

Des  
Klugen  
Und  
Rechts = verständigen  
**H**aus = **G**atters  
Drittes Buch.



## Das I. Capitel.

Von der Wirthschaft in denen Städten / wie auch auf  
denen Dörffern und Höfen.

## Inhalt.

§. 1. Die Kunst des Haushaltens bestehet in einer klugen und richtigen Ordnung. §. 2. Wie auch in einer unverdrossenen Aufsicht und fleißiger Bewahrung des Seinigen. §. 3. Welche sich absonderlich diejenige müssen lassen empfohlen seyn / die nicht in ihren Häusern und Gärten / so sie in und neben denen Städten haben / wohnen. §. 4. Hiernächst muß auch ein Haus-Vatter verträglich seyn / und im Handel und Wandel mit denen / mit welchen er zu thun hat / sich wohl vereinigen. §. 5. Insonderheit aber / wann er in Zinsen sitzt / seinem Gesind solche Verträglichkeit anbefehlen. §. 6. Ferner sich nach denen Gebräuchen der Stadt / worinnen er wohnet / richten. §. 7. Auch endlich eben diese Behutsamkeit und Vorsorg / wann er auf dem Lande wohnet / in Obacht nehmen.

§. 1.



Es ist bey jedermann bekannt / daß die Kunst des Haushaltens / so auch die Wirthschaft genennet wird / nichts anders als eine richtige und ordentliche Anstalt seye / welche der Haus-Vatter in denen zeitlichen und leiblichen Gütern und Nahrungs-Mitteln zu beobachten

hat: gestalten solches gleich der Nam Oeconomia mit sich bringet / welcher von zweyen Griechischen Wörtern / als Haus / und Gesetz oder Ordnung / zusammen gesetzt ist. Die Haushaltung ist in Betrachtung des Orts / da sie geführet wird / zweyerley / nemlich die in den Städten / und die auf denen Dörffern und Höfen. Beide bestehen in einer vernünftigen und wohlgefaßten Einrichtung / Anschaff- und Verwaltung aller Haus-Geschäften / wie und wann und durch wen ein jedes geschehen / und zu seinem gehörigen Stand und Benugung gebracht werden soll / so wol zu des Haus-Vatters und der Seinen Frommen / als auch mithin zum gemeinen Nutzen. Die Werke und Beschäftigungen der Wirthschaft sind sehr viel und mancherley. Es bestehet dieselbige nicht allein in reinen / feinen / saubern Hausrath und Geräthen (nitida & elegante supellectile) auch dessen nützlichen und verständigen Gebrauch / wie auch in fleißiger Vorsorg und Bestellung genugsamen Vorraths / wohl-

versehene Küchen / gefüllten Kellern / sauber / ehelich und standmäßiger Kleidung ; (jedoch ohne allen Pracht und Übermuth) und dann auch allermeist in fleißiger arbeitsamer Anschick- und Bewerckstellung allerley Thuns / Arbeit und Geschäfte / und dergleichen ; sondern auch / so die Haushaltung groß / und einer vollkommenen Herrschaft / (davon in einer andern Stelle mit mehrern zu handeln) ähnlich / in guter und ordentlicher Cankelley und Registratur / und anderen darzu gehörigen Sachen ; bequemer Stallung vor die Pferde : genugsamen Raum vor den Wein / Haber / Korn / Heu und Stroh ; Vorrath / damit man sich mit demselben / zu welcher Zeit eines oder das andere am woltheiltesten ist / genugsam versehen / und alsdann zur Zeit der Nothdurfft dessen bedienen könne. Welches alles einen treuen und klugen Hauswirth erfordert / der ein jegliches also mit gutem Verstand anordne und bestelle : damit ihm niemalen der gesuchte Nutzen und das ehrliche Einkommen entgebe / oder er mehr Schaden als Gewinn habe.

§. 2. Gleichwie aber gemeinlich da der größte Unflath und Roth / wo eine gängige Strasse / da viel gehens / reitens / fahrens ist / also ist da auch viel sündhaftes Wesens / wo sie mit Leuten wohl besetzt sind / nach dem Spüchwort : Große Städte / große Sünden. Welches auch auf weitläufftige Dörffer zu ziehen : dieweil auch gemeinlich so wohl in Städten / vornemlich / wann dieselbige Volk-reich sind / und auch in denen Dörffern Böse als Fromme zu finden und anzutreffen / absonderlich bey den jezigen Läufern / da viel müßiges Hermlöses Gesind / abgedanckte Soldaten und Land-Läufer / deren viel sich Lands-Knechte nennen / die dem Land nie gedienet haben / unnütze Bettler / Gottes-vergessene / und nicht nur von aller Christlichen Ordnung und Gemeinschaft / sondern auch dem natürlichen Recht abgesonderte u. bestialische Leute herum schweifen / die mit nichts als rauben / stehlen und einbrechen / und morden sich ernehren / zumalen aber das arme Land Volk hefftig beschweren / und gleichsam stromweiß überlaufen / und wann man ihnen mit Reichung selbst bestimmeter und schnurzig angeforderter Gaben nicht so bald zu Willen ist / wol gar mit Aufsehung eines rothen Hahns auf das Haus (das ist mit Nordbrennen) bedrohen / und sich des gottlosen Sprichworts ; Denen Feindenden sey ein Doppelt / denen Arbeitenden aber nur ein Brod beschere /

scheret / ungeschickt und menterlich zu rühmen und zu bedien-  
nen wissen. Aller anderen Ungebühr und Unfugs / als des  
Fluchens / des heuchlerischen Gassenbetens / und Gebet-  
creuzigens / und Laster vollen Faulhengens / daraus unter  
andern auch endlich die Dieberey entsethet / zu geschweigen.  
Allermassen dergleichen Exempla zur Genüg leider!  
am Tag liegen; Als hat ein Hausvatter um so viel desto  
mehr auf das Seinige zu sehen / als er in Unterlassung  
desselben / durch gefährliche Diebstahl und Rauberey  
leichtlich darum kommen / und wo nicht gar an den Bet-  
telstab / jedoch in empfindlichen Schaden gebracht wer-  
den kan: Weßwegen ihme vor allen Dingen obliegen  
will / daß er alles wohl verschliesse / sonderlich aber die Ge-  
wölber / Fenster und Thüren wohl und nebst starcken eiser-  
nen oder mit Eisenblech beschlagenen Läden verwahren/  
und so er nicht selbst allzeit zugegen seyn kan / die Sper-  
rung und Eröffnung seines Hauschors einer treuen/  
versicherten und unverdächtigen Person anvertrauen/  
mithin in allen Stücken seiner Haushaltung jederzeit ein  
munteres und wachames Aug auf alles dasjenige / so dar-  
inn vorgehet / sonderlich aber auf seine Bediente und  
Dienstboten habe.

§. 3. Diese sonderbare Aufsicht müssen sich vor allen  
andern so viel desto mehr diejenige lassen empfohlen seyn/  
welche zwar in denen Städten nicht wohnen / jedoch aber  
absonderlich Häuser oder Höfe darinn haben / welche sie  
zu dem Ende mit allem Hausrath und Zugehörung ver-  
sehen / damit sie desto bequemer in denselben / so sie viel-  
leicht Geschäft halber in der Stadt zu verrichten haben/  
wohnen und sich darinn aufhalten können; Dann weil sie  
nicht zu allen Zeiten selbst zugegen seyn / und alles das-  
jenige / was zu solcher Haushaltung gehöret / anordnen  
können / sondern dasselbige bey so gestalten Dingen noth-  
wendig anderen anvertrauen müssen: Als hat eine solche  
Wirtschaft ein desto mehr gefährliches Aussehen / und  
kan dergleichen Haus-Vätern in diesem Fall nicht an-  
ders gerathen werden / als daß sie bey ihrer Kuckreise al-  
les mit guten Schlössern verwahren / und die Verwal-  
tung in ihrer Abwesenheit solchen Person anvertrauen/  
deren Treue sie in alle Wege versichert sind / und welche  
die Gefahr / so sich entweder durch Feuer / oder gefährli-  
chen Einsteigen und Stehlen ereignen mögte / nach allem  
Vermögen abwenden können. Zu welchem Ende dann  
sie dieselbige mit nöthigen Waffen versehen / und in ei-  
nen solchen Stand setzen müssen / damit sie denjenigen/  
welche mit Gewalt etwas zu tentiren oder zu versuchen  
trachten / gebührend abtreiben können. Welches insonder-  
heit diejenige Haus-Väter zu merken haben / deren Häu-  
ser oder Gärten an Abseit und in abgelegenen Dörtern li-  
gen / an welchen man nicht leicht um Hülf ruffen kan.

§. 4. Nicht allein aber sollen sich dergleichen Haus-  
Väter / welche in denen Städten wohnen / die sonder-  
bare Vorsorg und Aufsicht in dem Ihrigen / sondern  
auch die Verträglichkeit mit anderen lassen empfohlen  
seyn / damit sie nicht allein sich selbst keinen Verdruß und  
Abbruch bisheriger Ruhigkeit erwecken / sondern auch  
sich bey ihren Nachbarn und anderen Bürgern in kei-  
nen bösen Leumuth / Geringschätz- oder Verachtung setzen  
mögen. Und weil diese zwey Stück aus dem Handel und  
Wandel / welchen man mit denen Bürgern / absonderlich  
aber denen Handwercks-Leuthen pflegen muß / leichtlich  
entspringen / als wird solchen Haus-Vätern vornemlich  
zur Vermeidung alles Streits und Haders zu rathen  
seyn / daß / wann sie von dergleichen Leuthen (wel-  
che man ja nicht entbehren kan) etwas zu kaufen / oder zu  
mieten / oder ihnen eine Arbeit anzufirmen benöthiget/  
sich lieber des Werths halber vorher mit ihnen verglei-

chen und abkommen / als erstlich hernach / wann sie schon die  
Sach angenommen / und zum Gebrauch nach Hause ge-  
tragen / auch eine geraume Zeit bey sich behalten / den  
Werth mit ihnen beschwigen machen / da dann die Hand-  
wercker (unter hundertten kaum einer ausgenommen) aufs  
geschicklichste dahin abgerichtet / daß sie ihre Arbeit ent-  
weder überbieten / übersteigern / und bald die Helfft / bald  
das Drittel / bald wohl gar doppelt so viel drauf schlagen/  
als die Sache werth ist / da der Hausvatter noch wol darzu  
stachelte spitzige Wort einschlucken / und sich in ein Wort  
Gefecht einlassen muß. Gewiß gehets nicht leer ab / er muß  
sich nesteln und über das Seil werffen lassen / oder doch  
über die Zunge springen / und darff doch niemand als sei-  
ner Unbedachtsamkeit die Schuld bemessen. Darum;  
wann bey Anfirmen du nach dem Lohn fragest / und der  
Handwercker mit der Sprach nicht heraus will / drucket  
und spricht: Du soltest vor die Arbeit ansehen / er begeh-  
re nicht mehr / als sie werth ist / wolle schon ein billiges neh-  
men / so dencke gewiß / daß du einen Schalek vor dir hast/  
der dich nesteln und übernehmen / und in einen Schweiß  
führen will. Und dencke nur / daß der Freund von dir den  
nächsten Weg ins Wirthhaus nehmen / und eine frische  
Maß Bier oder Wein auf den doppelten Lohn austrecken/  
und den erwartenden doppel Lohn frisch anschreiben lassen  
wird. Wers nicht glauben will / der habe sichs. Es ist  
auch kein Fürwitz / sondern eine Fürsicht / wann man das  
Beding vor des Meisters Angesicht ins Register einschrei-  
bet / wann / wie und was man mit ihnen gedungen / und  
einig worden / zumal so es was namentlich betrifft. Ist  
Schlangen Klugheit vonnöthen / so ist sie gewiß hie von-  
nöthen / die nicht so wol den Geld-Verlust zu umgehen/  
(davor sich doch fast jederman scheuet) sondern vielmehr  
nicht Ursach und Gelegenheit zu sündigen zu geben / zu ge-  
brauchen ist. Wie sehr du jetzt dich auch fürsiehst / kans  
doch wol kommen / daß du eines auf ein Aug oder an dem  
Beutel bekommest. Wie aber dem allen / und wann man  
ja der listigen Schlangen nicht witzig / fürsichlágig genug  
ist / so schlage man dann den erlittenen Verlust aus dem  
Sinn / oder vielmehr / man lasse ihn nicht einen Augen-  
blick einen Zutritt in den Sinn / und verseehe sich schon  
voraus auf solche verschmitzte Kencke / und die dazu gehö-  
rige Gleichmüthigkeit; so verliere lieber Geld als Gott/  
als Unschuld / als Frieden / als Ruhe. Dann das Verlies-  
en hat doch auch seine Zeit: die kans und solst du ihm  
nicht nehmen. Dann Schwenc und Kenc sind jetzt in  
unserer Europäischen Welt nicht ungemeyn / da mehrern-  
theils das Maul scheinredlich / das Gewissen Galgenmä-  
sig und auf der Höllensfaher ist. Man muß aber gleichwol  
auch in solchen Fällen nicht zu farg und silzig seyn / und  
nicht selbst Ursach dazu geben / daß die Handwercks-Leute  
theurer werden müssen / welches geschieht / wann sie die Ma-  
terialien und den Zeug ic. in unbilligen Preis etwan von  
dem Hausvatter selbst annehmen müssen: daher geschieht  
es / daß sie hernach / wann man ihnen die Arbeit abknicken  
will / auffahren / stochern und zu andern einrißigen Wort-  
wechselungen und Mißvergnügen Anlasi geben und neh-  
men / mithin sich vor die Obrigkeit ziehe / oder auch von dem  
Widewart dahin gezogen werden / welches dan einem Ehr-  
und Friedliebenden Mann / der sich ohne dem bey andern  
in Credit gesetzt / nicht anständig ist / vornemlich / wann  
derselbige bey sich erweget / daß er sich hierdurch so wohl  
bey der Obrigkeit / als auch bey anderen / insonderheit  
aber bey der Nachbarschaft / verhaßt / wenigst verdächtig  
machtet / bey denen er so dann leicht für einen fargen Filtz  
ausgetragen wird / und sonst kein guter Nam vielfäl-  
tig einen heimlichen Zwick leiden muß / welches man in  
alle Wege vor allen Dingen im bürgerlichen Leben zu  
derz

vermeiden hat. Will auch ein Vidermann Glauben und Credit erhalten / muß er allezeit / wann er gekaufft / gehandelt / und die bestellte Arbeit zu Handen bekommt / unter Einmischung freundlicher Worte / und holder Augen mit dem Beutel fertig und hurtig seyn / und denken: Frische Arbeit / frischer Lohn. Sorgen machet Sorgen. Frisch auszahlen ist eine Art und Prob der Freygebigkeit. So ist ja leichter auszahlen als arbeiten; und wers nicht weiß zu zahlen / soll auch nicht wissen anzufremmen / oder soll die Borge und das Gedult haben / wann er ja der Arbeit nicht entrathen kan / mit eindingen. Dann so er Ausflüchte und Auszüge machet / prallerisch verspricht / sagen läßt / er wolle bezahlen / man soll sein Geld richtig haben / nur eine Weil in Gedult stehen / setzet Termin und dergleichen / so kans leicht kommen / daß er entweder gleich oder hernach hören muß. Er will die Bezahlung vor auf Latresse legen / daß er uns davon bezahle. Odukahler Prall-Hanns x. Bluthund. Kommet es aber nicht auf solche Extremität / so gehets doch ohne Seuffzen / ohne Erzehlen / ohne Hohnlächeln nicht ab. Da muß es wissen / wer in den Laden kommet. Wie viel Sünden lädet ein solcher Ungerechter auf sich. Dann weil dieselbige das ihrige unterweilen bedürftig sind / als werden sie nicht unterlassen / deswegen Anmahnung zu thun / und so sie nichts erhalten können / obrigkeitliche Hülff zu suchen / auch inskünftige / so vielleicht der Hausvatter von ihm wieder etwas erhandeln wolte / ohne baares Geld etwas abfolgen zu lassen / Bedencken tragen; welches dann dessen Hochachtung merklich vermindern wird.

§. 5. Indem auch einem Haus-Vatter aus sonderbaren Ursachen nicht allzeit anstehen will / ein eigenes Haus in der Stadt vor sich zu erkauften / sondern eines unterweilen von anderen miethen muß; Als soll er in einer solchen Begebenheit absonderlich dieses beobachten / daß er sich gegen seinen Haus-Herrn in allen Stücken freundlich erweise / und zu keiner Ungelegenheit Ursach gebe; Wegen er vornemlich seinem Gesind anzubefehlen haben wird / daß dasselbige mit allen / so neben ihm im Hause wohnen / friedlich lebe / all unnützes Geschwätze und Mäuder vermeide / vielmehr seines Berufs abwartet / in keine frembde Handel sich einmenge / noch weniger in oder außer dem Haus dergleichen anspinne / sich der Sauber- und Reinlichkeit in alle Wege bestreife / mithin in dem Hause nichts thue / welches rechtmäßig zu ahnden der Haus-Herr Ursach haben möchte / sondern in allen Stücken sich dermassen aufführe / wie solches gegen dem Haus-Vatter so wol als gegen anderen verständigen und unpartheyischen Leuthen verantwortet werden kan.

§. 6. Es mag aber ein Haus-Vatter / sich in einer Stadt gar häuslich niederlassen / oder nur zu Zeiten darinnen wohnen / so muß er sich nicht entgegen seyn lassen / und sich nach dem alten Herkommen und Gebräuchen der Stadt / und des Ortes / sofern es immer ohn Nachtheil seines Gewissens und Einbuß seiner Ehren und Schmälerung seines Standes geschehen kan / zu richten / mithin denselben sich nicht als eigenmächtig widersetzen / sondern wo er meint / daß ihme solche Gebräuch unanständig / lieber gar von einem solchen Ort wegbleibe / als durch unbefugte Eigenwahl etwas neues zu haben begehre / mithin sich in einen allgemeinen Haß / so wohl bey der Obrigkeit / als bey denen Bürgern / setze: Gestaltsam jene von ihren Befehlen und alten Gebräuchen ohn schwerwichtige Ursach nicht wird weichen wollen / hingegen diese um desto größern Unwillen wider einen solchen Haus-Vatter fassen werden / welcher sich von dem / was ihm billig und ehrbar zu seyn düncket / ausnehmen / was besonders für sich anstifteten oder erkügeln will. Wodurch wir aber einem sol-

chen Haus-Vatter nicht schlechterdings wollen gerathen haben / daß er in allen Stücken / auch mit Schwächung / Beleidigung / Kränkung seiner Ehr nachgebe: daß so man ihm hierinnen einen unbilligen Eingriff thun wolte / wäre ihm dießfalls glimpfflich zu widersetzen / und die offensbare Unbilligkeit seinen Gegnern bescheidenlich vorzustellen unbenommen. Biervol nicht vermuthlich / daß man etwas ungleiches und seinen Ehren verhängliches vorab / wann er sich dengemeinen Rechten und sonderlich dem Göttlichen Recht nach / vernünftig und behutsam aufführet / und durch sein bescheidenlich Verhalten und stillen Wandel aller Gemüther an sich ziehet / ihm zumuthen und ansinnen wird. Da er inzwischen so ihm etwas von einem oder andern als seinen Ehren zu nahe geredt oder gethan / zumal so es nicht hoch hebt / wol ungeandtet lassen / mit großmüthigen Stillschweigen übergehen kan. Denn es verlißet bald und rauschet bald überhin: Denn es löblich und klug weim er etwas überhöret / und sich nicht so leicht durch eine fliegende Rede aufbringen läßt. Weilen auch die Übung des Christenthums guten theils darinn bestehet / daß man nicht alles so genau suche und aufmühe / an sich halte / seines Muths Herr bleibe und die unbefommene Unwissenheit der thörichten Menschen mit Wolthun justopffe / und wehlos mache / daß sie wie Scherm an einen Felsen anprelten / und zutrümmern gehen. Damit nicht ein solcher Spießbub rühmen möge / er habe einen Grossen in den Harnisch gejagt / und etwan wol gar wann er darüber empfindlich abgetrafft würde / sein Muthlein auf eine andere tückische Weise nach der Zeit an ihm abfühle / und ihm ein Beinlein unterlege / da er sichs am wenigsten versiehet;

§. 7. Was von der Wirthschafft in den Städten bißhero gesagt worden / läßt sich zum Theil auch auf die Wirthschafft auf dem Land / Dörffern und Höfen appliciren / angesehen bey derselben ebenfalls eine so grosse Aufsicht und Behutsamkeit vornehmlich ist. Und irren wir nicht / wann wir noch eine grössere Vorsora hier erfordern / in vernünftiger Erwogung / daß die Wirthschafften und Haushaltungen auf dem Land meistentheils weitläufftiger als in den Städten sind / und nicht allein in ordentlich aufgeführten und erhalten Gebäuden / sondern auch in dem mühsamen und zu rechter und bequemer Zeit bestellten Ackerbau / nebst dem daraus fließenden Einkommen und Vorrath bestehen; Wohin auch noch ferner die Viehzucht / einträgliche Brauereyen / wohlgebaute Gärten / nothwendige und genugsam mit Wasser versehene Mühlen; wohlgefüllte Rind-Vieh und Schaaf-Ställe; mit guten und nützlichen Fischen besetzte Teich- und Weyer / genugsam Holzung / so wohl Bau- als Brennholz zu machen; Wohlgebaute Weingärten und Weinberge / nebst vielen unzählbaren andern Dingen gehören: Davon jezo mit mehreren gehandelt werden solle.

### Juristische Observationes und Anmerkungen über das dritte Buch und dessen Erstes Capitel.

Ad §. 2. vers. Absonderlich bey den jetzigen Läuften. 1c.

**W**ie schwer es seye / bey denen jetzigen Läuften sich vor dem herrenlosen Gesind / abgedankten Soldaten / Zigeunern / und unnützen Bettlern zu hüten / welche meistentheils mit Stehlen und Rauben sich nehren / gibt Leider! die tägliche Erfahrung / an-gemerckt

gemerckt fast allenthalben von nichts dann Mord/ Raub und Todschlag zu hören / und solchemnach fast zu zweifeln ist / ob nicht im Krieg bessere Sicherheit als bey der jetzigen Friedenszeit anzutreffen. Westwegen einer jeden Christlichen Obrigkeit obliegen will / solche verderbliche Leut aus ihren Land zu vertreiben / und so viel möglich ihre Strassen von solcher Seuche sicher zu halten / damit nicht allein ihre Burger und Unterthanen das Ihrige ruhig genießen / und sicher wandeln; sondern auch die Fremde / vornemlich aber die Rauff- und Handels-Leut / welche zu dem End der Obrigkeit den Zoll entrichten / ohn verhindert und frey sich solcher Strassen bedienen mögen: eingedenck / daß / wo solches nicht geschehen / mithin solchen Rauffleuten von dergleichen Raubern ein Schade wiederführen / solchen Schaden die Lands-Obrigkeit zu ersetzen von Rechts wegen verbunden wäre / so gar / daß / nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung kein Unterschied ist / es mögen solche Rauffleuth ein sicher Gelaid erlangen haben oder nicht: Per l. 3. ibi: *Curet is, qui Provinciae praesit, malis hominibus provinciam purgare;* junct. l. 13. pr. ibi *congruit bono & gravi Praesidi curare.* Sc. ff. de offic. Praesid. add. l. 1. §. 12. ibi: *Sanctum etiam debet dispositos milites habere* Sc. ff. de off. Praef. urb. l. 2. §. 8. & 9. C. de off. Praef. Praet. Afr. Consent. Klock. de Jure vectigal. Concl. 77. Gail. 2. O. 64. n. 1. & seqq. Mynf. Cent. 5. O. 70. & Rosenthal de feu. c. 5. concl. 22. Biewohl andere dieser Meinung nicht ohne allen Unterschied beypflichten / sondern vielmehr aus dem R. A. de anno 1559. §. Damit dann die Obrigkeit in verb. Wofen von Churfürsten / Fürsten / Ständen / oder einiger Obrigkeit jemandes Gelaid gegeben zu. das Widerspiel erhärten wollen / vid. Carp. Pract. Crim. p. 2. qu. 91. n. 61. & seqq. & Bocer de Regal. cap. 2. n. 154. seqq. Welchen aber dieses entgegen gesetzt werden könnte / daß dieses Argument oder Schluß allein / als welcher à contrario sensu (vom widrigen Verstand) hergenommen wider die ausdrückliche Wort der Gesetze nichts auszurichten vermöge. Damit aber die reisende Rauffleut sich ihre Recht mit Nachdruck wider die Lands-Obrigkeit vorbedeuter massen / fortsetzen können / werden hauptsächlich folgende 3. Stück erfordert / (1.) daß sie sich im Reisen der ordentlichen-Deer- und Landstrassen bedient / und keinen Abweg genommen haben / arg. l. 1. §. 2. ff. de his qui effud. vel desec. (2.) daß sie zu gewöhnlicher Zeit gereiset / arg. l. 1. §. 18. ff. ad Sect. Silan. und dann (3.) daß der Lands-Herr derselbe grossen Macht widerstehen können: allermassen andergestalten von demselben mit Recht nichts angefordert werden kan. v. Gail. 2. O. 64. n. 11. & Carp. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 70. Und diesem Zufolg ist einstens der Bischoff von Würzburg von dem Kayserl. Cammer. Gericht dahin verurtheilet worden / daß er einem gewissen Rauffmann / der auf die Franckfurthher Mess reisen wolte / und in seinem Land geplündert worden / den Schaden wieder ersetzen solle. v. Gail. 2. O. 64. n. 1. & Carpz. d. p. 2. prax. Crim. qu. 91. n. 66. Der Schad selbst aber muß durch rechtmäßige Beweisstücker beigebracht werden: anerwogen die Eydes Leistung hier deswegen nicht Platz findet / weil nicht wider den Verbrecher selbst / sondern nur wider den / welcher an den Schaden Schuld hat / geklaget wird v. Gail. c. l. n. 7. & seqq. & Cz. c. l. n. 67. ein anders wäre es / wann wider den Verbrecher oder Räuber selbst geklaget würde / per l. 9. C. unde vi. add. Mynf. 4. O. 12. Biewohl Bocer de Regal. cap. 2. n. 160. davorhält / wann der Landsherr gewußt / daß in seinem Land sich Räuber aufhalten / und nicht die gebührende Vorsicht deswegen verfügt / daß alsdann der Beweisstücker auch durch

die Eydes-Leistung geführet werden könne. Vid. omnino Joach. Schepfiz. ad consuet. Brandenburgens. p. 4. Tit. 27. per tot. Add. de vagabundis ejusmodi. R. A. de anno 1555. §. und damit angeregte Bergaderung. & Cammerg. Ord. p. 2. Tit. 15. nec non Gail. 1. O. 1. n. 4. Gotofr. ad l. 20. ff. de operis Libert. & Wilhelm. Anton. Ertel. in Prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 3. cap. XI. Obl. 2. Gleichwie solches in dem Löbl Schwäbis. Craiß in diesem 99sten Jahr heilsamlich verordnet worden ist; Welches eben auch die Ursach / warum zu freyen offenen Mess-Zeiten das Gelaid so ordentlich beritten wird / welche Glaidts-Gerechtigkeit / ob sie zwar regulariter und insgemein der Lands-Obrigkeit anhängig ist / und von derselben exerciret wird / vid. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. th. 8. so geben doch die tägliche Exempla / daß solche Gerechtigkeit unterweilen auch von einem Fürsten oder einem von Adel aus gewissen Ursachen / in einem fremdden Gebieth und Herrschafft / verrichtet werde; Dann also geleiten zum Beyspiel die Herrn Marggraffen von Brandenburg fast durch das ganze Striße Lyckstädte; Item durch Reichelsberg / Burckhard / Kötingen / so Aempter des Stiffes Würzburg. Item durch Mergentheim / so eine Stade der Hoch-Meisterthum zugehörig; Item durch Schillingsfürst und Weickersheim / so Würzburg. Lehen / und der Herrn Graven von Hohenlohe Superioritati Territoriali unterworfen. Vid. Anonym. quid. in Epist. an einen guten Freund in Franckischen Craiß gesehen / emissa, von der Gemein herrschafft. Jurium Oblervanz. Also geleitet ferner der Churfürst von Heydelberg durch die Obergraffschafft Carzen-Ellebogen von der Bergstrass an bis gegen Franckfurth; Item in der Marggraffschafft Baden bis gegen Pforzheim / vid. Burgoldenl. ad Inst. pac. p. 1. D. 26. membr. 2. §. 13. & Schwed. in Intro. ad Jus publ. part. pac. sect. 2. c. 5. §. 22. dergleichen Exempla mehr / so es nöthig wäre / auf die Bahn gebracht werden könnten.

Woraus aber keineswegs zu schließen / daß ein solcher Fürst oder Herr / welcher in einem fremdden Gebieth die Gelaidts-Gerechtigkeit hergebracht / sich deswegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gebieth anmassen könne: Gestaltsam nie erhört worden / daß der Gelaidts-Gerechtigkeit auch zugleich die Lands-Obrigkeit anhängig seye / gleichwie der Lands-Obrigkeit insgemein die Gelaidts-Gerechtigkeit anhängig ist. Vid. Cravett. Concl. 673. n. 15. verl. tertio respon. Diesem Zufolge nun ist der unauflöbliche Schluß / daß / wann ein Fürst zu gelaiten / eine Reichs-Stadt aber / oder einer von Adel der Enden sonst alle hohe und niedrigergerichtliche Obrigkeit hat / das Malefiz oder Verbrechen / welches sich auf der ordentlichen Landstrass zugegetragen / nicht den Fürsten / sondern der Reichs-Stadt / oder dem von Adel zurecht fertigen insgemein zustehet. Vid. Besold. Th. pr. voc. Gelait. Es wäre dann / daß wir mit dem Bidembachio quast. Nobil. 12. n. 4. dahin schließen wolten / daß ein solcher Fürst allein in diesem Fall / wann das Verbrechen in actu Conducendi, oder unter dem Geleiten begangen worden / daß selbige rechtfertigen könne / arg. l. 2. ff. de Jurisd. Es ist aber am allermeisten in dieser Materie auf das unversuechte Herkommen zu sehen. Bidembach. c. l. n. 7. & qu. 1. n. 5. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. §. 8. in f. & Schwed. Intro. ad Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 14. §. 13. in f. Add. Diss. nostr. de Jurisd. in alien. Territ. cap. 6. §. 4. & Al. Dissert. de Idict. communi. cap. 3. §. 4. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist doch gewiß / daß

solches Geleiten zur Sicherheit der zu- und abreisenden Handels- und Kaufleute eingeführt seye / damit nemlich die selbige von allen bösen Leuten unangetastet bleiben mögen. Unter solche böse Leuten nun und Herrnloses Gesind werden unter andern auch billich die Zigeuner gezehlet / welche von allerhand Nationen zusammengeaffelt hin und wiedervagiren und keine gewisse Wohnung haben / auch dahero Zigeuner / als die hier und dar einher ziehen / genennet werden / von deren Ursprung zu lesen Linnae. J. P. 9. c. 1. n. 10. in f. Besold. in Th. pr. & Wehner Obl. pr. voc. Zigeuner; Becmann. Histor. Orb. Terrar. p. 403. & Ahasv. Fritsch. Tract. de Zigaris. Von welchen schon längst in denen Reichs-Abchieden verordnet / daß / wo sie betreten / und jemand mit der That gegen Sie handeln oder fürnehmen würde / derselbige daran nicht freveln / noch unrecht gethan haben solle v. R. A. de ann. 1500. 1530. 1548. & 1577. rubr. Von Zigeunern: Ja / was noch mehr ist / so können ihnen nicht einmal einige Pass-Porten / Schutz- und Schirms-Brief gegeben werden / wie zu lesen in R. A. al. loc. in verb. So achten wir / daß angeregte Pass-Porten / wo etwa den Zigeunern / und von wem sie gleich gegeben wären / zu cassiren / abzuthun und zu vernichten seyn / wie wir die hiernit wissentlich cassiren / abzuthun / und vernichten. Befehlen und gebieten auch / daß solche hinführo nicht weiter gegeben werden: Und dieses zwar nicht unrecht: allermassen einer jeden Obrigkeit hoch daran gelegen / solche Leute / welche sich nur auf stehlen / rauben und morden legen / und welche / (nachdem wahrhaftigen Zeugnuß des Bernhardi Zieriz ad Ord. Crim. art. 39.) alsdann am allerwenigsten stehlen / wann sie mit Gewalt und öffentlich Rauben / aus dem Lande zu verbannen: zu geschweigen / daß die leidige Erfahrung auch dieses von ihnen am Tag geleget / was massen sie Rundscharffer / Erfahrer / Ausspäher und Verräther sind / mit hin der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verkundschaften: Vid. R. A. cit. locis Consent. Ehur-Bayer. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 24. rubr. Vom Zigeunern 2c. Ob aber diese Zigeuner von einem jedwedem sonder einige Ursach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können: ist noch nicht allerdings unter denen Rechtslehrern ausgemachet / allermassen zwar etliche dieses / Krafft der hieroben angeführten Reichs-Constitutionen, vor gewiß halten. vid. Struv. de Vind. priv. cap. 3. aph. 2. & 4. Hiernächst auch der Kayser Maximilianus I. und Albertus IV. Herzog in Bayern / dieselbige mit schwerer auch so gar Lebens-Straff belegen haben sollen / gleichwie aus dem Ziegl. in vit. illustr. Germ. Vir. cap. 39. bezeuget / Reinh. König in Theatr. pol. p. 2. cap. X. n. 54. So wollen doch hingegen andere glauben / daß man ohne Ursach wider ihre Leben nichts fürnehmen / sondern nur sonst so fern an ihren Leib freveln könne / daß man sie an allen Orten niederwerffen / und alsdann der Obrigkeit einliefern möge. V. Bodin. Lib. 5. de Rep. in f. Bernhard. Zeriz. ad Ord. Crim. art. 39. & Frideric. Schrag. in Disp. de Latione licit. §. 8. Consent. Ehur-Bayer. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 24. verl. wolten aber 2c. Endlich ist hierbey zu merken / was massen in Schwabenland etlicher Orten dieser Gebrauch gehalten werde / daß / wann die Zigeuner an ein Dorff kommen / ihnen von der gaanten Gemein ein gewisses Geld (welches man Lauffgeld nennet /) gereicht werde / damit sie nach Empfang desselben alsobald fortwandern / und kein Almosen mehr von jemanden begehren mögen. Also bezeuget Wilh. Anton. Ertel. in prax. aur. de Jurisd. inter. Lib. 3. c. XI. obl. 3. in fin.

Ad eund. §. vers. Durch gefährliche Diebstahl 2c.

Nachdem die Diebstahl auf unterschiedliche Weise begangen werden / nemlich / öffentlich oder heimlich / mit einsteigen und einbrechen / oder ohne dasselbige: Ferner / in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öftters; Als sind auch auf dieselbige unterschiedliche Straffen gesetzt. Und zwar was in denen Mosaischen Gesetzen vor eine Straff auf dem Diebstahl gesetzt seye / solches ist ausfündig Exod. 22. v. 1. & seqq. allwo nachfolgende Wort enthalten: Wann jemand einen Ochsen oder Schaaf stiblet / und schlachts / oder verkauffts / der soll fünf Ochsen für einen Ochsen wieder geben / und vier Schaf für einen Schaf. Hat ers nicht / so verkauffe man ihn um seinen Diebstahl; Findet man aber bey ihm den Diebstahl lebendig / es sey Ochse / Esel oder Schaf / so soll ers zwiefaltig wiedergeben 2c. Mit welchem auch fast das Kayserl. Recht übereinkommt / (von dem zwölf Tafeln-Gesetze / und wie vermög desselben die Dieb gestrafft worden / kan weitläuffig nachgelesen werden / A. G. L. XI. N. A. cap. 18. & L. 20. c. 1.) als Krafft dessen / auf einen offenbahren Diebstahl / darinn nemlich der Dieb ergriffen worden / (v. §. 3. Inst. de obl. ex delict. junct. l. 7. ff. de fun.) diese Straff gesetzt ist / daß der Dieb / das gestohlene Vierfach nechst der entwendten Sach selbst / erstatten solle; bey dem heimlichen Diebstahl aber ist ihm dieses auferleget / daß er den Diebstahl zwiefach / nebst der Sach ersetze. v. §. 5. & §. ult. l. ibiq; DD. de obl. ex delict. Wiewol nach eben denen vorgedachten Kayserl. Rechten dem Herrn der entwendten Sach freygestanden / wider den Dieb peinlich zu klagen / als zu sehen in l. ult. ff. de furt. Es hat aber diese peinliche Straff / nach des Kayfers Justiniani Verordnung / niemahlen auf die Zerstückung oder Abnehmung eines Glieds / weniger auf das Leben extendirt werden können: v. Nov. 134. cap. f. & avth. sed novo Jure C. de serv. fugit. Biß nemlich Kayser Friderich auch die Todtsstraff auf den Diebstahl gesetzt / so selbiger über fünf Solidos oder Ducaten sich erstrecken würde / per text. 2. F. 27. §. 9. Welches auch Kayser Carl der V. nach Befindung grosser beschriebener Umstände / confirmiret und bestätiget hat in peinlicher Hals- Gerichts-Ordn. art. 160. Und wiewol in diesem Art. nur von schlechten 5. Gulden gemeldet wird / deren Werth sich auf 60. fr. auch zur selben Zeit / als nemlich diese Ordnung gemacht worden / welches geschehen anno 1530. & 1532. erstreckt hat / v. Wehner. voc. Goldgl. Mynf. 1. O. 65. & Wormf. tit. 50. Obl. 11. n. 6. so wird doch solches heut zu Tag gemeinlich von Ducaten verstanden. Vid. Carpz. J. pr. for. p. 4. c. 32. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 78. n. 31. & seqq. Itemq; Bocer Tr. de poen. furt. Crimin. c. 1. n. 44. & seqq.

Gleichwie aber diese Carolinische Verordnung nur von dem ersten Diebstahl / welcher ohne Gewalt geschehen ist / redet: Also ist zu wissen / daß in einem gestiffenen und gefährlichen Diebstahl / welcher nemlich mit einsteigen oder einbrechen verrichtet worden / oder bey welchem der Dieb mit Waffen / damit er jemand / der ihm Widerstand thun wolte / verletzen möchte / erschienen ist / ohne Unterschied die Lebens-Straff Platz findet / obgleich der Diebstahl sich über 5. Gulden nicht erstrecken möchte / per Ord. Crim. art. 159. welches der eigentliche Verstand dieses articuls ist / allermassen denselben auch Herr D. Tabor in not. ad d. art. th. 19. 20. & 21. also ausleget; wiewol Carpzovius

Carpzovius in Prax. Crim. p. 2. qu. 79. solchen von einer gewaltthätigen Aufbrechung / durch welche der gemeine Landfried verleset wird / verstanden / und also / daß diese Stück / welche in gemeldten articul erzehlet werden / zugleich miteinander beyfammen stehen sollen / haben will / dessen Meinung auch / in Ansehung sie der Billigkeit etwas näher tritt / heut zu tag fast allenthalben recipiret worden ist. vid. Bocer. tr. de poen. furt. c. 1. Und was hier von dem gefährlichen Diebstal nach dem rechten Verstand der P. H. O. gesagt worden / eben dasselbige findet auch Platz in einem solchen Diebstal / der zum drittenmal begangen worden / angesehen auch desselben wegen der Dieb am Leben gestraffet wird / er mag groß oder klein / öffentlich oder heimlich / in einer oder mehr Herrschaffen begangen worden seyn / v. Ord. Crim. art. 162. indem hier bloß allein die oftmalige Wiederholung betrachtet wird.

Wann aber der Diebstal zum andernmal begangen worden / muß vor allen Dingen nachgesehen werden / ob derselbige noch unter 5. Gulden seye / oder ob er die bemeldte Summam überschritten: Gestalten im ersten Fall der Dieb entweder mit Stellung auf den Pranger / und darauf folgender Lands-Vertreibung / oder daß er in demselben Sireck oder Ort / darinnen er verwürcket hat / ewig zu bleiben verstricket werde / nach abgelegter Urphed oder End / die gefängliche Verhaftung an niemanden zu rächen: Im andern Fall aber nach Gutdüncken des Richters und Rath der Rechts-Verständigen / und genauer Erforschung aller Umstand / entweder am Leib / oder am Leben / mit Beobachtung der im art. 160. P. H. O. vorgeschriebenen Art und Maas / zu bestraffen ist. v. art. 161.

Wiewol nun der geringe Diebstal / welcher unter 5. Gulden ist / am Leben nicht gestraffet wird / so muß doch ein solcher Dieb / wann er in dem Diebstal nicht ergriffen worden / dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwespalt bezahlen / und wird überdies nicht eher aus der Gefängnuß / worinnen er sich von dem Seinigen die Unterhaltung verschaffen muß / gelassen / bis er denen Bütteln ihre Gebühr bezahlt / und gewöhnliche Urphed geleistet: Solte er aber keine solche Geldbuß vermögen / müste ihn die Obrigkeit an statt dessen mit einer längern Gefängnuß-Straff versehen / wofern er nur dem Beschädigten den Diebstal wiedergibt / oder doch den Werth davor bezahlt / oder in andere Wege sich mit ihm vergleichet / in welchem Fall der Beschädigte mit solcher einfachen Vergleichung / nicht aber mit der Übermaß / der Obrigkeit vorgehet. v. art. O. Crim. 157. Wann aber der Dieb in solchem Diebstal / ehe er in sein Gewahrsam kommen / ergriffen / oder sonst ein Beschrey oder Nach-Eil gemacht worden; überdies auch selbiger eine geringe liederliche Person wäre / so müste er nach erstattetem Diebstal oder Werth desselben / wann er anders so viel im Vermögen hätte / an Pranger gestellet / mit Ruten ausgehauen / und des Landes auf ewig / nach vorher ebenfalls abgelegter Urphed / verwiesen werden; Solte aber der Dieb eine solche Person seyn / bey welcher man eine Besserung zu hoffen / als denn könnte der Richter denselben / in Ansehung dessen / bürgerlich und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig wieder erstatte. vid. Ord. Crim. art. 158.

Insgemein aber ist einer jeden Obrigkeit bey diesen allen so viel zurathen / daß dieselbe / weil ohne dem diese Straff sehr hart und scharff ist / des geringsten Umstands halber zur gelindern inclinire; massen es allezeit besser ist / wegen der Erbarmung / als wegen der allzu grossen Strenge und Grausamkeit Rechen schaff zu geben. v. Carpz. Prax. Crim. p. 2. qu. 80. & Otto Tabor ad art. 157. Ord. Crim. Endlich ist noch dieses hierbey zu mercken / daß /

wann gleich der Dieb am Leben gestrafft worden / dessen Erben jedoch nichts desto minder dem Beschädigten aus denen Gütern des Diebs das Entwendete oder dessen Werth wieder ersetzen müssen / gestalten sie sonst mit dessen Schaden sich bereicherten; also lehret Harppr. ad §. t. J. de obl. ex delict. n. 16. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 6. & seqq. & Richt. p. 2. dec. 96. n. 114. & seqq. Wiewol in dem Churfürstenthum Sachsen ein anders oberviret wird. v. Decil. Elect. 86. & Carpz. Jprud. Forens. p. 4. c. 32. def. 23.

Und so viel von der Straff des Diebstals.

Ob aber diese Straff nicht zu hart / und folglich unbillig seye / daß man wegen abgenommenen Geldes einem Dieb das Leben nimmt / da doch zwischen der entwendeten Sach und dem Leben keine Proportion und Gleichheit ist / darüber haben ihrer nicht wenig angestanden / welche zu finden bey dem Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 11. zumalen da vorgedachter massen im Göttlichen Recht auf den Diebstal die Leib- und Lebensstraff nicht gesetzt ist / mit welchem auch die Römische Gesetze einstimmen / d. Nov. 134. c. f. Allein wann diejenige / welcher diese Straff unbillig zu seyn scheint / die Erhaltung des gemeinen Friedens und Sicherheit bedächten / und daß zur Bezähmung der menschlichen Bosheit dieses Mittel verordnet worden / würden sie diese Straff keines weges vor unbillig ermessen; dann gleichwie man in gefährlichen Kranckheiten gefährliche Mittel gebrauchen muß / also müssen auch wider solche Leute / durch welche die allgemeine Sicherheit so sehr verleset wird / härtere Straffen gebraucht werden; v. l. 16. §. f. ff. de poen. dann was die Arzneyen bey denen Kranckheiten verrichten / eben dassjenige thun die Straffen bey dem gemeinen Wesen / Nov. 111. pr. zudem / weiln überdies ein Diebstal nicht so wol die entwendete Sach / als vielmehr das böshafte Gemüth des Diebes / wie nicht weniger auch die Ubertretung der Gesetze / um welcher willen er allein den Tod verdienet; vid. Deut. 17. vers. 12. und endlich / daß ins künftige die Ruhe des gemeinen Wesens nicht mehr verwirret werde / betrachtet wird / also kan dieses nicht vor unbillig gehalten werden / wann man zum Exempel anderer die Dieb am Leib und Leben abstraffet. Und hindert nichts / was hieroben von dem Göttlichen Gesetz ist beygebracht worden: dann zu geschweigen / daß dasselbige nur denen Juden allein gegeben / und ihre Polices angehet / mithin / weil dieselbige nunmehr aufgehoben / uns Christen nicht mehr verbindet. V. Osiand. ad cap. 22. Exod. Chemnit. p. 2. loc. Theol. in 7. præcep. circ. fin. & Molin. de J. & J. tom. 6. D. 5. cum seqq. So wird bey solchen Umständen niemand verneinen können / daß nicht eine jede Obrigkeit / als welche von Gott verordnet ist / die Böse zu straffen / und Gesetze zu geben / v. Paul. ad Roman. 13. v. 1. 4. & 6. gleichfalls nach erheischender Nothdurfft eine Maas in denen Straffen setzen / mithin auch der Diebe wegen / dieses verordnen könne / daß dieselbige nach beschaffenen Umständen am Leib und Leben gestraffet werden sollen / welchen Gesetzen und Verordnungen denmach / weil sie dem natürlichen und Göttlichen Recht nicht zuwider sind / sondern dasselbige vielmehr erklären / man Gewissens wegen nachzuleben hat / zumalen da es einem Richter nicht anstehen will / Gesetze zu machen / sondern den gegebenen und gemachten Gesetzen zu pariren und gehorchen / mithin nicht sowol von / als vielmehr nach denenselben zu richten und zu urtheilen. per pr. Inst. de Off. Jud. Ja wann man das obbemeldte Göttliche Gesetz recht ansiehet / wird man befinden / daß dasselbige denen heutigen Ordnungen keines weges zuwider ist / besonders vielmehr mit denenselben übereinstimmet; allemassen ja bekant / was von dem

dem Diebstal Exod. 22. n. 2. geschrieben stehet; nemlich: Wann ein Dieb ergriffen wird / daß er einbricht / und darob geschlagen wird / daß er stirbt / so soll man kein Blut-Gericht über jenen ergehen lassen. Hat nun / krafft des Mosaischen Gesetzes / der Beschädigte bisweilen dem Dieb ungestraft das Leben nehmen können / wie vielmehr wird dieses von der ordentlichen Obrigkeit geschehen können; arg. l. 176. pr. de R. J. zudem ist auch bewußt / daß der König Pharaos in Aegypten den obersten Becker Diebstals wegen nach der Prophezeung Josephs hängen lassen / welches jedoch in heiliger Schrift nicht als unrecht angemercket wird / Gen. 40. v. 22. welches auch noch ferner das erschreckliche Beispiel des Verräthers Judä (der ein Dieb war / und den Beutel hatte / v. Joh. 12. v. 6.) ganz umständlich erhärtet / in Ansehung derselbige sich aus gerechtem Gericht von selbst erhencket / und entzwey geborsten ist / weil er / wie die Wort der Schrift lauten / den Acker um den ungerechten Lohn erworben hat. v. Act. 1. v. 18. Von dem Exempel Achans welcher um Diebstals willen mit seinem ganzen Geschlecht gemeinigt und ausgerottet worden / anjese nicht zu gedencken / v. Jos. cap. 7. v. 24. seq. welches alles so viel am Tag leget / daß nemlich der weltlichen Obrigkeit eine Leib- und Lebens-Straff nach bewandten Umständen auf den Diebstal zu setzen unbenommen seye / zumalen / da nicht der geringste Zweifel waltet / daß alle diejenige Verbrechen / welche in der Tafel der heiligen zehen Gebot hauptsächlich verboten / solchergestalt capital seyen. Consent. Arumz. Disp. 24. n. th. 6. & Exerc. Justis. 17. th. 6. Besold. delib. jur. Disp. 6. th. 2. Haenon. Disp. 18. controv. 7. Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 9. & mult. seqq. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 77. n. 17. & mult. seqq.

Ob es aber verantwortlich / daß der getödteten oder gehenckten Diebe Leichname nicht begraben werden / davon können gelesen werden die Commentatores ad tit. n. de Cadaverib. punit. Insonderheit aber C. J. A. ad. d. tit. Hahn. ad Wel. ibid. und andere mehr: Add. Pet. Heig. p. 2. qu. 37. n. 38. welcher solches bejahet: deme aber erst vor einigen Jahren widersprochen Henric. Bodinus, Prof. Hallens. in Disp. de Jure inhumaniori concl. 1. Ferner / ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden / davon besiehe Jul. Clar. recept. sent. lib. 5. qu. ult. §. f. Gomez. tom. 3. variat. resol. cap. 14. n. f. Wesenb. ad tit. n. de cadaver. punit. ibique Hahn. in f. & Carpz. pr. Crim. pr. 137. n. 72. & seqq.

Was bishero von der Straff des Diebstals gesagt worden / ist um so mehr von der Rauberey zu verstehen / angesehen dieselbige viel ein schwerers Verbrechen als der Diebstal / v. pr. Inst. de vi bon. rapt. & l. 2. §. 10. ff. eod. und deswegen um so viel desto eher am Leib und Leben zu bestraffen ist / vornehmlich wann noch Mord und Todtschlag darzu gekommen. Von der Straff selbst siehe l. 28. §. 10. & 15. ff. de poen. Ord. Crim. art. 126. & Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 13. & lib. 3. art. 43. & 77.

Ad eund. §. vers. Die Sperrung und Eröffnung seines Haus-Thors.

Wie derjenige / welchem die Verwaltung des Hauses von dem Hausvatter anvertrauet worden / wann er untreu worden / mithin etwas von denen ihm anvertrauten Sachen dieblich entwenden solte / zu bestraffen seye / davon haben wir bereits in einer andern Stelle in diesen Juristischen Anmerkungen / und zwar über das 12. Cap. Lib. 1. zur Genüge gehandelt / wohin demnach der Leser Kürze halben verwiesen wird. A. ad. Harppr. ad §. 12. J. de Obl. ex delict. n. 10. & seqq. ibiq; citat. Add. in fac. 2. §. 5.

Ad §. 3. in verb. Zu welchen Ende dann sie dieselbige.

Der Hausvatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigen Bewehr und Waffen versehen damit dieselbige sich im Fall der Noth / wann sie nemlich von Nacht-Dieben und Räubern angefallen werden sollten / beschirmen / und dieselbigen abtreiben können / angesehen solche Nacht-Diebe gemeinlich nicht allein zum stehlen / sondern auch / so sie Widerstand finden / zum morden und todtschlagen zu kommen pflegen / weswegen ein zu Nachts begangener Diebstal vor wichtiger und grösser / als derjenige / so bey Tag begangen worden / gehalten wird: v. l. 54. §. 2. ff. de furt. l. 9. ff. ad L. Corn. de ficar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. & 2. ff. de farib. balnear. & Ord. Crim. art. 197. auch zu dem End ein Nacht-Dieb / wann man ohne Gefahr seines eigenen Leibes und Lebens dessen nicht hat schonen können / ohne alles Bedencken / umgebracht werden mag; v. Exod. 22. v. 2. ibique Augustin. Gell. Lib. 2. N. A. cap. f. & II. supr. cit. welches aber von einem / der bey Tag gestolen / nicht alsofort gesagt werden kan: Es wäre dann / daß er sich mit einem tödtlichen Bewehr zur Gegenwehr setzen wolte. v. l. 4. ff. ad L. Aquil. l. 54. §. 2. ff. de furt. & l. 9. ff. ad L. Corn. de ficar.

Ad §. 4. vers. Daß wann sie von dergleichen Leuten.

Es ist freylich einem Hausvatter am sichersten und besten gerathen / wann er sich mit denen / von welchen er etwas entweder zu kauffen / oder abzustehen willens ist / des Werths oder Lohns wegen gleich anfangs vergleicht / damit er nicht mit ihnen sich in grosse Weitläufftigkeit einzulassen gemüßiget werde; weils hier doch solches nicht allezeit geschieht / als wollen wir kürzlich denselben unterrichten / was vor einen Contract er eigentlich schliesse / wann er entweder jenes thut / oder selbiges unterlässt; Wann er demnach zum Beyspiel bey dem Goldschmied einen Ring / oder bey dem Schreiner einen Kasten machen lassen wolte / darzu der Goldschmied oder Schreiner das Gold oder das Holz gebe / sie beede aber sich miteinander um einen gewissen Werth verglichen / so könnte man nicht anders ermessen / als daß zwischen ihnen ein Kauff-Contract vorgegangen / immassen dessen wesentliche Stück / so besiehen in dem Consens. in der Baar oder Sach / und endlich im Werth oder Kauffschilling / alle vorhanden sind. Hingegen wann der Hausvatter dem Goldschmied zu dem Ring das Gold; oder dem Schreiner zu dem Kasten das Holz gebe / mithin der Schreiner hierbey nichts als seine Mühe und Arbeit angewendet / zugleich aber eines gewissen Lohns sich mit dem Hausvatter vergliche / so wäre dieses vor einen Bestand-Contract, Locatio, Conductio genannt / zu halten: Wann aber endlich diese Contracten sich gar keines Werths oder Lohns verglichen hätten / so müste man diese Handlung vor einen solchen Contract halten / welcher keinen Namen hat / und im Rechten do, ut facias; das ist / ich gebe / daß du mir etwas dargegen thust / genennet wird; wie zu sehen ex l. 2. §. 1. l. 22. §. 1. ff. locat. l. 20. & l. 65. de C. E. V. l. 34. pr. ff. de aur. & arg. leg. junct. §. 4. ibique DD. in specie v. Giphon. Inst. de locat. conduct.

Ad §. 6.

Als in diesem vers. der Hausvatter erinnert worden / ist mit einem gewissen Unterschied zu verstehen; angesehen freylich ein jeder / der an einem Ort wohnt / weißlich handelt / wann er / so viel als immer möglich / sich nach denen

Denen Gebräuchen und Sitten desselben Orts richtet; Nachdem aber solche Gebräuch unterweilen also beschaffen / daß sie nicht einer jedweden Person anstehen / zumalen / wann dieselbige von Condition und Ansehen ist / auch an demselben Ort sich nur zu Zeiten aufzuhalten pfleget; als wird man eine solche Person nicht verdencken können / wann sie bey demjenigen verbleibet / zu was sie sich je und je gewöhnet hat / zumalen wann dasselbige der Erbarkeit in keine weeg entgegen / sondern vielmehr eine indifferente Sach ist. Gleichwie wir aber hier diejenige Gebräuche verstehen / welche nicht wider die Geseze lauffen / sondern einer solchen Person Willkühr überlassen sind: Also will es uns beduncken / daß es mit diesen Gebräuchen / welche denen Gefäzen gleich gehalten werden / eine andere Bewandtnuß habe / gestalten sich demenselben ein Hausvatter / so er anders an einem Ort sich häußlich niedergelassen / nicht wol wird entziehen können. Von dieser häußlichen Niederlassung aber muß man vor allen Dingen versichert seyn: Dann gleichwie die bloße Besizung eines Hauses / welches jemand sich an einem frembden Ort angeschaffet / keine häußliche Niederlassung bedeutet / folglich nicht also fort einen Besizzen / weniger aber einen Bürger machet / per l. 17. §. 13. ff. ad municipal. also kan im Gegentheil so wol die deutliche Erklärung / wie nicht weniger auch die Herberschaffung des meistentheils der Güter und des Hausraths ein anders am Tag legen / v. l. 203. de V. S. junct. l. 2. C. ubi Senat. vel clariss. zumalen wann hernach der Hausvatter mit seiner ganzen familie daselbst zu wohnen anfähet / dd. II. oder aufs wenigste solche Behausung durch andere / nemlich seine Diener besizet / per l. 3. §. 11. & seq. l. 25. §. 1. ff. de A. A. P. ob er sich auch gleich

an einem andern Ort auf eben solche Weis angerichtet hätte; immassen nichts neues / daß einer an zweyen Orten hausfässig ist: l. 5. & 6. §. 2. junct. l. 27. §. 2. ff. ad municip. cap. 15. X. de foro comp. gleichwie wir dessen ein Beyispiel an denen von Adel haben / welche zu Sommerszeit unterweilen hier / im Winter aber an einem andern Ort wohnen / wie solches bezeuget Tiraquell. de Nobil. c. 37. n. 131. Bey welcher Bewandtnuß demnach solche Personen an allen beeden Orten vor Besizzen gehalten werden / und solcher gestalt der Obrigkeit des Orts und ihren Gesezen in gewisser Maß unterworfen sind / so / daß es einem / der wider eine solche Person einen Anspruch hat / nachgehends freysethet / an was vor einem Ort er dieselbige belangen will / arg. l. 2. §. 3. ff. de eo, quod cert. loc. Add. Carpz. Procell. tit. 3. art. 1. n. 51. & seqq. Struv. Ex ad r. 9. th. 26. & Knipschild de Privileg. Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 19. n. 37. & seqq. Wofern nur nicht andere Muthmassungen vorhanden / welche vielleicht das Wiederpiel am Tag legen / dergleichen zum Beyispiel ist / wann jemand nur auf eine Zeitlang zu Kriegs- oder Pestzeiten an einem Ort sich begeben hat: ob er schon unterdessen von der Obrigkeit des Orts in Schutz genommen / so kan er doch vor keinen Besizzen / sondern nur vor einen Gast oder Frembden gehalten werden; v. Knipschild. de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 2. c. 29. n. 82. welches eben auch von denen Studiosis, per auct. habita C. ne fil. pro patr. wie nicht weniger auch von denen jenigen Personen / welche sonderbarer Verrichtungen und Geschäften halber sich an einem Ort aufhalten / vid. Mev. ad Jus Lub. quæst. prælim. 3. n. 33. zu sagen ist.

## Das II. Capitel. Von dem Ackerbau ꝛc.

### Inhalt.

§. 1. Der Ackerbau soll 1) wegen seiner ehrlichen und christlichen Nahrung: §. 2. 2) wegen seiner Nothwendig- und Nutzbarkeit: §. 3. Und dann 3) wegen seiner Annehmlich- und Lieblichkeit werth gehalten werden. §. 4. Was zu dem Ende vor diesem der Viehzucht und dem Feldwesen zu Ehren die Münz- und Ochsen-Bildern ꝛc. geprägt worden. §. 5. Und diese Hochachtung soll man noch heut zu tag beybehalten / mithin nicht gedencken / als ob die Natur durchs Alter wäre schwächer worden; immassen der heutige Abgang vielmehr der Schuld des Hausvatters / item der Nachlässigkeit und Untreu des Gesindes zuzuschreiben. §. 6. Weßwegen der Hausvatter ein gutes Gesind bingen / nicht so genau auf den Lohn sehen / und mit aller Zugehör dasselbige versehen soll. §. 7. Bisweilen aber kommt der Abgang aus anderer Leute Verschulden / als zum Beyispiel durch Besauberung / und durch Krieg ꝛc.

§. 1.

**D**er Ackerbau / davon viel gelehrte Leute geschrieben / aus deren Schriften sich doch wenige / selbst Hände anzulegen / weisen lassen / ist dreyer Stücke wegen werth zu halten: 1) wegen der daraus entspringenden ehrlichen und christlichen Nahrung: 2) wegen seiner Nothwendig- und Nutzbarkeit; und dann 3) wegen seiner Annehmlich- und Lieblichkeit: oder wie Herr Rossi Conv. mor. p. I. einen Theil davon ausredet: Il più giusto, il più utile guadagno, che si possa fare è quello della Agricoltura. Die gerechteste die nützlichste Bemühung / die man fürnehmē kan / ist der Ackerbau. Das erste Stück belangend / ist es gewis / daß / wann man alle Geschäfte und Handthierungen ansiehet / wormit

sich der Mensch in der Welt fortbringen und ernehren muß / jedoch disfalls keine dem Ackerbau verglichen oder vorgezogen werden könne: weil es mit demselben dergestalten ehrlich und aufrichtig zugehet / als es bey andern Handthierungen und Geschäften nicht leicht geschehen kan: Weil doch immer zwischen vielen Käufer und Verkäufer der Sünden-Nagel steckt / und gar oft die Klage Inanis precii gravis auctio vendit / es ist so gar keine Proportion zwischen dem Geld und der Wahr / gelten will. Dann man betrachte zum Beyispiel den Kauff- oder Handels-Mann / so wird man gestehen müssen / daß dessen Gewinn gefährlich / und selten ohne Bewissens Beschwerde abgehe: Oder den Wucherer / so wird sich zeigen / daß dessen Gewinn schändlich und löstertlich / anbey zugleich bey Gott und Menschen verhasst sey; oder auch endlich den Handwercks-Mann / so ist zwar derselbige nicht zu tadeln / sondern hat vielmehr nach dem Sprichwort einen guldenen Boden; jedoch wird man / bey genauer Überlegung / gleichfalls so viel bejahren müssen / daß desselben Gewinn theils schlecht und verächtlich / theils auch wandelbar und ungewis ist; immassen der Waaren Preis bald zu steigen / bald zu fallen pfleget / und / was noch das ärgste / der Handwercks-Mann bey diesen eigennütigen und harten Zeiten fast des Kauffmanns Slave seyn muß. Hingegen hat der Ackerbau seinen Gewinn mit niemandes Schaden oder Beschweruß / sondern vielmehr mit eines jeden (nur die schädliche Kornwürme und Kornjuden ausgenommen) Nutzen und Wohlfart / weßwegen er von Catone recht nachdencklich quæstus pius minimèque invidiosus aut male cogitans, ein feiner und zulässiger Gewinn /

Gewinn / den man ohne Fleiß und Hass / ja gar ohne böse Gedancken wohl haben kan / benamset wird; Ja / der allerhöchste Gott selbst / als er / wegen erster Ubertretung seines heiligen Gebots / welche von unsern vortrefflichen Stamm-Eltern geschehen / den Menschen die saure Schweiß-Arbeit auferleget / hat kein Unschuld-vollers und glückseligers Leben geben können / als das in Aekern / Gärten / Weid- und Feldern zc. bemühetes Landleben. Wohin dann der weise Haus- und Zucht-Lehrer Syrach abzielet / wann er in seinem Haus- und Zucht-Buch am 7. Cap. also sich vernehmen läßt / Ob dir's sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck / laß dichs nit verdriessen / dann Gott hats also geschaffen. In welcher Absicht demnach dieses unschuldigen und ehrlichen Gewinns nicht allein unsere Alt-Väter / als Abraham / Loth / Isaac / Jacob zc. und andere Fürsten und Gewaltige des Alten Testaments; sondern auch in nachfolgenden Zeiten andere vortreffliche Helden / so wohl bey denen Römern / als Griechen und andern Völkern / sich dem Land- und Feld-Leben ergeben haben. Was die Heiden davon gehalten / das läßt sich aus denen Offic. Ciceronis ersehen / der den Ackerbau für den fürnehmsten Theil der Philosophie geachtet / daher sein Ligone Philosophari, die Welt-Weisheit mit einem Grab-scheid exerciren / gekommen ist. Dann im Ackerbau steckt eine Welt-Weisheit / welche entweder durch Scharfsinnigkeit der menschlichen Wiß / oder durch zutreffende Erfahrung vieler Jahre / lehret / welches Land diesen oder jenen Früchten und Gewächsen dienlich; um welche Zeit diese oder jene Feld-Arbeit zu unternehmen sey. Wann man nun dieses im Pausch und obenhin / blos aus der Gewonheit thut / so heiffens die Gelehrten ἀπειροσμοί; Wird es aber aus gewissen Grund-Regeln und mit Erkenntnuß der Ursachen / warum dieses diese Wirkung habe / verrichtet / so führt es auch bey allen Gelehrten / die sonst von denen Bauern / ganz abgesondert seyn wollen / den Namen der Philosophie.

§. 2. Das andere Stück betreffend / nemlich des Ackerbaus Nothwendig- und Nutzbarkeit / ist es abermal unumstößlich / das man desselben in der Welt durchaus nicht entbehren könne / als wurdurch alles und jedes / was in der Welt lebet / ernehret und erhalten wird / massen ohne denselben eine Stadt oder Gemeinde eben so wenig bestehen oder erhalten; als ein kleines Kind ohne Milch auferzogen werden mag: dann man muß gestehen / das tausend schöne Künste auf der Welt seyn / die aber den Namen der nützlichen Künste destomehr verdienen / je mehr sie zu Verbesserung der edelsten Kunst des Feldbaues erspriessliches beytragen. Gott hat diese zu erst eingesezet / weil man ohne sie nach dem Fall nicht hätte leben können. Wir würden ohne Schuhe / breite Stulphüte / oder kleine Töpff-Hüte / auch wohl ohne Französ. Agraten leben können. Aber das menschl. Leben würde / wie das Leben der Thier / welche man ἐπιμαζα, einen Tag und Nacht lebende / nennet / lang wären / wann wir des Feldbaues entbehren sollten. Das haben die Hamaxobii wohl verstanden / die Scythie begriffen / welche auf der Waide ihr Leben zu bringen und die Gymnosophisten bey den Indianern erkennet: Dann diese wußten von der Schneiderey / dem Seidenstricken und dem Schuster-Handwerck nichts; wendeten aber destomehr Zeit auf den Feldbau. Zugeschweigen / das / da der Feldbau glücklich und erspriesslich fortgethet / und der Segen Gottes fruchtbare Zeiten beschehret / dadurch fast andere Gewerb alle floriren; Wohin dann hauptsächlich Xenophon zielet / wann er schreibt; Der Feld- und Ackerbau seze gleichsam aller andern Gewerck und Handhierungen Ernehmerin / und Mutter

ter / und wann es mit demselben wohl stünde / befinden sich auch andere nicht übel; Weswegen die alten Heyden / insonderheit die Teutschen in der Insel Rügen / wo die Ertha ihren fürnehmsten Tempel / zu den Zeiten der Heruler Einfall in Italien / gehabt / aus der Erde gar eine Göttin gemacht / aus welcher die grossen Götter / Dii majorum gentium gezeuget worden / wie es Lactantius l. 1. gar sinnreich / und wider die Heidnische Gottheiten gar spitzig ausführt. Die Ursach dieser Erhebung der Erde zu einer Göttlichen Verehrung war / weil sie Menschen und Vieh / und alles was nur in der Luft / Wasser und Erd lebt / erhält; Gewiß ist es / das das Land nichts von seinem Herrn nimmt / es gebe dann solches reichlich und mit grossem Wucher wieder / welches auch der weise Cicero nebst andern nicht unbillig erkennet / wann er im ersten Buch Offic. den Ackerbau mit diesen Worten beschrieben: Der Feld- und Ackerbau / ist eine Kunst und Wissenschaft / so da lehret / mit der Erde nützlich und einträglich handeln und wuchern / wie nicht weniger Aristoteles / wann er denselben in seinem Oeconomic. eine vornehme und nothwendige Profession nennet / welche der alte Cato einem über alle massen fruchtbaren Reben vergleicht; Weswegen auch die Wiesen oder Felder bey denen Lateinern prata, quasi parata genennet werden / weil sie nemlich ihren Herrn mit ihrem Gewinn zu bereichern allezeit bereit und fertig sind. Und dieses ist eben die Ursach / warum alle Stände sich also sehr um den Ackerbau reissen / wohl wissend / das sie sich mit denen Thieren hierdurch am besten ernehren können; Welches ihre Vorbergs und Meyereyen bezeugen / die sie sich zu dem Ende hin und wieder in denen Dörffern anschaffen / und in denselben sich aufhalten. Wie vor diesem Masinissa, ein König in Africa gethan / welcher zuweilen gebracht / das Numidia, und heut zu Tag Biledulgerid oder das Datteln-Land / samt einem guten Theil der tieffen Barbarey / welche Länder vorher ungebaut und öde geleyt waren / durch menschlichen Fleiß aufs herrlichste angebauet / liegen und zu denen reichsten Ländern gemacht worden. Auch Tiberius der Kayser hat sich weder Sorge noch Unkosten taurer lassen / der Unfruchtbarkeit des Landes / durch Wartung oder Ausarbeitung der Felder abheffliche Maas zu geben. Weil sie doch alle wohl gewußt / das wann diese Lebens-Art wohl bestellt / die übrigen nicht übel seyn werden. Ist's aber um den Feldbau übel beschaffen? so wird zu Land und Wasser alles andere erliegen. Daher Socrates den Feldbau das Ueberflus-Horn der Amalthea; Menander ἀγρῶς καὶ βίῃ διδασκαλὸν ἰαυδίζετο, einen Lehrmeister der Tugend und eines freymüthigen Lebens; andere aber den allgemeinen Ernehmer- und Bereicher der ganzen Welt betitelt haben.

§. 3. Das dritte Stück / nemlich des Ackerbaues Annehmlichkeit / und Lieblichkeit / belangend / erzeiget sich dieselbige vornehmlich daraus / weil das sogenannte Land-Leben von allen Sorgen befreyet / und die bequemste Ruhe mit sich bringet; Weswegen sich so wohl vor diesen als auch heut zu Tag ihrer viele aus denen Städten / nur zu dem End / auf das Land begeben / daselbst mit Acker besäen / Gärten anrichten / Wein pflanzen / zc. sich zu ergötzen / und ihr Leben zu bringen: Damit sie denen Stadt-Sorgen und dem Tumult entriffen leben / und sich allda gleichsam verstecken mögen; Woselbst sie dann auch über die von allen Nothwendigkeiten keinen Mangel leiden / indem die wohlgebaute Erd / was sie bedürffen / ihnen überflüssig beschehret: Auch die tapfferst- und zu denen wichtigsten Berrichtungen der Welt versehene Helden / wann sie (weil doch ihre Schultern nit unermülich waren) frische Luft zu schöpfen unnachbleiblich vonnöthen hatten / keine anstän-

anständiger Lust/ als dem Ackerbau zu erkiesen gewusst: Dann gang und gar müßig leben/ haben sie für eine Verwöhnung der Tapfferkeit / welcher sie gewidmet waren/ gehalten. Dadurch haben sich die Griechische Helden vor Troja erhöht / und wie Angæus bey denen Griechen/ also Hercules in Indien die Füngung und andere Vortheile des Ackerbaues gewiesen. Was vier Könige/ Hieron, Philometor, Attalus und Archelaus vom Feldbau geschrieben/ ist zu großem bejammern dieser Kunst zu Grund gegangen: Weil man sich leicht einbilden kan/ so große und reiche Herrn/ werden die allerköstlichsten Vortheile und Experimenten von ihren Unterthanen/ die sich am besten bey ihren Königen hierdurch recommendiren wollen/ zusamm getragen haben: damit sie selbst sich der Nachwelt ewig wohl empfehlen wollen. Die Persischen Könige/ waren in Frieden so sehr um den Ackerbau und das Grabscheid / als im Unfrieden um die Kriegszucht und den Säbel bekümmert. Semiramis hat sich mit ihren hängenden Gärten viel berühmter als durch die Babylonische Mauern und Siege gemacht. Scipioni und Lælio war es annehmlicher in Campania die Bäume/ als in Africa die sieghaftesten Kriegsheer in Ordnung zu stellen. Welches dann wie es sehr glückselige Leute gewesen/ als sind es noch alle die/ denen diese Vergnüglichkeit allenthalben/ wann sie es nur recht erwegen wollen/ auf dem Fuß nachfolget: Dann die haben eine bequeme Müßigkeit/ liebliche Wasser/ Flüsse/ hören das liebliche Geschrey ihres Viehs / schlaffen lieblich unter einem grünen Baum / sehen ihr Vieh auf schönen Wiesen umhergehen/ welches dann ein fröhliches Gemüth macht / und alle Sorgen vertreibt/ gleichwie solches Horatius erkennen/ wann er in sein Odis also singet:

**Wohl wer weit von Geschäft und Sorgen/**

**Und in dem Stand der Alten ist/**

**Baut mit den Ochsen Felder - Morgen/**

**Weiß nichts vom Geiz und Wucher List. 11.**

Item der weise Pericles, welcher / als er sich von Athen hinweg auf sein Landgut begab / und die Zeit mit dem Feldbau zubrachte / dieses über die Thür seines Meyers hofs schriebe:

**Ich hab mein Schiff im Port gebracht/  
Glück / Hoffnung/ habt nun gute Nacht.**

Absonderlich aber sind hier die Worte Augustini wohl zu erwegen / wann er ad Cap. 8. Genes. also schreibt: Was kan doch immerfür ein höher und wunderlicher Schauspiel in der Welt seyn/ oder/ wo kan die menschliche Vernunft mehr oder besser mit der Natur reden / dann im Säewerck / Gartenwerck und Weinwachs/ dann da fraget man eine jede Wurzel und Gewächs/ was es kan/ und das es nicht kan/ und woher es etwas könne oder nicht könne / und was vor sonderliche heimliche verborgene Kräfte innerlich in einem jedem stecke: ferner / was man durch eusserlichen Fleiß bey einem jeden insonderheit erhalten und erlangen könne; Dann nicht der da pflanzet/ und der da beegust oder befeuchet/ würckt solches/ sondern Gott allein / der das Gedeihen gibt/ welcher auch die Arbeit / so von aussen darzukommt / selber thut / durch den / welchen Gott/ nach unsichtbarlicher Weise/ regieret und führet. 11.

§. 4. Aus diesen dreuen Stücken nun / kan sich der Hausvatter die Würde des Ackerbaues aufs beste vor-

stellen/ und mit gutem Gewissen auch fröhlichem Gemüth denselben ab- und zu seiner Zeit den Segen Gottes davon gedultig erwarten / mithin selbigen zu seiner und der seinigen Unterhaltung mit Nutzen gebrauchen; Welche Würde noch zum Ueberflus hieraus zu erkennen / daß dem Feld und Ackerbau/ wie auch der Viehzucht zu Ehren der König Servius kein andere Münz/ als mit Rind- und Ochsen-Bildern 11. prägen lassen: Dahero dann auch das Geld bey denen Lateinern seinen Namen haben sollte/ wie der alte Vers lautet:

Deficiente pecu deficit omne nia.

Stellt sich kein Vieh und pecu ein?

So wird nichts Geld und nia seyn.

Massen in vornehmen Kunst-Kammern/unter andern Antiquitäten amnoch dergleichen Münzen vorgezeigt werden. Und findet man auch in denen Griechischen Historien/ daß Theseus eine Münz zu Athen schlagen lassen/ darauf das Bildnuß eines Ochsen gestanden: die Athenienser durch alltägliches Anschauen des durch die Hände gehenden Geprägs / zum Ackerbau anzumahnen / als von welchem alle Wohlfarth und der Reichthum allein herkäme.

§. 5. Es halten zwar etliche dafür / wie bereits im des andern Buchs cap. 87. p. 480. ein wenig davon berührt worden / als ob die ausgemörgelte und immerfort schwächer / und niederkommende Natur durchs Alter dermassen abgenommen und schwächer worden / daß man solchen Reichthum heut zu Tag vom Ackerbau / wie vor diesem / nicht mehr zu hoffen habe: alleine / gleichwie es höchst unbillig/ des Erdbodens Eigenschaft also zu verläßern / als wäre solcher gleichsam aus einer Krankheit oder hohen Alter unfruchtbar worden / welchen doch Gott der große Schöpffer mit unaufhörlicher Trächtigkeit als eine Zeug-Mutter aller Gewächs und Geschöpfe begnadet und begabet hat: Also ist im Gegentheil gewiß/ daß fast alle Mißwächs/ mit so wohl durch des himmlischen Gewitters Ungunst/ oder aus der Erden Unbequemlichkeit / und erlegenem Alterthum / als vielmehr aus der Menschen eigenen Schuld / ihren Ursprung nehmen und herkommen: Dann zugeschwegen/ daß zu diesem Werck des Acker- oder Feldbaues / welcher doch der Weisheit/ wie wir im andern Absatz dieses Capitels vorläufig gemeldet/ ungezweifelt am nechsten verwandt / und ein so nothwendiges Stück des Menschlichen Lebens ist / daß ohn daselben nichts erhalten werden kan / gemeinlich ungeschickt/ unanständig und untüchtige Leute genommen werden / welche sich weder von des Gewitters wahrer Beschaffenheit / oder von der Felder veränderlichen Eigenschaft/ noch von der Güte oder schlimmen Art des Saamens oder von Gelegenheit der Zeit genug unterweisen/ noch auch die erforderte Sorgfalt oder ihre eigene noch anderer Leute Arm und Hände daran strecken lassen: Noch wissen wollen wann/ und wie ein jedes anzugreifen/ mithin nur obenhin und überhaupt/ es mag der Ausschlag wohl oder übel fallen / die Feld-Arbeit dahereyren. Wie sollte es nun anderst geschehen / als daß die Feder die Schuld bekomme / wann der Schreiber nichts nuß ist/ oder nicht recht daranwill. Wie will es fehlen/ daß nicht so zu sagen- Hoffen und Mals verlohren gehen/ wo das muthwillige übersehen der beste Bräuer ist. Wo will der Himmel seine Krafft der Erde und den Segen mittheilen/ wann man ihm die Mittel/ sie fruchtbar zu machen/ entweder entziehet / oder wann sie gar nicht das ist/ in Kopf und Hände dessen der das Feld bauet/ anzutreffen sind. Daher vielmehr der Hausvatter/ entweder selbst

sten Hand anlegen/ oder doch geschickte Leute/ zu welchen man sich dergleichen Sachen gewiß zu versehen/ annehmen und bestellen sollte. Zugeschweigen/ daß durch des Besinds Bosheit/ und jeziger Zeit ganz alltägliche Untreu/ wann nemlich dasselbige dasjenige/ was der Herrschafft zugehört/ in seinen eigenen Nutzen unrechtmässig wendet/ auch wohl gar bisweilen mit Unrecht (wie die untreuen Amtleute zu thun pflegen) ihrer Herrschafft Aecker/ Felder und Wiesen an sich ziehet/ ebenmäßig viel verderbet und verwarloset wird. Mit einem Wort/ wer dieses alles unterläßt/ der wird so viel Nutzen auf seinem Acker finden/ als jener Amtmann von denen ausgesäeten Erbsen/ die der Bauer vorher gesotten/ bekommen: Weil er sie zur Straffe/ für am Fasttag gesotten und gegessene Eyer/ auch gesotten geben wollen. Die Geschichte kan weitläufftiger in Herrn Abele seltsamen Gerichts-Händeln zur Lust nachgelesen werden.

§. 6. Beswegen dem Haus-Vatter hierinnen nachfolgende 2. Stück zu rathen: **Erslich**/ daß er auf den Lohn seines Besindes nicht so genau sehen/ und um etwas geringern Sold ein untüchtliches und ungeschicktes Besind/ wie mehrmahlen von kurken und sitigen Haus-Vätern zugeschehen pfleget/ dingen soll/ mit der ungewisselten Versicherung/ daß solche Leut zwar etwas geringern Lohn annehmen/ hingegen aber der Haus-Vatter in seinem Gut/ theils durch ihren Unverstand und Ungeschicklichkeit/ theils auch durch ihren Unseiß und Nachlässigkeit/ auch wohl durch ihre Bosheit und Untreu/ zehenmal mehr Schaden zufügen/ als er wohl hätte vermeiden können/ wann er ein so geringes Geld nicht angesehen/ sondern ein desto fleißigers und geschickters wie auch getreuers Besind zu solcher Arbeit/ mit **Machung eines erklecklichen Lohns/** gedungen hätte. Zum andern/ daß er in Darreichung der Nothwendigkeiten und Zugehör/ keinen Mangel spüren lasse; Dann bisweilen ist zwar der Haus-Vatter mit guten Besind versehen/ selbiges wolte auch seine Arbeit gern nach Gebühr verrichten/ und des Haus-Vatters Wesen in Aufnehmen bringen helfen; es will aber der Haus-Vatter selbst/ abermal aus Geiz und Kargheit/ sich selbst im Liecht und wider seinen Vortheil stehend/ die nöthige Mittel/ dadurch man hierzu gelangen könnte/ nicht herbey schaffen/ sondern vielmehr sein Futter im Stadel liegen lassen/ und sparen/ als dasselbige zu nothwendiger Unterhaltung des Viehs und Bestüges hergeben/ da dann solches entweder ausgehungert wird/ oder endlich gar verdirbt und solchemnach der hieraus sonst zuhoffende Gewinn auf einmal zu Schaden gehet: welches der Haus-Vatter sich selbst zu schreiben und beyzumessen hat/ weil sonst niemand einige Schuld daran hat.

§. 7. Die Schuld aber/ aus welcher mehrmahlen solcher Mißwachs entsethet/ ist entweder des Haus-Vatters eigen/ oder auch anderer Leute. Von jener haben wir bishero kürlich gehandelt: Von dieser aber ist anoch so viel zu wissen/ daß unterweilen durch **Beschreibung und Bezauberung** einiger gottloser und schädlicher Leut/ einem Haus-Vatter in seinem Felddau sowohl/ als in der Viehzucht/ Schaden zugefüget wird/ von welchen Leuten Solhaus also redet: **Es gibt manchmal eine Art solcher böser und schädlicher Leute/ welche mit ihren Worten etwas schreyen/ bezaubern und vergiffen können/ als wann sie zum Beyspiel/ schöne Bäume/ grüne Saat/ vortreffliche Pferd/ leibig und wohlgestaltetes Vieh sehr loben/ so verderben und sterben sie darüber; Am merckwürdigsten ist dabey/ die feine Kunst der Alten/ davon in denen Fragmentis XII. Tab. de Jure Publico noch ein Befehl ist: Qui fruges-**

excantant. Wann jemand die Früchte beheret. Neve alienam legetem pollexeris. Siehe deines Nachbarn Saaten nicht in deine Scheune. Davon man aus denen Geschichten weiß/ daß sie so künstlich gewesen/ daß zum Exempel/ die Körner des Getraids entweder gleich vom Feld weg/ oder aus der Scheune in den Stadel eines andern/ wie Regimenter-weiß/ über den öffentlichen Weg hingelassen. Darüber Servius einen artlichen Discurs führt/ wann er den Vers Virgilio, atq; satas alio vidi traducere messes, erklärt. Endlich ist nicht unbekandt die Geschichte von einem beklagten Römer/ den man für einen solchen Reichs-Künstler halten wollen: Weil dessen Felder jederzeit voller Früchte/ die um die Seinige herum liegende/ im Gegentheil/ ganz öde und unfruchtbar gestanden. Er hat aber seine Verantwortung statlich gethan/ da er seine vierschrötige starke Tochter und allen Acker- und Feldzeug vor das Angesicht der Richter hergeschüttet und gesagt: **Sehet dieses sind meine Zauber-Instrumenta,** und in dem abgebräunten Angesicht und in denen Ballen-vollen Händen meiner Tochter stehen die Characteres, womit die Fruchtbarkeit meiner Felder hergeheret wird. Könnten oder wollten sich meine Anstößer und Nachbarn auch dieser Zauber wohlbedienen/ so würden ihre Felder nicht minder fruchtbar/ als die Meinige seyn. Gleichwie aber jene wahrhaft böse Leute ohne sonderbare Verhängung und Zulassung Gottes nichts thun können/ also wird ein Christlicher Haus-Vatter sich und das Seinige diffalls mit einem andächtigen Gebet zu verwahren haben/ zu welchem er bereits im ersten Buch vorbereitet worden ist. **So wird auch zuweilen dem Haus-Vatter grosser Schaden durch den verderblichen Krieg zugefüget/ durch welchen die verarmte Unterthanen bis aufs Blut ausgefaugert/ und endlich gar verjaget/ zugleich auch Häuser/ Güter/ Aecker und Felder zc. verderbet und verwüstet werden/ so daß hierdurch alles öde und darnieder ligt/ und weil die Felder/ Aecker und Wiesen zc. nicht gebauet werden/ und keine Früchte bringen/ nichts eingebracht werden kan/ wie dann auch die Gült- und Steuern/ welche sonst die Unterthanen hätten bezahlen sollen/ aufsenbleiben. Wodurch es dann nicht anders geschehen kan/ als daß nachgehends/ weil der Aecker- und Felddau/ wodurch fast alle andere Gewerch und Handthierungen floriren/ darnieder liegt/ alles aufschlagen und theuer werden muß/ gleichwie die tägliche Erfahrung mit vielen Teuffzen leider! zur Genüge bezeuget.**

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 2. Ejusdemq; §. 1. verb. Davon so viel gelehrte Leute geschrieben.

On dem Ackerbau haben nachfolgende Authores geschrieben/ als Aristoteles, Hiero, Xenophon, Cato, Mago Capitan, Oppianus, Virgilius, Hesiodus, Ennius, Poeta; Plinius, Petrus de Crescent, Theophrastus, Julius Higinus, M. Varro: Conrad Herresbach, Carolus Srephan. Joh. Liebhalt, Columella, Palladius, Oettingerus; Speidel. voc. Feld. & voc. Bauer. Coler. Egidius vander Myle, Hochberg, Thiemmen, Fischer/ und noch viel andere mehr.

Ad eund. §. vers. Das erste Stück.

On der ehrlichen Handthierung des Ackerbaues schreibt Thomas Garzon in seinem allgemeinen Schauplatz/ dis. urs. §. 6. §. Columella beklagt sich zc. folgende nachdenckliche Wort: Aus vielen Zeugnißten der alten Scribenten befindet sich/ daß der Ackerbau vor Zeiten für ein ehrlich Geschäfte gehalten worden;

den; Wie dann auch dessen Blandus in seiner Roma Triumphant des Q. Cincinnati. Gedencet / welcher vom Pflug zur Dictatur und höchsten Obrigkeit ist beruffen worden; Und als er dasselbige Ampt versehen / die Falces, die man ihnen Ehrenhalber pflegte fürzutragen / abgelegt / und den Pflug wieder in die Hände genommen; Diesem haben hernach andere mehr nachgefolget, als Fabricius; C. Marius, Curius Dentatus, Porcius Cato, Serranus und andere welche die Verwaltung des Regiments übergeben und ihre Bauenhöf allem dem Pracht und Ansehen / so sie in der Stadt gehabt / weit vorgezogen. So weiß man auch für gewiß / daß noch andere mächtige Kayser und gewaltige Kriegs-Helden und Potentaten sich das Land mit eigenen Händen zu bauen mit geschämmt haben; Diocletianus hat das Kayserthum willig verlassen / und sich zum Ackerbau begeben; Attalus eben desgleichen: Cyrus, der große und macheige König in Persien hielt es ihm für einen Ruhm / und wann andere Potentaten zu ihm kamen / zeigte er ihnen / als sein höchstes Kleinod eine Baumgarten welchen er mit seiner Hand gepflanzet; Man liest auch von Abdolomino bey dem Curtio, daß ihm der vom Hephastione (vermögend ihm hierüber vom Grossen Alexandro aufgetragenen Commission) zugesandte mit Gold und Purpur gebrämte Königl. Ornat / durch dessen Uebergebung er zum Sidonischen König erwehlet / in einem vor der Stadt gelegenen Garten / da er eben mit Jäten beschäftigt war / und sich nichts weniger als dessen versah / angethan worden. *Add. Majolus 6. dieb. Canicul. tom. 2. colloq. in f. 779.* Und dieses ist es eben auch / was der hochvernünftige Redner Cicero schreibt / in lib. 1. offic. wann er daselbst diese nachdenckliche Wort setzt: *Omnium autem rerum, ex quibus aliquid exquiritur, nihil est agricultura melius, nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius.* Das ist: Unter allen löblichen Geschäften damit etwas zu erwerben / ist nichts bessers / nichts fruchtbarliches / nichts lieblicheres / und nichts / das einem freyen und ehrlichen Menschen besser anstehet / als der Ackerbau: Item in seinem Buch de Senectute &c. wann er allort also redet: *Veniam ad voluptates agricolarum, quibus Ego incredibiliter delector, quæ nec ulla impediuntur Senectute, & nihil ad sapientis vitam proprius videtur accedere:* das ist: Ich komme nun auf die Lust der Ackerlente / welche mich auch sonders ergötzet / als die durch kein Alter verhindert wird / und nichts ist / daß der Weisheit / oder dem Leben und Wandel eines weisen Manns ähnlicher und näher seye. Anderer Lobsprüche / welche sowohl Aristoteles Lib. 1. Polit. Plinius, Xenophon und andere mehr von dieser ehrlichen Arbeit und Nahrung hervorbringen / anjeko zugeschwigen.

## Ad §. 2. h. Cap.

Die Nothwendig- und Nutzbarkeit des Ackerbaues erhellet satzjam daraus / weil die Politici kein bessers Mittel das gemeine Wesen in Aufnahm zu bringen / und das Ararium zu vermehren / als dieses an die Hand zu geben wissen / daß man keinen Theil im Land ungebaut liegen / und niemand müßig leben lassen / sondern vielmehr einem jeden hierdurch die Gelegenheit und das Mittel sich und die Seinigen ehrlich zu erhalten / zeigen solle; Wegen an vielen Orten ein gewisses Ampt der Feldschau-er / Feldstüzler / Feldmeister (allermassen sie unterschiedliche Namen haben) eingeführet worden / bey welchem die

jenige / so darzu verordnet / genaue acht haben müssen / daß die Felder und Güter zu grossen Schaden des gemeinen Wesens nicht ungebaut bleiben; Gleichwie wir dessen ein lobwürdiges Bepspiel haben in der Chur-Bayer. Lands-Ordnung Tit. 15. §. 3. woselbst folgender Gestalt verordnet: Wir werden berichtet / daß in diesem unserm Fürstenthum der Pfälz / durch Nachlässigkeit und unachtsames hausen / viel Feld-Güter ganz und gar ungebaut / oder aber mit dem Bau der Gebühr nach nicht versehen werden / dadurch dann nit allein denen Eygenthums-Herrn und Inhabern sondern auch dem ganzen Land Schaden und Nachtheil entsethet: Solchem nun vorzukommen / ordnen und wollen wir / daß alle unsere Beamte / auch Räte in den Städten / und andere Obrigkeitsherrn / in einem jedwedem Amte / Stadt und Flecken jedes Orts Gelegenheit nach / drey oder vier Feld- und Ackerbaues verständige Personen / aus dem Rath und Gemeine zu Feldschauern und Feldmeistern verordnen und setzen / auch dieselbe mit Pflichten beladen sollen: daß sie durch das ganze in ihrem untergebenen Sireck gelegene Bau-Feld / und darans offende Orter gehen / und bey dem Bau-Gütern fleißig in Obacht nehmen sollen: Erstlich / ob dieselbe der Gebühr nach zu jederzeit recht gebauet werden; Im Fall aber solches nicht beschrebet / soll derjenige / so sein Feld in Unbau und Ordnung kommen / oder der Gebühr nach nicht arbeiten läßt / in eine namhafte Straff / nach Ermäßigung des Unflusses / erkennen / und darinn niemals verschonet; auch über solche Straff von unsern Beamten und jedes Orts Obrigkeit / mit allem Ernst und Fleiß / dieselbige einzubringen gehalten / und da sich auch solche fahrlässige Haus-Väter befinden / so ihre Felder gar ungebaut und im Ehegarten liegen lassen / da sie Armuth halber das nicht vermochten / um leidentlichen Bestand andern zu verlassen / angehalten werden &c. Mit welchem auch das Württembergische Land-Recht übereinkommt / woselbst in Tit. von Feldstüzlern / diese mit Eyd und Pflicht beladene Personen dahin angehalten werden / daß sie zu allen Orten und Arbeiten des Acker- und Weingart-Baues / durch das ganze Bau-Feld gehen / und zu sehen sollen / ob die zu jeder Art recht gebauet / und wo ein Ort unterlassen / oder nicht in Bau gebracht / denselben bey sonder aufgesetzter Straff zu einem Abtrag des Unbaues und Schadens / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zugeben / erkennen / und hierunter niemand verschonen sollen. Und dieses alles nicht unbillig / in Erwägung vorgedachter massen / bey fleißiger Ausübung des Ackerbaus / der Nutz in Unterlassung dessen aber der Ruin und Untergang des gemeinen Wesens befördert wird. Welches eben auch die Ursach gewesen / warum vor diesem beyden Römern gleichfalls solche sonderbare Feldschau-er bestellet worden / welche vornemlich denen ungebauten Häiden nachforschen / und wo sie selbig in Erfahrung gebracht / dem Kayserl. Kammer-Gut zu eignen / und solcher zum nützlichen Eintrag richten müssen. Davon zu lesen Herman. Lather. de cens. Lib. 3. c. 5. n. 10 Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 3. de Rep. c. 2. n. 9. & Belsoid. de Arar. c. 3. n. 5. Welches ohne Zweifel die Censitores gewesen / davon gedacht wird in l. siquis 5. C. de fund. patrim. *Add. Aym. de Alluv. Lib. 1. cap. 16. n. 2. A. Gell. Lib. 4. N. A. cap. 12. & Plin. Lib. 18. c. 3.* Und dieser Fleiß ist nicht allein denen alten Römern / sondern auch denen alten Teutschen zuzuschreiben / welche so grosse Wildnussen / mit welchen das ganze Teutschland über-

zogen gewesen / ausgerottet und gebauet / daß es heut zu Tag keinem Land an Fruchtbarkeit etwas nachgibt: Ja sie haben so gar an etlichen Orten / da es gar keine / oder wenig Waldungen hat / die sumpffichte Moräst / welche sonst weder zum Holz- noch Fruchtbau zu gewinnen gewesen / mit verwunderlichem Handgriff ausgegraben / die Wäsen heraus gestochen / an der Sonnen gedörret / und solche statt des Holzes oder der Kohlen gebraucht / und hiermit mit mercklichen Nutzen den Holz-Mangel ersetzt / welche gedörrete Wäsen Torff genennet / und noch heut zu Tag gebraucht werden / v. Caspar Ens Histor. Belgic. tom. 1. Lib. 1. Und dergleichen höchst-rühmlichen Fürsichtigkeit hat sich auch gebraucht weiland der Durchläuchtige Fürst Friederich / Herzog zu Württemberg / höchstseel. Gedächtnuß / welcher in anno 1600. mitten auf dem Schwarzwald / und gleichsam im Centro desselben / da vor diesem eine solche dicke und rauhe Wildniß gewesen / daß man vor Jahren für den verfallenen Bäumen und Windbrüchen schwerlich / des Winters aber gar nicht fortkommen können / auf die dritthalb tausend Morgen groß ausreuten / eine lustige Stadt dahin bauen / und den ungeschlachten Boden zu Aeckern und Wiesen zurechten und zahn machen lassen / daß sich nunmehr auf etliche 1000. Seelen daselbst aufhalten und erhehren / auch die Reisende mit Fuhren / Sommer und Winter / in geöffneter gebahnter Strassen ohn allen Um-schweiff über den Wald in das Elßas und an den Rheinstrom bringen können. Vid. omnino Joh. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 10. n. 20. & Dn. Stryck. in Dissert. Francof. anno 1679. habit. de Agris desertis.

## Ad §. 3. h. cap.

Weil demnach der Feld- und Acker-Bau / von so großer Nothwendig- und Nutzbarkeit / auch über die eine so ehrliche Handthierung ist; Als sind diejenige / so darmit umgehen / das ist / die Bauers- und Acker-Leute nicht zu verachten / sondern vielmehr alles Lobes werth: angesehen kein Land derselben entbehren kan / als welche für alle andere arbeiten / und dieselbige erhalten; Wohin demnach der fürtreffliche Redner Cicero gezelet / wann er in oratione pro Roscio Amerino hiervon also schreibt: Itaque majores nostri ex minima, tenuissimaque Republ. maximam & florentissimam reliquerunt nobis: suos enim agros studiosè colebant, non alienos cupide appetebant: Das ist: Hierdurch haben unsere Vorfahren / die eine geringe Gemein gehabt / uns diese im Flor-schwebende Regierung zurwegen gebracht / nemlich / daß sie ihre Felder fleißig gebauet / und sich nicht mit lästernen Augen nach anderen umgesehen haben. Und bald hernach: Vita autem hæc nostra, quam tu agrestem vocas, parsimonix, diligentix & iustitix magistra est: das ist: Dieses unser Feld-Leben / welches du als zu grob und bäurisch verachtest / ist eine Anleitung zur Sparsamkeit / Fleiß und Aufrichtigkeit. Welches dann eben auch die Ursach ist / warum die Bauers-Leute mit so vielen Privilegien und Freyheiten begabet sind: Allermassen sie dann 1.) wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen wider das strenge Recht beschirmet werden / v. l. 3. ibique DD. C. de Defens. Civit. exempla sind zu sehen in l. si quis id. 7. §. 4. ff. de Jurisdic. ibique Jason. n. 32. v. similiter rusticus & l. 2. in t. ff. de Jure fide. add. Farinac. qv. crim. 98. n. 26. & seqq. & Cluden. de condi. indeb. c. 7. n. 55. & seqq. nec non Sand. ad l. 53. in f. ff. de R. J. So sind sie ferners 2.) in diesem besreyet / daß sie zur Saat- und Erndt-Zeit nicht können in Krieg gezwungen werden / v. l. 3. C. qui

milit. poss. & l. 19. C. de agric. & cens. Add. Carpz. Ipr. for. Sax. p. 3. c. 38. def. 24. n. 4. angesehen / man sie wegen des allgemeinen Schadens / so man des Ackerbau halben zu befahren hätte / von ihrer Arbeit nicht abzuhalten vermag / per l. 1. C. de agric. & Censit. ibique DD. add. t. t. C. ne rusticus ull. obseq. devoc. lib. 11. Wie sie dann auch 3.) diese Freyheit zugeniessen haben / daß ihnen ihr Pflug / Ochsen / und andere zum Ackerbau gehörige Dinge / durch Execution oder Pfändung nicht genommen werden können. per auth. agricultores. C. quæ res pign. dar. conf. Petr. Peck. de arrest. cap. 5. n. 22. Menoch. de arbitr. lib. 2. cal. 378. & Petr. Heig. L. 2. qv. 30. n. 4. & seqq. Item 4.) daß ihre Acker Instrumenta, und andere zum Ackerbau gehörige Dinge / als zum Bespiel Saam-Frucht / Wägen / Pflüge / Eggen &c. Zollfrey sind. per l. 5. C. de Vectigal. Add. Klock. dilceptat. de Jure vectigal. th. 61. lit. b. Sixtio. de Regal. lib. 92. c. 6. n. 127. Andere Privilegien und Freyheiten / deren sie theils wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen; theils wegen des Feld- und Ackerbaus Nothwendigkeit / theils um anderer Ursachen willen zu geniessen haben / anhero zugeschwigen; unter dessen kan gelesen werden Choppinus de privileg. Rustic. und was wir an einer andern Stelle von ihren Testamenten / in wie weit sie nemlich hierinnen besreyet seynd / gesagt haben. Absonderlich aber kan man von denen freyen Bauern / so keinem Herrn unterworfen / und welche sich nur mit ihren Gütern in eines gewissen Herrn Schutz und Schirm geben / und jährlich darvor ein gewisses Schirm-Geld bezahlen / aufschlagen / Mager. de Advocat. armat. cap. 6. n. 27. seqq. Von denen vier Reichs-Bauern als Eöln / Regenspurg / Constanz und Salsburg / kan gesehen werden Spe. del. in specul. Jur. voc. Bauren &c. verl. sunt & ultimo & Knipchild. de privileg. Civit. Imp. Lib. 1. cap. 2. n. 40.

## Ad §. 4. Ejusd. Cap.

Weil in diesem §. vornemlich dahin gezelet wird / wo das Lateinisch Wort Pecunia (Geld) seinen Ursprung her habe: Als ist zu besserer Erklärung dieses zu wissen / daß der Name Pecunia eigentlich von dem Wort Peculio herstamme / welches ein erworbenes Gut heisset. v. omnino l. 79. §. 1. ff. de legat. 3. und dieses nicht allein darum / weil die Bauers-Leute ihren vornemsten Reichtum an Viehe gehabt / sondern auch weil das erste Geld / wie viel glaubwürdige Scribenten vorgeben / mit Bildern der Thier / als Schaf / Ochsen / Kälber / und anderer dergleichen ist gepräget gewesen / wie dann absonderlich Servius, als er zu Rom König worden / solche Münzen soll haben schlagen lassen: davon zu sehen Plin. Lib. 18. cap. 3. & lib. 33. c. 3. Add. Dn. Wagenheil. in Dissert. de Romanetali veter. Roman. cap. 5.

Ad §. 5. verb. Gemeinlich ungeschickte unverständig- und untüchtige Leute &c.

Daß durch des Befindes (insonderheit aber der Besambren) Nachlässigkeit / gleichwie in allen anderen Verwaltungen / also fürnemlich im Feld- und Ackerbau viel verwahrloset werden kan / ist ausser allem Zweifel gesetzt / und gibt solches leider! die tägliche Erfahrung; Wohin zum Beyspiel unter andern dieses gehöret / wann nemlich solche Haushalter oder Verwalter ihrer Herrschaft Aecker und Felder / nicht wie sichs gebühret / pflügen / brauchen oder sonst bestellen / so daß hierdurch dieselbige verschlimmert werden. v. Munnoz. de Escobar de ratiocin. cap. 19. n. 1. & 2. Weiters wann sie von denenselben nicht zu rechter Zeit die Früchte abmähen und einern / sondern sie so lang im Felde stehen lassen / bis durch allzu-

große

große Wind oder Dörre die Körner ausfallen / v. d. Riminald. Jan. conf. 52. n. 134. seq. & Myler. ab Ehrenbach Hyperchol. c. 16. §. 19. Ferner / wann sie zu wenig Schmitter annehmen / daß die Früchte nicht zu rechter Zeit her ab kömnen / sondern guten Theils auf dem Feld von der Witterung verderben müssen. v. Heeler. de rat. redd. loc. 10. n. 37. & 38. Item, wann sie verursachen / daß die eingebrachte Frucht wegen böser Dachung auf den Böden durch Regen und Schnee verdorben werden und auswachsen; oder / daß sie selbige nicht zu rechter Zeit stützen und wenden / so daß sie nachmals angehen / voller Würmer werden / und guten Theils zum Tach Fenster hinaus fliegen. v. Heeler. d. l. n. 43. und was noch anders übersehens mehr ist / dadurch ein solcher Haushalter und Beampter seiner Herrschaft Schaden zufügt; weßwegen dieselbe solchen Schaden nebst allem Interesse zu ersetzen gehalten sind / arg. L. ult. C. ut in possess. leg. so daß auch ihre Erben darvor haften müssen / arg. l. 4. & 6. ff. de Magistr. conv. Über diß kan auch ein solcher Verwalter mit Entsetzung seines Diensts / Abzug seines Lohns oder Befoldung / oder um eine gewisse Summa Gelds / oder auch mit Gefängnis / nachdem nemlich die Umstände sich darbey ereignen / auch der Schade groß oder klein ist / nach obrigkeitlicher Ermessung bestraft werden. v. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 17. §. 6. 7. 8. 9. & seqq. & c. 18. §. 7. per tot. Item Menoch. A. J. Q. cas. 390. n. 23. Wann nur dasjenige / was man ihm beymisset / und Schuld gibt / von ihm aber nicht gestanden wird / auf ihn völlig gebracht und erwiesen; Er auch mit seiner Verantwortung genugsam gehöret / und nicht übereilet worden / absonderlich wo die Sach einen dolum, oder fürsehlige Bosheit betrifft / anerkennen die Præsumptio juris, oder rechtliche Muthmaßung vor einen jeden Beampten streitet / daß er seiner Herrschaft redlich und aufrichtig diene. arg. l. 2. C. de offic. civil. jud. l. 18. C. de probat. l. 6. C. de dolo. & cap. illud. in f. verb. qui officium suum fideliter &c. X. de præsumpt. Add. Mat. ard. de probat. concl. 1132. n. 2. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 10. §. 2. auch in seinem ihm anvertrauten Ampt / Thun und Verrichtung hurtig / fleißig und unverdrossen seye. per l. cum de indebito 25. §. 1. ff. de probat. Add. Gomez. tom. 2. var. resol. c. 3. n. 22. in f. Welenb. ad tit. ff. de probat. n. 15. & F. nckelrhuf. obfer v. Pract. 89. n. 14. & obf. 115. n. 5. & 12. und demselben weß vorstehe; v. Gravetta. conf. 240. n. 3. & Tiber. Decian. conf. 2. n. 213. Vol. 1. zumalen / wann er mit Pflichten belegen ist; v. Surd. conf. 12. n. 15. & Gratian. Dif. ept. For. 970. n. 20. Es wäre dann / daß man de culpa levissima. zugleich aber auch von einem solchen Casu, der gemeinlich ohne vorhergehende Schuld nicht zu geschehen pfleget / reden wolte: massen in solchem Fall ein Diener oder Verwalter seinen Fleiß beybringen mußte. per l. 11. ff. de probat. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. c. 19. §. 7. & omnino Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 26. def. 18. & 19.

Ad eundem §. verb. Zugeschweigen daß durch:  
Item, in seinen eigenen Nutzen wendet.

Es wird aber der Herrschaft nicht allein durch Fahr- und Nachlässigkeit / sondern auch durch Untreu des Besindes und der Beampten / in dero Güter Schaden zugefüget / wann sie nemlich ihrer Herren Geld oder Frucht in ihren eigenen Nutzen verwenden / im welchen Fall sie nicht anders als Dieb anzusehen sind / angesehen solche fürsehlige Zugriffe und betrüglische Abnahmen wider dero Herren Wissen und Willen geschehen. v. §. 1. J. de obl. ex delict. & L. 1. §. ult. & l. 33. ff. de furt. juact.

l. 55. §. 1. ff. de admin. tut. & l. 2. §. 1. ff. de tutel. & rat. distrah. Add. Welenb. ad tit. de Leg. Jul. pecul. n. 9. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 125. Petr. Frid. Miadan. Lib. 2. de mandat. cap. 13. n. pen. Coler. p. 1. dec. 207. n. 1. & Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. n. 3. & 4. & in Pr. Crim. qv. 85. n. 5. welcher Diebstahl / so er von Beampten begangen worden / Crimen Peculatus, oder Residui, genennet wird / v. t. t. ff. ad L. Jul. pecul. ibique DD. Dann obwolten die Käyserliche Rechten einen Unterschied unter dem Crimine Peculatus, und Residui machen / und peculatum denjenigen / welche außser Ampts gemeine Gelder veruntreuen / hingegen das Crimen Residui diesen zuschreiben / welche solches in ihrer Verwaltung thun / v. §. 9. & pen. ibique DD. Inst. de publ. judic. so wird doch an diesem Unterschied nicht viel gelegen seyn / anerkennen heut zu Tag beederley Verbrechen gleiche Bestrafung hat / v. Jacob. Döppler in seinem getreuen Rechnungs Beampten / part. 3. cap. 17. n. 3. Ob aber solche Beampte gleich andern Dieben mit dem Strang abzustraffen? Darinnen sind die Rechtslehrer nicht einerley Meinung / angemerket etliche davor halten / daß in diesem Fall eine willkührliche vielmehr als die Todesstraff Platz finde / per l. 55. §. 1. vel. sed tutor. ff. de admin. tut. & l. 9. C. de erog. milit. annon. entweder darum / weil es nicht so wohl das Ansehen hat / ob würden von solchen Bedienten ihre Herren bestohlen / als daß sie vielmehr wider ihre Pflicht handelten / und das Geld / wohin es verordnet / nicht dahin verwenden thäten. arg. d. l. 55. §. 1. & l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Oder daß die Dienst-Verwaltung die Straffe zu lindern pfleget / per l. 6. ff. de publican. & vectigal. add. Berlich. p. 5. concl. 57. n. 32. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 23. §. 23. n. 56. zumalen da solche Bediente gemeinlich solche Gelder und andere Einkünfften auf ihre Gefahr in Empfang nehmen / indem sie bey dem Antritt ihrer Bedienung erst Vorstand stellen / und Bürgen setzen müssen / wie solches hin und wieder üblich / v. l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Wozu ferner kommet / daß sie nicht solch Ding / so die Herrschaft in Besiz oder Verwahrung hat / sondern diejenige / so ihnen unter Handen gegeben / angreifen / und zu ihrem Besten verwenden; Nun aber ist bekant / daß derjenige / welcher eigenthätiger Weis aus eines andern Gewahrsam etwas stiehlt / viel ein größeres Verbrechen / wegen des daraus entstehenden und öffentlich an Tag kommenden Aergernuß / als dieser / begehender dasjenige / was er bey sich hat / heimlich gebrauchet / und in seinen Nutzen wendet / vid. Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. n. 8. & 9. zugeschwigen / daß sich die Herrschaft solches selbst zu zumuthen hat / daß sie sich nicht besser in Annehmung eines Bedienten vorsehen / per l. 19. pr. ff. de R. J. Und diese Meinung pfleget in Sächsischen Gerichten beobachtet zu werden / gleichwie solches bezeuget Virgil. Pingiz. qv. Sax. 47. Matth. Coler. p. 1. dec. 207. n. 3. Berlich. p. 5. concl. 57. n. 35. & Carpz. p. 4. c. 41. def. 1. Andere hingegen sind der Meinung / daß eine solche Untreu viel härter als ein anderer Diebstahl zu bestraffen seye: gestalten hier zwey Verbrechen / als der Diebstahl und der Meinend zusammen kämen / und da man sich vor andern Dieben noch etlicher massen hüten und vorsehen könnte / müste man solchen untreuen Dienern alles vertrauen / da man ihnen doch nicht in das Herz sehen möchte. v. l. g. C. de Episc. & Cler. Über diß / so würde bey so gelinder Straff solche Untreu gar zu sehr Überhand nehmen / so / daß manche Diener es sicher und ungeschueet in den Tag hinein wagen / und ihre Herrschaft auf allen Seiten hintergehen und betriegen dörfen; Und diese letztere Meinung heget Antoa. Perez. ad

tit. C. de J. Fisc. n. 18. & ad tit. de his, qui ex publ. rat. mut. pec. accep. n. 5. in f. Henric. Pet. Haberkorn. Decif. 50. qv. 50. & Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex del. n. 15. & seqq. ibique citati DD. Davon wir auch bereits im 12. Cap. des ersten Buchs etwas gemeldet: Dahero verschiedene Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs in gewisser Maf die Lebens-Straff auf solche Diebstähle gesetzt haben / deren Satzungen und Konstitutiones weitläufig angeführet werden von Jacobo Döpplern in seinem getreuen Rechnungs Beambten / part. 3. c. 21. n. 33. & seqq.

**Adeund. §. verb. Ihrer Herrschaft Aecker / Felder und Wiesen an sich ziehet. 16.**

**E**s ist zwar in denen Kaiserlichen Rechten denen Bedienten / unbewegliche Güter an sich zu kaufen / Häuser zu bauen / oder Schenkungen anzunehmen allerdings verboten gewesen / wie zu sehen aus dem I. un. C. de Contract. jud. wie nicht weniger aus demjenigen / was im ersten Buch bereits hiervon beygebracht worden ist / an welcher Stelle wir auch die Ursach dieses Rechtes angedeutet haben. Es gibt aber die tägliche Erfahrung / daß solches heut zu Tag nicht mehr also gehalten wird / wie bezeuget Christinz. Dec. Belg. 83. n. 3. Speidel. spec. Jur. voc. Amtmann / alii que plures: welches denen Ambt-Leuten zwar wohl zu gönnen ist / wann sie nur das Geld mit Ehren darzu haben / und solches nicht entweder ihrer Herrschaft unterschlagen / und zu dem Ende deroeselden die Früchte abtragen / oder wohl gar ihre Aecker / Felder und Wiesen selbst mit Unrecht an sich bringen; welches vor eine grosse Untreue zu halten wäre; worbey sich aber ein solcher Beambter (wann er sich ja von unbeweglichen Gütern etwas anschaffen will) wohl vorzusehen hat / daß er nicht gar zu viel prächtige Stücke auf einmal zusammen kauffe: gestalten er hiedurch bey seinem Herrn leichtlich einige Mißgunst und Muthmassung erwecken könnte / daß es damit nicht recht hergehe / vornemlich wann er bey Antretung seines Diensts nichts im Vermögen gehabt / und in währenden Ambt sich solche Güter erst anschaffet / über diß auch alle seine Schulden bezahlet / sich und die seinigen herzlich heraus fleidet / und in Essen und Trincken außs beste tractiren läffet / da doch seine jährliche Besoldung und andere ordentliche Zugänge sich nicht so weit erstrecken. vid. Crul. tr. de indic. lib. 3. cap. 4. n. 1.

**Ad §. 6. Mit MACHUNG eines erklecklichen Lohns.**

**W**as hier von dem erklecklichen Lohn gesagt worden / verhält sich in der Wahrheit nicht anders: massen dieses das allerbeste Mittel ist / wodurch ein Haus-Vatter sein Gesind; und ein Herz seine Diener und Beambte / von Faulheit und Nachlässigkeit; Item vom Betrug / Diebstahl und Vervortheilungen abhalten kan: arg. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. & L. 1. ibique gl. C. de assessor. Add. Anton. Wilhelm. de Freundenberg, de Rescript. moral. concl. 67. n. 66. Christoph. Besold. de Consiliat. cap. 11. n. 28. & Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 10. in f. Da sich hingegen in Unterlassung dessen eine Herrschaft nicht allein hart versündigt / und verursacht / daß viel Seuffzer wider sie ausgestossen werden / welche sodann deroeselden allen Unseegen auf den Hals ziehen. Anton. Winther. tr. de off. assess. p. 1. c. 8. n. 8. Reinking. in der Bibl. Policey. lib. 2. axiom. 93. & Fritsch. de peccat. Princip. concl. 42. sondern auch vorgeachter massen aus seinem Gesind und Dienern Diebe machet / nach dem bekanten Verf.

**Furati famulos Dominus compellit avarus.**  
Dem Diener lasse man begnügten Sold auszahlen /  
So muß er redlich seyn / und trachtet nicht nach stehlen.

Oder doch zum wenigsten ihnen Anlaß gibt / daß sie absdanken / und bey anderen Dienste nehmen müssen / da dann gemeinlich an statt derer guten böse und Gewissenlose Diener angenommen werden. Gleichwie nun ein Haus-Vatter oder Herz seinem Gesind oder Dienern einen erklecklichen Lohn oder Besoldung reichen zu lassen / schuldig ist: also muß derselbige gleichfalls dieses meiden / daß er sonder Ursach an ihrem Lohn oder Besoldung nichts abbreche / vornemlich wann solche Besoldung (wie gemeinlich zu geschehen pfleget) contracts-weise unter ihnen abgeredet worden / welches demnach die Herrschaft dermassen verbindlich machet / daß dieselbige nicht ohne neuen Vergleich und solcher gestalt ohne Wissen und Willen der Bedienten / mit gutem Gewissen darvon abtreten mag / per L. 5. C. de O. & A. §. 1. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Und wo dieses beschiehet / eben diejenige Beschwerne / davon hier oben gedacht worden / hiervon zu gewarten hat. v. Reinking. d. R. S. & E. lib. 2. cl. 2. c. 12. n. 23. & Döppler. in cit. tr. p. 3. c. 20. n. 40. & seqq.

**Ad §. 7. ejusd. cap. verf. Durch Beschrenung und Bezauverung.**

**W**on denen bösen und schädlichen Leuthen / welche mit Hülffe des Teuffels / mit dem sie entweder eine offenebare oder heimliche Verstandniß haben / so wohl dem Menschen als Vieh / ja wohl gar denen leblosen Sachen / als denen Früchten auf dem Feld / durch Beschwören oder Beschreren; Item Wettermachen / Schaden zufügen / und wie dieselbe an Leib oder Leben zu bestraffen haben wir bereits im ersten Buch dieser Anmerkungen gehandelt. Und können über diß noch gelesen werden / die Commentatores ad art. 109. P. H. D. Item ad l. 9. ff. de extraord. crim. & t. t. C. de malef. & mathem. Ferners Paul. Chirland. Tr. de sortileg. Nicol. Remig. Tr. de Dæmonolatr. Joh. Bodin. Tr. de Dæmonom. Martin. Delrio. Disquil. magic. Joh. Georg. Godelmann. de Magis Venef. & Lamiis. Otto Melander præcip. quæst. criminal. adv. sagas Process. Damhoud. pr. crim. cap. 61. n. 80. & seqq. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 302. & mult. seqq. Benedict. Carpov. pr. crim. p. 1. qv. 48. per tot. und noch andere mehr.

**Ad eund. §. verb. So wird auch zuweisen 16.**

**D**aß der verderbliche Krieg alle Nahrung hemmet / geschiehet nicht allein daher / daß der Feind alles verwüestet und verheeret / sondern auch / daß so gar diejenige / welche das Land und deren Inwohner defendiren solten / vielmehr selbiges unbarmerzig ausfaugen / und alles plündern / welches eine unverantwortliche Sache ist / als wodurch verursacht wird / daß bey ihrer Ankunfft jeder man lieber das seinige verlassen / als sich solcher Gefahr unterwerffen will; welches dann gemeinlich die Bauers- und Aecker-Leute vor anderen betrifft / als bey deme man das Dach und Fach so weit ausjudöhnen weiß / daß hierunter der arme Bauersmann fast alles das seinige hergeben muß. Bewegen sich dann nicht zu verwundern / warum der Aecker- und Feld-Bau nachgehends so sehr ins Stecken gerathet / so / daß hernachmals auch andere deswegen Mangel leiden müssen. Welches eben auch die Ursach ist / warum in unserem Krieg so wenig ausgerichtet wird /

wird/ anerkennen es unmöglich seyn kan / daß dieses nige Glück haben / und ihre Feinde besiegen sollen / welche die Thränen und Seuffzer der Armen als einen Zehrpennig auf den Weeg mit sich genommen haben / also redet Camerarius in horis subciv. cent. 1. cap. 5. Und hieher gehöret insonderheit / was Linnæus klaget ad Capitulat. Ferdin. III. art. 12. verb. Rettung der bedrangten Stände 2c. nemlich daß zwar unsere Soldaten unserer Güter Beschützer / und nicht Zerstörer seyn sollen. per l. 12. C. de postlim. revert. Es hätte aber leyder! bey uns die Praxis das Widerspiel eingeführet. Worüber sich auch die Chur-Fürsten auf dem Convent zu Regensp. de anno 1630. d. 16. Julii beklaget haben / daß nemlich die Soldaten nicht glauben wolten / daß sie zu des Reichs Defension und Beschirmung / sondern vielmehr zu dessen Devastation und Verheerung bestellet wären: Weit anders hat es vor diesem des Kaisers Justiniani General Belisarius gemachet / von welchem L. Aretinus de bello contra Gothos, lib. 3. pr. also schreibet: Rusticorum tantam habuit curam, ut in ducendo exercitu neminem eorum violari,

nemini inferri damna pateretur, ne poma quidem in arboribus pendentia milites sic attingere audebant: Hac ille securitate disciplinæ consequabatur, ut castra ejus abundantiora essent, quam ullum in urbe forum: Ita libera & secreta erat rerum venalium Importatio. Das ist: Des Bauers Volcks hat er sich dergestalt angenommen / daß er auf dem Marche keinen beleidigen / oder jemand einen Schaden zufügen liesse / massen seine Soldaten nicht einmal die Äpfel an denen Bäumen anrühren durfften; durch welche Kriegs-Disciplin er dieses erlangte / daß in seinem Lager ein grösserer Vorrath / als auf dem Marke in der Stadt anzutreffen war; so sicher und frey kunt man da kauffen und verkauffen. Eben dieses hat von dem König Totila, welcher wider diesen Belisarium in Italia Krieg führete / Procopius geschrieben / in lib. 3. de bello Goth. So gibt auch Hyppolit, de collib. in suo Principe denen Türcken dieses Lob / daß sie dem Bauer und Ackermann kein Leid zufügten / welches alles unsere Soldaten sich solten zu einem Bepspiel dienen lassen.

## Das III. Capitel.

## Von Gehägen / Zäunen und Versicherungen um das Feld und die Gärten.

## Innhalt.

§. 1. Vor Bestellung der Acker / muß der Hausvatter die Felder 2c. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigen Zeug versehen. §. 2. Inmassen die Acker 2c. a) mit einem starcken Zaun auf unterschiedliche Weis; §. 3. b) Mit bretteren Wänden / c) mit einem lebendigen Haag bewahret werden können. §. 4.) Der lebendige Haag aber wird auf unterschiedliche Art gemachet. §. 5.) Insgemein aber hat der Hausvatter hier so wohl auf die Zeit / als auf die Erhaltung zu sehen. §. 6. Hie wird auch was von den Rauren angehanget.

## §. 1.

**B**vor aber der Hausvatter seinen Acker und Feldbau würcklich bestellet; muß er sich fleißig und sorgfältig mit aller dazugehörigen Nothwendigkeit versehen: damit er sich nicht im Fall Unterlassens / theils durch seine Sicherheit und Unvorsichtigkeit; theils durch seine Nach- und Fahrlässigkeit in unvordringlichen Schaden setze: Zu welchem Ende demselben ferner zu rathen / 1) daß er seine Felder / Gärten 2c. mit guten Hecken und Zäunen / auch unterweilen mit Vergrabung der Wege bewahre / damit selbige so wol vor denen wilden Thieren / als auch bösen Leuten sicher seyen; gestalten diese bißweilen sich nicht entblößen / durch fremde Felder / Aecker / Wiesen und Gärten 2c. zu gehen / auch sich mit reiten oder fahren einen Weg zu machen / und hierdurch zum grossen Nachtheil des Hausvatters die Früchte zu verderben / welcher auch nach gestalten Dingen / so er dergleichen Leute betreten würde / sie durch Pfändung wohl abtreiben / und hierdurch sein Recht und Gerechtigkeit erhalten mag. Und dann 2) daß er sich mit allem zum Ackerbau gehörigen nothwendigen Zeug versehen.

§. 2. Es kan aber ein Acker oder Garten 2c. auf viererley Weise verwahret werden: 1) mit einem starcken Zaun; 2) mit bretteren Wänden; 3) mit einem lebendigen Haag; und 4) sonderlich in Gärten mit einer Mauern. Was demnach die erste Art belanget / ist zu wissen / daß ein Zaun auf unterschiedliche Weise von vier

len gemachet werde; massen etliche solche Zaun von Pölen machen / welche sie nach der Läng / drey / vier oder mehr übereinander / in sonderliche Stiele / die zu dem Erd in die Erden gesetzt oder eingegraben werden / einzumachen pflegen. Da hingegen andere starcke eichene oder fichtene Stiele / die zwölf Schuh lang sind / und gut Holz haben / in die Erde setzen / und darein zwey oder drey Riegelhölzer in die Länge machen / darnach aber Bretter mit Brettnägeln / oder kurze Pölen mit hölzernen Nägeln / darant nageln / und solchergestalt ihre Felder und Gärten verwahren. Hinwieder gibt es abermalen andere / welche lange eichene Stacketen (welche man auch in den jungen noch wachsenden Holzstätten nicht schlagen / sondern in denen alten Wäldern und an solchen Plätzen / wo dieses Holz ohne dem vergeblich ersticken und verderben würde / erheben soll) nach der Ordnung nebeneinander hinsetzen / nach dem sie selbige vorher ins Feuer geleet / und unten ein wenig andrennen lassen: damit sie so weit schwarz werden / als sie unten in die Erde zu stehen kommen; da sie selbige inzwischen oben spitzig machen / und mit zähen Weiden so feste bestechten / daß man sie nicht wieder ausziehen kan; der gleichen Zaun wohl über 30. oder 40. Jahr stehet / und sehr nützlich ist: Dann wann gleich unten das verbrannte in der Erden verfaulet / so kan doch das verfaulte wieder abgehauen / und also das übrige nacheinander wie vorhin gesetzt werden / so / daß man sich mit einem solchen Zaun noch lange behelffen kan. Wo man ihn so dauerhaft zu machen kein Belieben trägt / so nimmet man nur dünne Zaunstecken / die man unten so nahe aneinander setzet / daß kein Hausgestüß durch kan. Die scharfen Spitzen mag man auch oben mit Dornen überlegen.

§. 3. Die andere Art betreffend / ist selbige ganz gemein / und wohl jederman bekannt / massen bey derselben nichts anders als dieses zu thun / daß man etliche Baum kausse / die von ungefehr 24. Schuh lang sind / und ihm seines Gefallens Bretter / dicke oder dünne / wie man will / daraus schneiden lasse: Und wann ein Bret 24. Schuh lang ist / so gibt es wohl drey Länge / daß man Zäune daraus machen kan. Die dritte Art ist schön / und hat ihren



seinen Nutzen; wiewol auch dieses dabey / daß sie einen grossen Raum wegnimmt / und wann / wie es anderst nicht seyn kan / des lebendigen Gehägs Wurzeln weit eingreifen und unter der Erde fortgehen / so müssen die anstehende Früchte auf dem Feld dessen entgelten. Und wird ein solcher lebendiger Zaun durch böser und neidischer Leut Hände verwüestet und veröffigt? so gehört besondere Mühe / Zeit und Gedult darzu / bis man die Verwahrung wiederum aufbringe. Doch wird diese Verwahrung von vielen auf unterschiedliche Weise gemacht: gestalten ihrer viel einen lebendigen Haag von Eichen- oder Weiden-Pfälen / und Bircken / Erlen oder Weiden-Reisig machen / und dieselbige wohl ineinander flechten; da hergegen andere Gräben machen / und kleine Stöcklein von Weiden abgehauen unter die Quer auf die Erden legen / doch also / daß die zwey Ende von beeden Seiten hervorreichen / und von der Erden frey seyen: darnach schürten sie die Erde oben darauf / damit es Wurzeln bekomme / und auf die Seiten auswachse; welches demnach auf einer Seiten einen Graben / auf der andern aber / da man die Erde nach der Läng auf die Weiden geworffen hat / ein Gesträuch / und solchemnach einen immerwährenden Zaungibt. Im Gegentheil machen andere ein Gräblein um das Feld / und säen Schleekern darein / damit nachgehends Schleedorn aufwachsen / womit ebenfalls ein allezeit dauerhafter Zaun erzogen und erhalten wird. Etliche hinwiederum flechten grosse dicke Zäune mit langen Weiden / Bircken / Fichten oder Haselruthen / und zwar so dick und dichte / daß man kaum dardurch sehen kan. Etliche machen wild Aepfel- oder Birn-Hecken: Andere Rosen- oder Quitten-Hecken und dergleichen / wann es der Mühe werth / und das Feld nahe an den Wohnungen ist / dann auffer diesem würde man die Hecke nicht lang unbesucht und in gutem Stande lassen / welches alles der

Willkühr und der Klugheit eines Hausvatters übergeben wird.

§. 4. Insgemein pflaget man einen guten lebendigen Haag von Hagdörnern zu setzen / worbey es auch nützlich / daß man Küsten-Bäum und wilde Kirchen darunter nehme: damit man den Haag nicht allein besser ineinander flechten und stärker machen / sondern auch das Holz / wann dasselbige in die Höhe gewachsen / zu Pfälen / Stützstangen / Wagen-Gezeug und anderen Sachen / gebrauchen; das Abholz aber zu Wellen und Brennholz anwenden könne. **Be welchem Haag** dieses für rathamer erachtet wird / daß man die Bäume / wann sie schon ziemlich groß / vielmehr im Wald ausgrabe / und in den Haag setze / als daß man sie vom Saamen säe oder pflanze: der Hagedorn aber selbst soll ungefehr eines Fingers dick und eines Schuhs lang / oberhalb der Wurzel und Erde abgehauen werden.

§. 5. Es soll aber ein Hausvatter bey Pflanzung der Hecken / oder eines lebendigen Zauns über alles voriges noch zwey Stück nicht vergessen: 1.) Die Zeit / wann dergleichen zu pflanzen; und dann 2.) wie dieselbige zu erhalten. **Die Zeit betreffend** / ist dieselbige nicht einerley / sondern nach Beschaffenheit des Haags unterschiedlich / insgemein zwar soll man einen Haag im October, und wann des Mond-Licht voll eintritt / zeugen; Hingegen hat solche Regul gar oft ihren Abfall; massen an den Küsten- oder Ulmen-Bäumen zu sehen / welche im Monat Martio, wann der Küst-Baum gelb zu werden anfähet / müssen gesetzt werden; Item in einen von Kernen gepflanzten Haagen müssen die Kern gemeiniglich 8. Tag vor Ostern im Vollmond eingesäet werden; und dann endlich im Weiden-Gehäge / welches im Martio, und zwar ebenfalls im Vollmond gesetzt werden muß. **Die Erhaltung des Haags** bestehet absonderlich hierinnen / daß der

Haag

Hausvatter denselben fleißig/und zu gewöhnlicher Zeit beschneiden lasse / welches des Jahrs drey mal / jederzeit im Vollmond/als erstlich im Februario,vors andere im Julio, und dann vors dritte im October geschehen solle; Nur daß der Hausvatter dieses observire / daß er weder im Krebs noch im Scorpion in keinen Hecken arbeiten lasse. Wann aber der Haag beschnitten / als dann muß um die Wurzeln die Erde samt dem Gras / welches sonst denen Wurzeln die Nahrung entziehet / ein wenig aufgehacket werden/damit das Gras verderbe; Solte aber der Haag nicht bald wachsen / oder fort schießen / so / daß die Erde zu trocken wäre / könnte man ein wenig mit dem Mist im October helfen; oder / so es die Gelegenheit des Orts zulasset / ein Wasser-Gräblein neben dem Haag herführen: Gleichwie im Gegentheile/ wann vielleicht unter dem Haag die Erde zu naß / neben dem Haag ein Gräblein gemacht / und dadurch die Nässe und Feuchtigkeit abgewiesen werden kan. Wann demnach die Hecke mit setzen/schneiden / graben / düngen ꝛ. auf solche Weis abgewartet wird/kan dieselbige binnen 3. oder 4. Jahren schon so groß aufwachsen/daß der Hausvatter keines andern Zaunes mehr bedürfftig ist.

§. 6. Das beste Mittel die Felder und Gärten zu versichern / wäre wohl eine gute Mauer; allein weil die Felder bisweilen größer sind/ als das Vermögen eines Landmaais ist/ und einer fast so viel Stein und Kalk als auf ein kleines Städtlein wenden müste/ über das/ wann man sie niederträchtig aufführet/ den Zweck weßwegen man Zäune macht / nicht erreichen / in dem jeder darüber zu steigen leicht vermag. Bauet man sie aber hoch / so entziehen sie / ausser denen grossen Unkosten / denen nah daran stehenden Bäumen oder andern Feld-Früchten und Gärten-Gewächsen die Sonne um so viel mehr weg / je gerader sie der Sonnen oder dem Mittag entgegen geführt sind. Was bey solcher Beschaffenheit gutes aufwachsen könne/ das verleheth sich ohne dem. In Ansehung dessen muß auch bey denen übrigen Arten / womit man die Felder und Gärten zu versichern belieben kan/diese Lehre in Acht genommen und dahin gesehen werden: daß der Zaun nicht zu nieder werde: sonst will / nach dem gemeinen Sprichwort / jeder darüber springen / noch zu hoch steigen / sonst werden die Unkosten auch zu hoch / und der Aufwachs der Früchte zu klein werden.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput III. ejusque.

§. 1.

**W**as es/nach denen Römischen Rechten/mit denen Zäunen und Gehägen vor eine Beschaffenheit habe/ und wie dieselbige zusetzen/ solches wird von dem I Cro Cajo aus des weisen Solonis Befehlen auf folgende Weise bemercket in l. f. ff. finium regund. si quis sepem ad alienum prædium fixerit, infoderitque terminum ne excedito, si maceriam, pedem relinquito, si verodomum, pedes duos: si sepulchrum autem scrobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem: At verò oleam aut ficum ab alieno ad novem pedes plantato, ceteras arbores ad pedes quinque: Das ist: Wer einen Zaun auf eine Gränge setzet / der soll ihn nicht weiter hinaus/ oder hineinsetzen / als er zuvor gestanden; Wer eine Mauer aufführet / der soll über zween Schuh nicht darzu brauchen; Wer einen Graben oder sonst eine Grube machet / der mag sie so tieff machen / als er will; Wer einen Brunnen

machet/ der mag einen Schritt darzu nehmen; Wer einen Oel oder Feigenbaum setzet / der soll ihn neun Schuh von seines Nachbarn Grund und Boden setzen; In Strittigkeit aber wegen Grängen/ soll man einem über 5. Schuh nicht weichen. Wiewol aber dasjenige / was von denen 5. Schuhen gesaget ist/ so wol in des Solonis, als auch in dem zwölff. Tafeln Befehl enthalten. v. Struv. exerc. ad n. 14. th. 57. so wird doch dieser Raum heut zu Tag nicht mehr so genau beobachtet / sondern es kan selbiger auch entweder grösser oder kleiner seyn. vid. l. quinque pedum. C. fin. reg. ibique Jacob. Gototr. in Cod. Theodol. nec non Dionys. Gototr. in Cod. Justin. Lit. B. C. & seq. Jung. Andr. Alciat. Wissenbach. & Franzk. de quinque ped. præscript. Wie dann in diesem Stück so wol als mit Setzung der Zäune und Gehäge / vor allen Dingen auf das alte Herkommen und sonderbare Gebrauch eines jeden Orts zu sehen ist: Und dahin zwecket / (was vornemlich die Zäune und Gehäge betrifft) die Chur-Bähr. Forst-Ordn. art. 58. ab / woselbst also zu lesen: Die Gehägen und Zaunstätten sollen nicht erweitert / sondern bey der alten Zaunstatt verbleiben; Mit welchen auch die Franckfurtische Reformation übereinstimmet / in welcher wegen Setzung derer Hecken und Zäune folgende Maß vorgeschrieben: part. 9. tit. 4. §. mit Setzung cum seqq. Mit Setzung derer Hecken / welche zu einem lebendigen und beständigen Frieden werden zugerichtet/ soll es also gehalten werden; daß dieselben / weil sie mit der Zeit sich erweitern / anderthalb Viertel einer Ruthen / von denen Steinen oder Furchen / und doch keine Bäume darinn (wie auch die seyn) gesetzet werden sollen: So soll die Höhe solcher Hecken/ wann sie gebunden / über anderthalb Viertel einer Ruthen nicht reichen. Und solche Setzung der lebendigen Hecken soll allein auf nächst-gemeldete Maß an Aeckern und Wiesen / aber in denen Kraut-Aeckern und Wangärten gar nicht gestattet werden. Wolte dann einer einen Stackerens Zaun / so durchsichtig / machen / der soll ein Viertel einer Ruthen von denen Steinen oder Furchen damit weichen. Und / so er denselben mit Wellen decken will / sollen dieselben nach der Länge eine Welle nach der andern geschlagen werden. So aber jemand einen Edenzaun (das ist mit Borten oder Dielen) machen wolte / der soll darmit anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen auf sich von denen Steinen oder Furchen zurück weichen. Zu solchen Verzäunungen / wie auch die (doch dieser Ordnung gemäss) geschehen / sollen die Benachbarten demjenigen / so sie machen will / zu helfen nicht schuldig seyn: unangesehen / daß dieselben ihnen / der Befriedigung halber / zum Theil mit zu gutem Kommen. Es wäre dann ihr guter Will. Alle oberzehlte Ordnungen / von Setzung der Hecken und Zäunen sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden. Dann gegen dem gemeinen Weg mag ein jeder innerhalb seiner Stein / Hecken und Zäune machen / und das seine zum besten er kan befriedigen. Bis hieher die Franckfurtische Reformation. Gleichwie nun die von langen Zeiten entweder hergebracht / oder in denen Land-Rechten und Statuten vorgeschriebene Maß derer Zaun und Gehäge halber von einem jeden vorbedeuter massen genau zu beobachten; Also muß derjenige / welcher diesem zuwider gelebet / nicht allein solche wiederrechtlich gemachte Zaun und Gehäge wieder abthun / sondern er kan auch über diß von der Obrigkeit mit einer Straff angesehen werden: wie zu sehen aus der vorangesagten

gegenen Chur-Bayer. Forst-Ordn. art. 58. in verb. Im widrigen die Verbrecher / nebst Erstattung des hierzu abgeschlagenen Holzes / gestraffet werden. Item aus der Franckfurtischen Reformat. p. 9. tit. 5. §. 1. & 2. wo selbst also verordnet: Wann sich jemand beduncken ließ / daß wieder oberzehlte Ordnungen / Zeecken oder Zäun / so seinen Gütern beschwerlich und schädlich seyn oder werden möchten / gesetzet und gemacht wären: So soll er sich dessen gegen seinen Nachbarn für dem Acker-Gericht zu beklagen / und also mit Recht dieselben abzutreiben (so ferne sich befindet / daß darmit die Ordnung überfahren) Macht haben. Doch da solche Zeecken und Zäune von neuen wären gesetzet und gemacht worden / und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihm zu nahe stünden / und deswegen sie abreiben wolte; so soll er solches im selben Jahr / darinn sie gesetzet und gemacht / oder zum längsten in denen nächstfolgenden dreyen Jahren thun / und darmit nicht verzichen noch warten / bis solche Zeecken wolgerathen und aufkommen / und alsdann erst das abtreiben (welches offtermals mehr aus Neid und Mißgunst / als Nothdurfft geschiehet) fürnehmen; dann da er solche vier Jahr ungeklagt würde verfließen lassen / so soll er darnach des Abreibens halber weiter nicht gehöret werden. *ic.*

Bei welcher Gelegenheit / da wir von denen Zäunen geredet / dieses nicht vorbey zu gehen / daß von denselben das Zaun- oder Pfalz-Gericht / in der Markt Brandenburg / Jurisdickio circumsepta, seinen Namen bekommen / welches in gewisse Grängen eingeschlossen / und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstreckt / außer diesen Grängen aber nicht exerciret und geübt werden mag: Welchem hingegen das Strassen-Gericht entgegen gesetzet wird / so sich auf alle Orter eines Dorffs oder Fleckens / wo nemlich solches Herkommens / erstreckt; gleichwie die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder anno 1611. d. 24. Octobris diesen Unterschied auf folgende Weise nachdrücklich angemercket: Und im Fall er gleich solcher Gerichte eines Zauns / über Rechtes verwehrete Zeit sich gebraucht / so wäre er doch daher derselben außer des Zauns / auf denen zu seinen und seiner Leut Höfen gehörigen Hüfen und Aeckern nicht befugt; sondern er und seine Leut sind schuldig / wann auf ihren Hüfen und Aeckern Schade geschiehet / und gepfändet würde / die Pfand in eure Gerichte zu liefern / und durch dieselbe den Schaden zu besichtigen / und gebührlich schätzen zu lassen / *V. R. W.* vid. Joach. Schepliz ad Confuetud. Brandeb. p. 3. tit. 8. n. 27. Daher dann derjenige / welcher nur das Zaun-Gericht in einem Dorff hat / auf die Strasse keine Weiden setzen / oder Leinsaamen (wie an etlichen Orten gebräuchlich) dahin streuen / sondern dessen allen von demjenigen / welchem das Straf-Gericht daselbst zustehet / verwehret werden kan: Es wäre dann / daß die Weiden schon vor langen Zeiten dahin gesetzet / und gegenseitigen Orts dasselbe nicht widersprochen; Gleichwie solches abermals aus obangeführten Juristen-Facultät rechtlichen Gutachten / de anno 1605. d. 27. Septembr. zu sehen: In verb. Und weil Kläger am Strassen-Gerichte nichts hat / als ist er nicht befugt auf die Strasse Weiden zu setzen / und derhalben sich dessen zu enthalten schuldig; Item de anno 1612. d. 1. Octobr. in verb. Dann obwolen die Strassen-Gerichte daselbst unstraitig / so sind doch dieses gar alce Weiden gewesen / deren sich die Unterthanen von vielen Jahren her geruhig gebrauchet haben: Und

es sich also nicht gebühret selbige in ihrer possessione vel quasi eigenthätig zu turbiren und zu beunruhigen. Vid. Schepliz. c. 1. n. 28. & 29. Stryck. in ul. mod. 7. tit. de Jurisdick. §. 20. & in Disp. pecul. de Jurisdick. circumsepta, welche zu finden Vol. I. Disp. 22. nec non Koppon. Decil. 48.

Ad eund. §. verb. Sie durch Pfändung wohl abzutreiben. *ic.*

Obgleich nach denen Rechten des Käyfers Justiniani niemanden eigenmächtig zu pfänden vergönnet war / als zu sehen in l. 39. §. 1. cum l. seq. ff. ad L. Aquil. & l. 14. §. f. ff. de P. V. so wird doch heut zu Tag / fast an allen Orten des Römischen Reichs / gleichsam durch eine allgemeine Gewohnheit ein anderes beobachtet / und also kraft derselben / wann zum Beispiel ein Fuhrmann durch einen frembden Acker oder Wiesen fährt / und dadurch die Saat oder das Gras verderbet; Oder wann sonst jemand auf andere Weis einen frembden Acker / Wiesen oder Garten *ic.* verwüstet / fremdmüthig hineingehet / das Korn oder Gras niedertritt / Frücht abnimmt und davon trägt; oder auch auf eines anderen Acker oder Wiesen ackert und mähet / oder sein Vieh darauf treibet / oder sonst was anders sich unternimmt / dadurch dem Herrn desselben Ackers / Wiesen oder Gartens Schaden zugesüget wird / erlaubet / die Pferd auszuspannen / Hauer / Hasel / Messer *ic.* oder was derjenige / so sich dieses unterfähret / bey sich hat / abzunehmen / und also denselbigen hiermit so lange zu pfänden / bis der verursachte Schaden wieder ersetzt worden: also bezeuget / Joh. Koppon. decil. 41. n. 11. & seq. Matth. Coler. p. 1. dec. 136. n. 7. Richter. p. 1. dec. 5. n. 3. Joach. Schepliz. ad Confuetud. Brandeb. p. 4. tit. 21. und noch andere mehr: Und dieses zwar nicht unbillig / anertvogen / niemand von der Landstrassen aussetzen / und auf die daran liegende Felder fahren / sondern vielmehr in der öffentlichen Heer- und Landstrassen bleiben solle. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 9. n. 6. Weßwegen dann die Kinder Israel / als sie Sihon / den König der Amoriter um einen freyen Paß gebetten / ausdrücklich versprochen / daß sie weder in die Aecker noch in die Weinberg weichen / sondern allein in der Landstrasse bleiben wollen / bis sie durch die Gränge kämen. v. Numer. 21. v. 22. Deut. 2. n. 25. Zu dem auch es allzuhart schiene / wann wegen eines von andern auch unterweilen geringen zugesügeten Schadens allezeit die Sach mit grosser Weislaufftigkeit und Verdruß vor Gericht zu bringen wäre / da man im Gegentheil auf solche Weise mit leichter Mühe zu dem Seinen kommen / und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten kan; Schepliz. c. 1. n. 6. verl. Et sane satis &c. Nur diejenige Personen / welche beederseits dem Reich ohne Mittel unterworfen / sind von dieser Gewohnheit vermög der Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 24. ausgenommen / damit nemlich hierdurch kein Tumult oder Empörung / (welches sich bey dergleichen Personen leichtlich ereignen könnte) im Reich entstehenmöge. Add. Gail. de pignorat. obl. 1. n. 3. & obl. 3. n. 5. Biwöl auch dieses an denjenigen Orten / wo man auf das Sächsische Recht gehet / nicht einmal observiret wird / gleichwie von der Juristen Facultät zu Jena anno 1620. im Monat Febr. gesprochen worden / welchen Rechts-Spruch Richter. Dec. 5. n. 3. in denen nachgesetzten Worten anführet: Obwöl sonsten die Pfändungen / wann beide streitende Theil unmittelbare Gliedmassen des 3. Röm. Reichs sind / eingestellet werden sollen; So mag doch wegen des über Rechtes verwehret Zeit eingeführten Gebrauchs an Ortern / da man sich nach denen Sächsischen

fischen Rechten richtet / ein Besitzer der Gerichte und Fischerey / mit Pfandungen und anderen gehörenden Mitteln / auch wieder die / welche dem k. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen / und doch derselben Gerichten und Fischerey Neuerungen anmassen / verfahren. V. R. W. Solte sich aber der Gepfändete mit Gewalt widersetzen / und sich das Pfand nicht abnehmen lassen wollen / alsdann könnte er entweder mit Zuziehung anderer in Arrest genommen / oder es könnten zweyen von denen benachbarten Orten als Zeugen herbey geruffen / um / im Fall derjenige / welchem Schade geschehen / sich klagweise wieder den / so Schaden gethan / erhohlen wolte / denselben dißfalls rechtmäßig zu überweisen. v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 27. def. 1. n. 8. & Richt. d. dec. 5. n. 5. Oder es könnte wohl auch von ihme Caution gefordert / und wann dieselbige richtig bestellet / das Pfand hernach erlassen werden. Richt. c. 1. n. 14. Inzwischen muß das Pfand / so bald es dem Gepfändeten abgenommen / also fort in die Hand des Richters oder Schulzens geliefert werden / bey welchem es auch so lange verbleibet / bis der Gepfändete den Schaden ersetzt hat ; wann aber denen Gerichts-Herrn selbst in seinen Gütern Schaden zugefüget worden / alsdann ist kein zweiffel / daß derselbige nicht eigenmächtig das Pfand bis es gelöst wird / bey sich behalten könne. v. Carpz. p. 2. c. 7. def. 3. Richt. d. dec. 5. n. 7. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 23. Da dann / wann Vieh gepfändet worden / der Gepfändete gleichermaßen die Unkosten / so auf das Futter gemendet worden / bezahlen muß / in Erwägung er durch seine Schuld zu solcher Pfändung Ursach gegeben. Carpz. 2. c. 27. d. 2. n. 4. & legq. In nach Sächsischen Rechten ist er nachfolgende 3. Stück zu leisten schuldig: (1.) daß er den verursachten Schaden ersetze. (2.) Daß er den Pfandschilling bezahle / dessen Quantität unterschieden ist / wie zu sehen bey dem Koppen. dec. 41. n. 29. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 52. und dann (3.) daß er auch eine willkürliche Straffe lege / wann er böshaffter Weise das Pfand wieder zu lösen verabsäumt hat / welche Straff hierinnen besteht / daß er dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht / so lange das Pfand ungelöst stehen bleibet / drey Schilling Pfennige entrichte / Carpz. cit. const. 27. def. 5. wann er aber das Pfand so lang stehen läßt / bis die gemeldte Straff sich so hoch belauffet / als das Pfand werth ist / alsdann fällt solches dem Gerichts-Herrn heim / und kan nachgehends nicht mehr gelöst werden / Carpz. d. const. 27. def. 6. Gleichwie gleicher Weise der Gepfändete sowohl von der besagten Straff / als von dem Pfand-Schilling befreuet wird / wann er sich mit Fleiß seines Pfands entgiebet / und solches nicht mehr zu lösen begehret / obgleich das Pfand in einer geringen Sach / als zum Beispiel in einem Messer / Hut / Hacken etc. bestunde / gestalten man dißfalls bedencken muß / daß dergleichen Pfandungen nicht eben zu dem Ende zugelassen sind / damit man sich hiervon bereichern könne / sondern vielmehr deshalb / daß hierdurch ein jedweder sein Recht erhalten möge. Carpz. cit. 1. def. 7. & 8. Den verursachten Schaden aber muß er nichts desto weniger ersetzen / ob er gleich das Pfand nicht mehr zu lösen gedächte: gestalten er auch denselben / so er gleich nicht gepfändet worden wäre / hätte ersetzen müssen. Wie man aber den Schaden estimiren / und ob man bey demselben auf die gegenwärtige / oder zukünftige Zeit / sehen solle / darüber entstehen unterweilen grosse Strittigkeiten ; Jedoch ist hierinn dieses die gemeinste Meinung unter denen Rechtsgelehrten / daß der Richter den Schaden nach derselben Zeit / zu welcher er geschehen / taxiren solle: Zobel.

indifferent. Jur. Civ. & Saxon. p. 2. diff. 36. n. 7. Berlich. p. 2. concl. 34. n. 64. & Richt. decil. 5. n. 16. & legq. obgleich Speculator lib. 4. part. 4. tit. de iur. §. 5. col. 6. v. 5. darvor hält / daß man auf die zukünftige Zeit sehen / und zu dem Ende die Ernde erwarten müsse. Von denen Pfandungen der Feld-Schützen und Jureth v. Addition. has ad cap. 44. hujus libri.

## Ad §. 4. verb. Bey welchem Haag.

Was hier von der Ausgrabung der grossen Bäume gesagt worden / hat zwar / so viel das Gehäge betrifft / einen sonderbaren Nutzen / weil aber solches denen Wäldern schädlich / als ist in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. art. 43. hinwieder also verordnet: Daß zu dem Saunspalt und zu demjenigen Holz / so zur Unterhaltung der Weege gebraucht wird / selber / Erl und Feichte Poschen gezügelte werden sollen ; Ferner / daß die Mittel oder Zwerchzäune / wann die Felder oder Wismauer aussenher verfriedet werden könten / (es hätte dann jemand wegen eines Triebs und Blumen Besuchs in einem Wismat oder Pränt ein sonderbar Recht) nicht gestattet / und die Gründe / so viel möglich / mit Gräben oder Hecken / verfriedet werden sollen etc. Add. Speidel. in Additament. Tract. ad specul. Notabil. voc. Saun / Gerichte. verl. zu dem Saun spalt. Noch deutlicher aber ist solches in der neuerten Chur-Bayr. Forst-Ordnung. p. 2. tit. 12. rubr. vom Saunholz enthalten: In verb. Nachdem durch die Blancken-Zäune und Umschroten viel Holz verwestet wird / als soll hinführo zu keinem Blancken-Saun noch Umschroten / einiges Holz aus unserm Wald / ohn unser oder unserer Hof-Cammer Vorwissen nicht gegeben werden / wer aber zu seinen Saunstecken das Holz von Alters her / von unsern Wäldern zu nehmen in Gebrauch gehabt / dem oder denselben sollen unsere Forst-Leut / um gebührliehen Wald-Zins entweder zu geätterten Zäunen / Eichen / Buchen / oder dergleichen Stecken / auch Aeterwid / oder Gerten / oder aber zugeschränckten Zäunen zimlich Schranckholz und Aeste / eines jedes Orts und Walds Gelegenheit nach / und an Enden / da es denen Wäldern am wenigsten schädlich / verweisen und geben. Und sonderlich jedesmal / in Abgebung des Zimmerholzes / Seege / Schroten und Schindels Bäum / dahin sehen / ob sie die Aest von selbst Holz / zu berührten geschränckten Zäunen / nützlich bringen / und dadurch anderer stehender Bäum / mit dem schneiden und abästen / zu diesen Schranck-Zäunen / verschonen mögen.

Ad §. 5. verl. Die Erhaltung des Hags / beschneiden lasse. etc.

Weilen unterweilen nachlässige Haus-Väter das Gehäge ganz verwilden lassen / so gar / daß wohl das Gesträuch hiervon über den gemeinen Weeg hängt / und die Durchgehende und Fahrende beschwehret: Als können sie von ihrer Obrigkeit wohl hierzu angehalten werden / daß sie zu rechter Zeit ihre Gehäge beschneiden lassen ; gleichwie dessen ein Beispiel zu sehen in der Franckfurtischen Reformat. p. 9. tit. 4. §. doch sollen / 10. wes selbst also verordnet: Dergleichen sollen die Hecken / was der über den gemeinen Weg hängt / dergleichen auch das Gesträuch vor denen Gütern / so in dem Weg wächst / aufs längst / vierzehn Tag vor Martini / eines jeden Jahrs / abgeräumet werden.

Haaa

Das



Das IV. Capitel.  
Vom Zeug des Acker und Feldbaues.

Innhalt.

§. 1. Der Zeug ist dreymal nach Varrone, Des Acker Viehes Beschaffenheit. §. 2. Besteht auch in guten Pflug, Sägen, ic. §. 3. Der Zeug muß nothdürftig angeschafft / von ärmern Kenten wohl gewartet und erhalten. §. 4. Die Ordnung wird recommendirt. §. 5. Endlich muß auch bey der Viehzucht alle Nothdurft angeschafft werden.

§. 1.

**S**iecht allein aber soll ein vorsichtiger Haus-Batter seine Felder / Aecker oder Gärten um besserer Sicherheit willen / mit guten Zäunen versehen / sondern er soll sich auch vorher / ehe er das Feld anfängt zu bauen / allen darzu gehörigen und nothwendigen Zeug anschaffen / und denjenigen / welchen er bereits hat / aufs fleißigste verbessern / bereiten und zu rüsten: damit / wann es die Noth erfordert / er sich dessen nützlich gebrauchen könne. Varro theilet die Rauren-Instrumenta in drey Ordnungen. In vernünftige Vocalia, darunter gehören Rinder / Tagelöhner und beständig gedungenes Gesind. In lebende Semivocalia, die sind das Joch- und anders Dienst-Vieh. Und drittens in leblose Muta, das sind Sichel / Hobeln / Pflug u. d. g. Vom Gesind ist oben schon was erwehnt. Jetzt ist zu behalten / daß er sich mit nothwendigem Acker-Vieh versehe / damit er seine Felder nach Nothdurft bestellen könne / welches ihm die Beschaffenheit des Lands am süalichsten an Hand geben wird / indeme man an theils Orten bequem mit Ochsen in der Arbeit fortkommt / anderst wo mit Pferden das Ackerwerk verrichtet / hier ein Paar alles zuthun vermögen / dort aber 4 oder gar 6. erfordert werden

nachdeme nemlich die Stärke oder Schwachheit des Feldes ist / Item die Felder weit oder nah voneinander entlegen sind / oder des Haus-Batters Mittel eines und das andere zu lassen oder verbieten / und solchem nach er das von dergleichen Vieh behörige Futter anschaffen kan oder nicht. Dieses ist gewiß / daß die Pferde mit Futter / Beschlag-Zeug und Knechten viel grössern Unkosten machen / jedoch ersetzen sie dasselbige mit ihrer Arbeit und Geschwindigkeit / absonderlich wo Felder und Wiesen weit schichtig sind / weil man mit einem Paar auf einem Tag mehr ausrichten kan / als mit den Ochsen in dreien; Hingegen kosten die Ochsen weniger im Kauffen so wohl als im unterhalten / ziehen stets im Pflug / können in harten und leimichten Gründen wohl dauern / weil sie grosse Stärke haben / bedürffen nicht so viel Gezeuge / werden nicht so leicht auffstösig als ein Pferd / sind auch eher wieder zurecht zu bringen; geben bessere Dung in die Felder; Und können / wann sie untauglich werden / verkauft werden / so daß man an denselben nichts zu verlieren / sondern vielmehr noch öfters einen Gewinn daran hat / daß also bey so gestalten Sachen einem nicht gar vermalichen Baueromann am besten gerathen ist / wann er Ochsen braucht / dann ob selbige wohl in der Holz und Mistfuhr / Frem in Einführung des Getraids etwas langsam sind / so sind sie doch ( wie gedacht / ) zum Ackerbau des Mist und Zeugs halber sehr gut / und über diß das ganze Jahr durch leichtlich zu halten. Hiernächst muß auch der Haus-Batter mit nothwendigen Wägen versehen seyn / es seyen selbige Getraid und Heu- oder Holz-Wägen / welche man an vielen Orten mit so weiten Bauchen von durchlöcherten

höcherten Holz und Stricken auf beeden Seiten macht/ damit man auf denselben viel Heu/ Holz und Getraid auf einmal einführen kan; oder auch Mistwägen/ auf welchen man Mist oder Dung ausführen läßt: oder end- Rärche/ mit Latern/ Kästen und Zänen/ zu welchen Wägen unter andern auch eine Binde gehört/ mit welchen man einen gang beladenen Wagen in die Höhe aufschrauben kan; Item Radehauen/ damit man den Roth von den Rädern herunter schlagen könne und noch andere Stückemehr.

§. 2. Ferner muß auch der Haus-Vatter mit einem guten Pflug/ Item Pflugeisen/ Pflugschar/ und andern dergleichen Pflug-Stücken versehen seyn/ wobei wohl zu beobachten/ daß der Landmann von denen grossen Instrumenten jedes ein Paar/ von denen geringern alles wohl dreyimal haben müsse/ wann ers im Vermögen hat. M. Varro rätthet dieses deswegen/ damit man nicht gezwungen werde/ die Arbeit entweder stehen zu lassen/ oder zu der Nachbarschaft (die das Ihrige auch mit allezeit entbehren kan/ oder wann dieses gleich seyn könnte/ nicht gar geneigt darzu ist) auf den Borg zu gehen. Was den Pflug anlangt/ so wird er besser dienen/ wann er lang als wann er breit ist. Das Pflugeisen wird sich schmal mit Vortheil gebrauchen lassen. Beydes schicket sich die Arbeit des Viehes/ damit es so schwehe nit ziehen darff/ zu erleichtern. Weiters auch mit Eggen/ mit und ohne eisernen Zähnen/ damit er die Klösser auf den Aeckern zerreißen/ und den Acker gleich machen könne. Wann man sie halbt und hernach zusammen/ vermittelt eiserner Ringe/ füget/ will man sie deswegen besser halten/ weil sie die Zähne besser in die Schrollen setzen. Item/ mit Walzen/ mit welchen sie in Sachsen die Korn-Aecker weit und breit einäckern und die grossen Schrollen zertrücken) Mist und Tragbähren/ Schubärchen/ Schlitten/ Wannen/ allerhand Sieben/ Fress- Flegeln/ Reudehauen/ Pückeln/ Wald-Aerten/ Hand- und Hackbeulen/ Holz-Schlägeln/ und eisernen Reulen zum Holzspalten/ Rechen/ mit und ohne eiserne Zähne/ Senfen/ Dannelsöckeln/ Sicheln/ Weß- und Schilffsteinen; Grabscheiden und unterschiedlichen Schaufeln/ Mistgabeln und Hacken/ Gartenscheeren/ unterschiedlichen Hämmern/ Feylen/ Reißzangen/ eisern und beinern Dörnern zu dem Sattel- Leder und Geschirz- Flicken; Ueberdiz mit Schneides und Schnitz-Bäncken/ guten Schneid-Messern/ Hübeln/ allerley Eisenwerk/ Ketten/ Radschienen/ Schien und Hufnägeln/ Ringen/ Thurbändern/ Kloben/ Ringeln/ Bohrern/ Sägen/ groß- und kleinen Hämmern/ Stein-eisen/ und andern Sachen mehr/ die er nach Beschaffenheit des Orts und Landes/ worinnen er lebet/ vor nothwendig erachtet; Welchen Zeug er sich auch/ so viel als immer möglich/ doppelt oder dreyfach/ wie gedacht/ anschaffen solle/ damit er/ genugsames Gesind/ dessen er etwas viel haben dörfte/ damit versehen und wann zum Beispiel eine Art am Wagen/ eine Deirel/ Wagen-Leiter/ Pflug-Rad/ oder was anders abgehet/ oder zu bricht/ er dargegen einen andern Wagen oder Pflug im Vorrath haben möge/ mithin nicht allzeit zu seinem grossen Schaden so lange warten dörfte/ bis daß zerbrochene wieder gemacht worden ist. Will er in die Stadt deswegen schicken? so seyret das Gesind darauf/ und es ist denen Dienstbotten sonst auch nichts nütze/ wann sie oft Gelegenheit in die Stadt zu gehen/ bekommen. Dann ich glaube auch die Luft die ihnen aus der Stadt entgegen wehet/ stecket sie mit stinkend-saulnem Fleisch an. Und also schadet das faullens des Gesindes mehr/ als der Werth solches Werkzeugs 3. oder 4. mal austragen mag. Dergleichen soll er auch/ wann einem Pferd ein

Hufeisen abgefallen/ alsobald einen Hammer/ etliche Hufnägeln und eine Zange bey der Hand haben/ daß er oder seine Knecht solches wieder aufschlagen können: damit er nit allezeit deswegen in die Stadt oder in ein weit abgelegenes Dorff/ zu einem Schmid lauffen/ und hierdurch seine Arbeit/ zu seinem grossen Schaden versäumen dörfte/ welches ihm in seiner Nahrung sehr hinderlich ist. Wer im übrigen gleichsam ein ganzes Aufschlagbuch oder ein fattames Register dieses Zeugs/ den man im Stadel/ auf dem Acker/ auf den Wiesen/ in der Kälter/ im Pferd/ Kuh- und Schaffstall/ im Geflüg-Haus/ im Bräu-Haus/ in der Küche x. haben soll/ lesen mag/ der mache sich nur über Heresbachii erstes Buch de Re rustica, so wird es der Landmann Cono seinem Mit-Unterredner alles erzehlen oder her nennen.

§. 3. In Erwegung aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich sogleich dermassen anrichten kan/ daß er sich allen und jeden Zeug doppelt oder mehrfach anschaffe: Als solten vornemlich diejenige/ welche solches nicht zu thun vermögen/ dahin bedacht seyn/ daß sie sich aufs wenigste solchen Zeug nach Nothdurfft einfach anschaffen; hingegen denselben/ absonderlich zur Winter-Zeit/ wann sonst kein Arbeit im Feld zu thun ist: Oder auch zu Sommers-Zeiten/ wann vielleicht das Wetter also beschaffen/ daß man im Feld nichts arbeiten kan/ sondern in der Stube zu bleiben genöthiget ist/ also säubern/ ausbessern und zurecht machen/ damit sie/ wann die Zeit des Acker- oder Feldbaus herrücket/ an solcher höchtnöthigen Arbeit nicht verhindert werden/ sondern vielmehr alles in guter Ordnung haben mögen/ eingedenck/ daß es weit besser ist/ im Fall der Noth etwas geringes oder wenigens haben/ und dasselbige zu finden wissen/ als mit einem grossen Vorrath versehen seyn/ und solchen nicht gebrauchen zu können.

§. 4. Hierzu wird in allem wolzustatten kommen/ wann der Zeug fein in guter Ordnung und also zusammen garrirt wird/ daß die Instrumenta, die man täglich braucht/ ordentlich und besonders besamten liegen Diejenige/ welche man zu Monatlichen Arbeit hervoruchen muß/ auch in einem Behältnus antreffen könnte. Und womit man nur jährlich einmal zu schaffen hat/ seihen gleichfalls beyseits lege. Damit sowol Herr als Gesind/ gleich Anfangs wissen könne/ wohin es nach einem und dem andern zugehen habe. Alles dieses Acker-Geräthe muß dem Vogt vorgezehlt eingehändigigt/ und wohin es zu legen angewiesen werden. Damit mans von ihm/ auf ereignenden Fall wieder fordern könne. Gilt sonst im Menschlichen Leben die Regel: Sine o: dine nihil recte agitur. Ordo est radix omnium actionum.

Wo keine Ordnung ist da geht auch nichts von statten/

Ohn Ordnung wurkelt nichts und giebt auch keinen Schatten.

Qui domum cupit corruptam, rumpat ordinem.

Wer ein Haus zu Grund will richten/ Tracht in Ordnung nichts zuschlichten.

Wann sag ich dieses jemahls wahr ist/ so ist es gewiß/ bey Aufbehaltung des viel-erforderten Zeuges/ bey dem Acker- und Feldbau/ vonnöthen. Ein besonders Exempel der Ordnung erzehlet Ischomachus, bey Xenophonte, auf einem Phœnicischen Schiff/ auf welchen er (zu verwundern war die Menge des Zeugs/ und der geringe Raum darzu) aller Haus- und Feld-Kunst- und Handwerks-Zeug/ dessen sich alle Menschen bedienen/ mit

Uaaa a

mit

mit sich führte. Unterdessen war jedes an seinem Ort so wohl hingelegt/ daß keins das ander hinderte/ und deswegen auch gar geschwind hervor zu langen war. Soviel Xenophon. Endlich muß der Haus-Vatter eine genau Verzeichnis in einem Büchlein/ von einem jegliche Stück des Zeugs/ und im Gebrauch die Gewohnheit des Heresbachischen Cononis haben/ der die Instrumenta nach der Menge seiner Felder angeschafft / und sich zween gute Freund erwöhlet/ von dem er / wo ihm was davon abgegangen/ entlehnt; und denen er auch mit seinem doppelt- oder dreifach-angeschafften Zeug/ im Fall der Noth/ an die Hand gegangen; sonst aber keinem Menschen etwas geliehen hat: Dann wahrhaftig besser bringt man nichts wieder heim.

§. 5. Was bishero von dem zum Ackerbau gehörigen notwendigen Zeug gesagt worden / selbiges hat der Haus-Vatter ebenfalls bey der Vieh-Zucht (davon an einem bequemlichen Ort mit mehreren gehandelt werden solle) zu beobachten: Gestalten er bey derselben genugsame Eopff / Weidling und Geschier / die Milch hineinzu thun/ Item Seiger / Sieb etc. Die Milch sauber durchzusehen / Rühr- oder Butter-Fässer / saubere scharffe Köffel / den Milchraum abzunehmen; Butter-Wannen oder Schässer/ darinnen die Butter auszumachen; starcke kupferne und irdene Häfen/ die Butter auszulassen; Große und kleine zugehüllte Schässer das ausgelassene Schmalz dareinzugießen / und andere notwendige darzugehörige Sachen mehr / nachdeme nemlich sein Haushalten oder Wirthschaft / groß oder klein / weitläufftig oder eng ist; Ueberdij er viel oder wenig Knecht oder Mägd hat / anschaffen muß / welches wir eines jeden Haus-Vatter selbst eigner Klugheit und fernem Nachdenken/hiermit überlassen haben wollen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 2. Cap. 4.

**W**it was vor Freyheiten diejenigen Instrumenta, so zum Feld und Ackerbau gehörig / versehen seyn/ ist bereits in denen Anmerkungen über das II. Cap. §. 3. dieses Buchs zum Theil dargethan worden? hier wollen wir nur diejenige Reichs Constitution, so im Jahr 1442. unter Kayser Friederich dem Dritten/ zu

Frankfurth heraus kommen/ annoch mit beyfügen / welche unter den Titul / wer in offenen Wäldern gefreyet seyn solle etc. gesehet/also lautet: Item soll der Ackermann und Weingartsmann / ausser seinem Haus / mit seiner Hack / die man zu Ackern / Wiesen und Weingärten zu bauen bedarff / und wiederum haim zu Haus / und wann man die Frucht schneiden / Wiesen mähen / auch den Wein lesen / und das einführen soll / sicher und friedlich seyn. Und soll auch niemandes brennen oder brandschagen / Feuer schiessen oder einlegen / weder Tag noch Nachts / es seye dann in offner Fehd / Feindschaft oder ohne Feindschaft etc.

Voraus zu sehen / mit was Freyheiten sothane Instrumenta begabet worden / daß sich also nicht zu ver wundern / wann des erstgedachten Kayser Friederichs der Dritten / Vorfahrer am Regiment / Kayser Friederichs der Andere (vid. Petr. Heig. p. 2. qu. 30. n. 8.) diejenige / welche Pflug / uñ andere zum Feldbau gehörige Instrumenta, geraubet haben / hierzu verdammet / daß sie den vierfachen Werth solcher Sachen erstatten / und noch über dieses Ehrloß seyn / auch darneben eine andere Straff gewarten müssen / in auct. agricultores. C. quæ res pig. dar. Westwegen dann auch heut zu Tag die ordentliche Straff des Diebstahls auf diejenige gesehet / welche solche Pflug-Hacken / etc. und andere dergleichen Dinge gestohlen / so / daß es kein Zweifel / wann diejenigen Umstände vorhanden / welche zu einem qualificirten Diebstahl Krafft V. H. D. erfordert werden / daß ein solcher Dieb mit dem Strang hingerichtet werden könne: Davon zusehen Petr. Heig. p. 2. qu. 30. Berlich. p. 5. Concl. 49. n. 6. 14. & 16. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 88. n. 47. & seqq. Welches in Frankreich und andern Orten wegen Größe des Verbrechens / gleich das erstemal geschieht / v. Damhaud. pr. Crim. c. 110. n. 41. ver. in Francis præterea. Wie dann auch hierüber kein Zweifel waltet / wann solche Pflug nicht zwar gestohlen / sondern böshafter Weise / um das Ackerwerck zu hindern / und hierdurch den Bauern Schaden zuzufügen / zernichtet / zerbrochen und verdorben worden / daß diejenige / so dieses gethan / nicht allein zu Widersehung des Schadens / sondern auch zu einer willkührlichen Straff deswegen gehalten werden können / Vid. Petr. Heig. d. p. 2. qu. 30. n. 10. & seqq. & Berlich. p. 5. Concl. 49. n. 9. & 10.

### Das V. Capitel.

### Von unterschiedlicher Art der Aecker.

#### Inhalt.

§. 1. Ferner muß ein Haus-Vatter die Natur seines Grund und Bodens wissen / und zwar genau. §. 2. Inmassen es unterschiedliche Felder gibt / von deren Beschaffenheit gehandelt wird. §. 4. Solche Wissenschaft aber kan sich der Haus-Vatter am besten durch die Erfahrung zuwege bringen. §. 4. Durch eingeholte Nachricht von denen vorigen Besitzern / und durch gewisse ihm vorgeschriebene Reguln. §. 5. Ferner aus andern Vortheilen / absonderlich aber aus den Greiffen / Geschmack / Gesicht und Geruch: §. 6. Nothwendigkeit mehr / als ein Kennzeichen zusammen zunehmen neben einer Anmerkung von der schwarzen Farb. §. 7. Die Aenderung der Erde / nach dem man tieff oder seuchte gräbt. §. 8. Von Angewöhnung des Viebes zum Ackerbau.

§. 1.

**B**isher ist der kluge und verständige Haus-Vatter mit einem guten Ackerzeug versehen; nun mag er sich über dieses berichten lassen / wie seines Ackers oder Bodens Eigenschaft und Natur beschaffen / und

was derselbige tragen / und einbringen möge. Ist es Viro Patricio, nach des Juristen Ausspruch / wann er bey Gericht redet / eine Schande / das Recht / womit er umzugehen hat / nicht zu wissen? Wie schändlich und schädlich wird es nicht einem Landmann fallen / wann er die Erde die ihn erhalten / mit der er täglich zu thun findet / nicht versteht. Ob nun fast in allen Künsten / wie Herr Heresbach p. m. 64. redet / diejenige / von welchen andere darinnen unterwiesen werden wollen / viel Kunstgriffe und so genannte Meisterhiebe für sich behalten; Ein Landmann aber offenkündig und redlich heraus zu gehen pflegt / so wollen wir ihm diese gute Eigenschaft ablernen / und uns erfreuen / wann wir auch ungefragt / zu des günstigen Lesers Unterricht was beitragen können / in eben der Sachen / deren er ohne höchsten Schad nicht unfündig seyn muß: Zudem / ob man schon die Erde und der Menschen Ingenia gar schön und offt mit einander vergleicht; so ist doch die Erde viel ehrlicher als die Menschen.



Menschen. Diese können sich nicht selten meisterlich vorstellen; Jene aber wird nicht lügen. Diese Erkenntnis des Erdreichs ist nun ohn allen Zweifel der Grund/ daraus wir das Gedeihen unserer Arbeit abmessen können/ welcher man sich um soviel desto mehr zu befeiffigen: damit die angewendete Arbeit desto reichlicher belohnet/ die Erde mit Mist und Dungung desto ämlicher gepflogen / und die Hoffnung desto weniger betrogen werde; Da hingegen alle Mühe und Arbeit umsonst und vergebens seyn/ auch nimmermehr zu dem abgezielten Zweck ablaufen würde/ wann von dem Hausvatter diese Wissenschaft hindangeseht werden sollte/ oder ihn der Bauer oder Knecht erst unterrichten müste: dann gleichwie man von allen Wissenschaften sagt/ daß dieselbige Schätze des Verstands und Gemüths sind; Also hat es gleiche Bewandnuß mit dem Ackerwerck / in Erwekung ein Land nicht alle Frucht trägt/ auch ein Feld nicht wie das andere giebet/ gleichermassen wie die Menschen nicht zu allen tüchtig und geschickt sind: Welche Kunst sich mit allein diejenige / so schon mit Aeckern und Feldern versehen / sondern auch fürnemlich diese / welche sich erst ders gleichen Stück Kauffs / oder Tauschweis / oder in andere Wege anschaffen wollen / empfohlen seyn lassen müssen. Ich weiß zwar wohl / daß man die Erde annehmen muß/ wie sie Gott einem jeden in die Hände spielet; aber gar oft geschieht es/ daß man ein Land-Gut/ oder ein Stück Feldes kauft: Da könnte es gar leicht geschehen/ daß das schlimme für das gute angenommen würde. Wie leicht könnte einer ein Land zum Korn-Bau erwählen / welches denen Wermut-Kräutern besser anstünde. So sey auch ein Land so gut als es will/ so ist es nicht zu allen Gewächsen gut. Gut aber/ wann ihm das / worinnen es seine Krafft bezeugen kan / anvertrauet wird. Ein Lehrmeister muß/ auch die Köpffe annehmen/ wie man sie demselbigen zuführt. Alle sind sie nicht gut. Kan er sie nun nicht auslesen/ so wird er sie auch nimmer mehr recht guberni-

ren / und wo er sich einbildet/ der Kopff taue nicht zu diesem / deswegen werde man ihn auch zu nichts anders brauchen können / so wird er der ganzen Menschlichen Societät grossen Schaden und Unrecht thun. Über einen Kamm lassen sich hurtig und träge / großmütig und nieder geschlagene / tumm und geistige Köpffe nicht scheren. Ein jedes Thierlein tractire man nach seiner Art / so wird sich auch das schlimme zu was gutes anwenden lassen. Erkennet auf diese Weis auch die Erde und deren Unterscheid und urtheilet vernünftig / welche Gewächse in der trocken/ welche in der Feuchten / welche in dieser oder jener fortkommen/ so werdet ihr der Erde eine gute Hebamme seyn/ und ihrer Lust zu gebähren / durch eure Hand/ leicht forthelfen. Die wenige Erfahrung und ein wenig Nachsinnen wird euch Lust und weit zahlreichern Nutzen bringen.

§. 2. Diese Felder und Aecker nun sind/ wie gedacht/ unterschiedlich; dann etliche sind abhängig / etliche flach/ etliche bergicht / etliche Thal-werts gelegen; etliche hart und schrollicht / etliche weich und geschlacht / etliche starck/ etliche schwach / etliche feicht / morast- und sumpfsicht / etliche trocken/ etliche sandicht/ etliche lettich/ etliche steinicht/ etliche wie die Complexionen der elementarischen Vermischungen / etliche kalt und trocken / etliche kalt und feucht: etliche warm und trocken/ etliche warm und feucht/ etliche weisen ihren Unterscheid der Farbe nach / schwarz/ roth / graulich etc. etliche dem Maß nach / und sind lang/ kurz / schmal oder breit / und dergleichen mehr / welche alle ihre besondere Eigenschaften haben / und darnach behandelt werden wollen; Dann gleichwie der Allmächtige Schöpffer einem jeden Menschen / Thier / Vogel / Edelgestein und anderen natürlichen Dingen mehr / absonderliche Gaben und Tugenden gegeben: also hat er eben solches auch mit der Erde gefüget / so / daß er einem jeden Ort oder Platz seine sonderbare Krafft und Vermögen zugeeignet / welche sich ein kluger Hausvatter in alle Wege

Wege bekannt machen muß. Wo er nicht die fruchtbare Erde will verliegen oder verwildern / und die unfruchtbare mit seinem grossen Schaden zur Fruchtbarkeit anstrengen lassen.

§. 3. Ein gutes aber nicht allzeit sicheres Mittel / dadurch man die Beschaffenheit des Grunds oder Bodens am besten erkennen kan / ist die Nachfrage bey denen Nachbarn / was für Früchte / Bäume / von welcher Art / oder was sonst für Gewächse am besten in dem Boden bisher fort gekommen: Dann etliche Gegenden bringen nichts als Rocken und Korn. Ein anderer Boden trägt nur Weizen. Das Ländlein um die Saar hat nichts als Weiher und Teiche / und bisweilen Erzgruben. In Touraine sind die annehmlichsten Gärten und fruchtbare Bäume. Braye weil es zwischen denen Flüssen Marne und Seine gelegen / ist überaus reich an Getreid und Kornwachs. Und was zwischen der Marne und Aube liegt / versihet seinen Besitzer mit einem grossen Vorrath von Winter-Futter. Vor allen diesen aber hat die eigene Erfahrung einer geraumen Zeit / in Erkenntnis der Erde den Vorzug: Dann gleichwie die Glückseligkeit und Nutzen aller Schatz und Reichthümer nicht im bloßen Besitz / sondern vielmehr im rechten und löblichen Gebrauch bestehet; Also will es nicht genug seyn / in der Wirthschaft und Haushalten viel lernen und wissen / sondern man muß auch von selbst Hand anlegen / und dasjenige / was man hiervon erlernt hat / in die Übung bringen und practiciren. Die Beschaffenheit demnach des Grundes recht zu erfahren / wird von allen Dingen vonnöthen seyn / daß der Haus-Vatter denselben mit gebühlicher und nothwendiger Wartung pflege / da sich dann binnen 2. oder 3. Jahren bald ergeben wird / ob derselbige gut / mittelmässig oder schlecht seye / da man hingegen ohne dieses Mittel und selbstige Hand-Anlegung sich hierinnen nicht sicher und gewis informiren kan.

§. 4. Indem aber solches nur diejenige beobachten können / welche bereits Felder und Grundstücke entweder erblich oder durch andere Mittel erlanget / und an sich gebracht haben / und solchem nach nothwendig behalten müssen; Da hingegen diese / welche sich erst kauffen / oder tauschweise dergleichen Stücke zu erwerben gedenken / nicht zuerst Hand anlegen / und dadurch die Beschaffenheit des Grund und Bodens erfahren können; Als werden selbige sich mit der von andern Besitzern eingeholten Nachricht sowohl / als auch mit ihrer selbst eigenen von der Felder und Aecker Beschaffenheit erworbenen Wissenschaft / müssen genügen lassen: Da sie dann hiervon nachfolgende Regulen zu beobachten:

1. Daß die allmählig abhängichten Aecker und Felder nicht aber die abstürzende / wo das Wasser leicht abzufließen / am bequemsten und fruchtbarsten seyen / da hingegen auf den ganz flach und ebenen das Schnee- und Regen-Wasser nicht bequemlich ausgeführt werden kan.

2. In denen bergichten und hochgelegenen Aeckern wird die Dung samt der guten Erden durch Ungewitter leichtlich ausgewaschen / hinweg gestößet; und wer nicht dreymal ein Feld besäen kan / wird wegen seines zu Ernd gehofften Segens nicht gar sicher / und in dem Elend seyn / welches die an denen Alpen bauende Schweizer zu ihrem grossen Jammer jährlich erfahren. Die Thalwärts liegende aber sind so wohl wegen des Schattens / als der Süße beschwerlich.

3. Die harten Felder sind viel trächtiger als die weichen; und die starcken besser als die schwachen; und die lückern besser als die dichten und festen: gestalten das Land zur Fruchtbarkeit zwingen / anders nichts ist / als die Felder lückern machen: welches uns das Pflügen und Eggen

augenscheinlich zu Gemüthe führet. Auch sind die feuchten besser als die trockenen / wann sie nur nicht gar zu moirastigt oder sumpfticht sind / Dann dieselbige sind kalt und zeh / wiewohl man ihnen mit fleißiger Arbeit und Mist helfen kan.

4. Die sandigte Aecker / wann sie wohl gedünget werden / und der Sand etwas grob ist / tragen ein ziemliches gutes Getreid / sonderlich Rocken und Haber / dann Gersten tragen sie nicht. Wann der Sand aber gar klein / und fast wie Mehl ist / so tragen sie nicht gern / und bringen oft kaum den Saamen wieder. Aber auch hier kan man helfen / und wer eine Probe davon haben wil / der befehe die so genannten Knoblauchs-Felder von Nürnberg / und frage einen alten Bauern / der wird ihm sagen / daß bey 60. oder 70. Jahren / durch Fleiß der Bauers-Leute der ganze Boden / der vorher fast wenig taugte / zum besten Land / und durchaus an seiner vorigen Eigenschaft geändert worden sey.

5. Die lertichten Aecker sind für besser / als die sandichten zu halten / absonderlich / wo man Gelegenheit hat / denselben zu warmen Zeiten mit gesunden Quellenwasser bezuspringen.

6. Die steinigte Felder sind meistentheils kalt und trocken / und nicht einmal so gut als die sandigte: und wer bey diesen das Lateinische Sprichwort *omnem lapidem movere* nicht in Acht nimmet / wird wenig gutes damit schaffen.

7. Kalt und trucken sind ferner die gebürgichte Felder / Item griech-sandicht und grober Boden.

8. Kalt und feucht sind die leim- und lertichte Aecker / Falte Thäler; Item kalte Sümpfe / wo das Wasser stehen bleibt: wie die Zigeuner wahrsagen.

9. Warm und trocken sind diejenige / so einer verbrannten Aschen gleich sehn; Item kleinen Gries und Sand / oder viel Märgel haben.

10. Warm und feucht sind diese / welche viel Sonne haben; fette Wiesen an denen Wassern; Item diejenige Thal-Felder / so von dem Gebürg nicht überschattet werden.

11. Die schwarzen klebrichten Aecker werden wegen innhabender Feuchtigkeit für sehr gut gehalten / da hingegen die weisse und Aschen graue wegen ihrem gefalkenen Art nicht geachtet werden. Etwas geringer aber doch gut ist das gelb- oder Leber-Farbe Erdreich / welches nicht nur viel Wasser eintricket / sondern auch in sich behält / daß man es mit starcken Tritten nicht gleich wieder heraus pflätzen kan. Das rothe will man in allerley Gewächsen / nur für die Bäume nicht loben.

12. Diejenige Felder / die man immerdar bauet / tragen mehr als andere / weiln wegen Festigkeit des Bodens / und verstopften Luftlöchern der Erden die innerliche Kraft der Fruchtbarkeit und Fermentation nicht ausdampffen kan / daher die lang ausgeruhete / verlesene feyrende Felder und Neubrüche / nicht so hoch zu schätzen als diejenige Felder / welche stets gebauet worden sind.

Im übrigen kan er auch noch von des Erdbodens Fruchtbarkeit oder Mangel / aus dem Greiffen oder Fühlen / aus dem Geschmack / aus dem Gesicht und aus dem Geruch urtheilen. Aus dem Greiffen oder Fühlen. Ob sie fett sey oder dürr; dünn oder grob; liebend / lertich oder lucker / das sind solche Qualitäten / welchen bey denen Griechen *επιτα*, das ist / der Fühlung unterworfen / genennet werden. Wann die fette und gute Erde mit denen Händen gebreitet / gemantschet oder gewälget wird / so klaffet und springet sie nicht auf; sondern hänget sich fein zügig an die Finger wie Pech. Wann

Wann die Erde feucht ist / so siehet mans am langen Halm des Getraids / die aber wenig gute Körner bringet. Wie es / der Erfahrung nach / an feuchten Jahren zu geschehen pfleget. Im übrigen probiret man sie auch / so man die Erde mit Wasser befeuchtet / und siehet / ob sie sich zusammen ballen lasse: oder so sie zur Erden geworffen wird / ob sie gleich wieder voneinander springt; thut sie das nicht? so ist es fette Erde. Oder / wann man eine Grube gräbet / und der ausgegrabenen und wieder eingefüllten Erden mehr als zuvor findet / so dasselbige sich nicht mehr wohl wieder hinein bringen lässt / so ist unfehlbar die beste fette Erde. Auf Lateinisch hat es Virgilius also gegeben; man soll die Erde ausgraben / und wieder in die Grube thun:

Ance locum capies oculis: alteque jubebis  
In solido puteum demitti, omnemque; repones  
Rursus humum & pedibus summas calcabis  
arenas.

Si deerunt; rarum, pecoriquae & vitibus al-  
mis

Aptius uber erit: sin in sua posse negabunt  
Ire loca & scrobibus superabit terra repletis,  
Spissus ager: glebas cunctantes crassaque  
terga

Expecta & validis terram proscinde juvencis.

Erwähl dir einen Platz / ein tiefes Loch zu graben /  
Und scharf es wieder zu / tritt mit den Füßen  
drein.

Fülle sich die Grube nicht / du wirst nichts übrig  
haben:

So wird die Erde gut fürs Vieh und Weins  
wachs seyn;

Doch wann das Erdreich nicht ist in das Loch zu  
bringen /

So ist es ein dichtes Land / das zum Getraide  
gut.

Das magst du mit dem Pflug und starken Ochsen  
zwingen:

Schad! wo ein solches Feld bey trägen Bauern  
ruht.

Das schwere Erdreich kan durch heben und wägen erkannt  
werden / welches wir auch zur Fühlung ziehen.

Ein kalte Erde lässt sich gar schwer erlernen: Sceleratum exquirere frigus, difficile est: Und gehet die Sache nicht so geschwind / wie mit dem Gesicht und der Farb zu. Nur die Bäume / als Harz- und Tax-Bäume / die anders nicht als an erstarren und kalten Orten / fortkommen / vermögen diese böse Eigenschaft der Erde zu verrathen.

Aus dem Geschmack lernet man die Erde erkennen; dann wann die Erde süß / so ist sie gut; wird sie sich aber scharf / gesalzen oder bitter erweisen / so hoffe man ja für keine Früchte was gutes. Sie lässt sich durch Pflügen gut machen; sie tauget nicht zum Wein / und schadet denen Baum-Früchten. Wolte man aber wissen / wie diese Erde zu erkennen? So ist die Antwort diese. Nehmet eine weitläufige gestochene Schrenke / oder ein Sieb / oder einen Seiber-Becher / und knetschet die Erde / womit ihr die Prob fürzunehmen gesonnen seyd / darein / giesset süßes und mit nichts anders vermischtes Wasser daran / und breitet die gleichsam damit geknätete Erde wohl aus / so werden die grossen Tropfen durch die Sieb- oder Seiber-Löcher / oder durch den Zwischen-Raum der Geflechte dringen / (grandes ibunt per vimina guttae sagt Virg. l. 2. Georg. v. 245.) und ihr möget einige davon an die Zunge tupfen. Durch dieses Mittel wird euch die

Säure oder das Salz / wann einiges in der Erde haftet / das Gesicht bald zusammen ziehen / und ihr könnet bey so gestalteten Sachen / die gesalzene und zu nichts-taugliche Erde erkennen: und / wo dieses ist / euch auch dafür hüten / also / daß ihr eure Körner darein zu streuen / oder Früchte darein zu setzen / wohl ersparen möget.

Aus dem Anschauen und Gesichte kan er ferner solches erkennen / wann er eine schwarze und luckere Erd vor sich siehet / als welche leichtlich den Regen einschlucket / und die Feuchtigkeit zum Wachsthum der Früchte am längsten behält. Item / wann er viel hohe und ästreiche Feld- Wald- und Garten-Bäume antrifft / wann er rollede Birn- Apffel- und Kirsch-Bäume von sich selbst wachsen und sich ausbreiten siehet; wann schöne / dicke / groß-ährichte Saaten / Gras- und Baum-reiche Wiesen vorhanden; welches alles Anzeigen eines guten fruchtbaren Landes sind: Das allerbeste Land recommendiret sich zum voraus / wann an einem Ort Schlehen-Stauden für sich hervor gewachsen: Da im Gegentheil Wermuth und andere bittere Kräuter ihrem Land einen schlechten Empfehlungs Brief mitgeben. Endlich kan er auch solches aus dem Geruch / fürnemlich bey einem milden Regen zur Sommer-Zeit abnehmen / wann nemlich die Erde viel andere gesunde und gute Kräuter und Gewächse trägt / als zum Beispiel guten Klee / Attich / Hahnenfuß / Brombeer-Stauden / Gras und dergleichen / von welchen Columella schreibt / daß / wo dergleichen wachsen / ein gutes Korn-Land nicht nur zu hoffen / sondern ein sicherer Staat vor andern darauf zu machen sey.

§. 6. Alles / was bisher von der Erde gesaget worden / ist nicht so zu verstehen / als wann man entweder aus dem Fühlen / oder dem Geschmack / oder dem Geruch / oder dem Gesichte / einzeln / von der Güte der Erden urtheilen müsse; sondern die Sach ist dahin gemeinet / daß man sein Urtheil zu wenigst aus zweyerley oder wohl mehrere / oder gar auf alle diese äußerliche Simmen gründen solle. Welches dann Virgilius l. 2. Georg. selbst wohl in Acht genommen / da er spricht:

Nigra ferè, & presso pinguis sub vomere terra  
Et cui putre solum (namque hoc imitamur  
arando)

Optima frumentis: non ullo ex aequore cer-  
nes

Plura domum tardis decedere plaustra ju-  
vencis.

Wer schwarzes Erdreich pflügt, das Fett am Eisen  
Flebet /

Das leicht zu schneiden ist (wie die Natur uns  
lehrt)

Dem Knarrt die schwere Fuhr / wann er die Früchte  
aufhebet /

Und niemand ist so reich / vom Feld nach Haus  
gekehrt.

Er will sagen / die Natur hab ihren Vffen an der Kunst und denen Baurn-Arbeiten. Die Terra putris, das ist die Erde / welche sich leicht schneiden oder brechen lasse / sey zum Getraide die beste / welches man daher sehen könne / daß dieses eben unsere Bemühung die Schrollen zu brechen / oder die Kunst der Pflüger / nach thun wolle. Dann wir trachten ja die Erde morsch und lucter zu machen / und wann wir dieses wol verrichtet / so lassen wir uns bedünnen / wir haben das unserige redlich gethan / und dürfen nun mit mehrer Gewisheit auf eine reiche Erde warten. So bleibet dann eine schwarze dem Gesichte / und eine fette und

und leicht zu zertreibende Erde der Fühlung nach die beste. Virgilius setzt nicht unrecht gleich darauf einen neu-gebrochenen Acker / von welchem kühlich die alte Bäume / oder Storren mit der Wurzel ausgeredet worden / darzu.

Unde iratus silvam devexit arator,  
Et nemora everit multos ignava per annos.  
Wo erst der ergrimmete Bauer keinem Baum erwies  
die Gnad /  
Der die alte träge Storren / aus dem Grund gehoben hat.

Dieses Landes Güte ist die beste / die andere Stelle raumet man / wie oben ein wenig schon berührt worden der rothen Erden ein: den dritten Rang bekommt das weiß- oder blasse Land. Es haben aber noch einmal alle Bauersleute das hier nicht zu vergessen / was Columella zu seiner Zeit schon erinnert / man müsse sich die Farb des Landes allein nicht anführen lassen; welches doch Cornelio Celso, der im Ackerwesen und in Erkenntnis der Natur ein kluger Mann sonst gewesen / wiederfahren: der sich nemlich mit seinem Nachdenken und Augen so weit verfallen / daß dessen Augen so viel Moräste / so viel Salzfelder nicht vorgesehen / welche doch alle / die vorgemeldete Farb an sich haben. Allein dieser Irrthum der Alten ist klärer / als daß man ihn weitläufig widerlegen sollte. Daher bleibet es dabey / daß die Farb nicht völlig ein unverwerflicher Zeug / des zum Getraid-Bau erforderlichen guten Erdreichs sey: deswegen ein Korn-Acker aus ganz andern Qualitäten zu beobachten ist. Dann wie die stärkste und tapferste Thier unterschiedlich und fast unzählige Farben von der Natur bekommen: So ist auch die tragbar und tauerhafteste Erde mit vielerley Farben gezeichnet. In Ansehung dessen soll die Haupt-Betrachtung / bey Erwählung der Erden zum Ackerbau / auf die Fette gehen. Und man muß mit einem Wort durch die schwarze / eine dunkelbraune / nicht ganz Kappenkohlschwarze Erde verstehen / wie Cato bey Plinio l. 17. c. 5 sagt: Terra tenebra, etque pulla: atque ea (welches hernach folget) erit optima. Illa temperata ubertatis, illa mollis facilisque culturae, nec madida nec sitiens. Illa post vomerem nitescens. Die beste Erde ist die zarte und zwar dunkelbraune oder aus roth und schwarz vermischte. Diese die eine gemäßigte / nicht geile Fruchtbarkeit hat / sich weich und leicht im brechen weist / die (so zu reden) nicht besoffen / noch durstig ist. Eine solche Erde wird von Homero, als wann sie in den Waffen von einem Gott eingegraben wäre / fürgestellt.

ἡ δὲ μαλακὴ ὀπίσθω / ἀργυρέην Αἰώνος,  
ἔρασι παρ' ἰούσων. II. 6.

Sie war von hinten schwarz / nicht anderst als ein Pflug /

Da sie doch ihre Farb aus purem Golde trug.

Der Poët setzte auch dieses Wunder darzu / daß sie nemlich schwärzlich worden / ob sie gleich in purem rothes Gold schlecht hingegraben würde. Eine solche Erde ist auch diejenige / nach welcher / wann sie umgekehret worden / die Vögel hinter der Pflugschaar herfliegen: So gar daß / wie Plinius ohne Verle poëtisch redet / corvi vestigia aratoris ipsa rodant, die Raben gleich in die Fußtritte des Ackermanns oder viel mehr Pflugmanns fallen. Columella sagt: Das äußerliche Ansehen der Erde betrüget / theils der Eigenschaft / theils der Farbe nach. Welches wir alles zur dienstlichen Nachricht des Lesers / weil es von andern Haus-Büchern nicht erinnert worden / nicht verhalten sollen.

§. 7. So wird auch zum Ende dieses Capitels dem Leser so wol zum Feld als andern Bau nicht undienlich kommen / wann wir ihm den Unterscheid der Erden in einem flachen und unfelsichten Land / wie sie untereinander gemeinlich zu liegen pflegen / aus dem berühmten Maller mit lehren. Er nennet aber die zwischen Marke oder gleichsam die Scheid-Bände / welche zwischen zweyerley Erde liegen / Adern; und die Erde / welche an denen Stein-Bäncken liegt / und gar oft wegen ihrer Härte denen Steinen sehr ähnlich kommet / eine Schwarte.

Die oberste Erde / die mit A. angemerket worden / und schwarz ist / wird gut Erde / von denen Bauern / wegen ihres Dienstes und Nutzens im Garten- und Feldbau betitelt. Wann man die Baumeister fraget / so nennen sie diese wegen der Ordnung die erste Erde. Diese trifft man oft 18. Daumen oder 2. Holländische Schuh hoch an.

Diese raumet die Stell der weißen Erde B, welche gemeinlich das Drittel von der Höhe der ersten Erde hat. Wo sandichtes Land / wird sie selten gefunden.

Die dritte Stelle unter sich bekommt der Stein-Sand / Kief oder Kiesel-Sand. Ist wieder so hoch als die erste. In der Figur heisset sie C. bisweilen liegt über ihr eine Lage Staub-Sandes D.

Die fette oder Don-Erde hat in dieser Ordnung den vierten Rang / ist weißlich und bey drey Füßen hoch / stehet gleich unter C. mit E. angemerket. Inwendig dieser Erden läßt sich bisweilen ein steinener Strich F. welcher den Namen der Sodoms-Erde führet / und über einen Schuh hoch ist / antreffen. Unter diesen laufft das verlohrene Wasser.

Weiter unter der Sodoms-Erde liegen 2. Bäncke von sehr harter Leim-Erde einen halben Schuh hoch. Beide diese Erden werden voneinander durch einen feuchten schleimichten Streiff abgefondert. Das ist bey G. angewiesen.

Endlich folget der grobe Kiesel-Grund H. an der Höhe etlicher Stellen 2. Schuh hoch. Darunter liegt ein 5. Zoll dicker Strich Sandes / welchen der Steinfels I. schliesset.

Was hier vom Sand / wie man ihn zum Bauen brauchen oder verwerffen kan / das ist bey dem Bauwesen bereits angeführt worden.

§. 8. Wer nun jetzt ermeldter massen sein Land wol verstehet / und dabey / wie zu allen andern Sachen nöthig / sein Vermögen zu überlegen weiß / dem wird das Instrumentum semivocale, oder das Vieh zum Ackerbau auszulernen / auch ein leichtes seyn / nemlich wo er das Erdreich seines Ackers stark befunden / so muß er auch starkes / und wie die Felder weitläufig und das Pflügen überflüssig / vieles Vieh haben. Wann er sich mit Ochsen versiehet / so ersparet er im Geld und Einkauf ein ehrliches. Ihr Zug im Pflug gehet viel gleicher und stäter als der Rosse. Ihr Leben ist härter und nicht so vielen zarten Zufällen unterworfen; und wo der Ochse einmal aufstößig wird / so läßt sich das Ubel desto eher wenden; wann er endlich seine Pflicht in der Feld-Arbeit redlich gethan / kan er gemästet und mit gutem Vortheil verkauft werden; Aber wie gedacht / das ist dabey verdrüßlich / daß die Arbeit mit diesem Thier desto zauderhafter von statten gehet. Die Pferde erweisen in dieser Art der Feld-Arbeit ihren Nutzen fürnemlich darinn / daß sie geschwind zu der Arbeit helfen / und in zweyen Tagen mehr / als die Ochsen in sechs verrichten. Man habe zu gehen oder weit zu fahren / so machen die Pferde / daß man sich nicht über die Ochsen-Post beklagen darff; es müssen dann Indianische Ochsen seyn / von welchen Herr Joh. Alb. Mandelsloh in seiner Reise

Beschreibet

Beschreibung erzehlet / daß man innerhalb 4. Stunden 6. grosse M.ilen zurück legen könne. Was den hohen Preis der Pferd anlangt / so findet man noch immer zu dieser Arbeit Pferde / welche wir in dem Buch von denen Pferden / Schweinhälse nennen werden / genug. Im übrigen muß man doch gestehen / daß auf ihr Futter / Zeug / beschlagen / und die Knechte / von welchen sie mehr als die Ochsen gewartet seyn wollen / sehr viel gehe. Endlich es seyen Ochsen oder Pferde / so muß es lieber mild / als wild / mehr sanfft / als storr / mützig zur Arbeit geröthnet / und Fürsichung gethan werden / daß der Ackermann unter dem Acker ohne Noth nicht mitten in dem Acker still halte / und das Acker - Vieh / welches ohne dem die liebe Untugend bald annimmt / nachdem ihnen die Grillen im Kopf sind / auch mitten im Feld still stehe. Besser ist / man lasse es die Furche sein gerad in einem Stück hinaus ziehen: am äußersten Land des Feldes bey der Bende mag mans süglich verschnaufen lassen / so bekommen die Thiere immer desto eher einen Lust dahin zu eilen / wo sie wissen / daß man sie ruhen und verschrieben lasse. Dem armen Vieh thun diejenige garun recht / und ihnen selbst verursachen sie den meisten Schaden / welche immer in das Vieh schelten und fluchen / und gar mit Prügeln ungeschwungen darein schlagen. Besser wird es dem Vieh anstehen / und dem Haus - Vatter mehr eintragen / wann er nach verrichteter Arbeit dem Ochsen das Joch abnimmt / und diesem seinem Arbeiter den Kopf / die Stirn / und wo es etwann gebunden oder geriffelt worden / entweder mit einem Tuch lind reibet / oder mit der Hand tätschelt. Es gehen viel ungesunde Dünste fort / oder versiechen sich am Vieh / und das Vieh wird desto zahmer und wahrhaftig um viel williger. Wie man aber noch ferner mit ihnen umgehen / und beyderley Thiere zum Feld - Bau nach und nach angewöhnen soll / das wird bey denen Pferden und dem Rind - Vieh fleißig erinnert werden.

### Rechts - Anmerkungen.

Ad Caput V. ejusque §. 4. verb. Als werden selbige ic.

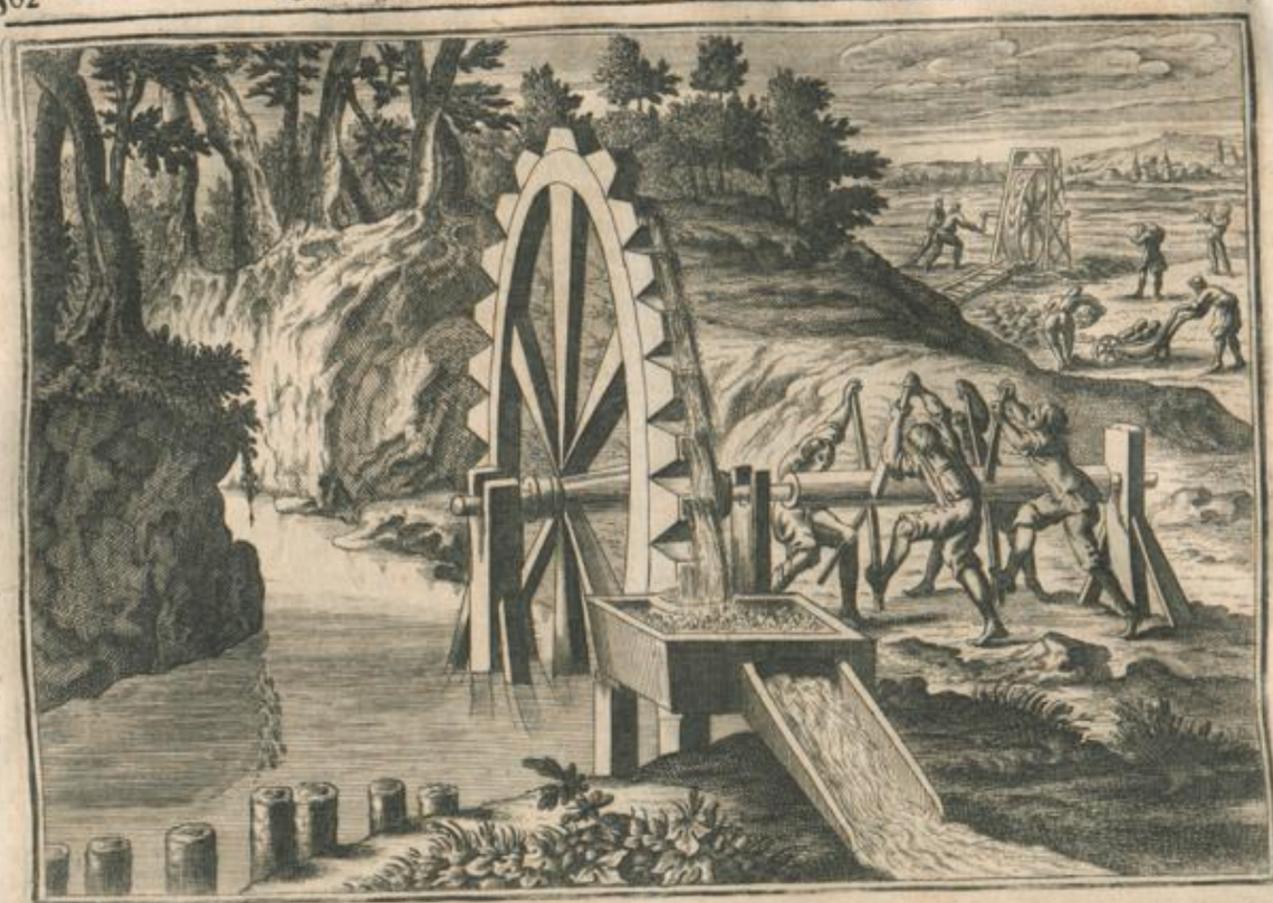
**W**er wird der Hausvatter auf die vorige Besitzer der Felder gewiesen / daß er nemlich von ihnen wegen der Natur und Eigenschaft des an sich entweder Kauffs / oder Tausch - weise gebrachten Feldes / Nachricht einholen solle. Nachdem aber dieselbige bisweilen zu ihrem eigenen Vortheil dem Hausvatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht geben / als wird gefragt: **Ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen erholen könne?** Welche Frag wir in gewisser Maas ohne Scheu bejahen: Dann wann das Ackerfeld also beschaffen / daß es vom Hausvatter / welcher es erkauftet / nicht genutzt werden kan / esse darnach / daß ihm der Wurm allzu schädlich / oder / daß in demselben schädlich / ansteckende Sachen sind / wie darvon ein Beispiel zu sehen in l. 49. ff. de Edil. Edict. l. Adiles. in f. ff. de via publ. l. 2. §. Idem ait. 29. ff. ne quid in loc. publ. & l. 1. §. 2. ff. de Cloac. und der vorige Besitzer / als Verkäufer / solches verschwiegen / oder doch nicht recht herausgesagt hat / welches ihm doch

allerdings obgelegen ist: per l. 14. §. 9. & l. 38. pr. ff. de Edil. Edict. So waltet ganz kein Zweifel / daß bey so gestalten Sachen der Hausvatter ein solches Ackerfeld / welches er vorbedeuteter maassen nicht genieffen kan / entweder wieder zurückgeben / und dasjenige / was er darvor gegeben / wieder fordern; auch so gar / wann er von dem Gegentheil wissentlich angeführet worden / die Ersetzung alles hieraus empfangenen Schadens von ihm begehren / v. l. 21. l. 31. §. 17, 18. & 19. ff. de Edil. Ed. junct. l. 1. C. cod. & l. 13. ff. de A. E. V. oder daß er solches Feld zwar behalten / hingegen aber dasjenige / was er daran zu viel gegeben / wieder abfordern könne / per l. 61. ff. de Edil. Edict. nachdem er nemlich eines von diesen beeden Mitteln erwählen will / per l. 10. ff. de A. E. V. & l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. welches er um so viel desto mehr zu thun befugt ist / wann ihn der vorige Besitzer ausdrücklich versichert / daß das gedachte Feld von solchen Mängeln frey seye; v. l. 19. pr. & §. 1. l. 38. §. 10. ff. de Edil. Edict. zumalen / wann er noch dieses hinzugefüget / daß / so es ihm diefer oder andern Ursachen halber nicht gefiele / er solches wieder zurücknehmen wolte. per l. 31. §. 22. ff. cod. Gleichwie aber dasjenige / was bishero gesagt worden / von denen innerlichen und solchen Mängeln zu verstehen / welche man aus dem Ansehen nicht wahrnehmen kan / per l. 1. §. 6. l. 14. §. 1. l. 55. ff. de Edil. Edict. Also hat es bey solchen Mängeln / welche der Hausvatter / ja wohl ein jeder / leichtlich hätte wahrnehmen können / ganz eine andere Verwandnuß / und ist ihm der vorige Besitzer derer selben halber einigen Abtrag zu thun / oder die Sach gar wieder zurück zu nehmen nicht gehalten / wann er auch gleich die Sach gelobet und herausgestrichen hätte: gestalten sich ein solcher Hausvatter selbst beyzumessen hat / daß er seine Augen nicht besser aufgethan / sondern sich auf solche Weise selbst betrogen habe. v. l. 55. ff. de Edil. Edict. l. 15. §. 1. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. n. 12. verb. Verlegene seyrende Feldere und Neubrüche ic.

**N**eubrüche werden nicht allein diejenige Felder genennet / welche man eine Zeitlang seyn lassen / und hernach wieder anbauet / gleichwie von dieser Bedeutung das Wort **Neubru**ch im Text zu verstehen; add. l. 30. §. 2. ff. de V. S. & Varro lib. 4. de Lingua Lat. Novalis enim ager à novando dicitur, qui solet intermitti &c. sondern auch insonderheit diese / welche noch niemalen angebauet worden / oder von welchen man aufs wenigste nicht weiß / daß einstens selbige besäet worden wären: v. l. ult. in f. ff. de Term. mot. l. utiles. 39. pr. de pet. hered. cap. 21. de V. S. & cap. f. X. de privil. Add. Zaf. Conf. 11. n. 22. lib. 2. Tom. 6. & Oettinger. de Jure limit. lib. 1. cap. 10. n. 7. lit. g. von welchen Feldern demnach / wann sie zugerichtet und gebauet werden / der Lands - Herz nicht allein den Zehenden einziehen / sondern auch von Obrigkeit wegen mit einem jährlichen Bodenzins selbige beleget kan / Oettinger. cit. loc. n. 16. von welcher materia wir hierunten bey denen Wiesen / (allwo der wilden Hayden gedacht wird) mit mehreren handeln wollen.





## Das VI. Capitel.

## Von Verbesserung der Felder.

## Innhalt.

§. 1. Nach der Untersuchung folget die Verbesserung / welche durch Ausreitung der Sträuch und Bäume: §. 2. durch Wegraumung der Steine: §. 3. durch Ausschöpf- und Austrocknung der Moräst und Dimpfel: ein Exempel aus Holland: §. 4. durch fleißige Düngung: §. 5. durch die zu rechter Zeit angestellte Pflanz- und Besamung: durch Ausbauung der Stoppeln / und Umackerung der Felder: §. 6. nicht allein in Aeckern / sondern auch in Gärten und Wiesen / (welche bisweilen zu Aeckern gemacht werden) geschriben kan.

## §. 1.

**W**enn sich nun ein kluger und verständiger Hausvatter nach der ihm bereits fürgeschriebenen Art genugsam unterweisen lassen / und für sich Kundschafft eingeholet / wie die Natur und Eigenschaft seines Ackers beschaffen / hingegen nach genauer Untersuchung befindet / daß noch eins und das andere im Wege stehe / was dessen künftige Fruchtbarkeit verhindern könnte; als muß er dasselbige nicht allein / so viel ihm möglich / aus dem Wege raumen / sondern auch dem Abgang und Mangel des Bodens / so viel es thunlich / zu Hülffe kommen: Und dieses wird sehr füglich und mit Nutzen geschehen können / wann er 1) diejenige Bäume / Dorn / Hecken und Sträuche ausrottet / welche mit ihrem Schatten und Wurzeln so wol des Himmels Einfluß / als auch des Bodens Würckung / die sie meistens in sich saugen / und denen übrigen Früchten entziehen / verhindern; (wann dessen Fruchtbarkeit anderst nicht ein-

träglich / als das leere Feld zu vermuthen ist) selbige samt deren Wurzeln aushauet / und das Holz zu einem Nutzen anwendet: Wann es aber weder Bau- noch Brennholz ist / bey stillem Wetter verbrennet. Welches auf gleiche Weise von dem Unkraut und Queck-Gras zu verstehen / so mit sonderbarem Fleiß / damit es nicht überhand nehme / mit Eggen und Hacken ausgejätet werden muß / absonderlich aber von denen Disteln / welche man / ehe sie groß werden / abhauen / und hernach den Acker umpflügen lassen solle: damit auf solche Weise die Wurzeln darvon ausgerissen werden / und die Disteln vergehen mögen / welches in Binzen und Farrenkraut / auch andern Mistkräutern / die ein und andermal umackert worden / gar leicht geschieht. Solten sie aber wieder aufwachsen / könnten sie zum andern mal ausgeraitet / und der Acker abermal / bis sie gar wegbleiben / umgeackert / die abgehauene Disteln aber alle zumal über einen Hauffen zusammen geleet und verbrennet werden. Will man es aber geschwinder gethan haben / so tünge man den Acker / säe Bonen darauf / so werdet ihr denen Gebrechen des Feldes nicht nur schleunig abhelffen; sondern auch bey dieser Correction doch noch einen Nutzen ziehen.

§. 2. Es müssen aber nicht nur allein zu Verbesserung der Felder / die schädliche Bäume und Sträuche ausgehauen; sondern auch 2) die Steine / fürnemlich aus denen Feldern / die brach gelegen / ausgerottet werden; welches aber nicht von solchen Feldern und Aeckern zu verstehen / denen die Steine mehr nützlich / als schädlich / und hinderlich seyn / und welche durch gewisse Steine nur mürber und

und zum anbauen bequemer gemacht werden: Dergleichen Felder sind zum Beispiel diejenige / so leimicht und zähe sind / bey welchen die Steine verursachen / daß sich die Erde nicht allzu fest zusammenlebe. Hierher gehören die Sand- und Koffsteine / welche man zwischen der Mosel und dem Fluß Nahe, und dem Ländlein / welches zwischen Trier / Jülich und Cöln lieget / oder in den Grafschaften Manderscheid / Blanckenheim / Keil und Gerolstein / zum Zusatz und zur Füngung der Aecker brauchet. Wann nun der Hausvatter die seinem Acker / außer diesen / schädliche Steine zusammen klaubet / kan er damit die sumpfsich- und morastichte Fahrweege ausfüllen; oder / so dieses nicht practicirlich / in seinem Acker eine Grube machen / die Steine darein schütten / und mit Erde wieder bedecken / da es dann nichts desto minder / wann es dem andern gleich geebnet und geackert wird / Korn tragen kan. Biervol etliche solche Stein an einen abgelegen und sonst unbrauchbaren Ort zusammen führen / und auf einen oder mehr Hauffen legen / welches der Willkühr und Klugheit eines Hausvatters überlassen wird.

§. 3. Weilen auch das Wasser / Schlamm / Morast und Dimpfel; item / die Binzen / Köhr / und das starcke Gras denen Aeckern und Feldern schädlich / und zu ihrem Wachsthum sehr hinderlich / soll 3) ein kluger Hausvatter ferner dahin bedacht seyn / wie er dieser schädlichen Sache begegnen könne / und solchem nach soll er nicht müde werden / das Wasser durch gemachte Wasser-Furchen / fürnemlich wann der Acker für sich etwas Thal hängt ist / auszuleiten / die allzu tiefen Vertter auszufüllen / die Wasser-Furchen fleißig auszuräumen / oder einen tiefen Graben um das Feld herum zu machen / und mit der ausgegrabenen Erde das niedere Feld zu erhöhen / und also diesem Unrath vorzubauen. Absonderlich aber muß der Hausvatter dahin trachten / wann der Grund inwendig feucht und morasticht ist / wie er solchen Morast wegbringe / die Gräben und Dämpfel austrockne / und also seinen unfruchtbaren Feldern nach aller Möglichkeit zu Hülff komme / welches durch gemachte Gräben und Canäle / in welchen sich hernach ein guter Grund zur Füngung sammlet / wie nicht weniger auch durch bleyerne oder kupferne gebogene Röhren / geschehen kan. Die Binzen / Köhr / und das starcke Gras aber wird durch ein- oder zweymalen beschene Aushauung / wie vor erwähnt / mit Schnitt oder Grabung wol weggebracht werden können. Was andere von denen mitten im Acker zumachenden ungeheuren Gräben / und so vielen daran zuhängenden Gräben / die sich alle wieder in einen großen Graben ausleeren sollen / schreiben / ist zu unbequem / nimmet zu viel Platz weg / und gehet nicht allezeit an. Wer das Mittel practiciren könnte / wie es die ämsigen Holländer gethan / welche im Jahr Ehr. 1612. ein damals vertrunkenes / und vor Zeiten ein sehr gutes und fruchtbares Land / welches sie die Beemster genennet / wieder zu recht gebracht / der würde auch keine unnütze Mühe nehmen. Sie haben nemlich dieses ersoffene Land mit gewissen Mühlwercken / welche beyhm Herrn Ludolf über das 1612. Jahr p. m. 337. und 98. im Kupfer zu sehen / ausgemahlen und trucken gemacht / auch mit Dämmen wohl verwahret / daß es wieder gebauet und bewohnet werden können. Man erzehlet davon / daß bereits vor 800. Jahren ein unbeschreiblicher langwieriger grausamer Sturm aus Nord-Westen die See aus dem Grund erregt / und fast ganz Holland / sonderlich aber obgenannten etwas niedrig liegenden Ort überschwemmet. Wie man denselben jeko getrucknet / hat man mit grosser Verwunderung die Bäume / weil sie stets mit Wasser bedeckt gelegen / noch unverfaulet / und zwar wie der Sturm gegangen / vom Nord-Westen gegen Süd-Osten liegend

gefunden. Zur selbigen Zeit sind die Dünen oder Sandberge / so man am Holländischen Gestade siehet / aus dem Grund des Meers erhoben / und als ein grosser Wall vor das Land geleet / ja gar der Rhein verstopfet worden / daß er einen andern Auslauff ins Meer suchen müssen / wie aus denen Historien selbiger Zeit und in denen Land-Charten zu sehen. Von einer andern Machinae das Wasser aus denen Wiesen zu bringen / wird der kluge Hausvatter im vorhergehenden andern Buch / bey dem Bauwesen mehr Bericht bereits eingenommen haben.

§. 4. Insonderheit aber hat ein kluger und verständiger Hausvatter auch 4) dahin zu sehen / wie er seinen Acker / wann derselbige vielleicht zu sandicht oder zu leimicht ist / oder auch eine andere unartige Eygenchaft an sich hat / welche dem Wachsthum im Wege stehet / mit fleißiger Düngung helfen / und desselben Fruchtbarkeit befördern solle; dann weil alles Wachsthum durch Feuchtigkeit und Wärme / und durch Fährung oder Fermentierung befördert wird / auch ohne dieselbe nichts wachsen kan / als muß man denenjenigen Aeckern und Feldern / welche nicht warmer und feuchter / sondern kalter und trockner / oder kalter und feuchter Natur / und solchem nach unfruchtbar sind / mit Mist und Düngung zu Hülff kommen: damit selbige gleichfalls eine gute Temperatur, die warm und feucht ist / und den Acker fruchtbar macht / bekommen möge; von denen Arten der Düngung aber / und was noch ferner hierbey zu mercken / soll unten noch weiter gehandelt werden. Zwar ein sandichter Boden hat noch sein Lob / und wird für das Marck der Erden an vielen Orten gerühmet: wann er nur nicht zu mager und Staub-ähnlich / und doch mit Kiesel und andern runden Steinen vermischet ist. Derjenige aber / welchen das Meer auswirft / und an der Farb gar gelb kommet / auch Salz mit sich führet / ist gar nichts zum Ackerbau dienlich. Insonderheit muß über voriges die gute Düngung viel zur Verbesserung dieser Felder thun: Nochmehr aber / wann sie zu gewisser Zeit angebauet oder brach liegen / und sich gleichsam besinnen oder erholen lässet. Es ist auch sehr rathsam / was die Bauern im sandigten Boden um Nürnberg in Übung haben: daß man mit dem Saamen immer wechsle / und in diesem Jahr Kocken / das andere Linsen oder Erbsen und dergleichen drein säet.

§. 5. Fünftens ist nicht zu vergessen / daß man den Acker in einem warmen und feuchten Zeichen brache / und zur Saat pflüge / mithin in allen Stücken die rechte Zeit seines Feldbaues wohl in Acht nehme / weil man doch in dem Feldbau / aus der langen Erfahrung / das Aug noch immer nach der Astrologie und Sternen Einfluß zu kehren pfleget / und ein Ackermann / der seine Felder recht bestellen will / so wol auf die Art und Natur der Felder und des Saamens / als auf die Zeit im Jahr / welche fürnemlich von der Sonnen / und der Sternen Auf- und Niedergang eingerichtet; item auf das monatliche Gewitter / welches fürnemlich durch des Mondes Lauff beherrschet wird / fleißig und fürsichtig sehen soll; von welchen allen wir theils an andern Orten bereits gehandelt haben / theils auch noch unten mit mehrern der Ordnung nach handeln werden. Endlich soll auch 6) der Hausvatter nach vollbrachter Endte die Stoppeln auf den Feldern aushauen / und dieselbige gebührend umackern lassen / wann er anderst will / daß ein solcher Acker das andere Jahr wieder tragen solle. Wäre das Land leimicht / gar zu fett und starck? so muß man es mit tiefer- und breitem Furchen durchackern / auf daß das Wasser sich nicht so leichtlich ergießen könne. Kreidigates Land / und wo sich Kötel sehet / ist ein gesundes Erdreich / aber hart zu bauen. Wird gebessert / wann man ein und anders Gesäme darein säet

und probiret / welches am besten darinnen fort kommet; bey diesem muß man hernach bleiben. Das felsichte ist erstlich mit der Bleywag abzumägen / und hernach / wann man so viel darauf wenden / und etwas gutes mit richten will / etwan anderthalb oder zween Schuh tief mit guter Erde zu beschütten; wiewol man sonst zu den Kornfeldern mehr nicht / als einen Schuh tief gutes Land vonnöthen hat: welches dann auch bey dem felsichten Grund so mitlauffen mag. Was aber ein gar grob und ungeschlachter Boden ist / der hat den äußersten Fleiß und die möglichste Wart vonnöthen / muß wacker zerackert / zerwület zerhauen und gegraben / dabey wohl getünget werden. Und doch hat es zu schicken und zu schaffen / daß man was heraus bringet; wiewol er sich endlich / wo man der Zeit harret / und den Fleiß nicht sparet / weder Zeit noch Fleiß unbelohnet lässet.

§. 6. Und diese Stück sollen von dem Hausvatter zum theil nicht allein in denen Bau-Feldern / sondern auch in denen Wiesen und Gärten beobachtet werden / davon man die behörige Anweisung zu thun / was besonders dabey zu beobachten / an seinem Ort nicht unterlassen wird. Mittlerweilen wird auch dessen Acker- und Feldbau um ein merkliches hierdurch verbessert / wann er seine überflüssige Wiesen zu Baufeldern machet: altermassen ein solches Feld nach gestalten Dingen in einem Jahr mehr Frucht in die Scheune eines Besizers häuffet / als die Wiesen nicht in 3. oder 4. Jahren (fürnemlich wann sie gar zu dürre gewesen) auf den Heuboden / oder an Krommet hätte einbringen können; mit welcher Verwandlung es gemeinlich also zugehet / daß man vor allen Dingen die Wiesen umhackt / nachgehends aber umackere; ferner / wann dieses geschehen / kalten Sand darauf führe / ihn mit Mist überziehe und unterpflüge; da dann die Sonne den Sand erwärmet / und der Mist das Land feuchtet / welches hernachmals gute Früchte trägt.

## Rechts- Anmerkungen.

Ad Caput 6. ejusque §. 1. verb. Bey stillem Wetter verbrennet.

**B**ey diesem Werck hat der Hausvatter einer sonderbaren Aufsicht und Obhut vonnöthen / damit kein Schade daraus entstehen möge: gestalten er sonst / wann das Feuer weiter um sich grieff / und durch Unvorsichtigkeit dem Nachbarn Schaden verursachte / solchen zu ersetzen allerdings angestrenget werden könnte: Bewegen er 1) um alle Schuld von sich zu schieben / an keinem solchen Tag / da der Wind wehet / solche Arbeit vor sich nehmen; Und 2) Acht haben solle / daß das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möge. Dann wann er dieses beobachtet / kan man ihm distfalls nichts anhaben; ungesachtet hernachmals / da das Feuer schon angezündet gewesen / ungefahr ein Wind entstanden wäre / und die Flammen weiter ausgestreuet hätte / so / daß dieses unmöglich verhindert werden mögen: gestalten solches vor einen ungesehren Zufall zu halten / welchen der Hausvatter zu prästiren eines weges schuldig ist. Ein anders wäre es / wenn er an einem unstillen Tag eine solche Arbeit vorgenommen / und also zu dem darauf erfolgten Unglück (welches er vorhero bey sich leicht errathen können) Ursach gegeben / ein solglich solchen Zufall durch sein Verschulden hergezogen hätte. Vid. omnino l. 30. §. 3. ff. ad L. Aquil. in Erwägung er solcher gestalt eben sowohl zu Ersetzung des Schadens gehalten werden könnte / als jener Edelmann / welcher in einem gewissen Dorff eine Taube geschossen / und hierdurch das Strohdach (worauf der Taubenschlag gewesen) angezündet / solglich eine solche Brunst erregt hat / daß viel Bauernhäuser in solchem Dorff abgebrannt / von dem Kayserl. Cammergericht deswegen zur Ersetzung solches Schadens / verurtheilet worden ist / wie zu sehen bey dem Gail. lib. 2. obl. pract. obl. 22. n. 7.

Ad §. 3. verb. Die Gräben und Dimpfel.

**O**n Austrocknung der Gräben und Dimpfel kan dasjenige gelesen werden / was wir bey dem andern Cap. dieses Buchs und dessen §. 2. angemercket haben.

## Das VII. Capitel.

### Von der Zeit / das Feld zu bauen / und wie das Feld zu adern und zu eggen.

#### Innhalt.

§. 1. Zur Verbesserung der Felder gehöret auch die Zeit / welche der Hausvatter im Feldbau beobachten / §. 2. zugleich aber dieselbige mit dem Unterschied der Felder verknüpfen muß. §. 3. Wie auch die Witterung / auf welche der Hausvatter gleichfalls zu sehen hat: §. 4. Daß er auch hierinn den Unterschied der Felder fleißig beobachte. §. 5. Wann dieses alles geschehen / kan die Arbeit wohl angeiretten werden / jedoch daß alles mit Verstand zugehe: §. 6. Ritzen nebst der Natur und Eigenschaft der Felder auch auf die Landts Art / absonderlich in Nachung der Furchen und Beete; item in oftmaliger Wiederholung des Ackers / mit Fleiß gesehen werde.

#### §. 1.

**I**r haben im vorhergehenden Cap. unter die Verbesserungs-Ursachen auch die Zeit gesetzt / welche der Hausvatter in Anbauung seiner Felder beobachten solle; dann weil / nach dem Ausspruch des weisen Manns / ein jegliches Ding seine Zeit hat / so soll eine jedwede Sach weder zu frühzeitig noch zu

langsam / oder nachharrend / sondern zu rechter Gelegenheit geschehen; da man sich wiederigen Falls / absonderlich im Ackerbau / leichtlich Schaden thun kan / wann man dem Feld die rechte Zeit zum pflügen / säen u. d. gl. nicht gönnet; zu welchem Ende ein jeder Hausvatter dem Calendar täglich vor den Blättern liegen / und vorläufig schon aufgezeichnet haben soll / was diesen oder jenen Tag / in gegenwärtig / oder künftiger Woche / bey der Feld-Arbeit geschehen soll: dann die Erde ist gemeinlich eigensinnig / und wer sie aufwecken will / wann sie schlaffen soll / der wird ein läunisch / und wiederstrebendes Kind an ihr bekommen. Und ob ich gleich denen astrologischen Orakeln spinnenfeind bin / so bin ich doch / nicht als einer / der das Kind gerne mit dem Bad hinaus wirfft / und weiß aus guten Gründen und der Erfahrung / daß Sonn- und Mond-Veränderungen / nechst Göttlicher Einrichtung im Feldbau so viel thun / daß der Hausvatter nur die Zeit ihrer Aenderung wohl beobachten / sich deren vernünftig bedienen und wissen darff / wann der Mond neu / oder voll / wann dieses oder jenes Fest komme: massen es heißet /



heisset / daß man zu Egidii Korn / am Benedicti Tag Bessen und Habern / am Gregori Erbsen / am Philippi Linsen und Wicken / an Ambrosii Zwißeln / an Urbani und Viti Tag Hanf und Pflanzen / und an Kiliani und Ruffi Tag die Winterfaat aussäen solle ; worzu dann der günstige Hausvatter in dem Monats-Register der Verrichtungen im Feld gute und getreue Anweisung erlangen wird.

§. 2. Wann wir nun erwegen / daß der vollkommene Feld- und Ackerbau eigentlich in vier nicht zu vergessenden Stücken bestehe / als in Lufft / Erd / Wasser / und dem unermüdeten Fleiß / unter welchen drey von Natur / eines aber von denen Kräften und geneigten Willen des Hausvatters herrühret ; die Sonn hingegen gleichsam des Feldbaues Seel und Leben ist : Und aber bey dem Hausvatter nicht allzeit stehet / den Himmel und dessen Wirkung nach seinem Belieben zu neigen oder zu bewegen : Als muß er vor allen Dingen einen genugsamen Verstand von seinem Grund und Boden haben / und nach dessen Natur und Eigenschaft den Feld- und Ackerbau vernünftig einrichten : Dann obwolen die Land-Verständige diese Regel insgemein hiervon zu geben pflegen / daß die Bestellung der Felder am füglichsten von dem neuen bis zum vollen Mond geschehe / so kan doch solche nicht von allen und jeden Feldern ohne Unterschied verstanden / sondern es muß vor andern Dingen die Absicht auch auf die Zeit des Sternen-Lauffes / vor allen aber der Sonnen und des Monds / gerichtet werden : Zu welchem Ende die Astrologi oder Sternen-Deuter lehren / daß man im zunehmenden Mond / absonderlich im Krebs und Fischen / die magern / lockern und hochgelegene Aecker bauen und besäen / wie auch allerhand hartes Getreid anbauen ; hingegen daß solches bey denen feisten und tieffgelegenen Aeckern / wie auch bey dem Sommerkorn / Erbsen / Bohnen / Linsen / Hirß und Heiden im abnehmenden

Mond / insonderheit / wann derselbige im Stier / in der Jungfrau / Waag und Steinbock laufft / geschehen soll.

§. 3. So nöthig die Beobachtung der himmlischen Zeichen : so nothdringlich ist auch die Beobachtung der würcklich-entstehenden Witterung. Also daß derjenige seine Feld-Arbeit sehr übel anstellen würde / welcher sie bey ungestümmen / Blas- / regnerischen / oder ausdorrendem brennenden Sonnen-Wetter anstellen / oder in Sonderheit dem Rath folgen wollte / welchen ich im Calender eines berühmten Astrologi 1699. nicht ohne Lachen gelesen / der in einer Wochen zweymal das Zeichen ☉ des guten Säens / und doch zweymal darneben Sturmwind / gesetzt. Ich kan mir anderst nicht einbilden / als der Calender müsse für einen an Händen lahmen Säemann geschrieben / und dem Sturmwind das Amt die Körner auseinander zu werfen / recommendiret worden seyn. Wiewol ich fürchte / die nechste Baum und etwan unsern liegende Weiher dörsen des Korns mehr als der Acker bekommen haben. Wer nur die Mühe nehmen möchte / wird selten einen Calender sehen / da nicht dergleichen wiederinander lauffende Fraßen zu finden wären. Aber wir lassen diese Art der Leute in dieiem Paß fahren / und recommendiren der Nachsehung des Hausvatters andere im Calender befindende Sachen : Jetzt aber fürnehmlich die in Segenwart befindliche Witterung. Und zwar insgemein diese Regel : Zum Aekern nimm allzeit das deinem Feld im Widerspiel stehende Wetter. Das ist / wo du dein Feld sandigt und trucken erkennet hast / wovon dir vorher schon Anweisung gegeben worden / so erwöhle zum Aekern mäßig-feuchtes Wetter. Ist der Himmel mäßig trocken / so warte mit dieser Art der Feld-Arbeit dein laimicht- und feuchtes Feld : dann was andere von Vereimigung oder Accord der Erde schreiben / das ist unmöglich also zu verstehen / daß das Land und der Himmel einerley Qualität

tät haben soll. Ungewendet! so gehet es recht. Wer ein truckenes Feld bey dörrem Wetter pflügen wolte / der sehe / wie er selbst abgemattet / sein Ackervieh entkräftet / mit wie vielen Trümmern der Pflug / und mit wie vielen Garben er in der Ernd nach Hause komme. Drum mercke man noch einmal: Wer ein mager und leichtes Erdreich zum Ackerbau überkommen / oder haben muß / der stelle das Ackerwerk darauf in denen feuchten Frühling / oder Herbst-Tagen an; er probire es aber nur einmal im dürren Sommer / ich wette / er wird ein andermal nimmer damit aufgezo-gen kommen / und mit seinem Schaden gelernt haben / die im Frühling und Herbst prädominirende Feuchtigkeit schlage dieser Art Felder so wohl zu / als man verdorrete Felder in hitzigen Zeiten mit Pflügen verderbe. Im Gegentheile ist vernünftig zu rathen / daß man die feuchten und schleimichten Felder bey heitern Tagen beackere: dann wer dergleichen Acker im regnerischen und güssenden Wetter bestelen und unternehmen wolte / der würde mit Schimpf und Schaden endlich eine unglückliche Ernde / vorher aber sehen / daß der zähe Letten / oder die sonst auch nur mäßig feuchte Erde nicht / wie sie sollte / zerfnetschet oder zerbrochen / sondern in grosse Brocken nur unterleget / und / wann ein heisser Tag darauf folge / in steinharte Schrollen verwandelt werde: daher bey entzogener Feuchtigkeit der Saamen ersticken muß. Wer dann nichts zu thun hat / der mag auf ein neues ackern / die Schrollen zertheilen / und aus einer Mühe zwey machen.

§. 4. Wer aber in übermäßig-erhitzter Zeit und grosser Dürre / sonderlich bey dürren Feldern / das Umackern fürzunehmen sich entschliessen wolte / der würde als den demjenigen / was damit zu thun hat / und womit man umgeheth / sehr übel thun. Dann ersilich würde das vordeste Acker-Instrument / oder das vernünftige / der Mensch / oder die Diensboten / welche wir oben Instrumentum Vocale genennet haben / sich umsonst grade Furchen zu ziehen / bemühen; die edle Zeit / weil die Erde / in solcher Witterung unmöglich zu bändigen / verderben / er selbst und das Gesind verdrüsslich gemacht / unnötig gemartert / und der Hausvatter zu allen Angelegenheiten mit umsonst-verschwendeter Kost und Lohn beschimpfet / bey der Ernde aber völlig verdrüsslich werden / wann er nichts; seine fleissige Nachbarn aber / die der Witterung besser nachgesehen / viel einzuführen hätten. Das lebend / aber unvernünftige / oder Instrumentum Semi-vocale, das Vieh / müßte sich / in der harten Erde / auffstößig oder tod ziehen / oder sich ohne allen Nutzen / durch den schweren Zug / und durch das gewaltsame Herausreißen des Pflugs abstrappazziren lassen / daß es / unter einern nützlich- und viel leichtern Arbeit / ein andermal vergehen und crepiren müßte. Das Instrumentum mutum, oder der leblose Zeug / die Pflugschaar hätte am längsten eingeschnitten / und müßte stumpf werden / wann noch so viel guter Stahl dabey wäre. Der Pflug selbst wäre den Tag vorher zum letzten ganz gewesen / und würde / wie vorgedacht / in bequemere Trümmer zerlegt / nach Haus kommen. Und also würde angeführt werden / wer was damit zu thun hat. Die Erde aber / mit welcher man zu thun hat / und fürnehmlich sandicht und trockene Aecker / müßten die ohne dem wenig noch bestehende Feuchtigkeit (durch das so unzeitige Brechen und Umwenden ihres Erdreichs) als ihre Seele / völlig aushauchen: und wo dieses geschieht aus wenig-trächtigen / gar unfruchtbare Felder machen. Dann die Sonne unterlässe nicht / aus der eröffneten Erden Schos / die natürliche Feuchtigkeit auf das möglichste aus und in die Höhe zu ziehen. Wofern es nun einen so heißen Sommer gebe / und man das

Ackern doch nicht in den Herbst oder gar den künftigen Frühling versparen könnte / so müßte man sich doch dieses Vortheils bedienen / und die kühle Morgen-Zeit / oder anfeuchtende Abend-Lufft / wo nicht gar die Mond-helle Nacht zur Zeit des Pflügens auserlesen: dabey würde das liebe Acker-Vieh nicht so sehr abgemattet / vielmehr von denen Bremen und Schnacken verschonet: der Mensch selbst in der sauren Arbeit von der kühlen Lufft erquicket / der Acker behielte / wann man ihn bald darauf umegget / seine Feuchtigkeit länger vor der Sonnen verwahret / und der Vortheil und reiche Ernd-Segen würde sich so gut / als wann man des Tags bey gemäßigter Witterung die Arbeit verrichtet hätte / einfinden.

§. 5. Wann demnach der Hausvatter auf vorgeschriebene Maß die Zeit oder Witterung wol beobachtet / kan er seinen Ackerbau mit gutem Muth und frölichem Herzen antretten / und sich zum Pflügen und Aeckern schicken. doch daß er auch hierinnen seines Verstands sich gebrauche / und nicht ein jedes Feld entweder zu seicht oder zu tieff arbeite: Dann wann dasselbige nur oben ein wenig beschunden wird / so kan es keine Frucht bringen / weil es in der Erd nicht wurzeln mag; Wann es aber gar zu tieff gearbeitet wird / so kommt die todte und unfruchtbare Erden von unten herauf / und vermag auch keine Frucht zu bringen. Weswegen der Haus-Vatter fleissig acht geben muß / daß er das Mittel halte. Dieses ist gewiß / daß ein fetter Grund tieffer als ein magerer muß geackert werden / damit die Wurzeln von denen noch dabeystehenden Bäumen zerrissen werden / welche sonst dem Feld die Nahrung entziehen. Und obwohlen die neuzugerichtete Felder / wann sie nicht fett genug im ersten Jahr nicht allzutieff zu ackern sind / so soll es doch in folgenden / wann sie sich verbessert haben / und zwar bald nach der quer / bald nach der Länge / geschehen. Ferner soll der Haus-Vatter fein gerade Furchen machen / damit eine der andern gleich seye; Fürnehmlich aber soll er selbige / so viel es möglich / gegen Mittag richten / damit die darauffstehende Frücht künftighin von der Sonnen Strahlen mit gleicher Wärme / zu ihrer desto mehrer gedeulichen Zeitigung / erfreuet werden. In der Furche selbst ist grad zu bleiben / und beede Füße darinnen zu halten / damit er grade Reihen mache / und die umgelegten Erden-Schrollen nicht zertrette / wie sich die Schildebürger bey der Saal-Saat klüglich fürsehen wollten; derer aber vier den Saemann in dem Feld auf und abgetragen / und also wohl verwehret haben / daß er die Erdschrollen oder das Salz nicht wieder zertreten. Was aber andere gethan / das gieng wohlhin. Scilicet! Worbey wir ihn auch an dieses erinnern / daß er zugleich ein Häcklein wie fast zu aller Arbeit / also auch hier fürnehmlich an der Seite / mitführe / damit er die darzwischen kommende starcke Wurzeln entzwey hauen / mithin dem Vieh die Mühe leichter / den Pflug aber desto länger ganz behalten möge / welches eine bessere Arbeit / als wann er mit dem Pflug gänglich gar zu tieff die Erde berühret. Ingleichen einen guten Schlegel / damit er nach dem umackern die grosse Klöffer und Erdschrollen auf dem Feld zerschlagen und zertheilen könne / mithin der Saame desto besser bekleidend bleiben möge / welcher sonst von denen grossen Schrollen ersticket wird / angesehen weder Feuchtigkeit noch Sonne dadurch dringen kan; Wiewohl auch selbige mit einer guten Egge / so eiserne Zähne hat / durchgezogen und zer-schliffen werden können. Wann nun dieses alles geschehen / kan der Haus-Vatter / so der Grund feist und feucht ist / alsdann im Brachmonath die Aecker selgen lassen; wann aber das Feld mager und dürr ist / muß solches erst im Herbstmonath geschehen / nachdem es des Landes

Landes Art mit sich bringet und erfordert. Endlich hätten wir bald die Reute oder Kallam, nicht wie andere schreiben Kallam vergessen/ welche nichts anderst als ein Pflug-Stecken ist/ der zwar auch bey andern Gärten-oder Feld-Arbeiten/muß gebraucht werden / womit man entweder groben harten Schrollen beyseits räumt / oder die spissichte Erde von dem Pflug-Eisen abstößet: Damit man desto besser in dem Aekern fortzukommen tüchtig sey.

§. 6. Was wir kurz vor dem End des vorhergehenden Absatzes der Landes-Art/ Natur und Eigenschaft der Felder gesagt / daß muß auch hiermit beobachtet werden/ wann der Haus-Vatter die Ackerbeete und Furchen zu richten; Item öfters ackern will; allermaßen man an etlichen Orten tieffe Furchen und schmale Beete nur 9. oder 10. Furchen breit: An andern Orten aber breite Beete von 28. bis 30. Furchen machet / und dabey nicht tieff ackert / nachdem es nemlich die Befindung des Bodens erfordert. Ebenermassen ackert man an etlichen Orten vor der Saat drey mal / absonderlich wann man Roggen oder Korn darein säen will; An andern Ort aber nur zweymal. Wo man drey mal das Feld umackert / heisset man das erste die Brachfahrt / so 14. Tag oder 3. Wochen vor Johannis geschieht / das andere die Wend-fahrt / welches etwa 14. Tag nach Johannis geschieht / und tieffer geackert wird: das dritte die Saatsfahrt / um Bartholomäi bis auf Michaelis / welches noch tieffer geackert wird. Wann man aber im Fall der Noth das Feld nur zweymal umackern muß / so muß man / wofern es erstlich gebracht worden / dasselbige bald wohl leggen / und etwa 3. Wochen hernach / zum andernmal etwas tieffer umziehen und zeitlich besäen / absonderlich wann das Land schwach / und nicht getünget worden ist. An etlichen Orten / wo schwer und starck Feld / und der Boden ungeschlacht ist / werden die Felder wohl gar zum vierdenmal geackert / da man dann jederzeit etwas vom frischen Boden und Grund darzu nimmt / wann es anders das Feld leidet; Wiewol vor allen Dingen zuzusehen / daß man nicht zu tieff und auf den erstorbeneu oder ungebauten Boden komme. Daß also dißfalls / vorbedeuteter massen des Landes so wohl als des Grund und Bodens Beschaffenheit und Natur gar genau zu beobachten ist.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 7.

**W**as von der Zeit hier beygebracht worden / hat der Haus-Vatter nothwendig zu beobachten; eingedenck / daß dieselbige nach dem Ausspruch des Euripidis alles zu verdunkeln / und in die Vergessenheit einzuführen pflege; Weswegen er bey Versäumung derselben niemalen zu seinen Zweck gereichen / oder seinen Wunsch und Hoffnung erfüllen wird. Welches eben auch die Ursach ist / warum vor diesem die Römer zur Erndt- und Weinlese-Zeit denen Gerichten und Cantelernen Feiertag gegeben / und keine Rechts- oder Streits-Sach angehört: damit nemlich diese Früchte / bey Versäumung der Zeit nicht verderben / und solchemnach das ganze gemeine Wesen nicht Schaden leiden möchte. Vid. l. 1. ff. de feriis, ibiq; Bachov. n. 1. Add. Carpz. in Ipr. for. Sax. p. 1. c. 3. def. 22. & in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. Welches noch heutiges Tag an verschiedenen Orten also beobachtet wird; Carpz. cl. vornemlich in dem Kayserlichen Cammer-Gericht / als zu sehen aus der Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 33. davon wir hier unten bey dem 31. Cap. etwas mehrers melden wollen. Ja diese Zeit muß nicht allein bey dem Ackerbau / säen / pflanzen / erndten / Weinlesen und dergleichen / sondern auch bey unzählbaren andern Sachen beobachtet werden / wohin wir unter andern die Reife-Zeit

zählen / zu welcher gleichfalls der Commerzien halber / und daß dieselbe desto besser befördert werden / keine Gerichte gehalten werden / per l. un. C. de Nundinis: Add. Carpz. p. 1. c. 30. def. 23. so / daß wir uns nicht scheuen zu sagen / daß von einem Augenblick oder moment bis auf undenkliche Jahr die Zeit so wohl nothwendig als nützlich zu beobachten sey: Allermaßen diejenige zur Genüge bezeuget / welche von dieser Materia geschrieben haben; Conf. Joh. Oldendorp. Tr. de Temp. Præscript. Jacob. Cujac. de divers. temp. præscript. & term. Alberic. Gentil. de divers. temp. appellat. & novissime Dr. Stryck. de præscript. act. maximè sect. 4. in appendice. Vornemlich aber hat dieses in Gerichtlicher Handlung Platz / als bey welchen / wo die Zeit nicht wohl observiret wird / gleichfalls ein unwiderbringlicher Verlust leichtlich daraus entstehen kan / wie zusehen / ex l. 6. C. de Offic. Re. et. Prov. Und obwohl vorgedachter massen ein jeder Augenblick und Stund in acht zu nehmen / so ist doch fast das meiste der Monatlichen Zeit in denen Rechten eingeräumet worden; Dann also wird zum Beispiel (1.) in sieben Monathen von dem Tag der Hochzeit angerechnet; Und nach dem Tod des Manns bis auf das völlige zehende Monath ein ehrlich Kind zur Welt gebohren: per l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. f. ff. de suis & leg. hered. Add. Sachs. Land-Recht Lib. 1. art. 63. in verb. Wann das Weib / ehe dann die Zeit kommt / gebühret / so mag man solch Früh-Kind an seinen Ehren schelten; Also auch / wann ein Weib nach ihres Manns Absterben / Kinder gewinnt / mag man solch Kind auch beschelten / wann es zu späte gebohren ist; Also muß ferner (2.) ein Erb binnen Monatsfrist das Inventarium / oder die Beschreibung der Erbschaft anfangen / und binnen zweyer Monath vollenden / per l. ult. C. de Jur. delib. Also begriffet auch (3.) eine Peremptorisch / oder entliche Citation eine Monatliche Zeit / per l. 68. cum II. seq. ff. de Judic. und in der Kayserl. Cammer zwey Monats-Fristen per Rec. Imp. de anno 1654. §. würde hierauf 36. nach Sachsen-Recht aber 6. Wochen / 3. Tag / so man Sächsische Frist nennet. Vid. Ord. Proc. Jud. Tit. 10. §. im Fall aber x. also werden (4.) ebenfalls binnen Monatlicher Frist die Apostel oder Zeugnuß-Brief vom Unter-Richter begehret / per l. 24. C. de appellat. Und wer wolte nach der Ordnung alle diejenige Stück erzehlen / bey welcher diese Monatsfrist beobachtet wird; Inzwischen muß dieses hierbey gemercket werden / daß obwohl die Gelehrten nicht einig / wieviel eigentlich Tag auf ein Monath zu rechnen / solches jedoch in denen Kayserlichen Rechten ausgemachet sey / nach welchen auf jedes Monath 30. Tag gerechnet werden / wie aus denen obangeführten Stellen zu ersehen. Add. Ord. Cam. p. 2. tit. 30. §. 4. ibi: Und sollen in obgemeldten Fällen / je für einen Monath 30. Tage gerechnet werden. 2c. Dieses kan ich endlich bey dieser Gelegenheit nicht vorbegehen / was massen bishero mit grossen Verlangen gewünschet worden / daß wir auch Calendar nach einerley Zeit hätten / und beede Calendar / als der Gregorianische (welchen Pabst Gregorius XIII. eingeführet /) und Julianische mit einander vereiniget würden: massen dieses nicht allein im Kauff-Handel und Commerzien / sondern auch bey denen Gerichten einen sonderbaren Nutzen hätte: Weswegen auch schon vor diesem öfters hiervon auf denen Reichs-Conventen tractiret / auch diese Sach auf dem jetzigen Reichs-Tag ausdrücklich verwiesen worden / in R. A. zu Regensp. de an. 1654. §. 158. Auf welchen man auch dieselbige vornemlich bey herannahende Ende dieses Seculi würcklich getrieben / und nunmehr Gott Lob! nach reiffer Ueberlegung durch ein Reichs-Conclusum in etwas zu Ende gebracht hat.

Das

## Das VIII. Capitel. Von dem Winter-Bau.

### Innhalt.

§. 1. Von dem Winterbau hat der Haus-Vatter einige sonderbare Stücke zu beobachten: §. 2. und zwar a) daß er nach der Erndte die Hälme umstürze / wann er für seine Schaf-sollen genug Weide hat: §. 3. b.) daß er nach vollendeten Sommerbau die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umstosse. c. §. 4. c.) die nasse und kalte Felder etwas zeitlicher / die warme aber etwas später umackere. §. 5. und endlich d.) die zur Winterfaat bequeme Zeit in acht nehme / und die Fung ausführe.

### §. 1.

**A**ls wir bishero von der Zeit und Art des Ackerbaues gehandelt haben / ist auch auf gewisse Maß von dem Herbstlichen Acker / oder von dem Winterbau zu ver-stehen. Weil aber solcher Winterbau noch etwas sonderbares vor sich hat / welches dem Sommerbau nicht zukommt; Als wollen wir selbiges in diesem Cap. mit wenigen abhandeln.

§. 2. Ist demnach erstlich zu wissen / daß nach dem vollbrachten Schnitt und der Erndte die Hälme sollen umgestürzet werden / weil dasselbige den Feldern nicht wenig Nutzen schafft: angesehen sie den Winter über verfaulen / und solchergestalt das Feld dungen / hiernächst auch die starcke und leimichte Gründe durch des nachgehenden Winters Kälte / mürb und fruchtbar gemacht werden. **Es wäre dann** / daß der Haus-Vatter für seine Schaf-se nicht Weide genug hätte / dann wo die Sach also beschaffen / wird es mehr Nutzen bringen / wann er die Hälmen unumgestürzet für den Schafttrieb lasse: Fürnemlich wann das Feld grasicht ist / angemerket solches denen Schaffen so wohl bekommt / daß sie bald anfangen leibiger und besser zu werden: Zugeschweigen / daß die heran-rückende Anbau-Zeit ohne dem viel Mühe bedarff / welche demnach durch den Halmbruch nur verdoppelt wird.

§. 3. Fürs andere soll gemerket werden / daß der Haus-Vatter / so bald der Sommerbau vollendet / und der Unterschied der Aecker solches zu läset / die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umzustossen anhaben / darnach selgen / und mit der Eggen zerren / oder / wie es an andern Orten gebräuchlich / mit der Walken die Schrollen ebenen lasse / und vor allen Dingen dahin sehen solle / daß er mit dieser Arbeit / so eine von denen schwersten ist / vor dem Einbauen fertig werde. Insonderheit aber hat der Haus-Vatter dißfalls dahin sich zu bearbeiten / daß er bey dem Acker die Stoppeln nicht unberührt / noch bloß liegen lasse / oder sonst über die grosse Schrollen nur obenhin fahre / welches er durch rechte Führe- und Regierung des Pflugs / solchen bald tieff / bald hoch mit dem Pflug-Nagel zu richten / leicht zu vermeiden wissen wird; Weswegen er seinem Gesind oder Bauren / durch welche er das Ackerwerck zu bestellen pflaget / fleißig nachgehen / und auf ihre Arbeit / damit sie mit nur obenhin gethan werde / fleißig Achtung haben solle; dann wo dieses alles / was bishero gesagt worden / mit fleißig und wohl beobachtet wird / so kan der Saame auf dem harten Wasen oder häufigen Stoppeln wenig oder gar nichts fassen / und solchergestalt auch nachgehends nicht viel wachsen. Weswegen eine gute und wolgedingelte scharffe Schaar und Säge vonnöthen seyn will / damit sie nicht so leicht darüber hingehen: Und wie vorgesagt / müssen auch mit der Acker-Neude oder

dem Pflug-Stecken die Erdschrollen fleißig zerstoßen / zer-schlagen / weggeraumet / und in gleiche Furchen und Aus-würffe gebracht mithin das Feld dermassen durchgearbeitet werden / damit der Grund / wann es anders möglich / gar zu kleinen Pulver geschlagen werde: massen man nit erst nochmals / wann man bereits gesät hat / die Schrollen zerklöpffen solle / dann dieses hiesse die Pferd hinter den Wagen spannen.

§. 4. Vors dritte stellen wir dem Haus-Vatter dieses zu bedencken vor / daß er die nasse kalte und übelgedungte Felder etwas zeitlicher umackern / über 14. Tag darauf bey gutem Wetter besäen / und mit der Eggen wohl und recht überziehen und ausebnen solle; Dann wann er den Saamen gleich hineinwürffe / so kömte er sich leichtlich verfallen / und die Eggen die Klossen gar zu hart übereinander ziehen / da hingegen / wann die Erde ein wenig ausgetrocknet / die Schrollen besser zumalmet werden / und das Feld besser gewarter bleibt. Und diese Brach soll er / so tieff als es die Erden leidet / ackern / damit die Fung desto tieffer in die Erde komme / und desto besser verfaule und verjähre. Hat aber der Haus-Vatter warme Felder / die gegen Morgen oder Mittag / wo es ohnedem unter den Plagis am wärmsten und trockensten ist / zu bestellen / so darff er so sehr nicht eilen: Jedoch muß er auch dieses bedencken; damit es sich bald nieder-seze und trockne / so muß er eine Woche vorher so viel an ihm ist / ehe man dieses Feld säet / wohl aufackern / eineggen / und das übrige Gott sorgen lassen. Könnte er aber aus langer Erfahrung / und denen von den Astrologis gegebenen Zeichen abnehmen / daß Regen einfallen möchte / so wird er um so viel mehr mit dem Einsäen und Eineggen zu eilen haben; je mehr Raum wir ihm bey trucknen Wetter zugelassen.

§. 5. Was die zur Winter-Saat bequeme Zeit betrifft / halten etliche dafür / daß die beste seye / wann sich die Bäume entlauben / und die Erde mit Spinnweben überzogen ist / welches die scheinende Sonne leichtlich entdecket; da hingegen andere solche Zeit im September in der Aegidi Wochen oder erst um Martini, oder gar um Michaelis, nachdem sich die Jahrs Witterung anläset / sonderlich im abnehmenden Mond / und im letzten Viertel / damit das Feld wohl saule / und das Gras nicht so bald nach wachse / zu seyn nennen; weswegen ein fleißiger und verständiger Haus-Vatter dißfalls zwar auch auf des Mondes Wechsel / doch mehr auf seines Feldes Art wird zu sehen haben; mithin sich über eins und das andere bey solcher Beschaffenheit kein sonderbares Bedencken machen / und sich vielmehr nach der Gelegenheit seines Landes / oder auch seinen Nachbarn / wann sie verständige und fleißige Leute sind / und aus der Erfahrung und dem Augenschein nach / ihren Ackerbau bestellen / in einem und dem andern zu richten wissen / gleichwie wir ihn / in andern Stücken / auf solche Weise bereits zum öfftern erinnert haben. Endlich muß auch der Haus-Vatter dieses beobachten / daß er bey müßiger Winters-Zeit unterweilen den Fung ausführe und ausbreite / damit derselbige zu seiner Zeit ungeackert werden möge; ob es aber besser im Frühling oder Herbst / oder auch im Winter den Fung auszuführen; soll im nachfolgenden Cap. in welchem wir von der Fungung handeln / dargethan werden.

Rechts;

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. VIII. ejusque §. 2. verb.  
Es wäre dann:

**N**icht allein muß der Haus-Vatter nach der Ernde die Hälmle unumgestürzt lassen / wann er keine Weide für seine Schaaf hat: Sondern auch / wann ein anderer auf seinen Acker den Schaaf-Frieb entweder für sich allein / oder mit dem Hausvatter gemeinschaftlich hergebracht / allermaßen ausgemachten Rechts ist / daß niemand an seiner hergebrachten Gerechtigkeit zu hindern / oder ihm dasjenige zu nehmen / ohne welches er sein Recht nicht üben kan. arg. l. 2. ff. de Jurisdic. dann ob gleich sonst ein jeder mit seiner Sach nach sei-

nem Belieben schalten und walten kan. per l. 21. C. mand. l. 9. C. de Jud. & Cœlic. l. 2. ff. si à parent. quis manum. & l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. so hat doch dieses seinen ordentlichen Abfall / wann ein anderer in einer solchen Sach eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. bey welcher er alles dings gelassen werden muß; Und dieses hat auch Platz / ob gleich der Schaaf-Frieb gemeinschaftlich wäre: gestalten abermals klaren Rechts / daß auch zum Nachtheil solches gemeinschaftl. Rechts nichts gehandelt werden könne / per l. 28. ff. commun. consent. Chur Bährische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. verl. wir ordnen zc. wie man aber zu solchen Gerechtigkeiten kommen könne / haben wir bereits im ersten Buch dargethan; Und soll noch über dieses von der Weid-Gerechtigkeit und Viehtrieff insonderheit unten gehandelt werden.

## Das IX. Capitel.

## Vom Düngen und dessen unterschiedlichen Arten.

## Innhalt.

§. 1. Unter die Verbesserung Ursachen wird auch die Düngung gezehlet. §. 2. Welche bisweilen sparsam / bisweilen aber auch reichlich / nach der Eigenschaft der Felder / denen Aekern zu geben. §. 3. Worbey auch insonderheit die Zeit zu beobachten. §. 4. und 5. Item der Mist / und dessen unterschiedliche Arten / indem immer eine besser als die andere ist. §. 6. Die Aische ist kein untauglicher Dung. §. 7. Ferner die Art und Weise die Düngung zu bestellen. §. 8. Nebst der Düngung aber können noch andere Mittel / die Felder zu verbessern / in Obacht genommen werden. §. 9. Doch daß der Haus-Vatter allenthalben auf sein Bestand sehe / ob es mit der Düngung recht umgehe oder nicht? §. 10. Und wann dann dieses alles wohl beobachtet worden / kan er dem Acker aus der Wirkung leichtlich ansehen / ob er recht gedungen worden oder nicht.

## §. 1.

**U**nter die Verbesserungs Ursachen haben wir auch hieroben ferner / nebst andern / den Dung gefehlet / angesehen derselbige dem Grund und Boden dermaßen zu staten kommet / daß er denselben nicht allein zu lebhafter Fruchtbarkeit / wie etliche wollen / anfrischet und aufmuntert / sondern auch so gar sich in der Erden Eigenschaft und Natur verwandelt / mithin derselben angebohrne Kält und Truckene durch seine Feuchtigkeit und Wärme dermaßen temperiret / daß sie dadurch zu einem wohlgedeylichen Wachstum / durch die Jahre oder Biere gebracht / erfrischt / erwärmet / fett gemacht und gelindert / nächst diesem auch alle Erdgewächse zu besserer Erquickung der menschlichen Hoffnung vorbereitet werden; woraus demnach zu schliessen / daß / weilien vorgedachter massen / der Dung sich in der Erden Eigenschaft und Natur verwandelt / die Erde dessen bösen Geruch oder Gestank nicht an sich ziehen / oder dem Saamen davon etwas mittheilen könne; dann gleichwie der Mensch alle genossene Speisen in seine Natur verwechselt / auch so gar die von denen Enten gefressene Pfaster und Kröten / ihm in der gebratenen Ente nicht schaden / und das Schweinen-Fleisch dem menschlichen Roth nicht ähnlich riechet: also muß die Erde gleicherweise / was in dieselbige gebracht wird / ihrer Art und Eigenschaft einverleiben / und das Böse jähret davon so gut / als der von dem Kraut-Eintretter / an das Kraut gehentete Schmutz seiner Zehen weg.

§. 2. Nach demmalen die Felder und deren Natur und Eigenschaft unterschiedlich / also muß ein kluger und ver-

ständiger Haus-Vatter auch im Düngen sich hiernach fleißig zu richten wissen / eingedenck / daß er sonst der Sache leichtlich entweder zuviel oder zu wenig thun / und auf solche Weise die verhoffte Fruchtbarkeit eher verhindern als befördern kan; In welcher Absicht er die fetten Felder nicht so sehr als die magere bemisten / die magere hingegen auch nicht überdüngen solle: dann weil der Mist insgemein mehr Nahrung mit sich führet / als die fetten Felder verzehren / und gleichsam verdauen können / als wird der übrige Saft und Nahrung sich nur in ein roh- und großes Wesen verwandeln; Da hingegen / wann die dürre und magere Felder überdüngt werden / der überflüssige Dung / weil das Erdreich ohne dem warm und dürr genug ist / die Erde nur verbrennet: Daher Plinius im 8. Buch der natürlichen Geschichte recht und wohl bemercket / daß wann ein Acker nicht gedungen wird / derselbige gar erfriere / wann man ihn aber zu viel düngt / selbigen ausbrenne; massen ein Feld / das nicht stark / und überdüngt wird / sich erkühlet / wann man es aber zu viel düngt / ersticket und verbrennet; Westwegen es besser ist / offit / als zu stark und zu viel düngen; Immassen die Felder / wann sie nach und nach bemistet werden / nit leichtlich erfrieren können. So sparsam aber der Haus-Vatter die fetten Felder / welche ohne dem Nahrung genug haben / bemisten solle; so reichlich hingegen soll er die feuchten und nassen Felder bedungen: weil dieselbige dadurch zum Wachstum desto besser getrieben / und die Fruchtbarkeit hierdurch desto mehr gewürcket wird; dann weil der Mist salzig ist / als muß er die Feuchtigkeit und Kälte der Erden bemittelmaßen / und also derselben Schoß (angemercket das Leben in der Wärme bestehet) fruchtbar und trüchtig machen. Zwar hat man an viele Orten das Glück / sonderlich ist Ungarland deswegen sehr berühmet / daß der Erdboden so lebhaft meistens anzutreffen / daß / obwol sehr viel Vieh darinn gezogen / und also nie Mangel an dem Mist gespüret wird / die Felder des Düngens gar wenig oder gar nicht bedürfen / und den Landmann vieler Mühe und Unkosten überheben; doch ist diese Lebhaftigkeit des Erdbodens an anderen Orten gar selten / und in diesem Stück wahr / was die Ungarn zum Lob ihres Landes im Sprichwort führen: Extra Hungariam non est vita, & si est vita, non est ita;

Ausser Ungarn ist kein Leben

In der Erd / an Korn und Reben;

Wär auch gleich ein Leben eben /

So wärs doch nicht so gegeben.

Eccc

Daher

Daher wiederhole ich nochmal: Man muß dem Mangel der Natur zu Hülf kommen; doch also / daß man das hitzig- und trockene Erdreich nicht starck; das kalte und feuchte nachdrücklicher bedünge.

§. 3. Die nächste / nach vorhererwähnter Betrachtung nöthige Beobachtung / gehet auf die Zeit der Fungung. Worbey er wieder nicht allein die Lands- Art und Gelegenheit / sondern auch die Früchte / welche er zu säen Willens ist / zu beobachten haben wird: allermaßen die Weizen-Felder gleich zu Ende des Herbsts / und zwar zu dem abgezielten Zweck bedünget werden sollen; damit selbige mit desto besserer Weil und Muß das Regenwasser an sich ziehen und eintrecken / mithin der gesäete Saamen / wo man anders die Blödigkeit des Erdreichs bedencken will / desto besser verwesen möge: Die Rocken- oder sonst gemischte Frucht-Felder aber sollen mitten im Winter oder ein wenig zuvor bemisset werden / unangesehen etliche solches im Merzen thun / damit nemlich das Feld im April desto besser beregnet / und also von solcher Masse geschlachtet werde / mithin auf solche Weise des Herbstes erwarte; Massen man um dieselbige Zeit gern truckenes und lufftiges / auch mit gutem / gelinden und fruchtbaren Regen vermischtes Sae- Wetter zu haben wünschet: damit der Saame desto besser verwesen könne: welches wir demnach der klugen Wahl des Hausvatters anheim gestellet haben wollen. Andere Felder aber / wie nicht weniger auch die Brach-Felder / oder welche eine Zeit lang still gelegen sind / und ausgeruhet haben / sollen im Winter / oder um Martini-Zeit bemisset werden. Die Ursach ist: damit der Mist von der Hiz nicht ausgetrucknet werde / ehe er eingackeret wird. Es ist aber fast der gemeinste Gebrauch / daß man die Felder im dritten Jahr / oder / so sie in der Brach liegen / wann man sie zuvor umgestossen und gezerret / ehe sie das anderemal geackeret werden / mit gutem Fung versehe / damit sie gleichsam wieder versünet und erfruchtet werden; wann man sie aber alle Jahr bauet / sollen sie auch alle Jahr bemisset werden / da hingegen diejenige / so man über das andere Jahr gebauet / solches nicht vonnöthen haben; angesehen sie etwas leichter besaamet / und dahero nicht so starck ausgefogen werden / wie nicht weniger auch die Neubruch / als welche ohne dem wegen der langen Ruh / und weil sie lange liegend geblieben / fruchtbar sind / und gar wohl tragen. Insgemein hat der Haus-Vatter hierbey dieses zu beobachten / daß er seine Felder nicht im zunehmenden / sondern im abnehmenden Monden-Licht betünge; gestalten sonst hiervon nicht allein das Gras / sondern auch das Unkraut lieber zum Schade des Getreids wachsen würde; mit denen Wiesen aber mag es am Vollmond wol fürgenommen werden; Item, daß er keinen Mist weder im Lichtmeh-Monat noch im Neumond ausführe; weil dieses viel Unkraut mit sich bringet; Im übrigen thut er am besten / wann er (so er anders nicht weit zu fahren hat) den Mist im letzten Viertel ausführe: wann er aber gar weit fahren wofern er nur den ausgeführten Mist alsobald im letzten Viertel aufpflüget / und im Anfang desselben bereitet / oder den Acker damit überziehet. Endlich soll er wissen / daß er den Mist im Vorjahr nicht lang ungepflüget solle liegen lassen; Item, daß er solchen zum erstenmal nicht tieff / zum andernmal aber desto tieffer einzupflügen; im Anfang sein dünn einer feinen Gleichheit auszubreiten habe / und mehr nicht / als er in demselbigen Tag einackern kan; dann sonst bleibet der Mist auf einander gehäufet / bey besserer Krafft.

§. 4. Hiernächst muß der Haus-Vatter ferner auf den Mist und die Fungung selbst Acht haben / und aus

derselben die beste erwählen: gestaltsam die Erfahrung gibt / daß etliche von Menschen / Thieren und Geflügel Mist: etliche von abgeheilten Horn der Kammacher: etliche wiederum vom Abschab des Pergaments; etliche von Belzwerck / gebrannten Federn / abgebrannten Stoppeln / Laub / Kräuter / Aschen / Hauskehricht / faulen Muschalen / Gassen-Koth / murricht- und schleimichter Erden aus sumpfsichten Gräben: und anderen dergleichen ihre Felder und Acker bemissen und betünge. Sie fragen wir nun billig / warum zur Fruchtbarkeit der Erden und zur Erhaltung des elenden menschlichen Lebens Mist / Koth / und Auswürfflinge der Natur erfordert werden? Die Ursach zur Fruchtbarkeit der Erden / ist anderst nicht herzuholen / als das Fahren des Mist im Stall / dadurch die salzig- und nitrosische Geister gleichsam zusammen getrieben und concentrirt werden: dann wie der Uria, mit dem Koth der Thiere vermischet / voller Salz und Nitri ist: also erlanget er eine Fette / wann er an einem fetten Ort resolvirt worden / welche von der Erde / die auch eine gleiche Fette schon an sich hat / angezogen wird. Daher wamt die Erde durch diese doppelte Fettigkeit verstärket worden / gar bald zur Zeugung gleichsam frech gemacht wird. Ist die Erde vorher mager gewesen? so ziehet sie / von der äußerlichen Fettigkeit der Erde / so viel ihr zur Fruchtbarkeit nöthig ist / an sich. Und diese Fettigkeit legen uns die Mistlachen deutlich vor die Augen / deren obere Fläche allezeit mit einer fetten Haut von unterschiedlichen Farben überzogen ist / und damit anzeigen / daß in ihnen Salz und Nitrum verborgen sen. Eben diese Fette kan man in dem Mist und Auswurf der hintern Natur eines jeden Thiers / wann mans ins Wasser leget / und wohl mit demselben vermischet / finden. Im übrigen hat die Natur in das Salz die Zeugungs-Krafft aller Sachen versticket. In Erwählung der Fungung stellen wir dem Haus-Vatter ferner dieses zu betrachten für: daß er lieber einen alten als neuen Mist erwähle / gestalten der alte noch seine Krafft befsammen hat / da hingegen der neue / weil er noch roh / durch Würckung der Sonnen und des Monds / Wärmer und allerley Unziefer hervorbringet / über das auch sehr übel unterzuackern ist: Wann wir rathen / daß er einen alten Mist erwählen solle / so verstehen wir eben keinen solchen Mist / der viel Jahr alt ist / sondern vielmehr einen jährigen / in Erwägung der Mist / wann er über das Jahr alt worden / abnimmet / und bey mehr und mehr verrauender Krafft immer unnützlicher und unfruchtbarer wird: Hiernächst wollen wir auch dem Haus-Vatter dieses gerathen haben / daß er lieber einen Menschen- oder Vieh-Koth / wann er denselben haben kan / als alten Mist / nemlich fauler Muschalen / oder anderer dergleichen abgänger- und absthäbiger Sachen erwähle. Gestalten der Menschen-Mist / wann er fürnemlich mit andern Haus-Koth oder Unreinigkeit vermischet wird / das Lob hat / daß er hitzig seye / mithin das Erdreich wohl betünge. Nächst diesem wird auch der Ziegen und Esels Mist für sehr gut / ja von etlichen gar für den besten gehalten: Massen diese Thiere das Futter sehr wol kauen / langsam essen / und desto besser verdauen / welches dann verursacht / daß ihr Mist sich am ehesten und bequemsten in die Erde verwandele; zudem solle der Esels Mist die Frucht und Kräuter gar süß und geschmackt machen. Weilen aber solche Thier bey uns nicht viel erzogen und unterhalten werden / als wird an deren statt bey uns der Rüh-Mist für gut gehalten / auch zu dem End in denen Apotheken nicht unbillig Allerblumen genemmet / in Erwägung die Rüh / ohne alle Arbeit / auf denen besten Weiden gehen / auch mancherley lieblicher und gesünder Blümlein genieffen; zugeschwewen / daß sie gleichfalls durch

durch das stäte Wiederkäuen ihre Fütterung wohl verdauen / und auf solche Weise mit ihrem Fung die Felder und Aecker wohl anfeuchten. Nicht weniger Wirkung hat auch der Rind - Mist insgemein des Weide - Viehs: Deme der Schab - Ochsen Mist nicht gleich kommet: im massen diese Ochsen ihr Futter nicht so wohl verdauen / als die von der täglichen Arbeit sehr mitgenommen und abgemattet werden. Zudem ist ihr Mist auch etwas hitziger und sehr ausgetrocknend / weilen sie etwas truckenes gefüttert werden / und hitziger Natur sind: doch schicket sich solcher Mist sehr wohl auf die nasse und feuchte Felder; denen trockenen und bergichten aber kan er nicht so dienlich seyn. Aber das kan sich der Haus - Vatter auch des Sauben - und Hünner - Mist bedienen / als welcher nicht allein die Felder / sondern auch die Gärten wohl tünget / und noch darüber das Ungeziefer tödtet / weilen er aber sehr hitzig ist / als wird ihme zu rathen seyn / daß er entweder desselben nicht überflüssig brauche / und ihn nur wie Asche / und ganz dünn aufstreu: zumalen da er mit weinigen eben so viel als sonst mit vielen anderen Mist ausrichten kan: Oder daß er solchen zu bequemer Zeit / damit es bald darauf regne / oder solcher Mist mit Wasser befeuchtet werde / hinausführen lasse: massen hierdurch dessen Hitze merklich gemildert würde / weßwegen die bequemste Zeit denselben zu gebrauchen / der Herbst oder der Winter ist. Eben dieses kan auch vom Schaafs - Mist gesagt werden / welcher gleichfalls sehr hitzet / darneben aber sehr fett macht / so / daß man ihn noch das andere Jahr / oder bey der anderen Frucht spüren kan. Gänse - Mist ist sehr schädlich / weilen lauter unnützliche und schädliche Disteln darnach wachsen / weßwegen er absonderlich denen Garten - Gewächsen ein verderbliches Gift ist: Desgleichen auch der Sau - Mist / anerkogen er / seiner Hitze wegen / den Grund und Boden von Stund an verbrennet / wiewohler in denen Hopfen - Gärten / Zwiebel - und Knoblauch - Feldern gut seyn solle.

§. 5. Die Asche wird / unter allen / von vielen Weltweisen / wann man deren genug haben könnte / für eine gute Fungung gehalten: weil sie wissen / daß die Asche eines jeden Dinges / das eine wachsthümliche Seele hat / zur Fruchtbarkeit des Erdreichs / woraus wieder etwas wachsthümliches hervor kommen muß / beyntrage. Wer will / kan diese Probe davon nehmen. Man brenne eine Pflanze / von welcher Art sie seyn kan / zum Exempel / Weinreben / Rosen / Korn / Weizen und dergleichen zu Asche. Nach diesem machet eine Laugen daraus / und befeuchtet die Pflanze / von derer Art eine Asche gebrennet worden; so werdet ihr sehen / wie fruchtbar und frech ihr sie machen werdet: dann diese Asche hat eine natürliche Neigung / lieber der Pflanze ihres Geschlechts / als einer andern Art gutes zu thun: und die Pflanze ziehet die Asche ihrer Art viel lieber / als eine andere / an sich. Daher die Aecker / auf welchen Stoppeln und der Halmen - Rest verbrennet worden / wie man es an vielen Orten thut / viel fruchtbarer / als andere werden / auf welchen man den Mist von verbrennten Unkraut / Wicken / Gersten &c. geworffen hat. Die Ursach ist: weil das Salt der ermeldeten Pflanzen / vermöge ihrer Saamens Kraft wieder dergleichen hervor treiben / das ist / auch Unkraut / Wicken / Gersten und dergleichen machen will / welche Vermischungen gleichwie sie dem Getraid die gebührende Nahrung entziehen: also verursachen sie auch / daß es von seiner angebohrnen Gütigkeit aus der Art schlagen muß. Je einfältig / oder unvermischter nun die Asche ist / je mehr Fruchtbarkeit wird sie der Erde / die ihre Art tragen soll / mittheilen. Mit einem Wort: Die Asche aus Korn - Stoppeln wird dem Korn - Acker am besten zu statten kommen.

§. 6. Es ist indessen vernünftig / daß wenn nicht viel Meyerhöfe gefunden werden / auf welchen man eine so grosse Menge Vieh hält / damit man / so viel vonnöthen / aus ihrem Roth Funge machen könnte / so muß bißweilen im Nothfall ein kluger Haus - Vatter andere Mittel hervor suchen / und sich mit andern behelfen. Daher sammet er Laub / Dörner / Abgang von dem Garten - Gesträuch / allerley Roth zusammen / wirft es in eine Mist - Pfuge / und läßt es über einen Hauffen ersaulen: Item, er bedienet sich der abgehauenen Stengel von Feigbohnen: im massen sie fast gleiche Wirkung des Mistis haben sollen; oder er säet die Feigbohnen selbst in die dürre und dünne Korn - Felder / lehret oder pflüget / ehe sie aufwachsen / den Grund um / und läßt sie also in dem Grund. Ferner gebraucht er sich des überflüssigen Aschens / und säet dieselbigen auf die Kraut - Beth oder Felder / dardurch er über diß auch die Raupen / Erd - Flöh und anders Ungeziefer verjagen und tödten kan; desgleichen der Thiere Klauen und Hörner; item der Huf - Schnitt / so die Schmiedt denen Pferden bey dem beschlagen ausschneiden. Ferner der Horn / und Huf - Spän / die bey denen Kammachern abgehen / als welche mit ihrer natürlichen safftigen Fettigkeit die Erde / Gewächse / und absonderlich die alten und ausgemörgelte Bäume sehr erfrischen und erhalten: worzu gleichfalls die Abgänge und Abschnitte der Kleider / Häute mit denen Haaren / Lederstücklein und dergleichen gut sind / welche man bey denen Schneidern / Schuhstickern / Berbern / Kürschnern / Haubern - oder Pelzmachern findet: Item die Sägspäen von allerhand Holz / absonderlich wo sie halb verfaulet sind; weiters die alte zusammen - geschüttete lang aufbehaltene Boden - Erd / deren sich die Gärtner zu ihren Feldern und Garten Bethen bedienen / und selbige mit anderer Erde vermischen; und endlich der Märgel / womit die Bauern an etlichen Orten ihre Aecker besprennen / und selbige dadurch fruchtbar machen / und noch andere Sachen mehr. Wir können bey dieser Gelegenheit nicht umgehen / die bey denen Feldbau - Beschreibern so oft fürkommende Margam oder Märgel zu erklären. Sie ist anders nichts / als eine fette zähe Erde / und gleichsam des Bodens Schmeer / oder wie eine Drüse im Leibe / wo sich der Kern der Fettigkeit hinsetzet / dienet fürtrefflich die Felder zu befruchten: die ist unterschiedlicher Art. Etliche ist weiß und flüssig / dem Marck nicht unähnlich. Derowegen wird sie insgemein von denen Deutschen Steinmarck genennet / und hat ihren Nam gemeinlich in denen Metall - Adern und Steinfugen genommen. In der Arzenei führet diese Weise eine gute Krafft / in dem Feldbau ist sie nicht viel Schatzes werth. Die anderen kommen dem Ackerwesen gar wol zu statten / und sind der Töpf - und Sand Märgel / oder auch eine fast so hart als ein anderer Stein Maltheser Erde: Ihr meinsten Unterschied bestehet in der Farb. Je fetter nun der Märgel ist / um so viel tauglicher soll man ihn die Aecker zu verbessern und zu befruchten halten. Ist er auch hart dabey? so kan ich versichern / daß dessen natürliche Fettigkeit desto länger dauern werde. Der Herz Spat glaubet dieser Märgel / Creta fossilis & marga hab ihren Namen von märbe / welches die Thüringer Mär und Meer aussprechen; wiewohl es einige auch von Marck / als dem Marck der Erden / herleiten wollen.

§. 7. Von der Fungung selbst / davon wir bißhero geredet / kommen wir auf die Art und Weise desselben; gestalten einem klugen Haus - Vatter nicht genug ist / daß er wisse / womit er seine Felder bemisten solle; sondern er muß auch hauptfächlich wissen / wie dasselbige geschehen müsse: Worbey wir ihme dann dieses zu merken geben / daß er den faulen Mist oder Märgel / welchen er ausgeführt /

führet / und sein Feld damit zu betüngen Willens ist / auf kleine Hauffen schütten / oder stückweis den langen Weg um die Furchen streuen solle / welches am süglichsten zur Winters-Zeit geschiehet / damit solcher Mist vom steten Regen und Schneyen durchnasse / feucht werde und erweiche. Es ist zwar nicht ohn / daß etliche unerfahrene Hausvätter ihre Felder mit dem Mist / wie er noch ganz warm und hitzig ist / zu tungen pflegen; allein solches verursacht nur / daß das Unkraut desto mehr ausschlage / gleichwie solches aus täglicher Erfahrung zu sehen; zu dem so bringet solcher roher Mist keinen Nutzen oder Fruchtbarkeit / als erst im andern Jahr / und macht noch über dieses / daß die Frucht nicht so wohl gerathen / oder desto zeitiger (als bey gutem Mist geschiehet) ausschlagen mögen. Es ist aber hie unter denen geschlachten und ungeschlachten Feldern ein Unterscheid zu machen; dann wann der Haus-Vatter ein wild und ungeschlachtenes Feld bemisten und betungen will / ist es besser / daß er den neuen frischen Mist aus dem Stall auf dasselbige führe / und gleich darauf den Grund umackere; dann weil dieser Mist noch warm und hitzig ist / so kan er einem solchen ungeschlachten und wilden Feld nicht anders als sehr dienlich seyn.

§. 8. Weilen bißweilen nicht genug ist / daß die Felder bemistet / sondern / wann man gute und fruchtbare Felder haben will / über dieses noch andere Mittel vor die Hand genommen werden; Als wollen wir dem Haus-Vatter noch ferner weitig dieses an die Hand gegeben haben / daß er solche Felder ein oder zwey Jahr ruhen / und doch nichts desto weniger im Winter und Sommer mit einem Pflug umrühren lasse; darnach / wann er will / daß sie das erste Jahr tragen sollen / kan er sie mit Feigbohnen / welche Lupini heißen / bitter schmecken / und deswegen das Ungeziefer vertreiben / auch die Felder zu beferten gut sind / oder / welches noch besser ist / mit Erbsen besäen / doch daß er wohl zusehe / daß der Acker nicht erfrohren sey; dann sonst wird solches Hüsen / Gewächs nicht zum besten gerathen. Sollte aber auch dieses Mittel nicht ersprießen / könnte er Kalch unter andere Erde und andern Mist nehmen / und damit zu Ende des Hornungs das gebauete Feld überschütten und bestreuen: immassen solcher nicht allein die Acker sehr fett machet / sondern auch den Boden reiniget / und alles schädliche Unkraut ersücket / nächst diesem auch verursacht / daß man viel reichlicher einernndten kan / als so man allen Mist / den man überkommen mögen / auf einmal über einen Hauffen dahin hätte schütten lassen. Ob gleich etliche die Kostbarkeit dieser Tunge scheuen; so solten sie doch bedencken / daß in der Erde sich diese Tunge gar danckbar lösen / und ein Regen funffzig geben werde. Wann aber auch der Erdboden zu dielem gar zu leicht und trocken wäre / könnte der Hausvatter / wo es die Gelegenheit leidet / selbige Felder / ohngefahr 10. Tag lang mit irgends einem Wasser überschwebben lassen / ansehe solches viel ersprießlicher und besser ist / als die beste Mistung oder Tunge / so man jemals überkommen mag.

§. 9. Es mag der Haus-Vatter in Ausführ- und Zubereitung des Tungs Kleiß anwenden / wie er wolle / so wird doch alles umsonst und vergebens seyn / wann er nicht auch hierinn auf sein Befind Acht hat: immassen dasselbige mit der Tunge nicht allzeit nach der Herrschafft Willen und Befehl verfähret; sondern bißweilen gar zu dünn tünget / und ledige Plätze läset / oder an statt des Ochsen- oder Kühe-Mist; Hof- oder andern Mist auf den Acker führet; bißweilen aber auf dem Weg halbe oder ganze Futter abschläget / damit die Pferde desto leichter zu ziehen haben / mithin solchen abgeschlagene Mist liegen /

und andere Leute wegführen läset; oder aufs wenigste solches zu dem Ende thut / daß es die Zahl der Führen erfüllen möge / weil es vielleicht zu langsam angefangen / oder sonst mit der Fuhr sich versaumet hat; welches alles demnach den Hausvatter / im Fall er nicht fleißig nachgeheth / und nachsiehet / in unwiederbringlichen Schaden setzen kan. Dann auch hier gilt das alte löbliche Sprichwort: *Oculus Domini laginat agrum; Das Aug des Herrn dunget den Acker.*

*Das Aug des Herrn / das munter und wacker / Ermuntert die Pflüger / und dunget den Acker.*

§. 9. Wann der Acker auf solche Weise versehen worden: kan ein rechtschaffener und kluger Hausvatter / so er auf denselben kommet / leichtlich erkennen / und es demselben ansehen / daß er wohl gedünget und bemistet worden seye: massen er entweder noch etlichen Mist auf dem Acker liegen / oder lieblich grün und fettes Gras / oder dickes / grobes Stroh / und grosse starke Stoppeln darau stehen siehet; oder er nimmet solches ab an dem Getraid / wann dasselbige noch im Felde siehet; dann wo dieses fett / dick und hoch über sich gewachsen ist / kan er leichtlich abmercken / daß demselben kein Mist gemangelt; da im Gegentheil / wo es dünn und gering siehet / leicht zu schliessen ist / daß es nicht recht bemistet und gedünget worden seye. Welches auch unter andern daraus abzunehmen / wann der Acker kalt / leer und ledig ist / und Kornblumen darau stehen: Item / wann der Acker nicht schwarz / sondern vielmehr weiß ist / weilen in diesen Fällen allen ein kluger und verständiger Haus-Vatter ohne alle Mühe errathen kan / was es mit einem solchen Felde für eine Bewand aus gehabt / und jetzt für Beschaffenheit habe.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. IX. ejusque §. 8.

**W**enn die Nachlässigkeit und Unfleiß des Befindes dem Hausvatter in einer Sach Schaden kan / so kan gewißlich solches hierinnen geschehen / wann die Dünge nachlässig oder unfleißig von demselben verrichtet wird: Jedoch hat der Haus-Vatter auch dikkfalls seine rechtliche Mittel / wordurch er sich an seinem Befind des zugefügten Schadens wegen / es mag hernach solches mit Vorsatz / oder aus Unvorsichtig / und Nachlässigkeit geschehen seyn / erhohlen kan / davon wir in denen Anmerkungen über das II. Cap dieses Buchs / und dessen funff Paragrah. gehandelt haben. Von der Nutzbarkeit aber des Mistis und der Dünge. v. Pet. Gregor. Tholosan. lib. 37. S. J. V. c. 4. n. 7. & Tabor. de Jure Colon. th. 44. add. l. 60. §. 3. in f. ff. de leg. 3. & l. 7. §. 6. ff. quod vi aut clam. &c. Was aber unter dem Mist und Tunge eigentlich verstanden werde? wird deswegen nicht unbillig gefragt / weil selbiger an etlichen Orten auch unter die Frohn-Dienst gerechnet wird / da dann gezeuffelt werden kan / ob auch Erden und Schleim / und alles / was zu der Güter oder Felder Besserung gereichen mag / darunter zu verstehen sey? Und weil dergleichen Frohndienst ihren Verstand nach gar eng eingeschlossen sind / als ist davor gehalten worden / daß unter dem Wort Tunge und Mist / Schleim und Erden nicht zu verstehen / angesehen in dergleichen Sachen / dasjenige vor ausgeschlossen zu halten was nicht mit vernemlichen Worten ausgedrückt ist. arg. c. odia de R. J. in 6. & Wehner. obl. pr. voc. Tunge. Dabero dann auch diejenige Bauern / welche zu Mist führen frohnen müssen / denselben ebenfalls aus

auszubreiten und einzumachen / oder in die Aecker zu tragen nicht gehalten sind: inmassen dieses zwey unterschiedliche Verrichtungen sind / Mist führen und Mist ausbreiten: gleicher Weise wie Mist und Dung; und Schleim

und Erde vor unterschiedliche Sachen gehalten werden. v. Wehaer, c. l. von dem Mist über des Nachbarn Acker zu führen, v. Muller, Pract. rer. forens. Rel. § 2, n. 16, & 20, in f.

## Das X. Capitel. Von der Miststatt.

### Inhalt.

§. 1. Hier wird der Hausvatter unterrichtet / wie er seinen Mist zubereiten solle: §. 2. Welches er nach unterschiedener Gewohnheit der Länder auf verschiedene Weise verrichtet: §. 3. Und solcher gestalt eine Miststatt zubereiten. §. 4. Den Mist aber soll er besonders von dem Vieh / besonders aber vom Esel sammeln. §. 5. Die Miststatt selbst von der Wohnung entfernen / an einen schattichten Ort stellen / und den Grund davon pflastern. §. 6. Bisweilen werden die Felder von dem Vieh selbst bemistet / wo nemlich grosse Schäffereyen anzutreffen.

§. 1.

**D**ein nun vorbedeuteter massen der Mist / oder die Dungung denen Aeckern so nützlich ist / und ihre zukünftige Fruchtbarkeit und Wachsthum befördert / als wird vornehmlich seyn / den Hausvatter ferner zu unterrichten / wie er seinen Mist sammeln / aufheben und zubereiten könne: massen ihm dieses viel besser zustatten kommen wird / fürnemlich wann er einen weitläuffigen Mairhof / und viel Vieh hat / als wann er denselben von andern erkauft / und mit vielen Unkosten an sich bringen / und dennoch nehmen muß / was seinen Feldern eben die anständigste Dungung nicht giebt.

§. 2. Wir werden aber auch in diesem Stück den Hausvater erstlich auf die Beschaffenheit seines Grundes und Aekers / und dann auf die Gewohnheiten und Gebräuch der Länder bescheiden müssen: eingedenk / daß es nicht allein fast allenthalben dinstalls anders gehalten / sondern auch bisweilen an einem Ort eine gewisse Art den Mist zubereiten vor nützlich und besser / als an einem andern Ort geachtet werde: nachdem vielleicht die Bequemlichkeit und der Raum des Mairhofes / wie nicht minder auch die Art des Viehes hierzu Anlaß giebet: Weßwegen man an vielen Orten / da weite geraume Höfe zu finden / dieser Art sich bedienet / daß man einen absonderlichen Ort mit Holz beschließet / und denselben zur Winterszeit mit übrigem Stroh dermassen bestreuet / daß die Kuh oder Ochsen bis über die Knie im Stroh gehen / als welche zu dem End im Winter aus denen Ställen gelassen werden / damit sie solches Stroh zutreten und dasselbige bemisten / darneben auch solches in die feuchte sumpfige Erde treten / und auf solche Weise desto mehr Mist machen.

§. 3. An andern Orten hingegen / wird in die Mairhöfe kein Stroh gestreuet / sondern man mistet vielmehr die Ställe aus / gräbet eine Gruben / und schüttet den Mist auf einen Hauffen hinein: damit der selbige von dem Regen / der Dachteufe / aus denen Viehställen / Cloacken / und dergleichen befeuchtet werden möge; worauf man im Sommer / wann man Zeit hat / solchen Mist ruhen läset / daß er desto besser saulen / jähren oder fermentiren / und zur Dungung bequem werden könne; damit aber auch dieses desto besser von statten gehe / wird dem Hausvatter nicht unrecht gerathen seyn / daß er den Mist / so bald er ihn aus denen Ställen tragen / und auf die Miststätte bringen lassen / feilt recht und wohl auseinander breite / darneben auch denselben zugleich entweder in die Vier- oder Rundung lege; dann auf solche Weis kan der Mist

hernach vom Regen rechtchaffen durchfeuchtet / und von dem Vieh zusammen getreten / desto besto aufeinander erwärmen und verwesen.

§. 4. Wiederum an andern Orten pfleget man das Stroh auf die Gassen zu streuen / daß man darüber fahren / absonderlich aber das Vieh darüber gehen könne; welches hernachmals / wann es klein zerfahren / und mit Gassen-Roth überschwemmet worden / über einen Hauffen geworffen wird / damit es erwärme und zu rechtem Mist werde. Wo man aber dieses nicht gestattet / da kan der Hausvatter / wann er anderst viel Stroh hat / solches nebst dem Mist in dem Hof aufeinander schlagen / und einen Hauffen daraus machen lassen / welches darnach / wann es aufeinander erwärmet ist / auch guten Mist gibt; absonderlich / wann es mit Regen zuweilen angefeuchtet wird: Wofern es aber lang nicht regnen sollte / könnte das Stroh mit Wasser begossen / oder das Wasser durch Rinnen darzu geleitet werden / damit es sich zum verfaulen bequeme / welche Verfaulung auch noch eher beschleuniget werden könnte / so das Stroh zerhacket / und auf die Misthauffen zerstreuet würde. Welches alles von dem Kuh- / Pferd- oder Ochsen-Mist fürnemlich zu verstehen ist; dann was den kurzen / als Tauben- und Hühner-Mist betrifft / da muß man behutsam / und sparsamer / und gleichsam nicht in grosso handeln / und kan selbiger an ein besonders Ort / so darzu erwehlet werden muß / gebracht werden. Was aber für Endten / Gänfen / und andern Wasser-Geflügel kommet / dasselbige bringet wenig Nutzen / angesehen vorbedeuteter massen / durch solchen Mist alle Krafft des Grundes verzehret wird.

§. 5. Aus diesen allen wird ein vernünftiger Hausvatter zur Genüge zu erschen haben / wie er seinen Mist füglich zubereiten / und eine Miststatt in seinem Hoff am bequemsten aufrichten könne. Worbey wir ihm aber noch gleichwol dieser drey Stück erinnern: Erstlich / daß er die Miststatt von seiner Wohnung / hierdurch den üblen Geruch zu vermeiden / in etwas entferne: wiewohl dieser Geruch denen Bauersleuten lieblich / und kräftiger als der Schlag-Balsam riechet: Gestalten wir wissen / was sich vor einer unserer benachbarten Stadt-Apotheken zugetragen / da ein Bauer / der vorüberfahren mußte / den damals dort herausdringenden annehmlichsten Geruch / um deswillen sich andere Stadtleute von freyen Stücken dahin gestellet / so gar nicht vertragen konnte / daß er in Ohnmacht neben seinen Wagen hinfiel; je mehr man auch wolriechend / und kräftige Anstreichungen brachte / je weniger war er wieder zurecht zu bringen. Endlich kam einer dessen Nachbarn / der auch in die Stadt gefahren war / der nahm von dem Deposito seiner Ochsen / die es eben gar warm fallen lassen / und rieb ihm eine gute Faust voll unter die Nase / und durch dieses Mittel / als das Element / des Bauers / davon er lebet / stund er gar bald frisch auf / lief aber vor dem Apotheker-Geruch / als vor einer Pest / davon. Was nun von der Entfernung der Miststatt gesagt worden / das wird meistens die Stadt-Leute / die einen Landmann besuchen / angehen / denn der Bauer oder Landmann kan ihn wohl vertragen.

Eccc 3

Selbe

Selbige soll man ferner tief legen / doch also bequem / daß sie über die Helfft bis an die Grube mit Bäumen wohl gebrücket seye / damit die Arbeit der Ochsen oder Pferde erleichtert im herausziehen werde: gestalten die Erde bisweilen vom Mist durchweicht und durchdrungen wird / daß sie tief und morasticht / und solchemnach der Weeg unbrauchbar / zugleich auch das Zug-Vieh darüber zu Schanden gebracht wird. Fürs andere soll er nicht verweisen / daß er lieber einen solchen Ort zur Miststätt erwehle / wo der Sonnenschein hinkommen kan / als wo es voller Schatten ist: immassen der Sonnenschein nicht allein zur Fäulung und besserer Fermentation vomöthen / sondern auch für das Vieh bequemer ist / als welches im Winter der Sonnen gar schwer entbehren kan. Wiewolten andere lieber einen schattichten Ort erwehlen / auch zu dem Ende ihre Miststätten bedecken / damit der Mist weder von der Sonnen ausgedorret / noch von dem Wind ausgezogen werden möge. Und dann fürs dritte / daß er den Grund seiner Miststätt wohl pflastere / damit die Feuchte sich nicht vergeblich in das Erdreich einsencken / sondern beyammen bleiben / und sich / wann sie sich über sich aufschwöllet / in die Dungkung / zum besten der Felder welche durch diese fette Feuchtigkeit kräftiger genehret werden / setzen möge. Wofern auch der Mist durch andere Wege vertrocknen sollte / so muß man ja wohl beobachten / daß man ein und andere Feuchtigkeit durch gewisse Zugänge der Rinnen oder Röhren hinein leite.

§. 6. Bisweilen wird der Mist nicht auf die Felder geführt / sondern dieselbige werden von dem darauf bleibenden Vieh selbst gedungen und bemistet / welches an denjenigen Orten zu geschehen pfeget / wo man grosse Schäffereyen hat / bey welchen die weitentlegenen Felder / so es anders das Wetter zuläßet / gepferchet / und durch die Schaaf / so Tag und Nacht darauf bleiben / ohne sonderbare Mühe der Menschen und des Acker-Viehes gedungen werden; welches also zugehet: Man schließet Schaaf in Hürden oder vergattete Ställe / wie die Soldaten in Spanische Reuter eingeschlossen / und diese setzet man der Länge nach täglich in die Felder weiter fort / bis ein ganzes Feld mit dieser Dung versehen worden; so bald nun ein Theil des Ackers nach der Länge ausgepferchet / so werden die gleichsam darauf gesäete Pempereim / wie man sie bey uns nennet / alsobald eingackert: damit sie von der Sonne nicht ausgedorret / noch vom Regen zerflösset oder verschwenmet werden können. Worbey aber der Hausvatter diese zwey Stück wird zu beobachten haben: Erstlich / daß er solchen Schaaf-Pferch oder Ställe auf die flache Felder schlage / damit nicht die Festigkeit / wo es uneben und bergicht ist / abfließe: gestalten auf solche Weise die Hügel obenher zwar abgewaschen / und der Dung abgestösset wird / die in der Nidern aber / weil sie mit Dung allzu sehr angefüllet werden / ersticken und ausbrennen. Im übrigen ist es ein Aberglaube / und wider die tägliche Erfahrung / wann man fürgeben will / das Brod / welches von Korn / das auf bepferchten Ackern gewachsen / gebaeken wird / werde schimmlicht. Ein fluger Hausvatter lehre sich nichts daran / und lasse sich / wo er Schäffereyen hat / von dieser menage nicht abschrecken. Fürs andere / daß er seine Schäfer nebst ihren Hunden Tag und Nacht darbey lasse / damit ihme nichts entwendet werden möge.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 10.

By Aufrichtung der Miststätt hat der Hausvatter insonderheit amoch dieses zu beobachten /

daß er dieselbige nicht allzu nahe an die Wand des benachbarten Haus richte / gestalten dieses der Nachbar zu leiden deswegen nicht schuldig ist / weil durch die stetige Feuchte die Mauer verderbet wird; es wäre dann / daß er dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hätte: v. l. 17. §. 2. ff. si serv. vind. Noch weniger kan er solche Miststätt an die Stadt Gebäude oder Stadt-Mauern richten / als lermassen solche Werck auf einige Weise zu ruiniren / allenthalben verboten ist. v. d. l. 17. §. 2. junct. l. 6. & 14. C. de operib. publ. Unterweilen aber findet der Hausvatter bey dem erkauften Haus oder Mairhoff eine Miststätt / worbey denn gefragt wird / ob er sich des darinn liegenden Mistes oder Dungs anmassen könne? Welche Frage wir so fern mit Ja beantworten / wann solcher Mist nicht zu dem Ende dahin bereitet worden / daß er dem Verkäufer feil wäre: gestalten er in diesem Fall des Verkäufers verbliebe / mithin der Käufer sich dessen nicht anzumassen hätte. v. l. 17. §. 2. ff. de A. E. V. & Barthol. Cæpolla de servit. Urb. præd. cap. 48. n. 4. Vom Mistzins v. Ahasv. Fritsch. in addit. ad Specul Speidel. voc. Mistzins.

Ad §. ult. ejusd. cap.

Des Schafmistes hat nicht allein der Hausvatter zu gebrauchen / wann die Schaf ihm eigenthümlich zustehen; sondern auch wann er nur die Nutznießung; (usufructum) ja lediglich den blossen Gebrauch; (usu) von denselben hat; sofern er nemlich solche Schaf auf seine Felder treiben / und also durch sie dieselbige Dungen läßt: vid. omnino Theophil. ad §. 4. de usu & habit. Donnell. lib. 10. Comment. cap. ult. & C. J. A. lib. 7. tit. 8. th. 9. Dann obgleich sonst derjenige / welchem der bloße Gebrauch einer Sach zustehet / keiner Nutzung sich zu erfreuen hat: immassen es ein anders ist / etwas nutzen / ein anders aber / nur etwas gebrauchen; c. t. J. de usu & hab. So hat es doch eine andere Betvandtnuß / wann demselben der Gebrauch in solchen Sachen verstattet worden / welche sonst zu nichts anders als zu was gewisses gebraucht werden können; gestaltsam sonst der verliehene Gebrauch ganz unnützlich wäre. vid. §. 4. in f. ibique DD. J. de usu. & hab. & l. 12. §. 2. ff. eod. add. l. 22. pr. ff. d. tit.

Ad eund. §. in fin. verb. Damit ihm nichts entwendet werden möge &c.

Diejenige / welche Vieh wegtreiben / dieblichen entwenden / werden Abigei, Viehdiebe genennet: worbey aber nach denen geschriebenen Kayserlichen Rechten dieser Unterschied zu beobachten: Daß dieses Laster des Viehdiebstals (Abigeatus) bey dem kleinen Vieh / als Schafen / Schweinen / Geissen &c. alsdann erst begangen werde / wann eine ganze Heerd miteinander (so zum wenigsten in zehen Schafen / oder fünff bis vier Schweinen bestehet / per l. ult. pr. ibique gloss. ff. de abigeis) weggetrieben wird / per l. 16. §. 7. ff. de pœn. l. 1. §. 1. ff. de abigeis. Add. Gæddæ ad l. 23. de V. S. Dahingegen / wann nur ein einiges Stück von dergleichen Vieh entwendet wird / solches für einen schlechten Diebstahl zu halten / dd. ll. Es wäre dann / daß sich jemand dessen öftters unterstanden / gestalten solchenfalls dieses Laster / obgleich nicht ein ganze Herd von solchem Vieh auf einmal / sondern nach und nach nur ein und anders Stück davon weggetrieben worden / nichts desto minder für einen Vieh-Diebstahl zu halten wäre. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. add. C. J. A. lib. 47. tit. 14. th. 1. Bey dem grossen Vieh aber / als zum Bepispiel bey denen Pferden / Ochsen &c. kan dieses Laster auch bey einem einigen Stück begangen werden. d. l. ult. pr. ff. de abi-

de abigeis. Add. Cujac. l. O. 20. Jodoc. Damhoud. prax. rer. crim. cap. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. cap. 5. n. 13. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. jur. univers. lib. 37. c. 5. n. 1. & C. J. A. C. L.

Hieran ist nichts gelegen / ob das Vieh vom Feld oder Wald / oder auch aus dem Stall getrieben und entwendet worden / angesehen solches in beeden Fällen vor ein nertley Laster zu achten; per l. f. §. eum quoque. ff. de abigeis. Add. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 209. Anton. Gomez. d. cap. 5. n. 13. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 33.

Die Straff dieses Lasters belangend / ist dieselbige nach gestalten Umständen in denen gemeinen Kayserlichen Rechten / unterschiedlich und willkürlich; per l. un. C. de abig. & arg. rubr. & t. r. ff. de extraord. crim. junct. t. r. ff. de abig. & l. 1. r. verf. quib. nulla. ff. de effract. nec non l. 3. §. pen. ff. Scellion. gestalten diejenige / so vom geringen Stand sind / entweder mit dem Schwerdt / (wann nemlich an einem Ort dieses Laster gar zu sehr im Schwang gehet) abgestrafft / oder zur Metall-Arbeit verdammet: Diese aber / welche ehrlichen Herkommens und Standes sind / ihrer Nemter entsetzt / oder des Landes verwiesen / per l. 1. pr. & §. quanquam. ff. de abigeis; ja / wann mit gebrauchter Gewalt dieses Laster begangen worden / denen wilden Thieren vorgeworffen werden. per l. 1. §. 3. junct. l. 2. ff. dict. tit.

Alleine / weil vermög der P. H. O. Kayser Carls des Fünfften / heut zu tag insgemein die Dieb nach bewandten Umständen / mit dem Strang hingerichtet werden / gleichwie wir an einer andern Stelle gewiesen haben: Als

ist kein Zweifel / daß nicht auch solche Viehdieb gleichwie andere (wann sich nemlich der Werth solches entwendeten Viehes auf 5. Ducaten erstreckt) am Leben gestrafft werden können. Allermassen zu dem End in denen gemeinen Kayserlichen Rechten ein schärffere Straff auf den Viehdiebstal als auf einen andern gesetzt worden / weil man davor gehalten / daß der Viehdiebstal viel ärgerlicher und grösser / als ein anderer gemeiner Diebstal seye / v. §. 5. J. de obl. ex delict. junct. t. r. ff. de abig. ibique Cujac. in paratit. Weil nun heut zu tag die Straff des gemeinen Diebstals erhöhet / und in eine Lebens-Straff verändert worden / als muß auch eben dieses vom Viehdiebstal verstanden werden: Inmassen sonst dieses absurdum herauskäme / daß derjenige / welcher ein einzig Stück Vieh / dessen Werth auf 5. Ducaten sich belauffet / entwendet / und solchergestalt einen schlechten Diebstal begangen hat / am Leben / und also schärffere / dann dieser / zu bestraffen seye / welcher eine ganze Heerd entwendet und weggetrieben hat / v. P. H. O. art. 159. & 160. da doch dieser mehr als jener gesündigt und verbrochen hat / und unter diesen beeden kein wesentlicher Unterschied gezeigt werden kan; welches auch heut zu tag in denen Niederlanden / wie auch in Sachsen / und andern Orten also beobachtet wird; wie bezeuget Damhoud. Pr. Crim. cap. 113. n. 1. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 44. 47. & seqq. & Hahn. ad Wesenb. tit. de Abig. Wann aber solche Viehdiebe Gewalt gebraucht / werden sie gleichfalls heut zu tag wie die Räuber abgestrafft. arg. P. H. O. art. 126. & Hahn. ad Wel. cit. loc. in fin.

## Das XI. Capitel. Von dem Saamen.

### Inhalt.

§. 1. Nach der Zurichtung der Felder folget die Besaamung. §. 2. Bey welcher die Natur und Eigenschaft der Aecker so wohl §. 3. als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten ist. §. 4. Wie nicht weniger auch wie viel man Saamens gebrauche. §. 5. Item die Art und Weise des Aussäens. §. 6. Die Zeit. §. 7. Die Bitterung: §. 8. Und endlich das Lager des Grund und Bodens.

### §. 1.

**S**ind nun die Felder auf vorbedeutete Weis gebauet und zugerichtet / so säet der Hausvatter auf dieselbige den Saamen / welchen auch die wohlbereitete Mutter-Erde / die von ihrer alten Güte und Fruchtbarkeit / die sie nach der Sündflut gehabt / nichts nachgelassen / gleichsam begierig und mit Freuden auffühet / und demselben zu seiner Zeit reiche Früchte verspricht / die der Hausvatter vermittelst Göttlichen Beneidens mit Freuden erwartet / und indessen von seiner Mühe und Hoffnung / aus dem Aecker ein Simmbild der Aufstehung von den Toten nimmt.

§. 2. Nachdemmalen aber nicht ein jeder Saamen auf alle Felder und Aecker tauget. Also muß ein kluger Hausvatter auch dinstalls die Natur und Eigenschaft der Aecker (davon wir bereits hieroben gehandelt) zum fundament und Grund unterbreiten; mithin vor allen Dingen erforschen / ob dieses oder jenes Feld lieber Weizen oder Korn / Haber oder Gersten / Erbsen oder Wicken trage / welches zu erkennen / er oben auch gute Unterweisung bekommen hat. Ferner / ob er demselben viel oder wenig Saamen / früh oder spät geben solle: damit er sich

in alle Weege darnach richten / und seine Mühe nicht vergeblich anlegen möge. Inmassen das Korn eine feine geschlachte lockere und wohlgedungene Erd erfordert; dann wo das Feld gar stark ist / wächst das Sommer-Korn nicht gern: der Weizen auch ein gut schwarz- und fettes Land haben will / angemerket das dürre / aschichte / sandstein- und kalkichte Feld hierzu niemals dienlich gewesen: da hingegen die Gersten und Habern einen düren und mageren / die Erbsen und Linsen aber einen mittelmässigen Aecker erfordern / so nicht überflüssig gedünget noch zu feist ist: massen es sonst zu hoch treibt / umfället / und faulet: Die Bohnen aber wollen einen feisten und wohlgetrochnen Grund haben; hingegen die Wicken werden nur in ringere Aecker oder Brachfelder gesät; hinwieder will der Hirz in ein gut und fettes Land gesät seyn; da hingegen Haiden-Korn einen mittelmässigen Aeckergrund / so weder zu fett noch zu mager ist / verlangt. Leinsaamen soll in ein gutes schwarzes / jedoch auch mittelmässiges Feld / so weder zu dürr noch zu feucht ist / gesät werden / auf welches Flachs-Feld hernach der Hanf gebauet werden kan; da hingegen der Reisz ein naß und feuchtes Feld erheischet. Daß also der Hausvatter vor allen Dingen die Natur und Eigenschaft seines Grund und Bodens / ehe er denselben besaamet / wol prüfen solle. Bey welcher Natur und Eigenschaft er auch dieses zu betrachten hat / daß er den Saamen dinstweilen verwechsle / und zum Beispiel das Getreid / wo es gewachsen ist / nicht allzeit wieder dahin säe / sondern ein auf andern Gründen gewachsenes Korn zum Saamen gebrauche: wesswegen er seine Sachdermassen einzurichten wissen wird / daß er seine Felder / die 2. oder 3. Jahr Weizen getragen / wieder mit Korn / die

Korn

Korn Aecker aber mit Weizen / und solchergestalt auch die Haber-Aecker mit Erbsen oder Gersten / und diese mit jenem hinwieder wechselsweise besäet / welche Verwechslung und Veränderung des Saamens denen Aeckern sehr erspriesslich ist. Dann das Feld / welches 2. Jahr Weizen getragen / ruhet gleichsam halb aus / wann es nun mit Korn besäet / nicht so viel Kräfte verschwenden darf; und der Grund / welcher eine Zeitlang nur Korn hervorzubringen gehabt / wird durch Weizen gleichsam nach und nach angewöhnet / sich besser anzugreifen / und stärkere Kräfte / gegen die sorgfältige Bemühung des Hausvatters / daran zu strecken.

§. 3. Hiernächst muß auch der Hausvatter / wann er die Natur und Eigenschaft seines Bodens weiß / sich fernweitig der Eigenschaft des Saamens erkundigen: ingedenck / daß ein guter Saame gute; hingegen aber ein böser Saame böse Früchte bringe; weßwegen er den allerbesten zum aussäen erwählen soll. Muß er den Saamen von andern etwan das erstemal kauffen? so soll er so fürsichtig und bedacht seyn / nichts auszusäen / er habe denn eine kleine Prob mit etlichen Körnlein angestellt: zu sehen / ob sie wohl hervorkeumen. Wosern nun nichts zuruckbleibet / so darf er schon gute Hoffnung vom Saamen schöpfen. Bleibt ihm aber viel oder alles im Keumen zuruck / so wird er seinem Schaden am besten vorkommen / wann er bald in die Mühl zu mahlen hingiebt. Es wird aber insgemein der Saame für den besten gehalten / welcher schwer / völlig und goldfarbig / durchsichtig und rein / nicht dumpfsicht oder übelriechend / darzu nicht über ein Jahr alt; item, welcher für sich selbst ausgefallen ist: allermaßen meistentheils die zeitigsten und schönsten Körner auszufallen pflegen; dessen Güte sonst auch aus dem Getreid abzunehmen: dann welches Getreid gutes und wohlgeschmacktes Brod-Meel abgiebt / und von welchem man die allerbesten und vollkommensten Aehren gesammelt hat / dasselbige tauget gewißlich auch am besten zum Saamen / weßwegen der Hausvatter denselben durchreutern / und den untersten / als den besten / dicksten und schwersten davon nehmen kan; indem doch viel der Meinung sind / daß aus dem grünen unzeitigen / rungslichten und leichten Korn Unkraut wachse / fürnehmlich wann es an feuchte Ort gebauet / oder / wann der Winter übermäßig naß ist. Es geben auch etliche dieses Mittel zur Probirung des Saamens an die Hand / daß man denselben / ehe er gesäet wird / etliche Stund lang im frischen Wasser wässern / hernach wieder herausnehmen / im Schatten ausbreiten und austrucknen lassen solle: gestalten er hierdurch im säen sich desto besser handthieren und umwehlet lasse; darneben auch derjenige / als der beste / erwöhlet werden kan / welcher im Wasser unten am Boden sich geleeget / und bey 24. Stunden lang darinn gewässert hat; die andere Körner aber / welche oben im Wasser schwimmen / welches ein Zeichen / daß sie gar zu leicht seyen / sollen hinweggethan / und entweder für die Hüner / oder für das Kuchenmeel aufbehalten werden. Kurz: was auf Bergen gewachsen / soll wieder auf Berge / was auf Ebene / soll wieder in die Ebene / was auf dürrem oder feuchten Lande / soll wieder in dergleichen Lande gesäet werden: weñ es sonst seiner Art und Natur zuwider ist: Hierinnen aber thut ein Hausvatter in alle weege besser / daß er denjenigen Saamen / der in einem schwachen und schlechten Felde gewachsen / vielmehr in ein stärckers und bessers / als diesen / so auf einem guten Aecker gewachsen / in einen ärgern säe: in vernünftiger Erwegung / daß ein jeder Saame doch verderbe / und seine Art verwandele / er mag so gut seyn als er immer wolle / wann er in ein böses ungeschlachtet- und unfruchtbares Feld gesäet wird.

§. 4. Ferner muß der Hausvatter hierinnen unterrichtet seyn / wie viel er eigentlich auf seinen Aecker Saamen gebrauche / damit er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: dann wahrhaftig der ally begierige nach einer reichen Ernde / wird darinnen betrogen / wann er meinet / sein Fleiß werde am besten gerathen / wann er nur viel auf den Aecker streue / so werde er auch viel zu ernden bekommen. Weit gefehlt! dann wer dünne säet / der bekommt dicke Halmen / die sind gut dafür / daß sich das Korn nicht niederlegt. Die Körner werden desto dichter / schwerer / und zahlreicher / das gibt eine grosse Menge Meel. So geb er demnach auf die Natur und Eigenschaft seines Grundes und Bodens Acht; dann / obwol sonst in gemein auf einen Aecker dritthalb Scheffel Saamen gerechnet werden / so ist doch gewiß / daß / nachdem der Aecker groß oder klein ist / er entweder viel oder wenig Saamen gebrauche. Ferner / je besser der Grund ist / je weniger er Saamen bedürfe / in Erwegung er desto häufiger und reicher zu sehet / sich desto weniger legt / und / wie erwähnt / desto stärkere Halmen machet: dahero dann genug / wann man zwey Drittel auf ein dergleichen zugerichteten Aecker anbauet / als zum Beispiel / wohin man vorher / da das Feld noch nicht so wohl zugerichtet war / 9. Mezen angesäet hat / dahin kan man für jetzt / da das Feld verbessert worden / nun 6. Mezen brauchen / und sie desto dünner säen / da man hingegen ein kaltes geringes und feuchtes Feld schon reichlicher und besser besäen muß. Hinwieder muß man im Herbst die Handvoll / im Sommer aber weniger nehmen; wo aber viel Schnee und Frost ist / da will es etwas reichlicher gesäet seyn: weñ hierdurch viel Saamen verdirbet; angesehen die Saat zur harten Winterszeit manchmal nicht allein bloß und unbedeckt liegt / folglich von grosser Kält / hart- und scharffen Nord-Winden entweder erfriert / oder / wann der Schnee gar zu groß / und der Boden vorher nicht gefrohren / verfaulet; sondern auch der Saamen selbst fürnehmlich zu solcher Zeit vielerley Käuber und Nachsteller hat / als die Vögel / die Feld- oder Spitz-Maus / Würmer und anders Ungeziefer / welche denselben wegstressen; darwider etliche dieses Mittel nicht uneben geben / daß man den Saamen / ehe er ausgesäet wird / mit dem Wasser / darinnen Hauswurk / oder zerstoffener wilder Kukumern-Saamen samt der Wurzel gebeizet worden / besprengen solle: massen solchenfalls dem Gewächs kein Maulwurff / Feld-Maus / oder ander Ungeziefer solle zukommen wollen / oder Schaden thun können. Will man aber wissen / ob man reichlich genug gesäet hat oder nicht / so kan man ungefehr die Finger in der Hand austrecken / und also die flache Hand samt den Fingern in die Erde drucken auf das besaamte Feld / hernachmals aber in acht nehmen / wie viel ohngefehr Saamen-Körnlein in der Hand-Form liegen; als zum Beispiel / an Weiz und Korn / sollen 6. über 7. oder 8. und nicht unter 4. oder 5. seyn; an Gersten / am meisten 9. am wenigsten 7. an Bohnen aber am meisten 6. am wenigsten 4. Was sich nun zwischen jetzt gesetzte Zahl haltet / dasselbige ist das rechte Mittel.

§. 5. Hat der Haus-Vatter diesen Bericht von des Saames Eigenschaft und Beschaffenheit eingenommen? So muß ihm noch ferner gewiesen werden / was er in Ansehung der Art und Weis / der Zeit / Dieterung / und dem Lager des Grund und Bodens hierben zu beobachten habe. Was demnach die Art und Weis des aussäens betrifft / soll er bey derselben dieses in Acht nehmen / daß im Säen der Saame mit Schritten und Würffen ausgestreuet werde / zugleich auch die austwerfende Hand mit dem fortschreitenden Fuß gleiche Zeit und Mas halte / folglich et nicht einmal viel / das andere mal wenig nehme; sondern vielmehr einmal so viel als das anderemal austreue.

§. 6. Die

§. 6. Die Zeit betreffend/hat bey der selben ein vernünftiger Haus-Vatter abermahlen so wohl die Beschaffenheit des Orts oder Climatis darinnen er lebet / als auch die Natur und Eigenschaft des Saamens zu beobachten: Massen in kalten und frostigen Ländern/da die Sonnen-Strahlen nicht allzuhitzig noch zu streng scheinen / allzeit die Frühlings-Saat späth; hingegen die Herbst-Saat desto früher zu geschehen pflegt / da man hingegen in heissen oder warmen Ländern mit der Frühlings-Saat eilen / im Herbst aber desto später säen lassen solle; Im Frühling wird gemeinlich der Hornung oder der Merz; Im Sommer das Heu / oder August-Monat; im Herbst das Wein- oder Herbst-Monat für bequem gehalten; Insonderheit aber wird das Sommer-Korn gemeinlich um Lxtare; das Winter-Korn aber im Herbst/zeitlich um Egidi; Die Sommer-Gerste mehrentheils 8. oder 14. Tag vor Ostern / auch wohl zwey/ drey oder mehr Tag nach der Marten- Wochen; Die Winter-Gerste aber gemeinlich 8. Tag vor oder nach Egidi; und die Merken-Gerste 8. Tag vor / oder acht Tag nach Fastnacht gesäet. Der Weizen hingegen soll 4. Tag vor / oder 4. Tag nach dem Quatember gesäet werden. Der Haber aber im Lenzen; Erbsen/Wicken/ und dergleichen Hülsen-gemüß hingegen im Merken / Hirß in der Creuch- Woche nach Cantate; Der Hanff in der Pfingst- Woche / oder 8. Tag zuvor; Rüben/ 8. Tag vor oder nach Jacobi; Leinsamen entweder 2. oder 3. Tag vor Mariä Verkündigung / oder um den Palmtag / oder um Georgi 2c. Welches alles der klugen Ausrechnung des Haus-Vatters zu überlassen / welcher nach der Art und Beschaffenheit des Landes / sowohl als des Saamens sich vorbedeuteter Massen hiernach zurichten wissen / oder sich des von uns zu dem End verfertigten Monat-Calenders bedienen wird.

§. 7. Bey der Witterung hat ein verständiger Haus-Vatter dieses zu oberviren / daß er erstlich nach der Lufft / und dann vors anderte nach dem Mond-Lichte sich richte. Die Lufft belangend/ soll er / so viel es immer möglich den Nordwind vermeiden / in Erwägung bey demselben die Pori der Erde zugeschlossen und constringirt sind: solglich kan sie den Saamen nicht wohl ein- und annehmen. Da hingegen bey heueterer Lufft und warmer Zeit der Saamen am besten in die Erde kommt / und eher bey gleichsam eröffneter Schweiß-Löchern des Erdreichs wurkeln kan: Damit er zu seiner Zeit gute vollkommene Frucht bringe: Beswegen die Lands-Vverständige insgemein diese Regel sehen: Daß man bey einer temperirten oder mittelmäßigen warmen Zeit aussäen soll: die Ursachen sind erst in zweyen Worten angeführt: Das Monds-Licht betreffend/ soll ein kluger Haus-Vatter fleißig in seinen Calender sehen / und daraus abnehmen / ob in oder bald nach der Saat Finsterniß an Sonn- oder Mond darinnen stehen / angesehen selbige meistentheils grosse Veränderung des Bewitters nach sich ziehen; Beswegen er sich dann zubefördern haben wird/ daß er den Saamen vorher noch in das Feld bringe / oder / so er vielleicht einen grossen Platz Regen vermuthet / mit der Aussäung / bis der selbige fürüber ist / zuruck stehe: Gestalten ein solcher Regen die Saadermassen auslöschet / daß sie bloß auf dem Acker da lieget und ehe sie einwurkeln kan / von den Vögeln aufgefressen wird. Insgemein aber geben die Lands-Vverständige für / daß es gut zu säen seye / wann der Mond mit starcken Schein die Fische/ Krebs/ Jungfrau/ Wassermann / Waag oder Zwilling durchlaufft und zwar in solchen Stunden / wann er unter der Erden ist; Das Sommer-Korn aber insonderheit wäre zwischen

dem Neumond und ersten Viertel/ an einem Tag / wann der Mond im Scorpion/ Krebs und Fischen ist / oder an einem Tag / wann der Mond im Zwilling / Waag und Wassermann ist / zu säen; Da man hingegen das Winter-Korn / wann die Sonn im Scorpion gehet / oder vom 14. Sept. bis den 15. Octobr. Item wann die Sonn in die Waag gehet / oder vom 14. Octobr. bis den 11. Novembr. säen solle. Die Gerste betreffend sey selbige am besten zu säen / wann es auf dem Acker stäubet / und der Acker wohl ausgetrocknet ist; Im Massen sonst / wann das Feld zunah / oder die Gersten-Saat zu sehr be regnet wird / dieselbe ausfauret und gelb aufgehet. Den Haber hätte man im Alten und Neuen Liecht zu säen / jedoch daß der Mond nicht schwach im Schein seye; Die Erbsen sollen bey wohl temperirten Wetter im zunehmenden Mond der Erden beygebracht werden; Gleich wie auch die Linsen / welche man im letzten Viertel des Mondes gerne säet: damit sie wol erweichen. Die Wiscken erfordern den 15. Tag des Mondes fürüber zu seyn: weil ihnen sonst die Schnacken grossen Schaden zu thun pflegen. Hirß werde gemeinlich 2. oder 3. Tag nachdem Vollmond: Heyden-Korn aber im abnehmenden / und Leinsamen im neuen und alten Mond gesäet / wie er dann im neuen viel Saat; Im alten aber desto bessern Flachs bringet. Endlich pflege man den Hanff im Abnehmenden / oder nach dem Vollmond; In Kraut-Aeckern aber auch vor den Vollmond; Und den Reiß gleichwie den Hirß zu säen: Welches alles ein kluger und vernünftiger Haus-Vatter war nach der gegebenen Anleitung beobachten kan; Hingegen sich nicht zu abergläubisch darauf verlassen darff eingedenck der Worte Salomonis / wann er in seinem Prediger an 6. und 11. Cap. also sagt: Frühe säe deinen Saamen / und lasse deine Hand des Abends nicht ab / dann du weisest nicht ob dieses oder jenes gerathen wird / und ob beydes geriethe / so wäre es desto besser; Item verk. 4. Wer auf den Wind achtet / der säet nicht: Und wer auf die Wolcken siehet / der erndtet nicht. Aus welchen Spruch unter andern der Haus-Vatter so viel zu lernen hat / daß er in seinem Ackerbau nicht allzeit zum Calender lauffen / und sehen solle / wann es gut oder böses Wetter zum säen seye / sondern er solle vielmehr allzeit bey der Arbeit seyn / und wann er nur ein wenig seine Gelegenheit ersiehet / bisweilen etwas aussäen / wann gleich das Wetter nicht allzubequem ist / damit er mit der Gelegenheit nicht auch zugleich die Zeit verliere.

§. 8. Was endlich das Lager des Grunds und Bodens betrifft / hat der Haus-Vatter bey demselben fürnehmlich dieses zu beobachten / daß / was er auf trockene Felder säen will / gegen Morgen oder Mitternacht: Was er aber in Naß- und Feuchte bringen will / gegen Mittag und Abend liegen solle. Wiewol der Hausvatter besser thut / wann er gegen Mitternacht gar kein Getraid säet / sondern an statt dessen Bäume / sonderlich aber zum Bau Holz dahin pflanzet; Wo er dann auch gegen Mittag einen Baum- und Obs-Garten füglich pflanzen / oder auch so der Ort ohne dem bergicht und die Erde darnach beschaffen ist / einen Weinberg anlegen kan.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 11. & 12.

**W**as in diesem zweyen Capiteln von dem Saamen geseaget wird / selbiges hat alles seine unwidersprechliche Richtigkeit / wann der Haus-Vatter seinen eigenen Acker oder auf welchen er sonst entweder wegen eines Bestandes / oder in andere Weege solches zu thun

DDDD

zu thun

zu thun befuget ist/ besäet/ angesehen er alsdann nicht unbillig mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / auch die nachgehends mittelst Göttl. Seegens hervorgebrachte Früchte genießen kan; Eine andere Verwandnuß hat es / wann er einen fremdden Grund und Boden besaamet/ anerwogen er alsdann sich der Früchte nicht zu erfreuen/ sondern vielmehr der Herr des Grund und Bodens selbige zu genießen hätte/ per §. qua ratione 32. Inst. de R. D. Die Ursach dieses Rechts-Sakes entdecket uns Julianus in l. 25. pr. & §. 1. ff. de Uluris: Weil man nemlich in Genießung der Frucht vielmehr auf den Grund und Boden/ als auf den Saamen/ welcher dem Grund und Boden einverleibet wird/ und also dessen Eigenschafft an sich nimmt/ zu sehen pflege: Add. Joh. Schneidew. & Happecht. ad d. §. 32. n. 1. Inst. de R. D. Und dieses zwar so gar / daß ein solcher Haus-Vatter nicht einmal die Unkosten seines Saamens fordern kan / so fern er wissentlich und also mala fide einen fremdden Acker besaamet hat: gestalten er sich solchenfalls von selbst dieses zu imputiren und bezumessen hat / daß er wissentlich ein fremddes Feld mit seinen Saamen beehret / und also Rechts vermuthlich solchen Saamen dem Herrn des Grund und Bodens geschencket hat. arg. §. ex diverso 31. in f. Inst. de R. D. Ich sage mit Fleiß/ so fern er wissentlich einen fremdden Acker besaamet hat: Dann wann er solches bona fide gethan/ und also darvor gehalten hätte / daß der Acker entweder sein eigen / oder daß er sonst solches zu thun befugt wäre / könnte er mit guten Fug die Unkosten begehren / auch zu dem Ende den Acker so lange in Besitz behalten/ bis ihm dieselbigen erstattet worden/ d. §. 32. J. de R. D. Wann er aber den besagten Acker dem Eigenthums-Herrn schorwieder abgetreten/ alsdann wäre ihm zwar nach denen gemeinen Kayserl. Rechten kein Mittel mehr übrig/ dadurch er die nach der Zeit unabgezogene Unkosten begehren könnte / d. §. 32. junct. §. 31. J. de R. D. add. l. 14. ff. de doll. mal. except. & l. 33. ff. de condict. indeb. Es geben aber die heutige Rechts-Lehrer einem solchen Haus-Vatter / welcher unwissentlich ein fremddes Feld besaamet / und bevor er die Unkosten abgezogen / den Acker wieder abgetreten hat / nichts desto weniger ein und ander Rechts-Mittel/ wodurch er die aufgewandete Unkosten wieder erlangen kan/ an die Hand/ damit nemlich der Eigenthums-Herr mit dessen Schaden sich nicht bereichern möge. Davon zu lesen Cujac. 10. O. 4. Vinnius. L. 1. S. Q. c. 24. Giphon. ad §. 31. J. de R. D. Locamer. ad eund. §. n. 64. & Schilt. Exerc. ad 7. 16. §. 57. Ob aber dieses/ was bißhero gesagt worden/ daß nemlich derjenige/ welcher einen fremdden Acker besäet / die Früchte davon ohn Unterschied dem Eigenthums-Herrn überlassen müsse / auch in denen Sächsischen Rechten also verfahren: Darüber sind desselben Lehrer und Ausleger noch nicht einig; Dann weil nach denselben Rechten vielmehr auf die Besaamung und Bestellung des Ackers / als auf den Acker oder Grund und Boden selbst gesehen wird/ als halten etliche darvor / daß so bald der Acker besäet und mit der Egge bestrichen worden/ dessen Früchte demjenigen / so den Acker bestellet / vor seine Mühe und Arbeit zuzueignen. Also lehret Christoph. Zobel. part. 3. differ. 27. n. 1. & 2. Matth. Coler. p. 1. dec. 194. n. 4. & p. 2. dec. 286. n. 104. und dieses Krafft des Sächs. Land-Rechts / Lib. 3. art. 76. & 77. Welches auch der alte Sächsische Glossator gemeint zu haben scheint / wann er in art. 26. Lib. 2. des Sächs. Land-Rechts dieses an statt einer Reaul setzet: Wer das Land unwissentlich ehret/ der behält seine Arbeit; Wer das wissentlich thut/ der verleiht seine Arbeit:

Gleichwie denselben Joh. Schneidew. erkläret in d. §. 32. n. 2. Inst. de R. D. Diefem aber allen ohngeachtet hält der gelehrte Carpzovius Lib. 1. Resp. Elect. 100. n. 16. & 109. davor / daß in diesem Stück unter denen gemeinen Kayserlichen / und denen Sächsischen Rechten kein Unterscheid seye: gestalten die Sächsische Recht nur denjenigen den Genuß der Früchte vor ihre Mühe und Arbeit zu eignen/ welche entweder mit dem Dominio utilii, (nützlichen Eigenthum) oder mit dem Usufructu, (der Nutznießung) versehen sind: Dann obwohl nach denen gemeinen Kayf. Rechten/der Usufructuarius, oder derjenige/ so die Nutznießung besagter massen hat/ die vor seinem Tod noch unabgenommene Früchte / ob sie gleich allerdings zeitig sind/ auf seine Erben verfallen/ sondern dieselbige dem Eigenthums-Herrn überlassen muß/ in Erwegung der Usufructus, oder die Nutznießung durch seinen Tod zu Ende gegangen: v. §. 37. J. de R. D. Obgleich ferner ein Vasall oder Lehenmann / nach denen gemeinen Lehen-Rechten alsdann erst die in dem Lehen-Gut befindliche Frucht auf seine Erben verfallt/ wann er nicht vor den ersten Tag des Merzens / oder nach dem August-Monat gestorben; wie zu sehen ex textu 2. F. 28. §. his consequenter, ibiq; Feudist. communiter. (welches nach eben diesen Kayserl. Rechten so wohl mit denen Erben bonæ fidei possessoris, oder desjenigen / welcher den Acker oder Grund und Boden vor sein Eigenthum gehalten/ und in solcher Meynung denselben besäet hat/ so lange nemlich der rechte Eigenthums-Herr stille sitzt / und sein Eigenthum nicht abfordert; als auch mit denen Erben des Coloni, welcher den Acker Bestands-Weise besizet/ sich anders verhält/ in Erwegung beeder Erben sich mit guten Fug der Früchte anmassen können / wie zu sehen ex §. 37. J. de R. D. & §. ult. J. de Locat. Conduct.) So hat es doch vorbesagter massen in beeden Fällen nach denen Sächsischen Rechten eine andere Verwandnuß/ als vermög welcher nach Bestellung der Felder die Frucht so wohl denen Erben des Usufructuarii, so die Nutznießung hat/ als des Lehenmanns verbleiben. v. Lib. 2. Land-R. art. 58. §. des Manns-Saat. Const. Elect. 32. pr. verl. nach Sächsischen Lehen-Recht aber 20. Welches alles aber / nach der Meinung Carpzovii, auf denjenigen/ welcher einen fremdden Acker besäet / den hernachmahls der Eigenthums-Herr mit denen Früchten abfordert/ nicht zu extendiren/ und auszudöhnen ist; Und hindert nichts/ was von dem Glossatore des Sachsens Rechts hieroben angeführt worden: anerwogen dasselbige nicht/ wie es Schneidewinus ausleget/ von der Beybehaltung der Früchte/ sondern von der Erstattung der Unkosten / zu verstehen/ welche Unkosten auch nach denen Kayserl. Rechten demjenigen / so das Feld unwissentlich besaamet / wieder zu erstatten sind. d. §. 32. J. de R. D. und dieses alles / was bißhero von denen Früchten gesagt worden/ ist soviel das Sächsische Recht belangt / de fructibus industrialibus, oder von solchen Früchten zu verstehen/ welche meistentheils durch unsere Mühe und Arbeit hervorgebracht worden; Was es aber in diesem Stück mit denen Früchten / welche naturales genennet werden/ und die meistentheils durch die Natur selbst hervor kommen/ so / daß unsere Mühe und Fleiß wenig dabey gewürckt hat/ vor eine Verwandnuß habe / solle bey dem 43. Cap. dieses Buchs gemeldet werden.

Ubrigens / obgleich dieser / welcher einen fremdden Grund und Boden wissentlich besäet / die Unkosten vorbedeuteter massen nicht abziehen kan/ so ist ihm doch in so weit auch in denen Kayserl. Rechten gerathen / daß er nemlich die Früchte abnehmen / und selbige so lang behalten darff / bis ihm der Eigenthums-Herr die Unkosten

Unkosten erstattet / per l. 37. & l. seq. ff. de R. V. junct. l. 5. C. eod. Worbey dieser Unterschied zwischen ihm und einen andern / der unwissentlich das Feld besaamet / zu beobachten ist / daß dieser ohn Unterschied seine aufgewendete Unkosten / wann er anders noch in Besiz des Ackeris ist / abfordern: Zener aber die Frucht alsdann abnehmen kan / wann selbige reiff und zeitig sind; Woraus dann zu schliessen / daß / wo der Eygenthums-Herr ehe und bevor die Früchte reiff und zeitig worden / darzwischen kommt / und seinen Acker in Besiz nimmt / einem solchen Haus-Vatter kein Mittel / zu seinen aufgewandten Unkosten zu gelangen / mehr übrig seye. Vid. Anton. Faber. Lib. 1. Conject. cap. 1. Joh. Haprecht ad §. 30. n. 42. J. de R. D. & Carp. Lib. 1. Resp. 100. n. 21. & 22. Und diese des Carpzovii Meinung ist auch von denen Schöpffen zu Leipzig beliebt worden / wann sie nemlich anno 1623. mens. Febr. also gesprochen: Habt ihr bey Bestellung eurer Felder / zugleich auch eures Nachbars Peter Rüdigers / drey Aecker mit Gersten besäet / in keiner andern Meinung / als ob selbige Aecker euch zuständig / und euer Eygenthum wären; Es hat sich aber nachmals befunden / daß dieselbe zu Rüdigers Gütern gehörig

seyen / 2c. So verbleibet ihm / als Eygenthums-Herr / die auf seinem Acker von euch erbaute und gewachsene Gerste billich. Er ist euch aber des Schadens und Acker-Arbeit wegen gebührliehen Abtrag zu thun schuldig. V. R. W. Item anno 1638. mens. Octobr.: In verb. Dafern er aber dan noch wissentlichen / daß die Aecker nicht ihm / sondern einen andern zugestanden / und ohne dessen Vergünstigung / dieselbige gedunget hätte. so wäre er von euch einigen Abtrag zu fordern nie berechtigt 2c. Endlich ist bey der Besaamung der Felder dieses zu merken: daß diejenige / so Getraid darzu hergeliehen / bey desselben Jahres-Früchten im Sand-Process. vor vielen andern Glaubigern einen Vorzug haben / arg. l. 1. ff. quibus. in caus. pig. tac. add. Carpz. Spr. for. p. 1. C. 28. d. 105. & omnino Thur. Bayr. Sand-Process. Tit. 2. act. XI. in verb. Item diejenige / so Getraid zur Besaamung der Felder herleihen / und die Felder darmit besäet worden / dann sie bey desselben Jahres-Früchten / bey welchen ihnen auch / Krafft dieser Ordnung / ein stillschweigend Pfand soll gegeben seyn / andern Glaubigern / wie auch dem Grundherrn vorgehen.

## Das XII. Capitel.

## Künste / den Saamen fruchtbar zu machen.

## Inhalt.

§. 1. Der Saame wird unterweilen durch Künste fruchtbar gemacht / welcher Kunst aber der Haus-Vatter sich mit einer Behutsamkeit bedienen soll. §. 2. 3. 4. 5. Worauf ihm dieselbige communicirt und mitgetheilet werden.

## §. 1.

**D**ies hieher haben wir den Haus-Vatter unterrichtet / wie er seine Felder besäen solle. Nachdem aber der Menschliche Witz immer weiter gehet / und dasjenige / was er ihm nützlich zu seyn erachtet / je mehr und mehr ausgrübelt: Als hat es auch etliche gegeben / welche sich dahin bemühet / wie sie den Saamen durch Künste fruchtbar machen / und hierdurch einen desto reichern Seegen erlangen können; Welche Mittel / so fern sie mit keiner albern und Aberglaubischen Seegenprederey verknüpffet / wohl zugelassen sind; Jedoch / wollen wir ehe wir davon eines und das andere mittheilen / zuvor erinnern haben / daß er mit denselben behutsam umgehen / und sich nicht allzusehr darauf verlassen solle / eingedenck / daß nicht allezeit dasjenige / was zum Beispiel in diesem Land angegangen / und für nützlich erfunden worden / auch in einem andern Land / und absonderlich in diesem oder jenem Feld angehen müsse: Gestaltsam die Beschaffenheit und Ergenschaft so wohl der Länder als der Felder / sowol auch des Saamens selbst und die Hände dessen / der mit dem Saamen umgeheth / sehr unterschieden sind.

§. 2. Das gemeinste Mittel demnach / den Saamen fruchtbar zu machen / ist dieses / daß man das Korn / soviel man säen will / Tag und Nacht in eine gute dicke Mistpfügen einweiche / hernachmals aber aussäe; Gestalten daselbige so sehr zu treiben pflegt / daß sich darüber zu verwundern: Ja dieses Mittel kan auch zugleich an statt des Dunges seyn: Wie es dann schon für sich so stark treibt / als wann es mit dem besten Mist gedungen wäre. Mit welchem auch auf gewisse Maas dieses Mittel übereinkommt / wann nemlich etliche rathen / daß man Ros-

stroh ohne Stroh nehmen / selbige in einen Graben thun / darauf oft mit Wasser begießen / und damit es von dem zuviel sich ereignenden Regenwasser nicht allzusehr überschwemmet werde / zu decken solle; Wann es nun etliche Wochen lang gefaulet ist / solle man diesen Mist durch ein Sieb reutern / hernach in einem Kessel einen einigen Sud thun lassen / und das Korn / so man säen will / auf 3. Tage lang darein legen / damit es sich aufbleibe / nachgehends aber wieder herausnehmen / und ein wenig abtrocknen. Ferner geschnittenes Stroh darunter mischen / damit man es desto dünner säen möge: Weil aus oben angeführten schon bekandt ist / daß je weiter die Körner im säen von einander fallen / je stärkere Halmen treiben sie / je reichere Erde geben sie.

§. 3. Andere geben dieses Mittel an die Hand / daß man nemlich in einem alten Faß das Regenwasser sammeln / und mit dem ausgenommenen Boden-Deckel wieder zu decken; Darauf wann das Faß ein Bierling hält / 3. Pf. geschmelzten und gar rein-gestossenen Salpeter darein thun / mit einem Holz denselben / damit er im Wasser zergerhe / herumrühren; hernach solches / bis man es braucht / stehen lassen solle: Gestalten es desto besser / wann es alt ist. Nachgehends solle man zur Zeit der Sommer- und Winter-Saat die Saamen-Frucht aufmessen / und sie durch eine Spritz-Kanne mit solchen angemachten Regen besprengen / jedoch nicht mehr / als was die Frucht annehmen / und daß das Wasser davon ablaufen möge. Ferner mit einem Rechen oder hölzern Schaufel stetig rühren / und auf solche Weise denselben Tag ausgebreitet liegen lassen. Den andern Tag soll man es noch einmal besprengen / rühren / und liegen lassen / bis es ein wenig ausgetrocknet / welches kaum 6. bis 7. Stunden Zeit erfordert: Hernachmals mag man die Saat gewöhnlicher Massen fürnehmen / und wann alles andere gleich und wol ist / eine einträgliche Erde hoffen.

§. 4. Ehe man aber dieses Mittel gebrauchet / muß das Ackerfeld auf nachfolgende Weise zugerichtet werden. Nemlich man soll geschmelzten Salpeter / auf ein

Zuchart Feld 15. Pfund nehmen / denselben in Brocken / o groß als Haselnuß zer schlagen / hernach selbige im Frühling oder Herbst auf ein Ackerfeld aussäen: damit solche Brocken weitläufftig voneinander liegen. Ferner mit einem Pflug überfahren oder eggen / und also die Frucht darein säen. Dann auf solche Weise soll die Frucht eher zeitig / so wohl an Stroh als Früchten größer werden / und also mehr Garben geben. So soll sie ferner auch gesünder als sonst seyn / und kein Unkraut noch Ungeziefer / welches sonst den Früchten schädlich ist / auf einem solchen Felde wachsen; Endlich könnte man auch auf gleiche Weise andere Saamen und Garten-Gewächs / wie auch Weinberge damit düngen / und schöne Früchte zeugen / auch was man will / solches jährlich thun / und das Feld mit brach liegen lassen / gleichwie von diesem Mittel Herr Georg Andreas Boeckler / der sich auf sichere Erfahrungheit und Probe dieser Kunst den Saamen zu verbessern / nicht vergebens berufft / in seiner Haus- und Feld-Schul zu sehen ist. p. 1284.

§. 5. Noch andere rathen dieses Mittel an: daß man nemlich im Majo / wann die Thau am meisten zu fallen pflegen / saubere Tücher nehme / selbige mit dem gefallenen Thau / wie er auf den Wiesen oder Weizen-Acker lieget / wohl durchneße; den auf diese Weise eingezogenen Saft aus den Tüchern in ein Geschirz austrucken; hernach beneßt man die Tücher im Thau eines andern Flecks auf dem Acker und windet das eingezogene wie der wie vor in das Auffang-Geschirz / und widerholet diese Bemühung so lang / bis man Thau genug hat / welchen man alsdann in saubere Glässer thun / und zum Gebrauch aufheben mag. Bricht hernach die Zeit in welche man die Saat fürzunehmen hat herein? so soll ein großer Zuber / den Thau darein zu gressen / bereit seyn: In diesem schüttet man einen Sack mit Körnern / läßt die Körner etliche Stunden darinnen aufquellen: wann nun diese

herausgenommen / unterläßt man nicht nach und nach immer frischen Saamen hineinzuschütten: die Mühe / so man darauf zu wenden hat ist ein geringes gegen die reiche Ernde / womit Gottes Güte und die Natur / der man durch diese Arbeit zu hilf gekommen / die Bemühung ergögen wird. Wer Mangel an Thau hat / der mag sich auch des Regenwassers fast mit gleichem Vortheil bedienen. Der auf solche Weise gesäete Saamen soll weit mehr Frucht / als sonst dessen Gewohnheit ist / abgeben; Wiewol auch dieses nicht uneben gethan seyn würde / wann man neben dem / in dem Thau-Wasser ein wenig Salpeter oder wie es andere nennen / Saliter zer schleichen ließe: Angesehen es hierdurch noch besser ausgehen solle. Noch überflüssiger aber soll der Genuß seyn / wann man nach obiger Anweisung / die wir aus Kirchero bey Dung und Verbesserung der Felder auch gethan / von dem Stroh des Saamens / den man bauen will / als zum Exempel Weizen- oder Roggen-Stroh / eine ziemliche Menge zu Aschen brennet / das Salz davon ausziehet / und mit dem Thau-Wasser / worein man denselben Saamen legen will / vermischet; damit solches Salz sich hierdurch in den Saamen einquellte; Welches ein auserlesenes Mittel / eine reiche Ernde zu überkommen ist. Wiewol man auch eine ziemliche Menge Weizen oder Korn in dem Thau-Wasser verfaulen lassen / hernach den Saft davon austrocknen / und das Getraid darinnen / ehe man es säen will / einweichen lassen kan. Gleichwie dergleichen Mittel und sonderlich dieses lehret wir selbst probirt / und gut befunden haben. Und dieses sind eben diejenige Mittel / welche wir für die tüchtigste unter denen / die sonst ein Auctor immer aus dem andern ausschreibt / in unserm kleinen Feld / für gut und dem klugen Hausvatter / um so viel ehrlicher / zur Erkennung ebenmäßiger Prob / recommendiren können.

### Das XIII. Capitel.

### Vom Weizen und Dinkel.

#### Innhalt.

§. 1. Der Weize ist die allerbeste Frucht: §. 2. Dessen unterschiedliche Arten hier anzeiget werden. §. 3. Item dessen Natur und Eigenschaft. §. 4. Wie auch die Beschaffenheit des Saamens / und dessen Quantität. §. 5. Bey welchen allen aber dieses zu beobachten / daß der Weiz / so er im Frühling zu stark wächst / gedüngelt: und für dem Brand vermahret werde. §. 6. Ferner wird dem Hausvatter angezeigt / was er bey der Weiz Ernde zu observiren / und wie es mit dem Weizen-Stroh gehalten wird. §. 7. Item was es für eine Bewandtuß mit dem Türkischen Weizen habe / und was unser Weizen auch in der Arznei thu. §. 8. Und endlich wird auf eben solche Weise von dem Dinkel gehandelt.

#### §. 1.

**I**n denen vorhergehenden Capiteln haben wir am meisten von dem Saamen insgemein gehandelt. Nun ist übrig / daß wir unserer Ordnung gemäß von einem jeden insonderheit reden / und dem Hausvatter hiervon Unterricht geben. Weilen aber der Weizen die allerbeste nützlichst- und vortrefflichste Frucht ist / welche man im Backen und Brauen gebrauchet / als wollen wir von demselben am ersten etwas vorbringen.

§. 2. Es gibt aber unterschiedliche Arten des Weizens; Dann daß wir für jetzt nichts von demjenigen gedencken / welcher seinen Namen von der sonderbahren Lands-Art und Natur hergenommen / als da ist der Afri-

catische / Türkische / Sicilianische / wollen wir nur von diesem Erinnerung und Vorstellung thun / der in unsern Ländern zu wachsen pfleget / welcher unter andern eingetheilt wird in den früh und spath. Item Sommer- und Winter-Weizen / darunter jener röthlich ist / und weil er leicht ausfällt / bey Zeiten geschnitten werden muß / wie er dann auch früher / nemlich in der Marterwoch / oder am Grünen Donnerstag; dahingegen dieser später / nemlich kurz vor Michaelis / gesäet wird. Item theilt man ihn der Gestalt nach / in den glatten und haarichten / oder bartichten Weizen / welcher letztere / der an der Lehre einen Bart hat / mit einer schlechten Erde gar gerne vergnügt ist / und so gut als ein anderer in der besten fortkommt: So kan er auch Kält und Ungewitter besser als jener über sich gehen lassen: Endlich ist das Wild viel zu vernascht / als daß es ihn angreiffe sollt. Und endlich wird er seinen Vermögen nach gesondert / in den Reich- und schlechten Weizen / darunter jener mehr Lehren hat / und darbey weiß und sehr Mehltreich ist. Es mag aber der Weize für eine Farb haben / wie er wolle / so ist doch gewiß / daß dieses der allerbeste ist / der sein hart auf einen guten Acker gewachsen / schwer / rein / und vom Unkraut lauter ist; Hingegen ist weniger zu achten / der / welcher wenig Kleyen gibt. Worbey der Hausvatter unter andern auch fürnehmlich dieses zu mercken hat / daß man über dieses falschen oder Affter-Weizen finde / welcher in lauter

lauter Unkraut bestehet / und bey nassen Jahren / auch auf guten und wohlgebauten Boden wächst / worvon / wann etwas in das Brod oder Bier von andern Weizen kommt / der Kopf sehr verwirret und toll gemacht wird: Immassen es grossen und harten Schlass bringet / überdies auch denen Augen schadet / und das Gesicht verderbet. Weswegen einem fleissigem Hausvatter wird zu rathe seyn / daß er sich zur Dreschzeit mit guten Sieben versehen / damit er solchen falschen / von dem guten Weizen absondern und scheiden / mithin denselben für sein Vieh / welches wenig Nachsinnen braucht / aufheben könne / welchem er deswegen keinen Schaden bringet / sondern es vielmehr mäset und fett machet: in Ansehung er voll weises / aber dem Menschen nicht dienlichen Mehls ist.

§. 3. Die Natur und Eigenschaft des Weizens miteinander bestehet hierinnen / daß er hitzig und wärmend ist / weswegen er in feuchte Aecker will gesäet seyn: Wiewol etliche Landsverständige denselben lieber in ebene trockene und gegen der Sonnen liegende / als feuchte / schattichte und hügelichte Aecker säen wollen: Dieses ist gewiß / daß man den Weizen früh säen solle / damit er beyzeiten einwurkele und ausschlage / in Erwägung derselbige sonst von denen Vögeln / als welchen er eine sehr angenehme Speise ist / weggefressen wird / welches eben eine der fürnehmsten Ursachen ist / warum man ihn gemeinlich unterackert. Der Saamen aber selbst wird gemeinlich öfters verändert / und nicht immer auf einem Aecker gesäet: Gestalten Columella beredet ist / daß / wo er zum vierdtenmal auf einen Aecker komme / er zum Rothen werde / der von vielen bey uns / und sonderlich bey denen Ungarn / die davon jährliche Proben haben / Befall findet.

§. 4. Der Saame soll kleine / zugleich aber schöne vollkommene Körner haben / wann er auch nicht auf einen gar zu guten Aecker gewachsen ist: gestalten insgemein derjenige für den besten Saam-Weizen gehalten wird / der nicht zum dicksten und besten / sondern zum geringsten / darneben aber auch auf einem mit Kuhmist getungten Aecker gestanden hat; massen der von Schaaf- und Pferd- Mist gar zu hitzig ist / und wann ein heißer Sommer folget / den Weizen gar leicht ausbrennet. Die Quantität des Saamens betreffend ist genug / wo man auf zwey Aecker zehen Weizen Korn bedarff / daß man auf zwey Felder 8. Weizen Weizen nehme; jedoch daß solcher Saame aufs wenigste drey Monat alt seye / zu welcher Zeit aber derselbige zu säen ist im vorigen XII. Cap. §. 7. und zum voraus mit angewiesen worden.

§. 5. Nächst diesem sind von einem flugen Hausvatter bey dem Weizen insonderheit diese zwey Stück zu beobachten; Erstlich / daß er denselben / wann er im Frühling gar zu stark wächst und zu fett ist / dinst / das ist / die Spizen oben mit einer Sichel abschneide / welches dann denen Kühen im Winter ein nützliches und gutes Futter ist; doch / daß er fleissig Licht habe / daß er nicht allzu tief unter sich hineinschneide / damit er das Schoßbälglein / in welchen die Lehre steckt / nicht verlese; vorse andere / daß er den Brand oder Meelthau verhüte / welches zugleich also geschehen kan / wann nemlich etliche Garben vom Saam-Weizen alsobalden überschlagen / auf den Boden geschüttet und ausgebreitet / daß er nur einer Hand dick da liege / darnach Aschen darein gestiebet / wohl durch einander gerührt / und also 3. Tag liegen gelassen / nachgehends aber ausgesäet werde; Etliche waschen den Brand zu verhüten / den Weizen einen Tag vorher / ehe sie ihn aussäen / aufs reineste mit fließendem Wasser; Etliche waschen die Säcke / in welche der Weiz-

zen / der zum Saamen gebraucht werden soll / gefasset wird / sauber aus / weil sie glauben / daß der in mehlichte Säcke geschüttete Weizen gern brandicht werde. Von andern Mitteln / welche von andern Hausbüchern zusammen geschmieret worden / mag man wohl sagen / was man von denen Mitteln für das Zahnweh spricht: Keine Krankheit hat mehr Mittel als der Zahnschmerz / und keine Krankheit ist / wo weniger hilft / als diese. Und ich möchte wohl einen Menschen sehen / der nicht etwas dafür wüste.

§. 6. Wann nun der Weizen also gesäet worden / erwartet der fleissige Hausvatter die Ernde mit Freuden. Vorbey wir ihn kürlich dieses noch nach erinnern / daß er besser thue / wann er den Weizen ein paar Tag zu früh / als ein paar Tag zu spät abschneide: massen er gar gern ausfällt / am besten aber ist / er schneide denselben ab / ehe das Körnlein hart wird / und wann es eine gelbe Farbe bekommen hat; wann der Schnitt vorüber / kan er das Stroh für sein Vieh gebrauchen: wiewohl das Weizenstroh denen Pferden nicht so fürträglich als denen Kühen tauglich seyn solle. Dieses Weizen-Korn ist dem Türckischen Weizen / (welcher erstlich aus dem Occidental-Indien in die Türckey / und hernach zu uns gekommen) weit überlegen; dann obwohl dessen Saame mehrreich ist / und ein starkes Brod gibt / so ist doch dasselbige dem Magen wegen seiner trockenen und unsaftigen Nahrung nicht gar angenehm; Dieser unser Teutischer Weizen aber erwärmet gemässigt / erweicht / zeitiget / zertheilet / wird innerlich als eine gesunde Speise gebraucht: weil er viel Nahrung gibt / und daher fett und dick machet. Die bloße Gerste mit Wasser gemischt / wo man sie den Kindern eingibt / vertreibt ihnen die Spulwürm; äusserlich gebrauchen sie das Mehl in Erweich- oder Linderung der Geschwulst / in Entzündung der Augen / und in allen Flüß / wann mans als ein Cataplasma überleget / im Rothlauff zc. wann mans trocken überleget. Ich kan hier nicht vorbey / neben her einzustreuen / was Plin. l. 22. c. 25. H. N. erzehlet: Pomponius Sextus, war bey seinen Dreschern in der Scheune / da sie eben den Weizen gewörfet. Es habe ihn ohngesehr das Zipperlein am Fuß überfallen: als er sich nun im größten Schmerzen bis über die Knie in den Weizen gekret / habe er nicht allein augenscheinliche Linderung gespüret; sondern er sey auch gänzlich vom Podagra befreyet worden. Auch zu unsern Zeiten brauchet man die Weizen-Kleyen mit Essig zu einem Pflaster gestotten zur Milderung der podagrischen Schmerzen mit Nutzen. Herc. Sax. Przl. Pract. p. 2. c. 27. rühmet das Weizen-Wasser in der Wasserfucht / daß es sonderlich taugte das Wasser abzuführen: Wann sich der Krancke bis an die Brust in trockenen Weizen setze / und Galenus l. 1. denat. fac. 14. schriebe vor diesem schon: die Krafft des Weizens sey besser das Wasser an sich zu ziehen / als der Weizen-Saamen. Sonsten wird derselbige Weizen im April oder Majo gesäet / oder vielmehr wie die Erbsen gesteckt / und zeitiget im September, oder oft eher und später / nachdem das Gewitter ist. Er ist gelb / weiß / roth und Veyselfarb / auch wohl bisweilen gesprengt.

§. 8. Bis hieher von dem Weizen: Weizen aber der Dünckel eine mittelmäßige Natur zwischen dem Weizen und der Gersten hat / auch so gar von vielen vor eine Art des Weizens oder für einen Zwitter gehalten wird: Als wollen wir von demselben auch in diesem Capitel mit wenigen handeln. Er ist zweyerley Art / davon eine dem Weizen / die andere hingegen der Gersten ähnlich siehet / beyde müssen auf der Mühl zum Gebrauch gerollet und gestampfet werden / weil man sonst die Hülsen nicht wegbringen kan. Die Felder / darauf er gesäet wird / müssen also beschaffen seyn / wie die Korn- und Weizen-Felder.

Der Saame soll kein Alter haben / sondern von dem nächsten Jahr her kommen / die rechte Bau-Zeit aber desselben ist von Egidii bis Michaelis Tag. Endlich ist zu wissen / daß der Dünkel ein schönes / weißes / gesundes / kräftiges / gesunden und francken dienliches Mehl gebe.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XIII. §. 3. verb. Von denen Vögeln weg-  
gefressen.

**W**eil der Weizen nebst andern Getraid von denen Tauben / welche gemeinlich auf die Felder zu fliegen pflegen / öfters weggefressen wird. Als wird nicht unbillig gefragt; Ob derjenige / dem die Tauben zustehen / solchen Schaden wieder ersetzen müsse? welche Frag Joh. Harpprecht. ad pr. Inst. si quadrup. paup. fec. dic. n. 11. & seqq. aus nachfolgenden Ursachen mit Nein beantwortet. Erstlich / weil derjenige Schad / welcher von denen Tauben ditsfalls geschieht / mit dem Nutzen / so sie denen Aekern zu ziehen pflegen / reichlich wieder vergolten wird / in Erwägung ihr Mist denen Feldern sehr nützlich ist / und weil er sehr hitzig und warm / selbige / wann er fürnehmlich hin und wieder verzetzt wird / köstlich bedunget; Plinius Lib. 17. cap. 8. & Columella. lib. 2. cap. 15. Vors andere / weil die Tauben diese Natur an sich haben sollen / daß sie die dem Gesam schädliche Würmer / und insgemein diejenige Körner auffressen / aus welchen nur Unkraut zu wachsen pfleget; Columell. lib. 8. cap. 8. Vors dritte / weil die Tauben eine wilde Natur an sich haben / per §. 15. J. de R. D. weßwegen es unbillig wäre / wann jemand ihres Fraßes wegen sich beklagen wolte / welchen doch allen Thieren die Natur allenthalben nachzugehen erlaubet hat / zumalen da noch über diß die Tauben die Körner nicht mit ihren Schnäbeln / nach Art anderer Vögel / heraus graben / sondern nur diejenige sammeln / welche von der Erde nicht bedecket worden / und also nicht Frucht bringen können. Allein / weil die natürliche Billigkeit ein anders / und zwar dieses habe will / daß sich keiner mit eines andern Schaden bereichern solle / per l. 14. ff. d. Cond. in deb. Hingegen derjenige / welcher eine grosse Menge Tauben hat / auch einen grossen Nutzen von denenselbigen empfähet; als soll er billig zu Ersetzung des Schadens / welchen seine Tauben in frembden Aekern verursacht haben / angehalten werden; arg. l. 10. ff. de R. J. Add. Molina. Tr. 2. de J. & J. qv. 48. welches eben auch die Ursach ist / warum vor diesen in unserm Teutschland niemanden / ausser dem Lands-

und Ober-Herrn / Taubenschlag aufzurichten / und Tauben zu halten / zugelassen worden / es wäre dann gewesen / daß jemand eine sonderbare Vergünstigung hiervon erhalten hätte: v. Speidel. Specul. Jur. voc. Taube. Welches / ob es heut zu Tag zwar anders ist / so findet man je danoch / daß solches Recht an vielen Orten dermassen eingeschrenckt worden / damit hierdurch einem andern kein Schade geschehen möge; weßwegen in der Ordination des Herzogthum Würtenbergs also verordnet. fol. 228. daß ein jeder seine Tauben / in denen drey Saaten / allwegen 3. Wochen einsperren soll / bey Gebot eines Pfunds / und fünf Schilling Zeller / darvon die fünf Schilling denen Schätzen gehören sollen / auf solches ein Aufsehen zu haben / und das Gebot einzubringen. Daß nun derjenige / welcher wider ein solches Gebot handelt / könne mit Recht gestrafft / und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden / ist ausser allen Zweifel. Und hindert nichts / was hieroben vorgebracht worden / anertwogen sonst eben dieses von denen Schätzen zu sagen wäre / gestalten selbige gleichfalls / so man sie auf einen frembden Acker getrieben / einen guten Mist und Dungung hinterlassen; Zudem ist hier wenig daran gelegen / ob die Tauben eine wilde oder zahme Natur haben / sondern es ist ad effectum actionis de pastu genug / daß selbige jemanden eigenthümlich zu stehen / per §. 15. J. de rer. divis. Add. Petr. Müller. Disp. de Jur. Columb. cap. 3. welchem zu folge dann Nicol. Gorton. ad Convet. Atrebatens. art. 2. fol. 37. dahin schliesset / daß diejenige / so Tauben halten / wegen ihres freyen Flugs sich nicht entschuldigen können / angesehen sie es genugam hierinn versehen / daß sie zur Saat-Zeit selbige nicht zu Hause speisen / sondern ausfliegen lassen; Weßwegen er in alle Wege nützlich zu seyn erachtet / daß man durch ein sonderbares Gesetz solches allenthalben verbieten solle; dann wo darwider die Tauben zur Saat-Zeit ausgelassen würden / und selbige der Saat Schaden zufügten / könnte man die Bauern nicht verdennen / wann sie zur Verwahrung der Saat selbige entweder fangen oder schießen thäten / anertwogen sie nicht anders wegzutreiben sind. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann einem solches erlaubet und zugelassen ist / daß er seine Tauben auf die Felder fliegen lassen dürffe / massen in diesem Fall selbige von jemanden weder gefangen / noch weg geschossen werden können / gleichwie solches heut zu Tag fast allenthalben denen Edelleuten vergönnet / und ihnen solcher Gestalt eine Berechtigung erworben ist. arg. l. 4. ff. de S. P. R. junct. l. 3. pr. ibi: quam servitutem poni posse. &c. ff. cod. add. Feltmann. de inclus. animal. c. 21. th. 13.

### Das XIV. Capitel.

#### Vom Korn und Roggen.

##### Inhalt.

- §. 1. Das Korn oder der Roggen ist nächst dem Weizen die andere Art der besten Früchte / dessen Eigenschaft hier angezeiget. §. 2. Zugleich aber in das Sommer- und Winter-Korn eingetheilet / und von beeden gehandelt wird. §. 3. Ferner wird gewiesen / wie der Acker zum Rothen zubereitet werden solle. §. 4. Item / was für Saamen hierzu gehöre. §. 5. Weiters / wie man verhalten solle / daß der Saame / der noch in der Milch ist / nicht erfriere; und endlich wird gemeldet / daß bißweilen Roggen und Weizen untereinander gebauet werde.

##### §. 1.

**D**as Korn / welches seinen Namen von Kern hat / und per metathesin oder Buchstaben-Versetzung Korn oder Roen / Rothen wie es andere nennen / heisset / ist nächst dem Weizen die andere Art der besten und edel-

sten Früchte / seiner Eigenschaft nach / warm und trucken / und liebet daher einen truckenen und warmen Boden lieber / als einen gar zu feuchten und laimichten; dann wann es in nasländige Gründe gesäet wird / so wächst das Unkraut gar häufig / wiewohl es sonst mit einer mittelmäßigen Wartung und Grund für Lieb nimmet.

§. 2. Das Korn wird der Zeit nach eingetheilet in Sommer- und Winter-Korn. Jenes wird zwar an dem wenigsten Orten gebauet: weil die meisten Bau-Leute mit der ordinari Winter- und Sommer-Saat sich benügen lassen / theils ihrer Felder als auch des Dungs zu verkönnen: Jedoch wann ein Haus-Vatter selbiges anbauen will; soll er wissen / daß dieses im Merken oder in der Fasten geschehen müsse / so bald man nemlich anhoht zu ackern; und der Schnee abgegangen ist / die Luft auch in etwas warm zu werden beginnet: dann je ehe dasselbige gesäet wird /



wird / je besser ist es / immassen es von der Winter Feuch-  
tigkeit ein wenig mit bekommet / welches denjenigen Ae-  
ckern wohl zu statten kommen muß / die etwas hoch gele-  
gen sind: Es muß aber das aussäen geschehen im alten  
Mond / oder im letzten Viertel / aber nicht in gar zu star-  
cke und nasse Acker: angesehen in denenselben das Som-  
mer Korn nicht gern wächst; wiewohl andere dafür  
halten / daß das Sommer Korn einen starcken / guten und  
trächtigen Grund erfordere; wie dann sonst die Felder  
mit doppelter Tracht des schweren Getraids zu hart mit-  
genommen / und leichtlich gar verderbet werden können.  
Dieses aber ist zu wissen / daß das Sommer Korn besser  
in niedrigen Aeckern als das Winter Korn gerathe: an-  
gesehen es daselbst der anbrechenden Hitze besser widerste-  
hen kan / auch nicht so viel als das Winter Getraid aus-  
stehen darff. Dieses / nemlich das Winter Korn / wird  
gemeiniglich 4. Wochen vor Michaelis gesät / sonderlich  
auf sandichte und hohe Felder: da hingegen die niedrige  
Felder um Michaelis, oder in derselben Woche besät  
werden sollen. Wann man aber den Winter Roggen ge-  
sät / so soll man ihn gleich unterziehen / und nicht über 2.  
Taglang im Wasser liegen lassen: Von beeder Art ist die-  
ses zu mercken: daß das Sommer Korn zum Brod ge-  
schmackhafter; das Winter Korn aber schwerer und  
mehrreich er funden werde.

§. 3. Der Acker an sich selbst bedünget sich zum Rog-  
gen auf folgende Weise bereitet zu werden aus: **Erstlich**  
will er gebracht seyn / welches im Brachmonat oder Ju-  
nio geschieht: **Darnach** soll man ihn wenden / und **end-  
lich** zur Saat pflügen / auf einen jeden Morgen in guten  
Aeckern hat man zween Scheffel / oder sieben Viertel; in  
geringen aber anderthalb Scheffel zu säen. Wann daß die  
Saat geworffen ist / als dann wird er zweymal in die Län-  
ge / und zweymal in die Breite geegget / auch die Wasser-

Furchen das Wasser abzuleiten / gemacht: Dann gleich-  
wie der warme und sanffte Regen die Saat erfrischt; der  
Platz Regen aber die Fettigkeit abwäscht und wegnim-  
met: Also verderbet im Gegentheile das in Furchen lang-  
stehende Wasser die Saamen nicht wenig. Wann man  
ihn auch vor dem Winter nicht düngen können / so führet  
man den Mist auf den besäeten Acker / und streuet ihn fein  
dünn darauf; etliche führen auch darauf / wann der  
Acker im Winter hart gefrohren ist.

§. 4. Der Rocken Saamen selbst soll lauter und  
rein / ohne Wicken / Lilch oder Ratten / darneben auch  
frisch gedroschen und sauber gepuzet seyn / wann er gleich  
klein körnig ist: dann je kleiner körniger ein Korn / wann es  
nur seine Vollkommenheit erreicht / desto besser zum  
Saamen tauget es; doch daß es nicht im Mist gestanden  
seye / dann ob gleich das Korn / welches im Mist gesät  
worden / am ersten reiff wird / so kan doch ein solcher ge-  
düngter Rocken dem Saamen nicht gut seyn: **Weshwe-**  
gen der Haus Vatter lieber ein anders gut und gemeines  
Korn / das rein / und ohne Tropffen ist / mithin nicht im  
Mist gestanden hat / nehmen soll.

§. 5. Der Korn Saame / ehe er noch aus der Erde  
herfür bricht und aufgehet / hat einen besondern schädli-  
chen Feind an dem Frost / vor welchem er wohl verwahrt  
seyn will. Kommet er aber in die Blüthe / so kan er alles we-  
niger als starcke schlagende Regen und scharffe Winde lei-  
den. Wer nun eine Versicherung wider den Frost gerne  
anwenden möchte / der lasse sich angelegen seyn / das Korn  
vor der Zeit derer einfallenden Nacht Fröste zu bauen.  
Sturmwind und Platzregen aber abzuwenden / da lässet  
sich kein Dach so groß / noch so hohe Scheidwand bauen /  
daß sie beydes von dem Feld abhalten könnte. Gottes  
Güte / der man sich ohnbedinglich / und die Art des zeit-  
lichen Guts mit Christlicher Bedingung / andächtig em-  
pfehlet.

pfehet / wird der beste Schutz des im Feld vertrauten Saamens seyn müssen: der auch seinen Glaubig- und Frommen spät-Regen und früh-Regen zu geben / die Winde aber zu ihren Diensten los zu lassen und zu binden versprochen hat. Wann demnach der Rocken also gewar- tet wird / und in so gewaltige Aufsicht empfohlen wird / so hat der Haus-Vatter mittelst Göttlichen Seegens eine ersprießliche Erde zu hoffen / und seinen Rocken mit Wu- cher einzusammeln / welcher alsdann ein gut kräftig- und gesundes Brod für arbeitsame Leute gibt; des Stro- hes davon kan er sich für sein Vieh bedienen. Wiewoln etliche bisweilen Korn und Weizen untereinander bauen / und solches halb-Getraid heißen / bey welchen dann und wann der Weizen / bisweilen das Korn fürschlagen / und ein schön- wohlgeschmacktes und weißes Brod geben kan.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 14.

**B**gleich das Wort Korn eigentlich / und dem ge- meinen Verstand nach / dem Rocken zukommet / so wird es doch auch unterweilen in einem weiten Verstand auf andere Arten gezogen / so daß die Wort Korn und Getraid in diesem Verstand fast für einerley genommen werden. Unter dem Wort des Getraids aber verstehen wir Rocken / Gersten / Weizen / Haber; nicht aber eigentlich die Hülsen-Früchte / oder Kraut und Ru- ben &c. vid. l. qui penur. 3. §. 8. ff. de penu leg. noch Mehl oder schon gebackten Brod; Wehner, obl. pr. voc. Ge- traidig / viel weniger Heu / per l. 1. §. de eo opere. 3. ff. de aq. & aqv. plu. arc. Ob aber hier unter dem gemeinen Verstand nach auch der Reiß begriffen sey: davon ist der erst-angeführte Wehner zu sehen: Ich habe mit Fleiß gesagt eigentlich / das ist / dem Wort Verstand nach; dann ein anders wäre es / wann man auf den ef- fekt dieses Wortes Getraid sehen wolte / in welchem Fall / so die Ausfuhr des Getraids verboten wäre / mußte sol- ches auch unwidersprechlich von dem Mehl verstanden werden. v. Jul. Clar. §. f. qv. 82. n. 7. ver. praterrea qua- ro. & Boer. dec. 177. n. 2. & 5. add. intr. addit. ad cap. 24. & 25. Es wird aber das Getraidig oder Korn heut zu Tag eingetheilet in hartes und weiches Getraidig / hart und weich Korn. Unter jenem ist Rocken / Weizen / Ger- sten &c. begriffen; unter diesem aber wird der Haber ver- standen. Wehner, cit. loc. add. Coler. de Process. Exe- cut. p. 3. cap. 9. n. 155. & Joh. Köppen, decif. 44. num. 13. beederley Art kan nicht ohne allen Unterschied auf den Halmen beschlagen oder verkauft werden / anerkennen die Erfahrung gibt / daß solche Beschlagung nicht allein mit dem Korn- Bucher / sondern auch mit dem größten Einbuß und Schaden der Bauers-Leute / welche wegen eines geringen ihm angebotenen Preises / der reichen Erde beraubet / und folglich in die größte Dürffigkeit gestürket werden / behaftet ist; nicht zudencken / daß durch solche Korn- Juden und Aufkäufer eine allgemeine Zheuerung verursacht wird. vid. Simon, à Greeneweg, ad l. 78. de C. E. V. Joh. à Sande Decif. Fritsch. lib. 3. tit. 4. def. 7. Anton. Faber. in Cod. Sabaud. Lib. 4. tit. 17. def. 8. n. 3. & Joh. Copus de fructib. Lib. 1. c. 5. wiewegen dieses nicht unbillig in allen Rechten verbo- ten worden. Vid. Constitut. peculiaris Caroli M. tit. de prohibitione alienationis fructuum futurorum. & lib. 2. Leg. Longobard. Add. N. A. de anno 1548. & 1577. Von Verkaufung der Früchten im Feld. Chur- Bayr. Ordn. Tit. 13. §. 3. rubr. von Beschlagung derer Frucht auf denen Halmen. Magdeburg. Lands-Ordn. cap. 50.

Württemberg. Land. Recht. tit. 60. & noviss. generale Rescript. d. 5. Decembr. 1692. Marggräffl. Baadische Lands-Ordn. p. 5. tit. 3. p. 58. Weimarische Lands-Ordn. tit. 46. welches eben auch vom Leyhen auf das Ge- traid in Felde zu verstehen / angesehen es leyder! die Er- fahrung gegeben / daß / da zu wolfeilen Zeiten / da das Ge- traid im guten Kauff gewesen / viel Zins und Gült-Ver- schreibung aufgerichtet worden / darinnen der arme Mann / etwa gegen zehn / sunffzehn / oder zum meisten zwanzig Gulden ein Malter Korn jährlicher Gült ver- schrieben / derselbige nachgehends hinführo / solche Gülden zu einfallenden theuren Jahren / einen Weg als den an- dern am Getraid / und solcher gestalt öftters von hundert gehen / zwanzig bis in die dreißig Gulden zahlen müssen / welches alles nicht allein solchen armen Leuten zum unvie- derbringlichen Verderben / sondern auch ihren Herrschaff- ten / denen sie für obin ihre Gebührens nicht thun können / zum grossen Abbruch / Nachtheil und Schaden gediehen: zugehweigen / daß solches wider alle Göttliche und menschliche Satzungen / auch wider die Liebe des Näch- sten und gute Sitten zu lauffen pfeget. Und so darwider gehandelt / alsdann wird der Abkäufer und Ausleiher nicht allein um seine Haupt-Summe / sondern auch noch über dieses von der Obrigkeit / ob gleich der arme Mann nicht klaget / Amtshalber nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / an Ehren und Gut gestraffet. N. A. de an- no 1458. & 77. cit. tit. Gleichwie aber der Mißbrauch von dem nützlichen Gebrauch einer jeden Sach allzeit be- hutsam abzuondern; Also muß man wissen / daß nur jener / kemes weges aber dieser in Verkaufung der Frucht auf dem Feld / oder Auslehnung auf dieselbige im Römischen Reich verboten seye: Gestalten in bemeldten Reich- Abschieden ausdrücklich dieses zugelassen ist / daß man den armen Mann in der Noth / und damit er seine Güter de- sto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer Nothdurft sich erhalten möge / auf Frucht und anders wohl fürley- hen / oder zuvor ausgeben; oder auch jährliche Erad-Gül- ten um eine bestimmte Geld-Summa von ihm erkauft darff / jedoch / daß solches fürlehen / oder zuvor ausge- ben / anders und mehrers nicht / als auf den Schlag und gemeinen Kauff / oder aber 14. Tag die nächsten nach der Erde gehalten wird / beschehe. Und da Korn-Gülten gekauft würden / daß von zwanzig Gulden Hauptsum- ma nicht mehr / als ein Gulden Müng gereicht oder be- zahlt / darneben auch dem Verkäufer und Schuldner die Ablösung jedes Jahr / mit Erstattung des empfan- genen Haupt-Gelds / zu thun frey gelassen werde: Consent. Chur-Bayr. Lands-Ordn. c. l. in verb. Doch solle hier- mit nicht gemeinet seyn / da die Unterthanen der Nothdurft nach / durchs Jahr auf ihre Frucht Geld enlehnet / und fürter nach eingebrachter Ernd- de / dasselbige mit Früchten auf den Schlag oder in dem Werth / wie es um Martini desselben Orts gül- tig / erstatten und bezahlen würden / mit welchen so wohl der Käufer als Verkäufer vergnaget seyn sollen. &c. Welches alles eben auch auf diese Weise von dem Wein zu verstehen / wann derselbige an dem Stock verkauft / oder hierauf geliehen werden solte. N. A. de anno 1548. & 77. cit. locis. durch welche heilsame Ver- ordnungen nicht allein dem armen Mann das Seinige er- halten / sondern auch einer künftigen muthwilligen Zheu- rung kräftig vorgebeuet wird. Welches eine jede Christ- liche Obrigkeit zu thun verbunden ist: allemassen wir an einem andern Ort / da von denen Korn-Juden und Für- käufflern gehandelt worden / sattfam erwiesen haben. De- rer Bosheit noch über dieses auch hiermit gesteuert wer- den kan / wann eine Christliche Obrigkeit fernertweitig ver- ordnet

ordnet / daß das Getraid nicht aus der Scheuer verkauft / sondern ordentlich zu Markt gebracht / und feil geboten werde; Gleichwie von dem löblichen Schwäbischen Crayß im Monat September dieses Jahrs / auf dem Crayß - Convent zu Ravenspurg / geschehen ist. Add. Carpz. lib. 1. tit. 5. Resp. 42. n. 12. & Dietherr. in Continuat. Thef. pr. Befold. voc. Frucht. verl. frumentum ut potius &c. Wiewol man aber so leicht nicht auf das Getraid / welches in den Halmen ist / lenhen darff / so kan doch das Getraid selbst / wann es ausgedroschen ist / wol

ausgeliehen werden / per pr. J. quib. mod. re contr. obl. welches auch von dem Mehl / ja von dem Brod selbst auf gewisse Maß (davon zu sehen Arnold. Vinnius ad d. pr. J. quib. mod. re contr. obl. n. 2. & Barthol. ad l. 2. §. 1. ff. de R. C.) zu verstehen ist; worbey aber dieses zu merken / daß solches entlehnte Getraid in eben der Quantität und Güte / wie man es empfangen / wieder zu erstatten ist / ob es gleich zu der Zeit / da es der Entlehner wieder gibt / um viel aufgeschlagen hätte; v. l. 3. ff. de R. C. ibique DD. add. Richt. p. 2. conf. 2. n. 1. & seqq.

## Das XV. Capitel. Von der Gersten.

### Inhalt.

§. 1. Der Gersten Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Eintheilung in die Winter- und Sommer-Gersten. §. 3. Zurichtung des Gersten-Ackers / und Beschaffenheit des Gersten-Saamens. §. 4. Die Art des Saamens / und dessen Zeit / wie auch Mittel wider die Würmer. §. 5. Abmähung / Einführung / und Ausbreitung der Gersten.

#### §. 1.

**S**ach dem Rocken oder Korn ist auch von der Gersten zu handeln / welche gleichfalls eine von denen nützlichsten Feld-Früchten ist: In Erwegung sie dem Menschen zum Brod / Franck / Gemüß und Gesundheit / dienet; dann wiewol sonst das Gersten-Brod dem Magen beschwerlich und unberdaulich ist / auch den Leib mit kalten Feuchtigkeiten anfüllet / und schlechte Nahrung gibt / so schmecket es doch denen armen und arbeitssamen Leuten sehr wohl / ist auch viel weißer und geschmackter als das Haber-Brod; zugeschwemmen / daß der gekochte Gersten-Schleim und die Brühe davon / oder das gekochte Gersten-Wasser und Schleim vielen hitzigen Fiebern / Gries / und Stein-Akcken und andern Kranckheiten sehr geruget hat / und vom Heurnio über die Aphorismos Hippocratis, auf allen Blättern fürgeschrieben wird. Über dieses ist die Gerste dem Vieh zum Futter und Mastung dienlich / absonderlich den Pferden / welche mit Gehäck oder geschnittenen Stroh gefüttert werden. Dessen Eigenschaft ist / daß sie trucknet und kühllet / und daher auf einen guten trockenen und wolgedüngten Acker gesät seyn will / doch / daß auch derselbige nicht gar zu sehr überdüngt seye.

§. 2. Die Gerste wird / wie oben das Korn oder der Rocken / eingetheilt / in die Winter- und Sommer-Gerste: Jene wird sparsamer als diese gebauet / weil sie zum Wasser färben und Bier brauen nicht so tauglich / sondern meistens in die Küche dienet; Indessen / wann man sie bauen will / muß man sie dick säen / in Erwegung sie / den Winter durch / vielem Ungemach unterworfen ist / zudem / so soll man sie in einen wohl zugerichteten Acker säen / und so bald sie gebauet ist / mit einem Pflug und einem Pferd / welches sich in denen Furchen zu halten hat / die Beete oben überfahren / und wo es vonnöthen / die Wasserfurchen zu machen nicht vergessen: damit das Schnee- und Regen-Wasser im Acker nicht still stehen / die Saat aufsauffen / sondern sein gemächlich ablaufen möge; Sie wird gemeinlich auf Matthzi gesät / oder 14. Tag vor Michaelis: Diese aber / nemlich die Sommer-Gersten / die die Kält nicht wohl vertragen kan / ob sie gleich sonst die Art der Winter-Gersten an sich hat / ist sie doch besser zum Bier brauen; Im übrigen wird sie an theils Orten in die bedungte und gepfirchte Acker / die noch vor Winters darzu

angerichtet worden / gesät / und also feucht umgeackert / wiewol dem Hausvatter dieses nicht zu verhalten ist / daß dasjenige / was im Pflanz wächst / übel malke / wie auch das gebauete Korn blaues Brod gebe. Von der Zeit des Saamens ist im vorhergehenden gehandelt worden. Ferner ist auch unter der Gersten dieser Unterschied zu merken / daß etliche zwey / etliche vier / etliche wohl gar sechs Reihen oder Zeilen Körner hat / darunter diese sehr wohl zum Gries und Gemüß / die andere zum Malz mit Vortheil angewendet werden kan.

§. 3. Der Gersten-Acker soll also zugerichtet werden: Vor allen Dingen muß man so wohl vor als nach Beyhnachten Mist auf denselben führen / nachgehends solchen dreymalen umarbeiten: Erstlich im Frühling / so bald der Schnee weg ist / worbey man nicht allzuseicht ackern soll; Hernach soll man noch einmal und zwar tief ackern / auch nicht lang hernach darauf eggen. Und endlich auf das vorhero wohl-geeggte Land säen / nachgehends aber die Erdenklösser auf dem Acker zerschlagen. Der Saamen muß also beschaffen seyn / daß man eine reine und wohl-gesäuberte Gerste dazunehme / sonderlich aber verhöte / daß keine Haasenbeerlein (welches eine Art von Unkraut ist) darunter seyn / als welche die Gersten ersticken / und verursachen / daß sie in denen Halmen verdorbet / wodurch auch der Acker also verwüstet wird / daß man ihn nicht leicht wieder zu recht bringen kan. Inzwischen kan man die schwere Gersten / so in dem Wasser unterfället / zum Saamen erwählen / weil diese für die beste wichtig- und gewichtigste gehalten wird: Wann aber die Gerste zur Saat gar zu dürre / kan man sie vorhero anfeuchten / oder ins Wasser legen / damit sie / wann sie ein wenig locker worden / und gequollen / desto eher aufgehe.

§. 4. Das Säen selbst betreffend / so wird dasselbige gemeinlich also verrichtet / daß man in denen niedrigen Feldern die Hand voll / in denen höhern aber dieselbe nur halb voll nimmet / jedoch daß man es allzeit doppelt säe / es wäre dann / daß einer eine grosse Handvoll hätte / und viel darein fassete. Sonsten aber solle man / wie oben gedacht / die Gerste dick säen: wodurch zugleich dem Grund des Feldes weh geschehen muß: dann die Feuchtigkeit der Erde wird von der Gerste gar sehr mit genommen. Und wer es probiren will / der besterbe nur nach der Gersten Erde etwas / welches der Feuchtigkeit vonnöthen hat / in diese Felder zu sehen / so wird er befinden / daß es sehr übel fort kommen werde. Die Zeit des Gerstensäens belangend / ist zwar bereits an einem andern Ort davon gehandelt worden: Doch kan hierbey der Hausvatter noch absonderlich dieses merken / daß sich etliche Bauleute nach dem Rocken richten / und ihre Gersten alsdann erst / wann der Rocken zu blühen anfänget / aussäen:

E e e

Unde

Andere hingegen richten sich nach den jungen Spörlingen / und nehmen dieses Geflüg / welches doch sonst zu nichts taugt / in diesem Stück also für nützlich an / daß / wann sich diese häufig im Lande sehen lassen / halten sie dafür / es werde nun gut Gersten zu säen seyn. Eben dieses Merckmal nehmen sie auch von Störchen und Refern: wiederum andere sehen nach den Kornwürmern / und glauben / daß sie alsdann zum säen aufgereizet werden / wann dieselbige häufig auf dem Acker herumlauffen; Andere hingegen horchen auf das Fröschquacken / und halten für die bequemste Zeit / weil es alsdann recht warm zu werden anfange; zuvor aber bereden sie sich aus der Erfahrung / es scheine das Erdreich der Gersten zu kalt. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist doch dieses am gewiffesten / daß am zuträglichsten Gersten zu säen / wann der Staub vom Acker aufgetrieben wird / und hiemit ein Zeichen giebt / daß derselbige wohl ausgetrocknet sey: dann sonst / wann das Feld noch zu naß ist / oder die Gersten-Saat zu sehr beregnet wird / so sauert sie aus / und gehet gelb auf: allermassen auch dieses unlaugbar / daß / wann man zur naßten Zeit Gersten säet / gemeinlich viel Heyderich / (ist wieder eine Art des Unkrauts) darauf wächst / absonderlich aber in den niedrigen naßen Aekern / welches Unkraut darnach die Gersten überwächst / und dieselbige dämpfet / daß sie nicht wohl zu wachsen vermag. Weiln auch zu dieser Zeit das Gewürme dem Gersten-Gewächse sehr viel Schaden zuzufügen pfleget; als giebt Herz Colerus diesen Rath / daß man nur erlene oder eichene Zweige im Acker stecken solle / massen sie davor stiegen: oder man solle nur Wasser auf ungelöschten Kalk / oder auf den Mist / welchen man auf den Gersten-Acker geführet / gießen / so würden die Würmer die Gerste zu frieden lassen.

§. 5. Ist nun die Gersten also gewartet worden? so ist auch kein Zweifel / daß dieselbige / so Gott den Segen darzu gibt / wohl gerathen müsse / daß sie zum abmähen tüchtig werde; welches abmähen dann geschehen soll / wann die Gerste im gelb begriffen ist / und ihr voll Korn hat: massen sie alsdann zum bräuen sehr geschickt wird. Wann aber dieselbige geschnitten / muß man sie ein oder drey Tag auf

dem Feld bey schönem heitern Wetter liegen lassen / fürnehmlich wann sie grasicht ist / damit das Gras dürr werde / dann wer es also grün in die Scheuern liefern wollte / der würde an der Gersten leichtlich das verschimmeln verursachen / davon hernach das Stroh dem Vieh so übel ge-  
deihen würde / daß einer seinen Stall gar bald davon los machen könnte. Wann sie nun in die Scheuer gebracht worden / muß man sie bald ausdreschen / damit sie nicht im Gestroh übereinander warm werde: massen sie sonst ihre Erhigung in der rothen Farb zu zeigen / und gar wenig zum brauen dienlich zu seyn pflegt. Nach dem ausdreschen aber / legt man das Stroh empor auf Stangen / da es sonst auf der Erden vermodern würde.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 15. ejusque §. 1.

**V**on der Kochgersten ist zu wissen / daß dieselbe von der Obrigkeit auf einen gewissen Preis billig gefehet werden könne / wann nemlich zu vermercken / daß in Verkaufung derselben ein großer Vortheil gesucht / und Theurung verursacht wird / allermassen in der Churbayer-Lands-Ordn. Tit. 25. §. 7. 1. nachdem auch. 2. heilsamlich verordnet ist: in verb. Nachdem auch mit der geröllten oder Koch-Gersten / und was dergleichen mehr zu des gemeinen und armen Manns Haus-Gebrauch nöthig / so durch die Müller bereitet und zugerichtet / auch in Verkaufung derer großer Vortheil und Theurung gesucht und geübet wird / so sollen die Obrigkeiten jedes Orts / nach Gelegenheit der auf- oder absteigenden Früchte / mit Fleiß Achtung und Ordnung geben / daß hierinn angeregter Mißbrauch und Ubersetzung bey denen Müllern und Pfragnern abgeschafft / sondern eine jede Sattung angeregten Abschaffs nach dem Werth / wie dieselbe Früchte jederzeit gileet / gemässiget / und darüber unziemlich nicht gesteigert werde.

## Das XVI. Capitel.

### Vom Habern.

#### Inhalt.

§. 1. Des Habers Nützbarkeit und Eigenschaft: §. 2. Dessen unterschiedliche Arten. §. 3. Die Sae-Zeit / und des Saamens Beschaffenheit. §. 4. Wie und wann derselbige unter zu eggen seyn? §. 5. Was bey der Erndte zu beobachten / absonderlich aber / was mit dem Haberstroh zu thun.

§. 1.

**N**ach der Gersten folget der Haber / welcher eben sowohl eine sehr nützliche Frucht ist / gestalten derselbige / wann er in der Mühl wohl gesäubert worden / nicht allein für eine gute und gesunde Speiß gehalten wird: Dann obwol der Haber eine Pferd-Speise ist; so wird doch Grütze und Meel daraus gemacht / welche in die Küche nicht unnützlich kommen / daß gute Suppen und Gemüse für die Menschen daraus bereitet werden. Vor diesem muß der Haber mehr zur Speise beliebt worden seyn: weil Plinius l. 18. c. 17. H.N. schreibt: Die Teutschen haben kein ander Gemüs oder Brey / als den Haber-Brey gegessen. Im übrigen giebt es die Erfahrung / daß die Kinder / die mit Haberbrei ge-

speiset werden / auch nach guter starcker Teutscher Art / das ist / fein zweckicht und gefärbt gerathen. Die Haber-Suppen hat man / aus Veranlassung der Gersten-Suppen / worvon ich im vorhergehenden Capitel Anreugung gethan / eingeführet / so wol die Kranken in morbis chronicis / oder langwierigem Lager zu nehmen / als auch die scharffen aufwallende Säfte zu mässigen: daher man sie auch in der Rohigkeit des Mundes genießet. Man kan auch aus dem Haber / wie aus allen andern Früchten / Brandwein / auch wohl zu Zeiten im Mangel der Gersten / Bier bräuen / und zu theurer Zeit Brod daraus backen / wie man dessen mehrmalige Exempla hat. Die Moscoviter machen ein sehr hitzig / und starckes Getränck aus Habern. Und ich erinnere mich in unserer Nachbarschaft / bey einem Edelmann / bey dem ich im Haus war / Haberbier getruncken zu haben / bey welchem ich mich wohl befunden; aber doch gestehen muß / daß mir der Kopf wirblend davon worden / wann ich gleich bey der Diät geblieben bin. Wann man aber den Habern zum Bier mit Weizen und Gersten temperirt / so wird die rauhe Art um ein merckliches geschlächter. Wann auch dessen ungeachtet der Haber keinen Nutzen hätte / so müste man ihn doch für die Pferde und das Ge-  
flügel



flügel für das allerbeste Futter halten / als worvon sie sich am wenigsten verschonen.

§. 2. Er wird auf unterschiedliche Weis eingetheilt / als zum Beispiel / in schwarzen und weissen / spitzigen und glatten Habern worunter der schwarze in denen Gebürgen wohl fortkommt ; der weisse aber lieber in der Ebne treibet / und sich / nachdem das Feld beschaffen / oder das Gewitter sich anläßt / dergestalt verändert / daß er bey gutem Wetter grösser / bey schlimmen kleiner ; und nachdem er Sonne hat / schöner oder schlechter wird. So gibt es auch eine andere Art Haber / den man Früh-Habern nennet / welcher gar bald / und ehe er gar zeitig wird / auszufallen pfleget / so / daß der blosser Halm da stehet / weßwegen man ihn gar zeitig schneiden muß. Und endlich gibt es auch Tauben- dollen oder Wind-Habern / der nichts trägt / und *einwärts* heiset / welcher bisweilen den ganzen Acker einnimmt. Es mag aber der Haber beschaffen seyn wie er wolle / so achtet es doch derselbige nicht / ob man ihn schon auf magere / trockene und lufftige Aecker säet / wann ihm nur hernach der Frühlings-Regen zur Erquickung kommt / als von welchem er schön / dick und wohlgerächsig zu werden pfleget / wie er dann auch nicht gar zu hart im bauen ist : dann wann er gleich auswächst / so gehet er dannoch auf : Zumassen er an und für sich selbst diese Eigenschaft an sich hat / daß er gern wächst / wann schon so viel Fleiß auf ihn nicht gewendet wird.

§. 3. Wann der Haber auszusäen sey / davon haben wir bereits in dem vorhergehenden in etwas Anregung gethan : Hier wollen wir nur dieses fürzlich hinzufügen / daß / wann man den Habern im Neumond säet / er im reiffen sehr zu risseln pfleget. Ferner / daß man den Habern nicht dick / sondern dünn säen solle / dann wann er zu dick gesät wird / so hindert eines das andere im wachsen / und bleibet stecken / daß er nicht sprossen kan ; welches aber nur von denen schwachen Feldern zu verstehen : dann in star-

ken Feldern kan man wohl im säen die Hand etwas voller nehmen / und den Saamen desto dicker austreuen. Endlich ist zu bemerken / daß man den Habern etwas früh säen müsse : dann je zeitlicher dasselbige geschieht / (wann es nur der Kält halber / die bisweilen ausserordentlich in der Jahrs-Zeit ist / seyn kan) je schöner wird er an Körnern : weßwegen der alte Mond im Merken am bequemsten dazu genommen wird : massen dasjenige / was im April erst in den Acker kommt / zwar mehr Gestroh ; hingegen ringere Körner gibt. Zum säen aber selbst kan man wohl ausgewachsenen Habern nehmen : angesehen derselbige / wie wir oben dargethan / für sich selbst gerne / ohne menschliche sondere Hilfe zu erwarten / zu wachsen pfleget : das Feld / darinnen der Habern wohl fort kommt / muß feucht seyn.

§. 4. Wann also der Haber gesät worden / muß man ihn wol untereggen ; und ob gleich nasse Zeit einfiel / welche das eggen zu verhindern schiene / ja wohl gar denselben wieder auswäscht / so wird es ihm doch nicht schaden : massen man ihn in diesem Fall alsdann erst / wann er ein wenig aufgegangen und grün worden ist / noch eggen kan / ob es gleich 8. Tag hernach geschähe : gestalten dieses oft der beste Habern wird : doch daß man ihn nicht oben hin egge : dann je besser ein Getreid eingegget wird / je besser und dicker es hernach aufzugehen pflegt : nach der Egge muß der Haber mit einer Walzen / wie wir hernach von dem Erbsen-Feld weisen wollen / verglichen werden : wie das Kupfer an die Hand giebt.

§. 5. Wann also dem Habern sein Recht geschehen / so kan der Haus-Vatter / nebst fleißiger Lesung in seinem Habermann / mit Lust auf die Erndte und Gottes Segen warten ; darben wir ihn aber dieses wohlmeinend erinnern / daß er den Habern nicht so lang stehen lasse / bis er überzeitig wird / sondern ihn etwas zeitlicher und eher abmähen oder schneiden / hernachmals unter dem Thau

und der Sonnen Hiß etliche Tage lang liegen und rösten lassen solle: Nach dem Dreschen kan er das Haberstroh für seine Küh aufheben / welche dasselbige sehr gern essen / das denen Pferden aber deswegen nicht nützlich ist / weiln ihnen die Zähne schläbe werden / und die Bäuche davon weh thun sollen / als welchemehr von denen Rößnern dann vom Stroh halten. Die beste Zeit ihn zu ernden ist im Augusto. Und ermeldetes Stroh wird auch sonst in der Arzney also gebraucht / daß man sich dessen in den Bädern für garstige Kräs und böse Geschwår bedienet. Das Frauenzimmer machet mit der Haberstroh-Lauge die Haare gelb.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 16.

Daß der Haber dem weichen Getreidig beygezehlet werde / haben wir in dem 13. Capitel erwehnet.

## Das XVII. Capitel.

### Von Erbsen.

#### Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Erbsen / deren Eigenschaften / und was sie für einen Grund erfordern. §. 2. Eintheilung. §. 3. Beschaffenheit des Saamens. §. 4. Von der Zeit / Art und Quantität des Saamens. Item von einem Kunst-Mittel / vermittelst dessen die Erbsen innerhalb 1. oder 4. Stunden herauswachen und grün werden sollen. §. 5. Von der Erndte / und was der Haus-Vatter absonderlich hierbey zu beobachten hat: Item vom Erbis-Stroh und dessen Nutzbarkeit.

§. 1.

**D**ie Erbsen sind ebenfalls eine sehr herrliche Frucht / und nicht nur bey uns / sondern auch bey denen Alten so hoch gehalten worden / daß sich die Patricii zu Rom nicht geschueuet Pisones, von Pisis, denen Erbsen / zu nennen. Im übrigen sind sie tauglich eine angenehme und gesunde Suppe daraus zu machen / und an sich so weich / mild und linde / daß sie zur Speise taugen / gefotten werden / und solchergestalt auf unterschiedliche Weise / zum Unterhalt des menschlichen Lebens viel beytragen können; deren Eigenschaft ist / daß sie kalter und trockener Natur sind: weßwegen sie gern einen guten warm- und fetten Grund und Boden haben / welcher nicht gar zu feucht und nicht gar zu trocken; absonderlich aber / der nicht gar frisch gedunget ist: angesehen man gemeinlich in solche frisch gedungte Aecker die Erbsen mit Schaden säet. Ursach / weiln sie zwar darinnen hoch aufwachsen / sich aber darnach wieder niederlegen und faulen / oder immer blühen. Weßwegen andere dafür halten / man thue in gewissen Absichten etwas besser / wann man die Erbsen in magere und sandichte Aecker säet / nicht eben daß sie darinnen besser und reichlicher ausgehen; sondern daß sie sich besser als diejenige / so in fetten Aeckern gewachsen / siedeln lassen sollen. Insgemein aber werden die Erbsen auf solche Felder / wo zuvor Gersten oder Dünckel gestanden / und welche zur Gersten oder Dünckel gedunget worden / gesäet; wiewohl andere dieselbigen auch in ein gutes Korn- oder Roggen-Feld zu säen pflegen / und also mit den Feldern umwechseln / fürnehmlich weil sich die Erbsen in nassen Landen leichtlich verwandeln. Andere hingegen halten davor / daß die Erbsen im Ruben-Land / wo nemlich vorhero Rüben gestanden / am besten wachsen soll / wie es dann die Art der Ruben-Felder ist / daß sie

Hier wollen wir nur dieses mit anzügen / daß das Habermeel eben so wohl als die gerollte Gerste von der Obrigkeit auf einen gewissen Preis gesetzt werden könne; v. Churbayer. Lands-Ordn. Tit. 25. §. 1. verl. nach dem auch. welches auch von dem Habern selbst zu verstehen / als bey welchem die Obrigkeit gleichfalls Ziel und Maß setzen kan / damit zum Beispiel die Wirth und Gastgeber ihre Gäst hierinnen nicht übernehmen mögen. vid. Churbayer. Policiey-Ordn. Tit. 1. §. 3. verl. so viel dann den Habern: in verb. daß die Wirth am Habern nicht über den vierten / oder aufs höchst den dritten Pfennig zu Gewinn haben ic. Und dieses findet auch bey dem Hirß und anderm Rößet seinen Platz / von welchen in nachfolgenden Capp. gehandelt wird.

von solcher Erde sind / wie wir denen Erbsen erstlich zugeeignet haben:

§. 2. Die Erbsen werden unterschiedlich eingetheilet: dann etliche sind groß / und geben wohl aus: etliche hingegen klein: hinwiederum etliche weiß / etliche schwarz / welche lekere für die schlechteste gehalten werden: und endlich etliche grün oder blaulicht / welche man unter die besten zehlet / weil sie einen guten Geschmack haben. Wann sie so weit gekommen / daß sie ausgeklopft werden / so muß man sich fürsehen / daß sie im Stadel an einen absonderlichen Platz gelegeet werden: damit unter den weißen oder schwarzen kein Mischmasch fürgehe. Indessen mögen sie aussehen wie sie wollen / so sind sie ein solches Gewächs / welches auf der Erden kreucht / und dicht ineinander wächst / jedoch / wann es Hülffe hat / daß es an Strecken oder anders sich anhäkeln und umwinden kan / so richtet und windet es sich mit seinen Zacken an und auf / wie die Weinreben.

§. 3. Der Saame / welcher in Schotten oder Schelfen wächst / soll also beschaffen seyn / daß er nicht wurmig oder schwarz: massen jene / weiln sie zerbröckeln / unfruchtbar sind; diese aber ihres gleichen bringen / und endlich zu Wicken werden; weßwegen ein kluger und fleißiger Haus-Vatter nicht allein im Dreschen solche liederliche Erbsen nach allem möglichen Fleiß von denen guten absondert / sondern er läßet auch durch sein Gesind / so viel er zum Saamen gebrauchet / die schönsten ausklauben / und dieselbige nachmalen in einen guten und tauglichen Aecker säen / daß / wann man dem Aecker etwas gutes giebt / derselbige sich danckbar dafür erzeige / mithin ihme etwas gutes widergebe; es wäre dann / daß Gott solches mit übriger Hiß oder Nässe hinderte / zugleich auch andere böse Gesäme aus der Erden herfürwachsen ließe / welche der Fruchtbarkeit und Güte dieses gesuchten Gewächses im Weg ständen.

§. 4. Weiln wir an einem andern Ort bereits von der Zeit des Säens gehandelt haben / halten wir unnöthig / etwas mehrers alhier davon zu gedencken / sondern wollen nur fürzlich dieses mit beyfügen / daß die Erbsen bey feuchtem und wohl-temperirten Wetter sollen gesäet werden / nicht im Mittags-Wind: in Erwägung sie sonst wurm-fressig / auch nicht in denen mitternächtlichen Winden / weil sie sonst hart werden / und sich hernach nicht wieder weich kochen lassen. Inzwischen wird

der

der Haus-Vatter nicht unrecht thun/ wann er die Erbsen/ so er auszusäen willens / die Nacht über im Mistlachen/ wasser stehen lästet: Massen sie nicht allein alsdann sehr geschlacht werden / sondern auch die Tauben / welche sonst denen Erbsen sehr gefährlich sind / ihnen nicht so leichtlich/ wann sie zu Felde fliegen / schaden können. Ferner siehet es bey dem Haus-Vatter / ob er viel oder wenig säen will/ absonderlich wann er viel Landes hat: Wann er aber nicht mit viel Land versehen ist / scheint es ihm vorträglich und nützlicher zu seyn / wann er ungefehr nur einen Scheffel aussäet: gestalten sie sehr viel Landes wegnehmen / und darzu nicht alle Jahre wohl gerathen. Gleichwie auch dieses in dessen Willkühr gestellet ist / ob er eins oder mehrmalen (gleichwie viele / damit sie allzeit grüne Schotten haben / zu thun pflegen) säen will: Im übrigen soll er sie zweywürrig säen / absonderlich wann der Acker gut / und wohl gedunget ist. Dieses aber wollen wir ihm wohlmeinend gerathen haben / daß er die Erbsen nicht also säe / daß sie mit den andern Früchten zugleich zeitig werden: Dann wann die Erndte so häufig zusammen kommt/ daß er Weizen / Korn / Gersten / Dünckel und Erbsen zugleich einsammeln soll / wird er erfahren / daß ihm solches ein grosser Schad sey / bevorab bey denen Erbsen/ bey welchen die Schotten oder Schellen aufspringen/ und die Erbsen solcher gestalt häufig ausfallen / absonderlich wann es regnet / und die heisse Sonne wieder darauf scheint. Endlich wollen wir noch dieses hier mit beyfügen/ daß / obwohl die Erbsen einen geringen Frost / wann es schon darauf schnehet / nicht absonderlich achten / so kan ihnen doch / wann sie blühen / welches im Junio und Julio auch geschieht / leichtlich das Wetterleuchten oder ein Melthau schädlich seyn / welches dann verursacht / daß sie leichtlich verderben / und nicht alle Jahre gerathen. Ob man aber dieses / vermittelst einer gewissen Kunst / dahin bringen könne / daß die Erbsen immerhalb 1. oder 4. Stunden herauswachsen und grün werden sollen / lassen wir dahin gestellet seyn. In Betrachtung es auch/ wann es gleich angienge / wie Herr Colerus bekennet / nicht grossen Nutzen bringen kan. Es verhält sich aber dieses Kunst-Stücklein also: Man solle nemlich die Erbsen/ oder ander Gewächse / von welchen man dieses practicieren will / in ein heisses Del legen / neun Tage darinn liegen lassen / hernachmahls dörren / und darauf in die Erde stecken: massen man so gar nach einer Stund / wann man wieder dahin kommt / erfahren solle / daß sie herausgewachsen seyen.

§. 5. Wann man nun also vorbedeuteter massen mit denen Erbsen umgegangen / muß man Gottes Seegen und die Erndte erwarten. Bey welcher ein fleissiger Haus-Vatter insonderheit dieses zu beobachten haben wird / daß er die Erbsen nicht mit der Sichel abbaue / sondern nur mit der Hand / wie den Flachs austraffe / bevorab wann sie sehr darnieder liegen: allermassen er nicht leicht wird verhüten können / daß nicht auch zugleich die Schotten und Hülsen mit verletzet und abgenusset/ darnach auch die Erbsen häufig ausgeschlagen werden. Des Erbsen-Strohs kan sich der Haus-Vatter gleichfalls bedienen / und solches seinen Kühen und Schaafen geben: Den Pferden aber ist es nichts nütze / weil sie böse Däuche davon bekommen.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 17. 18. 19. 20. 21. & 22.

**I**n diesen Capp. ist von allerhand Arten des Getreids so wohl / als auch des Röchets gehandelt worden. Es wird aber unter dem Wort Röchet/ oder Röchfel alles dasjenige Getreid verstanden / was von dem Müller zerstoßen / und darzu bereitet worden ist; weßwegen dann nach Sachsen-Recht der Erbs nicht unbillig zum Muß-Theil gerechnet wird / welches der Wittwe folget. v. gloss. in Reichbild. art. 58. n. ult. & Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 35. def. 10. Bey allen diesen Arten aber hat man zu merken / daß derjenige / welcher einem andern an seinem Getreid oder Frucht entweder muthwilliger weis / oder auch sonst durch sein Verschulden / etwas verdirbt; oder / auf was Art und Weis es immer seyn möchte / Schaden zufüget / nicht allein zur Ersetzung des Schadens deswegen angehalten / sondern auch noch über dieses / nach gestalten Sachen mit willkührlicher Straffe belegt werden könne: Dann also schreibet solches der Rechts-Lehrer Celsus von denjenigen / welche muthwilliger weis Unkraut unter einen frembden Saamen säen oder werfen/ mithin hierdurch denselben verderben/ in l. 27. §. 14. ff. ad L. Aquil. Item Ulpianus von dem Hirs und Getreid/ wann solches einem andern zum Schaden verschüttert wird/ in ead. l. §. 19. Ferner Paulus von denjenigen / so frembde Früchte oder Getreid / nur andern hierdurch zu schaden/ verzerren/ in l. 3. §. 2. ff. ad L. Aquil. Und endlich der Kayser Justinianus selbst von denen / welche solche Frucht mit etwas vermischen / und hierdurch selbige zu verderben suchen/ in §. 13. verf. Denique Inst. ad L. Aquil. ubi vid. DD. Gleichwie aber dasjenige / was von der Vermischung des Getreids und Röchets gesagt worden / nur von dem Fall zu verstehen / wann nemlich solche Vermischung entweder muthwilliger weis / oder durch Verschulden und Uberschwen geschehen: Also hat es ein andere Verwandtnuß/ wann entweder ihrer zwey mit Fleiß und Willen ihr Getreid oder Frucht zusammen geschüttert / oder wann selbiges ohne jemandes Verschulden ungefehr also geschehen ist: Massen in jenem Fall das Getreid ihnen allen beeden so lange miteinander zustehet / als sie selbst in solcher Gemeinschaft zu verbleiben gewillet sind: per l. 5. pr. ff. de R. V. ibi: quod si voluntate eorum commixta sunt, tunc communitata videbuntur, & erit communi dividendo actio &c. In diesem Fall aber einem jeden das seinige verbleibet/ welches er auch von dem andern nach Belieben wieder abfordern kan: d. l. 5. pr. ff. de R. V. junct. §. 28. Inst. de R. D. Bey welcher Abforderung aber nicht allein schlechter dings auf die Maas oder Quantität / sondern auch auf die Güte des Getreids und der Früchte zu sehen ist; dann wann zum Beispiel zweyerley Getreid oder Früchte / und zwar von jedem 20. Meßen vermengert worden wären / eines aber unter demselben das andere an der Güte weit übertriffe: So würde gewißlich in diesem Fall demjenigen groß Unrecht geschehen / dessen Getreid besser ist / wann er schlechter dings 20. Meßen anzunehmen genöthiget würde; da hingegen dem andern / dessen Getreid von dieser Güte nicht ist / ein grosses jugienge/ mithin dieser mit jenes Schaden sich sehr bereichern könnte: Weßwegen vorgedachter massen nicht allein die Quantität des untermengten Getreids / sondern auch dessen Güte zu estimiren ist. vid. §. 28. ibiq; Giphon, & Harppr. Inst. de R. D.



## Das XVIII. Capitel. Von Linsen und Wicken.

### Inhalt.

- §. 1. Der Linsen Nutzbarkeit/ Eigenschaft und Eintheilung. §. 2. Der Wicken Nutzbarkeit/ Eigenschaft / und was sie vor einen Acker erfordern; Item/ daß sie bisweilen mit der Helfft Haber angebauet werden. §. 3. Von der Beschaffenheit des Saamens/ Zeit und Art zu säen. §. 4. Was bey und nach der Erndte zu beobachten; Item vom Wicken-Stroh ic.

### §. 1.

**N**ach denen Erbsen haben wir von denen Linsen zu handeln beliebt/ welche schwache und an der Erde liegende Stengel haben/ deren Blätter sind wie die Wicken / von denen wir bald reden wollen / sie sind in der Haushaltung eine nützliche Hülsen-Frucht/ und für das Gesind/ welches selten mit niedlichen Bissen kan gesättiget werden / eine ersprießliche Speise/ die durch die Arbeit zu einer leichten Verdauung zu bringen sind; wann sie anderst mäßig und mit Essig gemacht genossen werden: Immassen sie sonst etwas hart unverständlich zu seyn scheinen: Zugeschweigen / daß sie nicht weniger für die Pferd als Kälber ein gutes Futter abgeben: Angesehen die Pferd selbige lieber als den Habern essen sollen. Von dieser Art Hülsen-Früchte oder Leente haben sich die fürnehmen Männer Lentuli geschrieben: Die Eigenschaft dieser Frucht erfordert eine wohlgearbeitete sandichte Erde / so vor dem Winter schon einmal umgegraben worden. Sie werden eingetheilt in weisse und rothe Linsen / jene sind besser und schmackhafter / diese aber fruchtbarer / wiewol etliche gefunden werden/ welche die Nothen lieber essen. Im übrigen werden die Linsen wie die Erbsen gesäet und gewartet / daher von denenselben etwas mehrers zudencken überflüssig war.

§. 2. Mit denen bishero fürgetragenen Hülsen-Früchten/ kommen auf gewisse Maß auch die Wicken überein / welche für die Ross / Hühner und Dauben ein gutes Futter abgeben/ und von denen Ackerleuthen zu dem Ende gezeuget werden / daß sie dieselbige denen Rossen Bundweis wie das Heu zu essen vorlegen/ wann sie grobse und schwere Arbeit gethan haben: damit sie sich daran wieder erholen und erquickten können; Ihre Natur und Eigenschaft ist mit einem mittelmäßigen Erdreich zu frieden/ wann nur dasselbige nicht gar zu feucht ist/ wie dann die zu gar grosse Feuchtigkeit verursacht / daß sie nicht hoch wachsen können: Inzwischen muß das Land doch auch ein wenig Krafft haben / damit sie desto besser in die Höh können: Wiewol sie von etlichen nur auf die

Brachfelder gesäet/ und darnach eingeackert und eingegget werden. Dieses ist gewis/ daß dieses Gewächs ein treffliche Beyhülffe gibt / wo wenig Gras und Heu / und absonderlich deswegen höher zu halten ist/ daß die Wicken dem Grund mehr Nutzen als Schaden bringen/ so daß man auch auf die Felder wo Wicken gestanden / und die in Anfang des Sommers zum Futter sind abgemahet worden/ in folgenden Herbst zur Abwechslung / welche wir oben so sehr recommendirt haben/ nützlich Waizen-Korn/ oder anders Winter-Getraid anbauen kan. Absonderlich aber sollen die Wicken desto besser gedenen/ wann sie mit der Helfft Haber angebauet worden/ in Erwegung sie sich daran alsdann anlehnen/ und desto besser aufziehen können.

§. 3. Den Saamen betreffend / soll derselbige gut und rein seyn / und keine Raden haben / weil die Rad ein schädliches Ding ist / welches das Vieh nicht isset / und wann es auch wollte / davon aufstössig würde. Die Zeit belangend / solle man sie vor 15. Tagen des Mondes nicht säen; anerwogen ihnen sonst die Schnacken grossen Schaden thun; wie man sie denn auch / wann der Thau noch im Feld ist / nicht säen soll: Immassen der Saame/ welcher ein trockenes Erdreich haben will / wann er von der Nacht-Feuchte berührt wird / verfaulet. Endlich soll man sie auch nicht nahe an die Bäume säen / indem sie denen Wurzeln Schaden thun/ und daher aus den Weinbergen billig am meisten verwiesen sind.

§. 4. Wann demnach die Wicken also gewartet worden/ solle man sie bald nach dem Rocken/ weil sie noch grün und ehe sie recht reiff sind / abmähen / und hernach ehe man sie einführt im Feld wohl austrocknen lassen/ dann wann sie feucht in den Stadel kommen/ können sie leichtlich verderben; Und wann sie der Regen nach dem Abschnitt einmal getroffen / und die Sonne bescheint sie darauf wieder / so gehen die Hülsen auf / und der Hausvatter wird leicht verstehen / wie viel dieses Verlust verursachen könne. Endlich muß auch der Acker so bald die Wicken weggebracht/ wieder umgeackert werden: Gestalt alsdann die Wurzel der Wicken mit ihrer Feuchtigkeit den Acker gleich dem Mist dunget; Da hingegen / wann man sie so stehen und verdorren läßt / sie dem Acker alle Krafft benehmen. Das Wicken-Stroh kan der Hausvatter seinen Kühen und Ochsen geben / als welche es lieber dann das Heu zu Leibe nehmen. In denen übrigen Eigenschaften kommen sie fast mit denen Erbsen überein.

## Das XIX. Capitel. Von Richern und Heideln.

### Inhalt.

- §. 1. Der Richern oder Zifern Nutzbarkeit. §. 2. Deren Eigenschaft des Grund und Bodens wegen; Die Art des Säens und das Abmähen. §. 3. Des Heidelns Nutzbarkeit und Eigenschaft/ Zeit und Art des Säens. Item das Einrenten/ und dessen Stroh.

### §. 1.

**A**uf die Linsen folgen ihrer Natur Verwandtschaft nach die Richern oder Zifern / welche nicht allein in der Speise / sondern auch in der Arzney genützt werden/ immassen sie die Natur stärken/ den Stein zermalmen und ausführen / denen säugenden Weibern die

Milch mehren / eine klare Stimm machen / der Lungen dienen / wider die Gelb- und Wassersucht gesund sind / wann sie mit Rosmarin gekocht und getruncken werden / auch die Flecken und Nasen wegnehmen und eine glatte Haut machen; wann nemlich das Meel davon mit Honig vermischet/ und die Haut damit bestreichen wird. Doch wird insgemein darvor gehalten / daß die Brühe davon besser als die Frucht selber seye.

§. 2. Es leben aber die Richern einen fetten Grund und Boden / und werden meistens und am nützlichsten im wachsenden Mond angebauet; Jedoch thut ein Haus-Vatter wohl / wann er sie im Mistwasser über Nachts

Nachts weichen läßt: Massen sie davon eher aufgehen/ lieber zu sehen/ dem Grund nicht so viel Schaden/ schöner und grösser und von dem Ungeziefer weniger angegriffen und beleidiget werden. Er muß auch dieselbige dünne säen/ angesehen sie gern zu sehen: Vor allen Dingen aber muß er sie nicht überzeitigen/ sondern bey schönen Wetter abmähen/ und wie die Linsen trocken einführen lassen. Endlich ist hierbey zu mercken/ daß diese Frucht destoweniger gebauet wird/ weil ihr Salz den Grund zu sehr auslaugget und entkräftet.

§. 3. Der Haidel oder das Hayde-Korn wie es andere nennen ist eine nicht minder als jene nützliche Frucht: massen man nicht allein an etlichen Orten/ fürnehmlich bey theuren Zeiten Brod daraus backet/ welches/ wann es absonderlich mit Korn vertraenget ist/ wohl sättiget; sondern auch denselben dörrer und enthülset und schrotet/ welches dann mit Butter geröstet eine gute nahrhafte Speise gibt; nicht weniger ist der Heidelbrey/ der mit Sänse Schmalz wohl geträufft ist/ eine gute Speis und zulegende Nahrung: Nur diejenige sind ihm nicht gar grün/ die mit dieser Speis fast täglich abgefertigt werden wollen: Daher jener einfältige Bauerjung/ der unter einem grausamen Donner-Wetter/ bey fruchtbar- und vollen Feldern vorübergegangen/ andächtig geseuffzet: Ach lieber Gott! schone bey diesem Jorn das Getraid/ das Korn/ den Weizen/ die Linsen und die Erb-

sen/ aber dem Haidel gib gute Püsse! Den trifft mir wohl. In der Artzney gibt der warme Haidelbrey einen trefflichen Magen-Uberschlag/ das Weel hiervon in die Schweintranck geschüttet/ macht die Schwein sehr fett/ ist auch dem Geflügel/ wann es ihn erschmeckt/ sehr gut. Der Haidel liebet gern trockene hohe Felder/ und hasset die feuchten Oerter/ wird auch gemeinlich in die Neuwürche gesät/ allwo er bisweilen zehnfältige Frucht giebt. Die Zeit des säens betreffend soll selbiges ohngefehr um Philippi Jacobi geschehen/ und zwar im abnehmen den Mond/ wiewol andere denselben im letzten Viertel 3. 8. oder 14. Tag vor Viti säen; Man soll aber die Saat wie von uns mehrmals wiederholt worden/ nicht/ zumahl auf einen Tag thun/ sondern den einen Theil früher/ den andern später säen/ angemerckt sie leichtlich erfriret/ wie man dann auch den Haidel sehr dick/ und nur mit halber Hand säen solle. So bald man ihn aber in die Scheuren bringt/ muß er alsofort ausgedroschen werden/ immassen man die groben Stengel nicht also dörrer und trucknen kan/ daß man mit dem Dreschen warten könnte/ weil das Stroh/ wann man es auf einander leget/ bald anlaufft und schimmelt: Dahero auch/ wann man ihn nicht unversäumt trischet/ die Frucht zugleich mit schimmlet und verdirbt/ welches denen interessenten öfters grossen Schaden bringt. Das Stroh hiervon ist zu nirgends gut/ als daß man es in den Mist streue.

## Das XX. Capitel.

## Vom Hirß/ Himmelthau und Pfennich.

## Inhalt.

§. 1. Des Hirses Nutzbarkeit und Eigenschaft. Item/ was er für einen Ucker erfordere. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. Säen/ jetten/ und grasen. §. 4. und endlich dessen Abnehmung/ und was bey einem jeden zu beobachten. §. 5. Vom Himmelthau und Pfennich/ deren Nutzbarkeit und Eigenschaften.

## §. 1.

**N**ach denen Kichern und Haidel ist/ wie es andere Hausbücher auch pflegen/ von dem Hirß/ Himmelthau und Pfennich zu handeln. Des Hirses Nutzbarkeit ist hieraus zu ersehen/ daß derselbige nicht allein für die Menschen/ sondern auch für das Vieh eine gute Nahrung gibt: Dann die Menschen betreffend/ backet sie bisweilen Brod daraus/ welches am besten schmeckt/ wann es warm gegessen wird/ oder kochen dieselben zu einem köstlichen Nutrimento mit Milch/ machen daraus einen köstlichen Brey/ welcher nicht nur eine überausnährende Krafft/ sondern auch (man lache nicht) der gemeinen Leute Meinung nach/ wann er an der Fastnacht-Abend gegessen wird/ die stattliche Jugend hat/ Daßer das ganze Jahr kein Geld mangeln läßt. Aber im Ernst! die ernährende Krafft bestehet im häufigen und temperirten Schleime/ welcher einen häufigen nährenden Chylum macht. Auch das Fleisch/ welches in Hirsen vergraben worden/ wird viel Tag ohne Faulnus und ziemlich frisch erhalten. Wird der Hirß mit Milch oder in der Fleischbrüh gekocht? so ist er denen säugenden Müttern/ wann die Milch allzuwässericht ist/ sehr dienlich/ die Milch substantioser und dicker zu machen. Das Vieh belangend/ wird dasselbige damit gemästet/ die Hühner sollen grössere Eyer legen/ wann ihnen der Hirß fürgestreut wird. Das Stroh ist dem grossen Vieh nicht gar zu gesund/ weil sie davon anstößig werden. Dessen Eigenschaft ist/ daß er trucken und kalt ist/ weswegen er

einen fruchtbaren/ doch halb-sandichten Boden verlangt/ und wird am allerbesten in ausgetrockneten Fisch-Teichen gebauet/ wie auch in neuen Brüchen und trockenen Wiesen/ welche man zuvor im Herbst ungerissen/ und im Frühling wieder zwey- oder dreymal geackert hat; So wächst er auch wohl in denen Aeckern/ wo das Jahr zuvoe Lein- oder Flachsgestanden/ weilm da wenig Unkraut ist.

§. 2. Er wird eingetheilet in den zottichten und klobichten Hirß; Jener hat die größten Körner/ und ist gut zustoßen; Dieser aber hat kleinere Körner/ und wird von dem Geflügel nicht so bald als der andere Schaden nehmen/ auch zur Speise besser schmecken. Ferner/ wird er eingetheilet in gelben und schwarzen Hirß/ darunter man diesen für den besten hält: Massen er nicht allein fast allzeit wohl geräthet/ auch die Vögel ihm nicht so gefährlich wie dem andern sind; sondern auch sich sehr wohl kochen läßt. Beederley Art wann er soll zur Speise gebraucht werden/ muß zuvor in den Mühlen gestampffet/ oder mit einem grossen Stempffel gestossen/ oder es sollen endlich auf eine andere Weise die Hülsen darvon gesondert werden.

§. 3. Das Säen belangend/ muß er gar dünn aufgestreut werden: In Erwägung er sich sehr wohl ausbreitet/ und deswegen von den Lateinern Miliun, à numero millenario, weil er nemlich viel Körner gibt/ und sich sehr vermehret/ genemmet wird. Inzwischen säet man ihn zwischen den Fingern/ gleichwie den Ruben-Saamen/ und zwar gemeinlich im Majo/ im letzten Viertel des Mondes/ oder auch im Martio/ weil er ausser der Erden hervorstachsend Wärme haben will; Nach vollbrachter Besaamung/ muß er brav ausgegraset und ausgejettet werden; und obschon im grasen ein und ander Halmlein bisweilen mit ausgerissen wird/ soll man es doch so sehr nicht achten: Indem die andern nur desto schöner und stärker wachsen: dann wo man nicht mit einem Kraut-

Häck.

Häcklein oder Jäet-Eisen das Unkraut fleißig wegräumet / so wird hierdurch der Hirs verdrenget / und an seinem Wachsthum verhindert: Es muß aber der Hirs-Acker nicht allein ausgejettet sondern auch geegget werden / ja / wann ein starcker Regen den frisch-gesäeten Hirs aufflößet / muß solches zweymal geschehen / und zwar mit einer Hölzkernen / oder mit einer stumpffen eisernen Eggen / damit die Körnlein auf den harten Erd-Schroten nicht zerrissen oder gequetschet werden.

§. 4. Was die Abmähung des Hirses betrifft / ist hiervon zu wissen / daß er auf einmal selten zeitig werde / und daher nach und nach / was nemlich davon bereits zeitig ist / ausgeschnitten werden müsse: Dann / wann man so lang warten wollte / bis er miteinander zeitig worden / könnte mit dem Schaden des Haus-Vatters leichtlich geschehen / daß unterdessen der zeitige ausfiele. Von dem Hirse-Stroh / welches von dem Vieh zwar gerne / aber

nachtheilig gefressen wird / haben wir bereits oben Anre-gung gethan / und können hier der Mühe / den einmal ge-wärmten Hirs wieder aufzuwärmen / wol entbehren.

§. 5. Weil der Himmelthau fast einer Art mit dem Hirs ist / wie auch der Pfennich / als wollen wir zugleich in diesem Cap. von demselbigen handeln. Himmelthau / wann er fortkommen soll / wird im Mayen gebauet und gejettet / hat Zapfen wie die Lehren / kleinen weissen runden Saamen / fast am Geschmack dem Reiss gleich / und ist etwas subtiler als der Hirs. Der Pfennich ist mit einem starcken abhängenden Kolben versehen / von der Höhe oft einer ganzen ja wohl anderthalb Spannen lang / ein leichter und sandichter Grund steht ihm an / und die trockne und warme Luft bekommt ihm wohl. Die geringe Nahrung / die er giebt / macht daß man ihn nicht so gerne den Menschen kocht / als dem Vögel fürstreut.

## Das XXI. Capitel.

### Von Bohnen.

#### Inhalt.

§. 1. Der Bohnen Nutzbarkeit / und Eogenschaft. Deren Eintheilung und Säung. §. 3. Item deren Abmähung und Stroh. §. 4. Die Feigbohnen / und deren Natur und Eogenschaft.

§. 1.



Je Bohnen / wie sie unter die Hülsen-Früchte gehören / also sind sie wie die vorige nützlich / inmassen sie viel Meels geben / und zum Brod backen im Nothfall gebraucht werden / wann man nur etwas anders / als Roggen oder Gersten darunter menget / das Geschlecht der Fabier hat von den Bohnen / Fabis / den Namen genommen. So dienen sie auch zur Mastung des Viehes als der Ochsen / Pferd / Gans und der Schweine / geben ein herliches Pferd-Futter ab / absonderlich für die Pferd-Mütter wann sie trüchtig sind: Massen sie deren Fruchtbarkeit befördern / und die Füllen zu erhalten und zu stärken taugen / daß deren Mutter-Pferde nicht verwerffen. Der Bohnen Eogenschaft ist / daß sie einen rechten schwarzen und starcken Acker erfordern / auf welchen nachgehends der Waizen und der Roggen / wann die Saat auf den Feldern soll verwechselt werden / wohl nachwächst.

§. 2. Sie werden ihrer Maas nach eingetheilet in grosse und kleine Bohnen / und der äußerlichen Beschaffenheit nach / in unterschiedliche Farben darein sich unsere Kinder noch heut zu Tag verlieben: Daher wann man sagen wil: Es hab einer seiner Meinung nach / das in der That anderst ist / ein treffliches Glück gehabt. So sagt man: Er meint / er habe an der Sach gefunden / was die Kinder an der bunten Bohnen / zu haben vermeinen / quod pueri in faba: Unter den Bohnen hält man jene grössere für verdäulicher und gesunder zur Speise als die kleinen / welche demnach nur für die starcken und arbeitsamen Leute / welche die rauhe Speise wieder von sich arbeiten gehören. Sie mögen aber geartet seyn / wie sie wollen / so soll man (will man anderst einen guten Nutzen hoffen) im Frühling / so bald man in die Erde kommen kan / den Acker wenden / hernach denselben widerholter Weise ackern / und darauf säen und untereggen / auch den Acker wohl dungen. Daß Säen betreffend / soll man dasselbige / so bald es sich thun läßt / verrichten / und zwar im abnehmenden Mond; Dann wann man sie im zunehmenden Mond säet / blühen sie bis sie reiff werden: Man

soll sie aber nicht dick säen / und kan man wohl im säen die Hand voll nehmen / wofern man nur bald fortchreitet und nicht mit zwey oder drey Jungfer-Schrittlein mehr auf einer Stelle zappelt als fort gehet. Gleichertweil soll man sie nicht nah an die Bäume säen / damit nicht erlicher Meynung nach / die Bäume davon verderben: Im übrigen soll es ihrem Wachsthum vorträglich seyn / wann Geiß-Lorbeern in die Gruben voran geworffen / und sie darauf gesteckt werden: solten sie aber gar zu hoch aufschießen / und mehr zum blühen als zum tragen geneigt seyn / so könnte man ihne oben den Gipffel abstopfen / damit sie desto bessere Frucht bringen: inmassen sie sonst mehr Saft auf Blätter und Blüh als auf die Frucht verschwenden. Und wann man sie also wohl wartet / werden sie zu Zeiten hundertfältige Frucht wie es die Erfahrung gegeben / mitbringen.

§. 3. Die Ernde betreffend / soll man die Bohnen nicht aussiehen / sondern ausschneiden / weil ihre Wurzel dem Acker eine gute Dung geben; Nach dem Schnitt muß man sie 8. oder 14. Tag in Feld liegen lassen; Damit sie recht austrocknen / gestalten sie sonst verschimmeln / daß man weder Frucht noch Stroh davon / ausser in den Mist gebrauchen kan; Das ausgedroschne Stroh selbst läßt sich für das Vieh brauchen / welches dasselbige sonderlich gern isset / fürnehmlich wann im säen Wicken / mit unter die Bohnen gemenget / und ins Feld dahingeworffen worden sind.

§. 4. Nechst diesen Bohnen gibt es auch Feigbohnen / welche den Feldern sehr nützlich sind / und an statt einer Dung / wie sie oben von uns / unter dem Titel der Felderdungung bereits gerühmt worden / dienen; Fürnehmlich die weissen: Dann die blauen / geelen und reichende gehören in die Gärten / werden zur Zeit der Eheurung gemahlen und unter das Korn gemenget / sind auch im Winter gut zur Kinder-Mast / wann sie mit gesalzenen oder flüssenden Wasser besuchet / und alsdann gekochet werden. Ihre Blätter haben 5. Zincken / wie eine Hand die sich ausspreuhet. Ihre Eogenschaft ist / daß sie mit einem schlechten und magern Boden / jamicum einem jedwedem Grund fürlieb nehmen / und keiner sonderlichen Wartung oder Ausgrabung bedürffen: Gestalten sie kein Unkraut neben sich leiden / sondern vielmehr dasselbige ausröten / auch das Ungezieffer vertreiben. Ihre Sae-Zeit ist im Herbst / wann derselbige nur warm ist / damit sie erstarcken

starcken/ und des Winters Frost desto besser ausdauren können. Bey der Erndte muß man sie nicht überzeitigen lassen/ anerkennen sie sonst auszureissen pflegen. Bey denen Bohnen/ können wir zu einem ergöglichen Unter- marck/ denen guten Dienst- Mägden zum besten und zur Warnung/ diese artige Geschichte wohl mit anführen. Es hatte sich ein einfältigs Mensch/ von einem/ der etwan einmahl in der Schul mit einem gelehrten Buch geworfen worden/ bereden lassen/ er wolle sie/ nach ein- und andern Lieb- Vergünstigungen heurathen. Sie glaubt. Die Verträulichkeit nimmt zu. Allein der Liebhaber wurde seiner Meinung nach/ nach Haus gefordert. Der Abschied fiel schwerlich; Doch bey versprochener Eh- Versprechung noch erleidlich. Nach der Abreise des Galant unterließen die Freunde nicht/ das gute Mensch zu schrauben/ daß nun der Herr Liebste nicht mehr kommen/ und der Vogel einen solchen Flug genommen haben würde/ in welchem er nimmer zu fangen wäre. Sie blieb auf ihrer tröstlichen Meinung/ er würde nach einem Jahr wie-

der kommen/ unter welcher Zeit er die ihr zugestellte Eh- Versprechung zu erbrechen und zu eröffnen verbotten. Diese Zeit gieng auch herum. Der Brief wurde eröffnet/ und bey Begraumung des Siegels/ an statt der Ehyers- schreibung/ diese Wort/ zu höchster Bestürkung/ der ihrem Liebsten zuviel trauenden Braut/ gelesen:

**Bohnen/Bohnen/Bohnen/Bohnen sich doch Bohnen.**

**Zastu mir was guts gethan? wird dir's Gott belohnen.**

Die Freunde der Magd werden gewiß ins künftige die Bohnen ihrem Väslein so gut/ als Pythagoras seinen Lehrlingen/ verbotten haben: Weil sie/ ihrer Signatur nach/ denen Nieren gleich sehen und zur Heilheit reitzen und ein gutes Nutriment geben sollen: daher die Bohnen *rebus* von *rebus* küssen und schwanger seyn/ weil sie zu beyden meisterlich helfen/ den Namen haben.

## Das XXII. Capitel.

### Vom Reiß.

#### Inhalt.

§. 1. Des Reises Nutzbarkeit. §. 2. Eintheilung und Eigenschaft; und was er für einen Grund erfordere. §. 3. Die Zurichtung des Grund und Bodens/ und insonderheit die Säung. §. 4. Des Reises Fruchtbarkeit und Einern- tung/ und wie der Boden/ worauf der Reiß gestanden/ zu andern Früchten täglich werde.

#### §. 1.

**I**n Bohnen haben ihr Recht: drum gehen wir auf den Reiß/ welcher gleichfalls zur Erhaltung des Menschlichen Lebens und dessen Gesundheit eine von den nützlichsten Früchten ist; anerkennen er nicht allein wohl nähret/ und eine von denen wohlgeschmacktesten Speisen billich gerühmt wird/ sondern auch das Geblüt vermehret/ und in etwas stopffet: weswegen er denen Bauchflüssigen nicht undienlich; Und ob er zwar in unsern Landen nicht so starck gebauet/ vielmehr aus Indien/ Italien und Türckey zu uns gebracht wird; so ist doch nicht zu zweiffeln/ daß/ so man ihn auf gute Gründe und Felder säet/ und über dieses auch wohl war- tete/ den Hausvatter/denselben anzubauen/nicht schwerlich eine Neue beschweren sollte.

§. 2. Er wird eingetheilet in rothen und weissen Reiß: dessen Eigenschaft ist/ daß er ein ebenes/ und aufs wenigste mittelmässiges Land erfordere/ welches nahe an einem Bach oder Wasser gelegen/ daß man dasselbige zur gewissen Zeit daraus wässern könne. Damit aber das Wasser nicht ausbrechen möge/ soll der Haus- Vatter in das Feld gewisse Beetlein machen/ und dieselbige rings herum mit einem kleinen aufgeworffenen Damm versehen: Masson sonst das Wasser von denen Beetlein abfließen würde. Im übrigen muß das Feld gleich Anfangs auch wohl gedunget werden.

§. 3. Wann der Acker also zugerichtet/ schicket sich der Haus- Vatter zur Aussäung/ worbey er beobachten soll/ daß er den Saamen vorher/ ehe er ihn aussäen will/ in ein frisches Wasser einweiche/ damit er desto milder werden und besser gerathen möge. Die Zeit des säens

belangend/ so geschicht dasselbige gemeiniglich im Früh- ling/nach vermuthlich geendeter Kälte/ worbey viele auf die Zeit zu mercken pflegen/ zu welcher sie den Reiß säen/ davon hier neben gedacht worden ist. Die Art des Säens/ muß also geschehen: daß er so dick als das Korn gesät/ nach erst erinneter Manier beneset oder befeuchtet in die Erde geworffen/mit der Eggen bedecket: und ohne Verzug ein paar Finger hoch Wassers darüber geleitet werde/ massen er anfangs nothwendig unter dem Wasser gela- sen werden muß.

§. 4. Wann er demnach in etwas unter dem Wasser gestanden/ wird er in kurzer Zeit also frech herfür schiessen/ daß man sich darüber zu verwundern Ursach haben mag; Weswegen bey dem Schnitt das Wasser etliche Tag vorher wieder abgezogen werden muß: Damit die Frucht gang abtrockene/ mithin wohl dürr in die Scheuren gebracht werden könne. Solche Wässerung macht nun die Felder/ worauf der Reiß stehet/ dermassen fett und trüchtig/ daß sie/ wann der Reiß zwey oder drey Jahr ohngefehr darauf gestanden/ allerley Winter- und Sommer- Früchte zu bewirthen füglich sind; Zugeschweigen/ daß durch das Wasser alles schadhafte Ungezieser und Unkraut vertrieben wird/ welche Beschaffenheit aber einen gang geraden und ebenen Boden/ der an keinem Ort abhängig ist/ haben will. Oben ist bey dem Gebrauch des Reises/ *Oryza*, zu erinnern vergessen worden/ was an diesem Ort eben so gut gelesen wird: Daß/ wann man in der Milch/ womit der Reiß gekocht wird/ vorher glü- ende Kieselsteine ablöschet/ er wider die rothe Ruhr sehr dienlich sen. Der Reiß führet auch einen guten Brand- wein bey sich/ welchen man daraus destilliren kan/ wann man den Reiß vorher mit Wasser jähren oder fermenti- ren lässe. Gestalten in Spanien der Reiß mit Milch ein- geweicht/ fermentirt/ und hernach destillirt wird. Also bekommen die Herrn Spanier ein Geträncke/ welches ihre melancholische Gemüt erfrölicht und truncken macht. Wie Herr D. Cardilucius p. 855. im Sommer der Ey- Kunst- Schul anführet.

## Das XXIII. Capitel.

## Von dem Hanff.

## Inhalt.

§. 1. Des Hanffes Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. und was er vor ein Erdreich erfordere: §. 4. Des Saamens Beschaffenheit und Eigenschaft. Die Zeit/ und Art des Säens. §. 5. Wann der Saame zeitig/ was so wohl mit den Saamen/ als mit dem Hanff ferner zu thun seye?

## §. 1.

**D**er Hanff/ welcher viel sonderbare Krafft und Eigenschaft in sich hat ist dem Haus-Wesen nicht minder nützlich und nöthig/ als bisher erwähnte Hülsen-Früchte: Dann zu geschweigen/ daß er seinen Saamen reichlich wieder träget/ aus welchen man Del auf mancherley Weise zu gebrauchen/ machen kan / so gibt der Stengel oder das Kraut/ wann es recht zugerichtet und bereitet ist / starcke Seiler und Stricke / womit man schwehre Lasten ziehen/ und auf Schiffen sehr nützlich gebrauchen kan. Derowegen nennen die Griechen den Hanf-Saamen *χλωρον* weil er zu denen Stricken/ die sie *χλωρον* heißen/ bequem ist: Item macht man leinen Tuch/ dessen sich absonderlich gemeine Leut in ihrer Haushaltung bedienen: Und endlich mancherley Netz und Garn/ so zu Jagen/ Fischen und Vogelfang und also nicht nur zur Nahrung/ sondern auch zu Lust sehr dienlich sind. Man nimmt zwar sonst auch in Mangel des Hanffes andere Gewächse die ein zähes Bast/ haben/ als Ginstier/ Genista genennet / und Psrimme / wie auch das Werck vom Flachs / und andere bastige Kräuter mehr. Der Hanf aber ist darzu am bequemsten: Weil er leichtlich zu Pflanken und sonst auch zur Fischerey dienet: Dann wo man einen unfruchtbarn Fisch-Teich ackert und mit Hanff besäet/ so macht er den Boden fein mürb / daß hernach die Karpffen desto besser darinnen gedeihen. Es sieden auch die Fischer das Hanf-Kraut im Wasser/ und gießen hernach das gesottene Wasser an die Dertter / wo die Regenwürme sich aufhalten/ die dadurch aus der Erde hervor kriechen und sich zur Fischerey / wie an seinem Ort gedacht werden soll/ gebrauchen lassen.

§. 2. Es ist aber der Hanff zweyerley / Männlich- und Weiblichen Geschlechts/ welchen lethern man Jemel- und in Oesterreich Bästling nennet; Das Männlein oder der Hanff hat einem einzigen hohen und hohlen Stengel / mit länglichten/ schmalen/ spitzigen und gekerbten Blättern; trägt keine Blümle; sondern nach der Länge des Stengels runde Wirtelförmige Samen-Häuslein/ die einen grauen und weissen Marck ähnlichen angefüllten Saamen haben / und gründet sich auf eine zäherichte Wurzel. Das Weiblein ist höher als das Männlein/ hat keine Aeste/ bringt gelbichte mosichte Blumen/ die zu Staub werden/ und keinen Saamen hinterlassen: ist im übrigen ganz gestümmelt/ und wird viel eher zeitig als der Hanff/ bringt auch zärters Werck und Bast: weswegen man es alsdann ausziehen / und in Büschlein binden/ den Hanff aber stehen lassen muß: Damit derselbige Männliche Hanff desto besser zeitigen möge/ wiewol man wegen der Vögel/ welche demselben sehr gefähr sind/ Vögel-scheuen/ aufstellen soll. Obgedachte Stengel des Hanffes sind bisweilen so hoch und dick/ daß man aus ihnen auch Kohlen zum Büchsen-Pulver brennt.

§. 3. Es erfordert ferner der Hanff ein fett-geschlacht und wohlgemischtes Erdreich / von dessen Fruchtbarkeit desto weniger zu zweiffeln / wann dasselbige fürnemlich

durch ein Bächlein gefeuchtet werden kan: Wo sich aber dieses nicht thun ließe/ so könnte man ein desto feuchteres/ eben- und wohlgebautes Feld auswehlen / dann je fetter der Grund ist/ je dicke runde Stengel der Hanff überkommet: Weswegen in denen abgelassenen und ausge-trockneten Fischteichen und Weihern der erste Hanff wächst/ mit dicken Schelffen oder Stengeln/ welche starckes Hanffentwerck geben; da hingegen in mittelmäßigen gedungenen Feldern er etwas kleiner/ mit dünnen Stengeln/ und dürrer Haut oder Schelffen zu wachsen pfleget / welches auch besser ist.

§. 4. Den Saamen des Hanffs betreffend / muß derselbige heurig/ neu und frisch seyn. Die Zeit belangend/ wird er gemeinlich im Merken gesäet / und zwar nach eines jedes Landes Gelegenheit; Inmassen denselbigen etliche mit der Gerste/ und vor Urbans-Tag/ anders re hingegen nach Philippi Jacobi säen / welcher letztere nicht erfrehren soll; Dieses ist dabey zu mercken/ daß der Hanff im abnehmenden Liecht gesäet / zwar wenig Saat/ aber guten Hanff bringe: Was endlich die Art des Säens belanget/ muß man ihn fein dicke säen/ damit er ein gut und kleines Gespinnst bekomme / dann wann man ihn dünn säet/ so wird er zwar groß und grob/ und bekommt viel Körner/ aber das Gespinnst daran kan nicht gut werden: Wiewohl ein kluger Haus-Vatter bey sich selbst zu ermessen hat / ob er ihn zu zarten oder groben Sachen zu gebrauchen willens / und solchem nach denselben entweder dicker oder dünner säen kan. Wer also den köstlichsten und kostbarsten Hanff haben will / der säe fein dick/ so wird es geschehen/ daß ein Stiel den andern tränget und hindert / daß er nicht so starck und grob werde. Wofern man aber was grobes verlangt / so muß man ihn dünne säen: Damit die Krafft in desto stärckere Stengel schießen und tüchtig werden könne / zu Seilern/ und Grastüchern verarbeitet zu werden. Im übrigen soll er in Flachs- oder Kraut-Aecker und neuem Mist gesäet/ gute Früchte bringen. Der Saame/ von dem wir hier redet/ wärmt und trocknet in der Arzney/ vermindert die Zeugungs-Krafft in den Menschen/ wie die teutsche Glauben; Aber die Perser bedienen sich dessen/ wie Herr Olearius in der Persis. Reiss-Beschreibung l. 5. c. 15. meldet/ die Geilheit zu erwecken. Sie heißen ihn Bengi. Und diejenige werden Kidebengi betitelt / die dieses Bengi essen. Sonsten weiß man/ daß die Hennen / wann sie den Saamen essen/ gar fett / im Winter davon werden; die Türcken haben ein Pulver und Hanff-Saamen / welches sie in ihrer Sprach Heiran luc nennen/ welches/ in einem Wein genommen / sie leicht zu einem possirlichen hölzernen Gesächter reizet / und der wunderlichen Geberden wegen / bey andern zustehenden lächerlich machet. Aber wieder zur Feld-Arbeit.

§. 5. Wann dann der Saame zeitig/ soll man ihn ausziehen / in Büschlein binden / Schober-weiß ziehen und zusammen stellen / bis er wohl austrocknet: Den Hanff selbst/ soll man nachgehends in die Scheuren zum ausdreschen führen / und wann der Saame wohl ausgedroschen/ ihn unter ein wohlverwahrtes Dach / oder wo er sonst wohl verwahrt ist/ hinlegen; bis auf den zukünftigen Frühling. Wann im Frühling die Weiden auszuschiessen anfangen/ soll man ihn 8. oder zehen Tage lang ins Wasser legen und rösten lassen / welches alsdann genug verrichtet ist / wann die Rinde locker wird und sich gerne vom Kern und Marck abschelet. Wann demnach

der

Der Hanff also zeitig / soll man ihn aus den Wasser ziehen / Schober weiß legen oder stellen / darnach wohl trocknen / und nach Haus führen: Zu Haus aber ihn um den Ofen legen / oder in einer besondern Dörre fein fürsichtig dorren: Weil wir in unserm Land jährlich traurige Exempel der Feuersbrünste haben / welche von Hanff Dörren entstanden: nachgehends mit besondern Schlägeln klopfen / und in denen hierzu gemachten Brechen / damit die Ägeln davon fallen / endlich wohl schwingen und hebeln / auf daß das Marck oder die guten Haar von den Werck und Flocken abgefondert werden / dann je mehr dieses Kraut gepläuet und geschlagen wird / je eher es zu der verlangten Vollkommenheit gelanget / welche Bes

mühung zugleich in dem erst und andern Kupffer vom Flachs / welche der Hanff mit jenen gemein hat / können gesehen werden. Nach diesem wird der Hanff der Spinnerin zu Spinnen / und nachgehends das Garn dem Weber / das Werck aber dem Seiler gegeben. Seiner Schläge und ausgestandenen Marter wegen / kan er zum Simmbild / eines mit vielen Kreuz belegten Christens mit der Beschrift dienen: Verbere purior. Zarter durchmartern. Vant precium plagæ. Köstlicher durch Schläge. Auf diese Weise werden aus dem Hanffen Strick / Seiler / Garn / Netze / und Segeltücher: am meisten aber für das Bauer. Besind / Kleider / Habern / und Hembde gemacht.

## Das XXIV. Capitel. Vom Lein und Flachs.

### Inhalt.

§. 1. Des Leins oder Flachs Nutzbarkeit. §. 2. Mehr davon / samt der Verwunderung eines Indiers über das redende Pappir. §. 3. Dessen Engenschaft / und was er für einen Grund und Boden erfordert: §. 4. Wie der Grund und Boden zu bereiten. §. 4. Von der Besamung / welches der beste Samen / dessen Zeit und Art. §. 5. Von des Flachs Zeitigung / und wie dieselbe zu erkennen: Item / was darnach / wann er zeitig worden / zu thun seye.

§. 1.

**B**leichwie nun der Hanff so viel dem Hausvatter davon zu wissen vonnöthen / abgehandelt worden: also ist es billich von dem Lein oder Flachs zu handeln; Wasjen derselbige mit dem Hanff / fürnemlich der Arbeit wegen / eine große Verwandtschaft hat; Biewohl er viel zarter / als der Hanff / und solcher Gestalt auch größerer Arbeit / der Mensch aber größern Sorgen dessermwegen unterworfen ist. Dessen Nutzbarkeit ist allerdings bekannt; Dann zugeschwiegen / daß man aus Lein ein Oel machet / welches nicht allein in denen Apotheken / sondern auch von denen Mahlern / Kupferdruckern / Buchdruckern / Steinmeßern / Schreibern / Bildhauern / Schmidt / und Zimmerleuthen / nützlich gebraucht wird; nichts zu sagen / daß das Oel auch in denen Lampen / weil es nicht so bald / als Baum Oel verzehret wird / gebraucht werde: Oder daß es immwendig / im Menschlichen Leib wider das Seitenstechen / den Stein und die Verhartung des Milches dienlich: Oder daß man es wider die Husten und das engbrüstige Reichen nicht gnug loben könne. Dieses alles ungemeldet / so gibt der Flachs auch gutes Tuch und Leinwand / welche die Menschliche Nothdurfft nicht entbehren kan / auch gleich im ersten Anfang des Lebens / da man Windeln haben muß. Aus welcher Leinwand hernach / wann dieselbige zu Lumpen und abgetragenen Fäden worden / das der ganzen Welt so sehr nütliche Pappir von dem Pappirer auf der Pappirmühlen gemacht und zubereitet / auf welches alle menschliche Weisheit ja Gottes Wort selber geschrieben und gedruckt / und der Mensch zur Gelehrtheit und leiblichen Nahrung / und dabey auch zur Seeligkeit befördert wird. Das leinene Tuch selbst taugt andere Arzneyen aufzustricken. Wie dann das frische Tuch zu denen Schmerzen stillenden und Steintreibenden Arzneyen gebraucht wird. Das Lein Oel wovon erst geredet worden / wird auch aus Pappir bereitet / wann mans auf eine zimmerne Platte legt / anzündet / so wird eine dicke Fettigkeit auf der Tafel bleiben. Man kan den Zahnweh und die schuppichte Angesichts Flecken damit vertreiben. Der

aus Leinwand gebremte Zunder thut nicht nur im menschl. Leben bey der Nachtzeit / denen zu Hausbleibenden und über Feld reisenden / in unzähligen Fällen unsäglich en Nutzen: sondern er läßt seine Krafft auch in der Arzney gar wichtig finden. Er stillt das Blut / wo man ihn in die Wunden leget. Die Ursach ist: Weil der Zunder ein poroses oder Schwamm löcherichtes Wesen ist / so beliebt ihm sein Widerspiel die Feuchtigkeit: Selbige ziehet alsdann und verstopft als ein einkerbichtes Wesen die Adern. Wie dann andere auch die Lichtpußen / oder den abgebrannten Zocht darzu nützlich anzuwenden wissen. Wann wir den Herrn Petraum hören / so dient ein rother leinerner Faden / wann man eine Schlange dran aufhängt / daß sie daran stirbt. Wann man nun den Faden um den Hals locker bindet / so hilfft er wieder die geschwollene Mandeln.

§. 2. Ob nun wohl weder obiger Hanff / noch gegenwärtiger Flachs so wenig unter die Getraid: als Hülsenfrüchte zu zehlen ist / noch dem Viehe Futter bezurechnen ist: So wird doch von einem Hausvatter dessen Bau notwendig erfordert: Weil doch kein einigs Haus ohne dessen Zierde seyn / oder der Mensch ohne dessen Kleidung leben kan. Auch ist sich zu verwundern / daß aus einem so kleinen Samen hervor wachse / was die ganze Welt von einer Stell zur andern fortträgt. Was Egypten an Italien hängt. Daß ein Kraut seyn soll / welches uns in sieben Tagen von Cadix nach Rom bringe. Und heunt zu Tag werden auf dem Pappir / welches von diesem Kraut vermittelst der Leinwand / herkommt / nicht nur unsäglich Summen Geldes / ohne vor den Raubern in Gefahr zu seyn / viel hundert Meilen Wegs; sondern auch Reden und discourte Bürgerliche Befehl und Kriegs Ordres fortgeschickt: Daher sich die armen Indianer im Anfang über nichts so sehr verwundert / wann ihnen ein Capitano aus dem Brief / den Befehl des Königs in Spanien / oder der Holländer fürgelesen; nichts / sag ich / ist ihnen so abentheurlich für gekommen / als daß das kleine Zettelein / welches auf zauberische Künste zugerichtet seyn müste / reden / und den Befehl dessen der über 1000. Meil Wegs davon war / so genau soll behalten haben: Dann wann der Capitano laß und den Mund bewegte / so glaubten sie er bekomme von seinem Brief / auf eben die Weis eine Antwort. Das Kraut woraus erstlich Leinwand / hernach Pappir wird / heißet bey denen Lateinern Lioum und bey denen Deutschen fast eben so / Lein / und der Stamm davon wird Flachs genannt / das liebe Kraut / der Frauen Marterholz.

§. 3. Es erfordert aber des Flachs Natur und Eigenschaft

§ff 2



genschaft einen fett- und feuchten Grund/ dergestalt/ daß man ihn bey dürrer Zeit/ wo was rechtcs wachsen soll/ wässern muß: imassen derselbige weitfürtrefflicher/ als der bey heißer Zeit verschmachtet/ seyn wird. Insonderheit aber geräth er gern auf Neubrüchen und Wiesen/ die man neulich erst zu Aekern gemacht hat: Item auf niedrigen ebenen Aekern/ worauf vorhero Weizen oder Gersten gestanden/ oder Kraut und Ruben gewachsen: Wie nicht weniger auf solchen Feldern/ die das Jahr vorhero Hanff getragen haben: wie dann der Hanff mit seiner Stärck und Krafft nicht allein das Unkraut vertreibt/ sondern auch mit seinen vielen Wurzeln/ das Feld geschlacht und mürb machet/ welches bey dem Lein oder Flachs das fürnehmste ist; Und ein solches Feld hat nachgehends keiner besondern Dünung mehr vonnöthen: Wosfern es im vorigē Jahr überflüssig gedünget worden.

§. 4. Im übrigen muß der Acker zum Lein oder Flachs wohl zugerichtet/ und vor allen Dingen wie erst angeführet/ wohl gedünget werden: Der Düng aber soll nicht grob und roh/ sondern wohl verwesen/ und fast der Erden gleich seyn/ damit der Lein nicht ausbrenne: Weswegen in dürrer Jahren der Gassenkoth für die beste Dünung gehalten wird. Und wann es seyn kan/ so soll der Düng noch vor Winters/ und also zu Ende des Herbsts untergeackert/ auch der Acker allenthalben wohl gezerret/ nachgehends aber wieder Beet-weise geackert werden/ allermassen man den Flachs- Acker bisweilen wohl zum vierdtenmal/ fürnehmlich wann Schrollen vorhanden/ theils im Winter/ theils auch im Frühling zu ackern pfleget/ bis er ganz geschlacht und mürb gemacht wird. Worbey aber dieses in acht zu nehmen/ daß man das erstemal tieff/ daß anderemal weniger/ und dann das drittemal gar feucht ackern solle: damit wann der Flachs oder Lein sich mit der Wurzel nicht einsencken könne/ er den Stengel desto höher auftreibe.

§. 5. Wann demnach der Acker zum Lein oder Flachs also zu bereitet worden/ alsdann muß der Hausvatter das Säen fürnehmen. Worbey er abermals erstlich den Saamen/ und wo er den besten bekommen kan/ ersorschen muß. Die Schlesier/ welche mit dem Flachs in Teutschland mehr als andere Leute dieser Nation umgehen/ und ihre bunte Leinwand/ die man zu Nürnberg und Augsburg am besten färbet/ und glänzend bereitet/ gar bis in die äußersten Theil/ des entdeckten Erdbodens verschicken/ und grosse Häuser an beyderley Orten hoch an Reichthum erhoben haben: Die Schlesier sprich ich/ lassen ihren Saamen und Lein aus Liesland und Preussen/ allwo er in höchster Vollkommenheit fortkommt/ weilten er an keinem Ort längere Stengel kriegt/ holen. Ferner hat er so wohl die Zeit als die Art des Säens zu beobachten: Die Zeit betreffend/ ist selbige unterschiedlich/ und muß er sich disfalls nach eines jedes Orts und Lands Gebrauch und Gelegenheit richten: imassen der Leinsaamen an etlichen Orten zwey oder drey Tag vor oder nach Ostern/ an andern Orten aber in der Marten- Wochen um den Palm-Tag; wiederum an andern 3. Tag vor oder nach Georgi gesäet wird. Dieses ist gewiß/ daß man den Lein bey heitern schönen Himmel/ und warmer stiller Luft/ auch zu Vormittags- Zeit oder zu frühe säen solle; dann wann man ihn nach Mittag säet/ wird er allzeit blühen/ welches er auch thut/ wann er im neuen Mond gesäet wird/ da er über dieses auch kleine Bollen und Knotten bringet. Er soll auch/ wo möglich/ nach einem Regen/ wann es wieder ausheitern will/ gesäet werden/ damit er gleich aufgehen könne; massen ihm sonst der Platz- Regen grossen Schaden dergestalt thut/ daß er in die Erde zusammenschlagen nicht aufgehen kan. Die Art aber des Säens belangend/ ist zu wissen/ 1.) daß der Saamen in einem saubern Sack auf das Feld gebracht/ und aus einem reinen Tuch gesäet werden solle/ dann wann eines oder das andere

andere melbicht ist / so solle gern Flachs-Seiden wachsen; 2.) Daß man ihn drenwürffig säe / das ist / drey mal mit Saamen überwerffe / und dann 3.) sein dick / dann je dicker er gesät wird / je subtiler und kleinhärtiger er wird / auch desto schönere Leinwand er gibt. Man streuet auch gerne Hüners- und Tauben-Mist nach der Saat auf den Acker / worvon der Lein oder Flachs überaus schön aufgehet oder wächst / absonderlich wann bald ein warmer Regen darauf fället. Hiernächst ist zu beobachten / daß der Lein / welcher aus einem Haus / darinn jemand gestorben / genommen wird / zur Saat / wie viel als unweifflich glauben / allerding untüchtig ist; massen er im Felde verliegert / und nicht aufgehet; wider welchen Schaden gut ist / wann man ihn zu einer andern Thür / durch welche der Todten nicht getragen wird / oder / welches noch rathsamer und gewisser / noch vor entstehenden Todesfall zeitlich hinaus bringet / und bis zur Saat anderswo aufbehält.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXIII. & XXIV.

**U**n dem Hanff und Flachs ist in diesen zweyen Capiteln gesagt worden / daß er nicht allein gewässert / sondern auch gedörret werden müsse. Von den Wässern ist dieses zu merken / daß solches nicht in Fisch-Wässern geschehen solle: Dann gleichwie einem jeden Haus-Batter / ja dem ganzen gemeinen Wesen mercklich daran gelegen / daß die Fisch-Wasser Fisch-reich erhalten werden; Also soll billig eine jede Obrigkeit daran und durch heilsame Verordnungen dahin bedacht seyn / damit dasjenige / was solchen Wässern schädlich / unterlassen werde / vid. Nos Neurer vom Wasser-Recht. 9v. 10. n. 7. worunter auch das Hanff und Flachs-Wäs-

sern gehoret / welches denen Fisch-Wässern nicht nützlich ist; weßwegen in der Chur-Bayer. Lands-Ordnung Tit. 18. §. 2. verl. das Flachs zc. heilsamlich also verordnet: Das Flachs und Hanff rösten / so denen Fischen ebenner Gestalt schädlich / solle bey gleicher Straff hinfüro nicht in Weyhern und andern gemeinen und bännigen Wässern / sondern im Pful und Zülen geschehen / es wäre dann etlicher Orten anderes Hertz-Kommens / oder / daß man noch wegen solcher Weyher und Fisch-Wasser mit angeregten Röstern nicht verschonen könnte. Consent. Fürstl. Sächsischer Fisch-Ordn. p. 13. in verb. Es soll weder an denen fließenden Bächen und kleinen Wässern / noch in denen Mühl-Gräben kein Flachs geröstet werden. zc. vid. Dietherr. in Continuo. Thef. pr. Befold. voc. Flachs röstern.

Von dem Hanff und Flachs dörren aber ist so viel zu merken / daß weil hierdurch leichtlich Feuer auskommen / und solcher Gestalt eine ganze Gemeind in grossen Schaden gesetzt werden kan / nicht gestattet werden solle / daß dergleichen Dörren zu nahe an die Scheunen / Stadel oder andere besorgliche Dertter gebauet werden / oder auch solches in denen Häusern und Stuben geschehe / welches zu verbieten eine jede Obrigkeit sich angelegen solle seyn lassen per l. 3. ff. de offic. Praefect. vigil. gleichwie solches in denen Chur-Bayer. Landen geschehen / wie zu sehen aus der Chur-Bayer. Lands-Ordn. Tit. 19. verl. und nach dem x. In verb. Und nachdem die Brunsten vielmal von der Hanff- und Flachs-Arbeit und dergleichen grossen Feuerungen entstehen / so soll forthin keinem Stadel oder andern sorglichen Ort zu nahe keine Dörre gebauet / auch die / so allbereite an gefährliche Ort gebauet wären / fürderlich wieder abgeschafft; auch kein Hanff oder Flachs in Stuben oder Häusern gedörret werden. zc.

## Das XXV. Capitel.

### Von der Flachs-Arbeit außer dem Feld.

#### Inhalt.

§. 1. 2. Wie man mit dem Flachs / bis er zur Leinwand werde / umgehen müsse. §. 3. Vom Spinnen des Flachs in Schützen zc. §. 4. Ausländischen Flachs.

#### §. 1.

**N**ach vollbrachter Saat zeitiget gemeinlich der Flachs / wann anders nicht allzu nasses oder allzuhitziges Wetter daran hinderlich ist / in 13. oder 14. Wochen / welches man aus zweyen Stücken erkennen kan / wann nemlich der Saamen in den Bollen seine Vollkommenheit hat / und der Flachs anfängt gelbe zu werden; So bald nun dieses geschehen / muß man ihn rauffen / in Bündlein binden / hernach trocknen / die Bollen abreiffeln / und in Posen mit Stroh oder Pust binden / und nachgehends in einem stehenden / doch klaren Wasser rösten und mit Brettern und Steinen beschweren / weil es noch warm Wetter ist / worinn er 4. oder 5. Tag mehr oder weniger bleibet / da er dann hernach an die Sonne aufgestellt und getrocknet wird; wie wohl andere / weil sie glauben / daß der Flachs auf diese Weise schwärzer werde / denselben 7. oder 8. Tage in einem fließenden Wasser rösten; da hingegen andere solchen in gar kein Wasser bringen / sondern ihn nur 10. oder 12. Nacht in einen Anger oder Wiesen legen / damit er

die Nacht-Feuchten und den Thau in sich trincken möge; wann er nur / ehe die Sonne aufgehet / an ein verdecktes Ort / also feucht aufgehauet geleyet wird / und solches bis zu Abends / da er nach der Sonnen Untergang wieder ausgeleyet / und also darmit / bis er tauglich ist / fortgefahren wird / wordurch er viel besser und edler / als wann er in das Wasser kommet / werden solle.

§. 2. Woraus zu sehen / daß die Flachs-Arbeit eine recht grosse und beschwerliche Arbeit seye / welche viel andere Arbeiten in sich hält / die miteinander alle zuvor geschehen müssen / ehe man eine Leinwand darvon machen kan: dann daß wir jeko von der Zuricht-Bau- und Düngung des Ackers; Item von der Zer- und Eggung / und endlich von der Ausjättung des Unkrauts / welches absonderlich sich um den Flachs herumleget / denselben zu Boden ziehet / und aller Krafft und Wachsthums beraubet / keine Meldung thun / so muß derselbige / wann er zeitig worden / geropfet / in Büschel oder Garben gebunden / durch eiserne Kämme geräuffelt / die Bollen abgestreifet / und bey nächst warmen Sonnenschein auf mit saubern Tüchern bedeckten Stroh ausgebreitet / bis sie von der Hitze auffringen / und durchsiebet werden. Es kommet aber / daß sie wegen einfallenden dazu unbequemen nassen Wetters bis auf den Frühling wohl verwahret und aufgehoben werden. Nachgehends muß man den Flachs auf Wäsen ausbreiten / damit er röste / welches eine besonde-



re Geschicklichkeit erfordert / daß er nemlich weder zu viel noch zu wenig röste / dann im vorigen Fall gehet ein gut Stück in das Werck und in die Flocken; Im andern Fall aber wird er hart und grob / und tauget nicht zum Spinnen. Nachdem er also gebreitet worden / muß man ihn ferner noch zwey Wochen umwenden / damit er auf einer Seiten wie auf der andern röste und weich werde; Nach dem Rösten muß man ihn wieder Büschel-weise zusammen binden / aufstellen und trocknen / wieder zusammen machen und sonnen / bis er dürr wird zum bläuen / welches fleißig geschehen muß. Darnach wird er zusammen gebunden / und zu bequemer Zeit in einem wohl-gesauerten Backofen gedörret / welches aber nicht zubald oder gleich nach ausgenommenen Brod / sondern in gemäßigter Hitze geschehen soll / daß er nicht versenget noch verbrannt / weniger zum Ansaß und Materi einer Feuers-brunst werde. Daher oft zu zusehen und Achtung zu haben. Der Ofen wird mit einem Büschel-Stroh gehab vermachet / die Wärme zu fassen und beyammen zu halten. Worbey nothwendig beobachtet wird / daß er nicht stracks darauf gebrechet werden muß / sondern sodann erst / wann er wieder ein wenig angezogen / und von der Dürre nachgelassen / so in zwey bis drey Tagen geschicht / nachdem als der Ofen beschaffen ist. Dann wo er zu dürr ist / schlägt er sich voneinander und bricht / und gehet das meiste ins Werck; ist er aber zu zäh / so ist er gar unbändig und hart / und gibt daher keine saubere Gelpunst. Will man Sicherheit halber / und der Feuers-Gefahr ohn zu seyn / auf mühsamere Art denselben an der Sonnen-Hitze dörren / so ist ein Werck der Behutsamkeit. Nach dem Brechen / muß er erstlich durch eine grobe / dann mittel-mäßige / weiter klare Hebel gezogen / und von dem Werck abgefondert; das Werck in Wickel zusammen gemacht und gerollet / der Flachs aber zu Keisten gedrehet oder ge-

wunden / und wann er abgewogen worden / der Spinnerrin / und nachgehends / wann diese Garn daraus gesponnen / solches dem Weber / um Tuch oder Leinwand daraus zu machen / gegeben werden. Den Flachs schön lind und zart zu machen / so läugne ihn zwischen einer Wäsch in einem besondern Laugenzuber ab / wasche / trockne und bereite ihn ferner / wie gewöhnlich.

§. 3. So viel Arbeit brauchet dann der Flachs / oder der Innhalt dieser zwey Capitel / bis er zur Leinwand / oder Geweb wird / welches ob es wohl die armseeligste Lebens Art / und das verachtete Handwerck jetziger Zeit seyn muß; so ist es doch so fürtrefflich / daß es weder an künstlicher Erfindung / noch an reinlicher Arbeit / noch an unentbehrlichen Nutzen einiger Profession nicht nachzugeben hat. Und wann sich das Frauenzimmer / welches diese Kunst in der Insel Coo erfunden / und hernach unter der Arachnes und Penelopes Händen / stattlich ausüben lassen / sonst durch nichts rühmlich und Ehrwürdig gemacht hatte / so wäre doch die Flachs- und Weber- oder Weber-Arbeit (dann es ist nur ein Buchstaben darzwischen Unterschied) genug / dieses Geschlecht dem ganzen menschlichen Geschlecht zu empfehlen. Heut zu Tag aber ist diese nützliche / sonderlich die Spinn- Arbeit des Flaches dergestalt unter die Männer gekommen / daß in Schlesien ganz kleine Kinder neben ihrem Groß-Vatter sitzen / selbst spinnen / diese alte Patriarchen spinnende sehen und sich höchlich verwundern / daß der alte bartigte Dada seinen langen und breiten Bart nicht mit einspinnet. Was sich im übrigen im Riesen-Gebürge nur regnet / das ist schon eine Spinne / oder gleichsam ein Flachs-Wurm. Die rauhesten Hände / daselbstiger Lands-Leute sind eben so tüchtig den reinsten Flachs auf das zarteste zu spinnen / als wann der Flachs von denen zartesten Fingern / nachdem er vorher von ihren niedlichen Lippen gesüßet

Küß: worden / tractiret würde. Das übrige Teutschland wird ihre Männer auslachen / wann sie / wie im Annabergrischen vor dem Kleppelfüssen säßen / und wie in Schlesien bey dem Nocken den Flachs lecken sollten. Im übrigen kan sie die Nutzbarkeit dieses Spinnens und die bequeme Nahrung / die sie daraus drehen / gar leicht darzu bereden: Sintemal die Schlesier ihr gesponnenes Garn nicht nur in unsäglicher Menge denen Holländern / in Flandern und nach Arras schicken / sondern auch ihre Leinwand unter die Wilden in Africa, Asia und America kommen lassen: die sich deren bedienen / ohne welche sie meistens nackend gehen würden:

Daher das Gebiet der Schlesier / ungeachtet es so gar weit von der See entfernt ligt / die größte Handlung in Teutschland heget: Also daß Egypten oder einiges anders Land der Welt sich nicht zu rühmen hat / daß es mehr Gespinnst / als Schlesien / ausbebe. Und wahrhaftig es ist nichts würdiger über die See geführet zu werden / als was aus Hanff und Flachs gemacht wird: Dann diese geben denen Schiffen ihre Flügel / ja gleichsam die Seele und Stricke / womit ein Ende der Welt an das andere verknüpffet wird. Zwar was dieses anlanget / so tauget der Franzosen hanffines Segel-Tuch besser als der Teutschen Leinwand: weil diese / eben wie der Cleopatraz Purpur-

Kleid / für ein Segel aufgespannt zu werden / gar zu köstlich wäre.

§. 4. Aber wieder auf den Flachs zu kommen / so rühmen sich die Egyptier / daß ihr Flachs wie er auf der morgenländischen Seiten gegen Arabien zu / an einem Stengel wächst / von welchem die heilige Kleider ihrer Priester gewebet werden müssen / der weißest- und weicheste Flachs der ganken Welt sey. Die Griechen haben ehedessen ihren bey Elis gebauten Flachs / dessen jegliches Pfund / um gleiches Gewicht Gold verkauffet worden / über alles heraus gestrichen. Nicht weniger haben die Indier auf ihren selbst- wachsend- und von Del- triefenden Flachs gehalten. In dessen ist nicht zu laugnen / daß der Liefländische und Teutsche Flachs denen wohl gleich gehen / wo nicht gar eines Vorzugs sich berühmen darff. Und es ist sich billig zu verwundern / daß vom Flachs / der doch gar nichts weißes an sich hat / eine so Schnee-weiße Leinwand könne zu bereitet werden / dann der Flachs-Stengel ist grün / die Blume himmelblau / auf welche runde Knöpflein voll glänzenden Saamens folgen. Was ferner vom Spinnen und Weben zu sagen wäre / muß / gleichwie es außser der Sphæra des Ackerbaues ist / auf einen andern Ort gesparet werden.

### Das XXVI. Capitel.

## Vom Kappis-Kraut und Kohl.

### Inhalt.

§. 1. Kappis-Kraut gehöret auch zur Wirthschaft. §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft; was es vor einen Grund und Boden verlange; Item / wann und wie es zu säen. §. 3. Und zu versehen oder zu pflanzen und einzulegen. §. 4. Des Kohls Nutzbarkeit und Eigenschaft samt dessen unterschiedlichen Arten. §. 5. Von dessen Säung und Pflanzung / und was hierbey sonderbarlich zu beobachten. §. 6. Ein vielhauptiger Kohl. §. 7. Kohl wächst bey dem Wein gar wohl; welches wieder die gemeine Meinung zu mercken ist.

§. 1.

**I**h hieher haben wir von allerley Feld- und Hülsen-Früchten gehandelt; die zur Erhaltung des menschlichen Lebens nützlich und unentbehrlich sind. Weil aber noch andere nothwendige Stück in die Wirthschaft gehören / die einem Haus-Vatter fürnemlich zur Unterhaltung seines Gesindes dienen / zugleich auch in denen Feldern und Aeckern / darinnen obige Hülsen-Früchte wachsen / gebauet werden; als wollen wir dieselbige gleichfalls kurtzlich durchgehen.

§. 2. Unter solche Früchte nun zehlen wir vor allen das von dem Lateinischen Capitata scil. Brassica kommet / oder Kabiskraut / oder Kapes-Kraut / auf welches an vielen Orten mehr als auf den Köhl gehalten wird / welches zur Beförderung des Haushaltens großen Nutzen gibt / anerkennen man dasselbige nicht allein zur warmen Speis / sondern auch zum Salat gebrauchen kan. Es sind dieses Krauts zwey Geschlechter / groß und klein: werden unterschieden in Sommer- und Winter-Kappis: weil der eine gegen den Sommer / der ander gegen den Winter gesäet wird. Dessen Eigenschaft ist / daß es weder ein gar zu leimichtes noch allzusandichtes / sondern ein gut temperirtes und wohl-gearbeitetes Feld haben wolle; weßwegen es in feuchten Aeckern kein gut thut / in hohen und trockenen hingegen / absonderlich aber in neuen Feldern am besten gerathet. Man pfeget aber das Kappis-Kraut beydes zu säen und zu pflanzen: Das Säen betreffend /

so wird der Kappis-Saamen gar früh / oft im Februarlo und Martio, ja von vielen gar auf dem Schnee (wann anders das Pflanz-Bettlein den Herbst zuvor gedunget / und nach Nothdurfft zugerichtet / auch mit Hüner-Miß bestreuet worden ist) angebauet. Massen dieses Kraut der Luft nicht viel achtet / und mehr an kalten als warmen Orten gut thut / auch zu dem End bey heißen / trockenen Wetter oft begossen werden muß / wann man nur 1.) die Bettlein mit birckenen oder büchernen Reiflicht bedecket / und rings umher mit Holz-Büschlein oder Stroh umleget / immassen ihme sodann so leicht keine Kälte schädlich ist; ferner 2.) der Saame nicht in ein nasses Erdreich gesäet wird / und ein Frost darauf fällt / anerkennen solcher gestalt die Pflanzen leichtlich abspringen: Inzwischen soll das Capis-Kraut im wachsenden Mond gesäet werden; In Erwegung aber diesem Gewächs die Erdsöhe und Raupen großen Schaden thun / als solle man die Flöhe zu vertreiben / Gerber-Loh / Aschen und Kalk darauf streuen: Die Raupen aber oder Kraut-Würmer hinweg zu bringen / alle Morgen / oder wann es feucht Wetter ist / dieselbigen abklauben und ins Wasser werffen / oder den Kappes-Saamen in einem Hauswurz-Saft einweichen / und alsdann aussäen. Es liegt aber dabey an dermonds-Gestalt sehr viel; die beste Zeit diesen Saamen zu säen ist des untergehendenmonds / damit er nicht so sehr in Saamen schieße. Der Kappis / welchen man versehen will / mag etwas dick gesäet werden.

§. 3. Das Pflanzen belangend / ist zu wissen / wann das Kappis-Kraut in Stengel zu schießen anfähet / und dieselbe 5. oder 6. Blätter überkommen haben / daß man solches / es sey bey Herbst- oder Frühlings-Zeit / wann es nur bey schönem Wetter geschiehet / in ein gut / fett und wohl-gemistetes Erdreich / (welches solche Sämlinge haben wollen) setzen / aber nicht zu jung: weil denen annoch zu kleinen Sacklingen leichtlich etwas vom Grund in den Herbs-Kraut kommen mag / welches demselben schädlich ist. Bey kühlen Nächten soll man solche Pflanzen fleißig mit Stroh

Stroh bedecken lassen / damit sie desto besser und frecher in die Blätter und Köpfe schießen. Es werden aber die Pflanzen gemeinlich gern um Medardi gestossen / absonderlich im Zeichen des Stiers oder Steinbocks / den Mond betreffend; wiewol etliche solche gern am Pfingst-Abend zu pflanzen pflegen: dieses aber ist zu merken; daß man erstlich ziemlich grosse Löcher mache / und guten alten Mist drein thue. Mitten da der Säckling hin kommt / muß man etwas Grund darunter mischen / die Löcher nicht gar ausfüllen: damit man hernach etwas weiters darzu thun / und den Säckling mithin verschütten könne: daß der Stiel nicht so lang werde. Wolte sichs aber darzu anlassen? muß man an der einen Seiten um das junge Kappisstücklein den Grund hinweg thun / ein kleines Grüblein machen / das Stücklein gemächlich nieder neigen / und wie einen Rebschoß dar ein legen / mit Grund verschütten und zu decken / daß nichts her vor sehe als die Blätter. Ist es noch nicht fett genug / muß nochmal etwas vom Mist darzu gethan werden. Es sollen aber beyde Stück so wol das Versetzen als das Einlegen / bey Untergang des Mondes / und so es möglich / bey dem Vollmond geschehen / aber man muß den Grund um den Stock immerdar erhöhen; über das ist zu merken / daß man sie nicht enge / sonderlich den Winter-Kappis / zusammen setzen solle: gestalten sie sonst böß zu hacken sind / und über diß nicht zu setzen können / sondern klein bleiben / da im Gegentheil / wo man guten Saamen hat / und das Erdreich sonst trächig ist / oft ein Haupt 10. oder mehr Pfund / Rhagoricus hat sie 20. Pfund gehabt / schwer wird. Ob sie nun schon Anfangs ihre Häupter zur Erde hangen / so müssen sie doch / so bald sie zu wachsen anfangen / fein sitzsam umgehacket / und die Erde um das Kraut herum / aufgewiegelt / oder wie man um Nürnberg redet / gefrittet und angezogen werden. Man kan sie wohl zum andern / oder auch bisweilen zum drittenmal umhacken / dann in den ersten 14. Tage lüfftet man nur die Erde / daß sie locker werde / dergestalt / daß doch die Wurzel unberührt und verschonet bleibe / weil sie noch sehr zart; über 14. Tag hernach thut mans abermal / da man gleichfalls behutsam jedoch der Wühl nach etwas freyer nächst an die Wurzel kommen mag. Und dann lehtlich / wann es den Acker fast decket / hauet man es erst recht / ziehet die Erden auf Häufflein / und läset es also fort wachsen / welches sehr viel zur Zunehmung dienet. Wann es aber faule Blätter gibt / soll man dieselbige nach und nach für das Vieh abklauben / das Kraut aber selbst im Herbst / im Oktober, bey trockenem schönen Wetter im alten Mond austechen / und zu seinem Nutzen anwenden. Das rechte Heimat / wo der Kappis am besten wächst / und wo er am häufigsten zu finden / ist um die Schweizerische Stadt Wiffisburg. Das Mittel des Herrn Du Pradel, womit er Kappis zu befördern meinet / ist: C'est le non presser, le fort fumer, & le bien labourer, avec l'opportun arrousement, qui advance les Chous. Die weite auseinander Setzung / das kräftigste Misten / das fleißige Bauen / und das zu rechter Zeit geschehene Begießen / wo durch die Kohl-Kräuter fort kommen. Vom Versetzen gibt er diese Unterweisung: Les Chous veulent être plantés au large comme d'un pied & demy de quarrure, c'est la moindre espace, que leur seauriez donner. Die Kohl-Kräuter wollen weit voneinander gesetzt seyn / als anderthalb Schuh ins Gevierte / das ist die geringste Weite / die ihr geben könnt.

§. 4. Weil aber das Kappis-Kraut eine Art vom Kohl ist / auch zu dem End ein weißer Kohl genennet wird / als wollen wir auch in diesem Capitel von dem Kohl handeln / welcher eines von denen fürnehmsten Kräutern zur Speise ist / zur Arkeney gebraucht wird / und denen Im-

men oder Bienen / so wohl zum Honig / als Wachs einzutragen dienet. Cato c. 56. bezeuget: Brassica est, quae omnibus oleribus antistat. Der Kohl gehet allen Garten-Kräutern vor. Und Matthiolus sagt: der Nutzen / welchen der Kohl dem Menschen und dem Vieh bringet / ist nicht zu beschreiben. Auch die alten Römer haben sich bey 600. Jahren / ehe die Doctores, oder Medici nach Rom gekommen / allein mit Kohl beholfen / und aller Krankheit damit begegnet. Ob es nun wohl sehr viel unterschiedliche Arten vom Kohl giebet / als zum Beispiel / Kopf-Kohl / weiß / braun / krauß und welschen Kohl / item Savoyischen Kohl / Blat-Kohl / Blumen- und Ruben-Kohl / so wollen wir doch in diesem Capitel von allen und jeden Arten desselben (in Erwägung die meiste zum Garten-Gewächse gehörig) nicht handeln / sondern nur so viel befügen / daß bey uns der Kohl / wie er in denen Aekern und Feldern gebauet wird / absonderlich zweyerley seye / nemlich krauser / oder Birsch / und glatter / oder Krautkohl. Beyde erfordern einen guten und wol-gedüngten Grund / und können allerley Wetter wol ertragen / jedoch ist ihnen kühle Luft am anständigsten / welches eben Ursach ist / warum der Kohl in Teutschland am besten wächst.

§. 5. Es wird aber der Kohl entweder nach oder um Matthias Tag / oder / wann der Nach-Winter noch etwas hart ist / etwas später gesäet; wann er aber nicht im Saamen ausschießen / sondern schöne Köpfe geben soll / muß er nach dem Neuen-Mond gesäet werden. Bey dem Saamen aber ist sich wol fürzusehen / daß man keine alten Kohl-Saamen zur Ausfaat nehme / massen aus solchem alten Saamen nicht Kohl / sondern nur Kettich wächst: daher das Sprichwort: Amphora coepit insitui, cur urceus exit? Es wird Kohl gesäet / und wächst doch Kettich. Sonsten behält der Kohl-Saame seine Natur und Eigenschaft am kräftigsten bis in das vierte Jahr / oder bleibet auch wohl bis in das sechste / wann er fleißig und recht gehalten wird. Ubrigens hat der Kohl mit dem Kappis-Kraut einerley Wartung / so / daß nichts weiters als dieses hierbey zu merken ist: daß / wann man wohlgeschmackten Kohl haben will / man die erst-gewachsene Blätter demselben abrupfen; Ferner / wann man den Kohl verpflanzen will / daß man ihm die Wurzel beschneiden solle: damit sie nicht zu tieff gegen dem Erdreich dringen / wie sie dann auch nicht zu tieff zu setzen sind / damit man oben die Spizen sehen könne; Endlich / daß man dem Kohl die verdorbene Blätter abnehmen solle / damit die guten auch nicht zugleich mit angestecket werden. Was aber die Abnehmung der Kraut- und Kohl-Köpfe betrifft / ist zu wissen / daß man mit derselben nicht zu sehr eilen / sondern bis zur Frost-Zeit warten (massen die Gefrierung den Kohl zum Kochen gut machet) darnach denselben nicht so gleich in den Keller bringen / sondern an einem trockenen und lüfftigen Ort / und zwar das Obertheil unterwärts legen solle; damit die Feuchtigkeit herausfließet / und er desto länger dauern könne. Nach diesem aber können die Köpfe in den Keller auf Bretter / so nicht allzu hoch von der Erden seyn sollen / absonderlich diejenige / so man zum Saamen behalten will / gelegt werden.

§. 6. Im Jahr 1695. ist eine merckwürdige Kohl-Staude vor dem Nürnbergschen Frauen-Thor / auf dem Findel-Acker gewachsen / an welchem der berühmte Medicus Herr Johann Paul Wurbain (da er sie von Herrn Johann Wilibald Hallers-Hoch-Adelichen Herrlichkeit verehret bekommen) 34. Häupter gezehlet / und in dem Mittel dieses wunderliche wahrgenommen hat / daß er nichts desto weniger mit dem Stengel Blüh und Saamen getrieben habe. Der gar grosse und am besten genährte Saame mag

mag wohl Ursach an dieser auffser ordentlichen Fruchtbarkeit gewesen seyn. Wer Lust hat dieses Gewächs sauber gestochen zu sehen / darff nur pag. 327. Ephem. Curiof. Dec. III. annum. III. anschlagen.

§. 7. Sonsten können wir hierbey nicht umhin / zu erinnern / daß billig unter die Fabeln zu zehlen sey / was die Auctores, welche etwas von der Freystatt der Philosophischen Unwissenheit / nemlich von Antipathia und Sympathia schreiben / von der natürlichen Feindschaft des Weins und des Köhls anführen. Darunter ist Bapista Porta einer / und der andere Levinus Lemnius, Welches der Wahrheit so gar zu wider ist / daß vielmehr der Köhl an keinem Ort besser / als unter jungen Weins

Neben wächst / und zwar ohne alles Nachtheil des Weins / wie es Herr D. Mich. Bernh. Valentini in der Untern-Pfalz / im Elsaß und andern Weinländern öfters beobachtet / und daher diesem Aberglauben im Msc. Physica Scholarum fabulosa nachdrücklich widersprochen hat. Was man nun in dieser Sache zu Heidelberg beobachtet / das hat auch Georg. Kollenhagen im Buch wahrhaffte Lagen betitelt im 14. Cap. §. 3. bekräftiget / wann er spricht: Der Köhl wächst unter dem Wein zu Halsberstade und andern Orten / also daß beyderley Gewächse frech fort wächst / und der Wein an dem Köhl / als an einer Unterstüzung / sich anhält.

## Das XXVII. Capitel.

## Von Ruben.

## Inhalt.

§. 1. Der Ruben Nutzbarkeit und Eintheilung; Item, der weissen Ruben Eigenschaften / und Säung. §. 2. Und endlich was nach vollbrachter Saat zu verrichten. §. 3. Der gelben Ruben Eigenschaften / Säung und Ausnehmung. §. 4. Der roten Ruben Eigenschaften. §. 5. Der Steck-Ruben Eigenschaften / Ausfüng / Ausnehm- und Bewahrung.

§. 1.



Je Ruben sind nicht allein für die Menschen / sondern auch für das Vieh nützlich / absonderlich aber den Winter über wohl zu gebrauchen; Quod paktum tribuat, est Paktinaca vocata. Im Lateinischen hat Paktinaca die Rube von Nahrung- geben den Namen. Sie werden eingetheilet / der Farbe und äußerlichen Beschaffenheit nach / in weisse / gelbe und rote: worunter die weisse eine dünne leichte und wohlgemischete Erden verlangen / und in leetichten und zähen Feldern gerne wachsen; wie auch bisweilen in Gersten- und Haber-Aeckern / oder im Hanff-Feld angebauet werden; achten auch die Kält / Schnee / Nebel / Regen und Reiffen nicht / sondern werden nur davon desto fester und geschickter. Die Früh-Ruben werden gemeinlich im Mercken und April gesät / und der Saame von etlichen eine Nacht vorher in Milch / darinnen Zucker oder Hönig geweicht / davon sie süß und mild werden. Es wird auch einen Tag vorher / als man zu säen willens ist / Ruß darunter gemischt / Wasser darüber gegossen / der Saame des andern Tags also naß in den Grund geworfen; so hat man den Vortheil / daß sie vor dem Ungeziefer bewahret werden. Der Saame selbst darff nicht in großer Menge dahin gesät werden: massen ein halbes Pfund auf ein ganzes Tagwerck genug ist / worvon dann nachgehends unterschiedliche Sorten / klein und groß / runde und lange wachsen. Will man aber grosse Ruben haben / so kan man die jungen Küblein / wann sie nur eines Fingers dick sind / zimlich weit voneinander setzen / darnach mit gutem Grund beschütten / und mit Füßen darauf treten / da sich dann die Nahrung / welche sonst in das Kraut und Stengel schlägt / unter sich in die Wurzel ziehen wird / und wird man sich billig verwundern müssen / daß aus einem kleinen Körnlein eine solche grosse Frucht wachsen kan: immassen man etlicher Orten / sonderlich im Ehüringischen / Ruben findet / welche 30. bis 40. Pfund schwer sind; Plinius sagt: Vidi quadraginta libras excedentia: Ich hab Ruben über 40. Pfund schwer gesehen.

§. 2. Dieses aber ist hierbey zu merken / daß man den Ruben-Saamen alsobald / jedoch nicht zu tieff / eineggen /

und das Unkraut zu rechter Zeit ausjäten solle / weil sie dadurch verhindert werden / daß sie nicht zunehmen können. Wann sie dann also gewachsen / werden sie im Wein- oder Winter-Monat ausgegraben und eingeführet / und / damit sie des Winters desto bequemer aufbehalten werden / in besondere Gruben verwahret / das Kraut aber vorher sauber abgeschnitten / und für das Vieh auf einem trockenen Boden bis in den Winter erhalten / auch ein Theil von den Ruben / welche man nicht zur Speise frisch aufbehalten will / eingemachet / das ist / entweder eingehacket oder eingehandelt / und den Winter durch in dem Hause nützlich verspeiset.

§. 3. Die gelbe Ruben sind zur Mastung weit besser und erlectlicher als die andern: Wollen eine wohlgemischete / sandichte und etwas leimichte Erde haben / doch daß sie sich mehr auf Letten als Sand ziehe. In einem steinichten Erdreich werden sie bisweilen auch lang / aber gar ungleich und krumm. Das Feld will drey mal geackert / wohl gedunget und geegget / der Saame aber ziemlich weitläufftig / und zwar im Mercken / May / oder auch um Jacobi Tag / nach eines jeden Gewohnheit / im abnehmenden Mond / gesät seyn: Wo sie dann zu dick stehen / kan man etliche davon ausziehen / auch wann sie zu viel Kraut haben / ihnen dasselbige benehmen: Voraus müssen sie zweymal gefrettet oder ausgegraset / und also von Verhinderung des Wachstums zeitig befreuet werden. Endlich sticht oder gräbt man sie gemeinlich gerne je später je lieber / oder um Sanct Galli Tag / oder wann es einen warmen Herbst gibt / etwas später aus / läffet aber die geschlachtesten und formlichsten zur Saat stehen / und hebet selbige darnach aus: Wann sie dann ausgehoben / setzet man sie den Winter über in Keller / hernach den Frühling in den Garten / und läffet also den Saamen gar zeitig werden / welches bey denen andern Ruben ebenfalls also beobachtet wird.

§. 4. Die rote Ruben / Rubra Carotta, haben was die Bereitung des Bodens betrifft / einerley Wartung mit denen gelben / und werden / nach Ausgang des Winters im abnehmenden Mond / ausgegaset / hernach kurz vor Winter / und ehe der Frost den Erdboden schliesset / wieder ausgenommen / und im Keller im Sand zum nothwendigen Ruben-Gebrauch verwahret.

§. 5. Sonsten gibt es auch noch Steck-Ruben / welche ganz andere Eigenschaften als andere Ruben haben / angesehen sie besser / süßer / annehmlicher / verdaulicher / und dem Magen dienlicher sind / auch bessere Nahrung geben: Sie wollen ein abhängia / mürb / trocken / und starckes Feld haben / welches tieff / und viermal geackert werden

Gggg

werden

werden muß. Ferner müssen sie im Früh-Jahr / oder auch im Anfang des Augusts / und zwar bey trockenem Wetter gesäet werden: dann wann das Wetter zu naß / so bördet der Saame auf / und schosset nicht: wann es aber zu trocken / so gehet der Saame gar nicht auf. Der Saame selbst soll über 3. Jahr nicht alt seyn / denn so er älter ist / wächst ungeschlacht Kohlkraut daraus. Ubrigens soll man / ehe sie gesäet werden / warren / bis das Erdreich von einem gelinden Regen befeuchtet worden / in Erwägung sie sodann desto früher aufgehen / und desto frischer wachsen: Ferner soll man sie an kein schatticht Ort säen / indem ihnen der Schatten entgegen / obschon der Grund an sich selbst gut und fruchtbar ist. Wann sie gesäet / soll man sie fleißig mit einem Grab-Eisen / Grabhüvel oder Fretten jäten und locker machen / und / so fern sie gut seyn sollen / nicht über 6. Wochen in der Erde stehen lassen: immassen sie sonst wurmsichig / voller Fasen / und widrig zu essen werden. Endlich soll man sie im spätem Herbst ausgraben / dann je später dieses geschieht / je besser dauern sie den Winter hindurch; nachgehends in den Keller verwahren / und die schönsten und größten zum Saamen aufheben.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 26. & 27.

**B**ey dem 13. Capitel haben wir in diesen Juristischen Anmerkungen gemeldet / daß unter dem Wort Getreid weder die Hülsen-Frucht / noch Kraut und Ruben begriffen seyn; weßwegen / als einige Bauern vermög eines sonderbaren Vertrags ihrem Edelmann alles Getreidig auf fünfzehnen Hufen wachsend einzuführen verwilligten; selbiger aber ihnen bey Bedro-

hung der Gefängnuß / Straff auferlegte / die in der Brach gewachsene Erbsen / Ruben / Zwiebeln / Flachs / Kraut / Rübesamen / und dergleichen / auch einzuführen / ist von denen Gerichten / bey welchen sie deß wegen solches klagbar angebracht / nicht unbillig dem Edelmann befohlen worden / die Bauern mit Einführung der Brach-Frücht zu verschonen / und sich alles Zwangs zu enthalten: Und obschon gedachter Edelmann auf den weiten Verstand des Wortes Getreid / dringen / zugleich auch behaupten wolte / daß hierunter vornehmlich in Thüringen / auch die vorgemeldte Species begriffen wären / welches aber die Bauern beständig verneinten / und sich auf die eigentliche Bedeutung dieses Wortes berufften; so hat man ihm doch hinwiederum dieses entgegen gesetzt / daß ein Unterschied unter dem Getreid / Hülsen-Früchten / und Kraut zu machen / und unter dem ersten / Korn / Gersten / Haber / Hirß / Heydenkorn &c. unter dem andern aber / Bohnen / Erbsen / Linsen / Hanff / Lein &c. und endlich unter dem dritten / Salat / Ruben / Köhl / Kappis-Kraut / Zwiebel &c. begriffen seye. Angesehen nun denen Rechten nach eine jede Frucht unterschieden seye / als mögte man die Auslegung des Vertrags nicht so weit hinausdehnen / sondern auf dem engern Verstand vielmehr beruhen lassen. vid. l. 77. ibique Coed. ff. de V.S. In einem gleichen Fall / da die Unterthanen vermittelst eines Vergleichs ver bunden waren / wann sie ihr eigen Getreidig inne hätten / daß sie gleichfalls ihrem Junkern um die Gebühr seines abnehmen / und einsammeln sollen; wurde gefragt: Ob sie auch schuldig das Gras abzunehmen und einzubringen? Welche Frag aber recht mit Nein beantwortet wurde. v. Ahasv. Fritsch. in Addition. ad Specul. Speidel. v. Getreidig &c. & supr. ad cap. 13.

### Das XXVIII. Capitel.

### Vom Saffran und Süssenholtz.

#### Inhalt.

§. 1. Saffran wird auch an etlichen Orten in Aecker gebauet / wie auch das Süssenholtz; §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft; item die Art und Weis zu pflanzen / wird angezeigt. §. 3. Von Erkennung dessen Güte / und von Verfälschern dieses Gewürzes. §. 4. Des Süssenholtzes Nutzbarkeit / Eigenschaft und Pflanzung.

§. 1.

**S** gleich der Saffran und das Süssenholtz in denen Gärten angebauet werden; dannoch weil man an vielen Orten / und insonderheit den Saffran in Oesterreich / das Süssenholtz aber in Francken um Bamberg / wo sonderlich so gar viel Süssenholtz Gärten anzutreffen / und am Maynstrom / in denen Feldern und Aeckern bauet; In vielen Orten Italiens wächst es für sich / ohne daß ein Mensch Hand anlegen darf. In Spanien findet mans gar häufig / von da aus führet mans nach London / Antwerpen &c. Als wollen wir in diesem Capitel von beeden handeln: eingedenck / daß wir in diesem Buch absonderlich von dem Ackerbau zu handeln uns fügenommen haben.

§. 2. Den Saffran demnach belangend / wird derselbige durch ganz Teutschland / absonderlich aber in Oesterreich häufig gebauet / und als ein herzliches Gewürz an die Gewürz-Krämer verhandelt. Seiner Gestalt nach hat er eine zwiblichte und mit Zäserlein behangene Wur-

zel / die schmale streifigte Blätter giebt / 4 Ellen lang. Zwischen diesen wächst ein kurzer Stengel / mit einer Blume / welche denen Wiesen Zeitlosen ähnlich siehet: In derer Mitte sind 3. oder mehr purpur- und goldfarbe Drätlein oder Zünglein anzutreffen / die Lateinisch Stamina, und Griechisch *σπέρμα* heißen / und des ganzen Geschlechts Zitel behalten / allein gebräuchlich Saffran genennt werden. Der Orientalische wächst auch auf dem Berg Cannyco in Sicilien. In Teutschland / Oesterreich sonderlich / in Franckreich und Engeland wird er auf den Feldern und Gärten gebauet. Was im Frühling blühet / bekommt den Namen des Frühe-Saffrans; der seine Blumen im September erstlich weiset / heist der Späte-Saffran / ehe die Blätter ausbrechen. Dessen Art ist / daß er eine mittelmäßige / fruchtbare / doch lieber starcke / als schwarze und leichte Erden / wie das meiste Kielwerck / verlangt / auch gern einen solchen Grund / wo die Sonne den ganzen Tag überhin kommen kan / und temperierte Luft hat. Mit einem Wort: er liebet einen lustigen Ort / und will gerne getretten seyn. Mit dessen Pflanzung es also zugehet: Um Bartholomai bereitet man lange Beete von solchen Erdreich / wie zu andern Zwibelwerck gebräuchlich / machet darinnen nach der Länge etliche Durchschnitte oder kleine Gräben zweyer Zoll tieff; setet die Kiel aufrecht hinein / und zwar 6. Finger weit einen von dem andern. Kurz vor oder nach Michaelis stossen diese eingelegte Kiel schmale Gras-Blätter / und zugleich ihre Saffran-Blumen heraus / welche man mit Fleiß alle Tag / absonderlich bey

bey Auf- und Niedergang der Sonnen abnimmt / davon die Gras-Blätter nachgehends hinweg faulen / daß man also weiter auf nichts Achtung zu geben hat / als daß die Beete folgendes Jahr von allem Unkraut sauber gehalten werden. Auf selbigen Herbst bringen sie abermal / und zwar in größerer Menge und Vollkommenheit / ihre Blumen. Im dritten Jahr um Anna Tag / hebt man die Kiel aus der Erden / trocknet sie auf einem Boden ab / und pflanzt sie um Bartholomäi wieder in andere frische Beete. Die Blumen dieses Saffrans sind von Farbe purpur / violett / inwendig mit gelben Fasern / welche Fasern / wie erst gemeldet / allein ausgezogen / und fürnemlich genuzet werden.

§. 3. Sonsten wird er auch in den Wiener-Saffran / der vermittelst selbiger Stadt zu uns Francken kommt / auch sehr gut ist: Und in den Morgenländischen / oder Sicilianischen / welcher sonst auch *Crocus de Aquila* genennet wird / eingetheilet. Wann man ihn nach seiner Güte urtheilen will / so wird man für den besten denjenigen zu achten haben / welcher sich leicht zerreiben läßt / und bisweilen / unter denen hoch goldfarbigen / weisse Fasern mitführet / zu achten haben. Wer den verfälschten kennen will / der geb nur Achtung / so wird er ihn an der allzu rothen Farb / am allzu süchtigen Geruch kennen / und die Erlaubnus haben / ihn für recht unnützlich zu halten. Eulenspiegel hat die Leute nicht nur mit Pfefferkörnern und Propheetenbeeren betrogen; Es giebt noch viel / die sich nicht nur des Siegel-Weels / sondern anderer Ingredientien / (die ich eben hier nicht lehren will / damit man nicht mit der linken Hand nehme / was ich mit der rechten darreichte) zu Verfälschung und Gewichtigmachung des Saffrans zu bedienen wissen. Daß diese Betrüger nicht selten sich finden lassen / ist daher desto sicherer abzunehmen / weil man in vielen Handelstädten gewisse verpflichtete Leute / als Schauer / verordnet / welche Erlaubnus haben / den falsch befundenen aus eigener Auctorität in das Wasser zu schmeissen. Was er in der Arzney vermöge / das hat sein kurz Herr Pancovius / damals Churf. Brandenb. Hof-Medicus / im *Indice Plantarum* p. m. 135. & seqq. gewiesen / den wir hier nicht eben ausschreiben wollen. Weitläufftig aber hat sich in seiner *Crocologia* Herr D. Joh. Ferd. Hertodt vernehmen lassen.

§. 4. Das Süßholz / *Glycyrrhiza*, betreffend / wird dasselbige mit grossen Nutzen hin und wieder verkauft / und die Apotheken damit versehen. Die Gestalt ist sackicht / aussen brauner Farb / und ein wenig bitter; innwendig ist die Wurzel gelb und süsse. Die Wurzel aber zweyerley: entweder *conchinata*, in welcher der Saame in Häubtern eingeschlossen; oder hat Schotten / in welchen der Saame inthalten. Und diese ist bey uns Francken am gemeinsten. Die Eigenschaft ist / daß es keinen harten leimichten / sondern einen leichten wohlgerängten und tieff geackerten Grund erfordert. Es wird aber dasselbige von Schößlingen und Besäzern fortgepflanzt / und ist leicht aufzubringen / daß / wann es einmahl eines Feldes gewohnt / es so leicht daraus nicht vertrieben werden kan: Wie es dann / wann es gleich tieff in der Erden abgeschnitten worden / mit der darinn gebliebenen Wurzel / die Luft suchet / und wieder von neuen wächst / so / daß man hernach mit demselben geringe Mühe / und doch grossen Nutzen hat. Ferner blühet es im Julio braunroth oder bleichblau / oder purpurfarb / und hanget wie die Trauben Klumpen artig besammen; aus demselben kommen kleine gelblichte rauhe kurze Schößlein herfür / in welchen 2. oder 3. Körnlein / denen Linsen nicht ungleich / liegen / und wächst oft 4. oder 5. Schuh und mehr hoch / dessen Wurzel schliefft in der Erden Wandler-artig Schlangen-weis / weit und breit /

hin und her / und treibet dort und da aus; die Stengel aber verderben im Winter; hingegen sprossen im Frühling an deren statt wieder frische herfür; alle drey und vier Jahr wird / als nach einen verborgenen Schatz / nach dem Süßholz gegraben / und zwar im Anfang des Novembris: wie dann zu dem Ende Gruben / 2. Schuh weit / und 3. oder 4. tieff / den ganzen Acker hindurch gemacht / die starcken und langen Wurzeln ausgenommen; die kleinen aber im Grunde / damit sie hernach wieder ausschlagen / gelassen werden. Endlich ist zu merken / daß man das Feld vor dem Vieh / sonderlich aber vor den Schweinen / welche mit ihrem Wühlen grossen Schaden thun könnten / gar wohl verwahren müsse / wo man nicht der Helffte seines sonst gewissen Vortheils müßig gehen wollte. Wer sparsam damit umgehen / und das Süße Holz gerne lang gut erhalten möchte / der vergrab es im Keller / doch daß es kein feuchter noch duftender sey / daß auch der Sand / darein ers vergräbt / vorher wohl getrocknet / und recht gedorret worden. Widrigen Falls wird das Holz mit Schimmel überzogen / bitter / und zum Gebrauch nicht nur unannehmlich / sondern auch undienlich gemacht. Sonsten hab ich für den Sod / oder wie man es sonst nennet / wider das Brennen des Magen-Mundes nichts bessers / als Süßholz / befunden.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 28.

**D**as der Saffran ein köstliches Gewürz seye / ist in diesem Cap. zur Genüge dargethan worden: Hier wollen wir nur dieses kürlich beyfügen / weiln es unterweilen gottlose Leute gibt / welche so wohl denselben als andere Gewürze verfälschen; und aber doch dem ganzen gemeinen Wesen daran gelegen ist / daß das Gewürz unverfälscht verkauft werde: daß eines jeden Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn soll / wie dergleichen Verfälschung verhütet werden könne / gleichwie solches geschehen in der Policy-Ordnung zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. tit. 24. In verb. noch auch dem Zucker / Pfeffer / Saffran / oder andern Gewürz und Spezer-eyen / andere Materien eingemischt werden sollen / und das bey Pön derselben Verwürcung und Confiscation; und damit solcher Betrug in der Specerey oder Gewürz / als oben angeführet / fürkommen / so sollen in einem jeden Craiß oder auch Gebieth von denen Ständen etliche verordnet werden / die in allen Specereyen und Gewürzen ein Aufsehens haben / wo sie einigen Betrug darinnen erfinden würden / daß sie dasselbige der Obrigkeit anzeigen. Consent. Churbayer. Landes Ord. Tit. 21. per tot. weßwegen in Veinl. Halsg. Ord. auf sothane Verfälschung noch überdis nicht unbillig eine willkührliche Straff / in Verweisung des Landes / oder Ausstreichung bestehend / gesetzt ist: art. 113. verb. Specerey fälschet / und die für gerecht ausgibt 2c. Add. Carpz. in Pract. crim. p. 2. qu. 93. ibique Sententia Scabin. Lipsienf. in verb. Hat der Gefangene in guten Bekant / daß er Sandel unter Saffran vermenget / und solchen Saffran in denen Städten und Dörfern hin und wieder vor tücheige Würze verkauft; so wird er deswegen auf 2. Jahr lang des Landes billig verwiesen N. R. W. welche willkührliche Straff auch so gar nach bewandten Umständen sich auf eine Todes-Straff erstrecken kan / wofern nemlich diese Verfälschung groß gewesen / und öfters getrieben worden: per l. 22. C. ad L. Cornel. de fals. l. 1. & 5. C. eod.

§ 339 2

& 22.

& art. Ord. Crim. 113. in f. in verd. und es möchte sol-  
cher falsch als offte größlich und bosshafftig gesche-  
hen daß der Thäter zum Tod gestrafft werden solle zc.  
Consent. Jodoc. Damhoud. in Pr. Crim. c. 123. n. 23. Joh.  
Schneidew. ad §. 7. J. de Publ. Judic. n. 10. Matth. Steph.  
ad art. 113. Ord. Crim. & Carpz. d. p. 2. qu. 93. n. 95. &  
seqq. Und dieses / was bisshero von Verfälschung des  
Safrans gesagt worden / ist ebenfalls auch von Ver-  
fälschung des Pfeffers / Ingbers und anderer Gewürze/  
wie nicht weniger auch von Verfälschung der Waaren/  
welches von denen Kauff- und Handelsleuten geschieht;

terner von Verfälschung des Weins/welches die Wirthe  
thun; weiters auch von Verfälschung des Brods / so die  
Becken/ die zu geringes Brod backen/ begehen; und dann  
endlich von Verfälschung des Fleisches / welches die Metz-  
ger öftters practiciren / die das zähe Rühfleisch vor Och-  
senfleisch um einerley Preis verkauffen / zu verstehen. Vid.  
Matth. Steph. & Blumlacher ad art. 113. Ord. Crim.  
ut & Harpprecht ad §. 7. n. 43 Inst. de Publ. Judic. Vom  
falschen und betrüglichen Anseuchten aber des Safrans  
vid. Theodor. Sprenger in seiner Wechsel-Practic.  
pag. 22.

## Das XXIX. Capitel.

### Vom Taback.

#### Inhalt.

§. 1. Von dem Mißbrauch der Güter der neuen Welt / darunter  
seinen Rang auch der Taback findet. §. 2. Von der Herkunft  
des Tabacks. §. 3. Von des Tabacks Nutzbarkeit und Ei-  
genschaft. §. 4. Dessen Auszäumung. §. 5. Dessen Pflanz-  
ung und Abblatung.

§. 1.

**S**

Nachdem uns in Deutschland die Indianer/  
oder die Völcker in der neuen Welt/ nicht  
nur mit ihrem Gold bereichert / sondern  
auch mit ihren Früchten und Kräutern/  
beschencket: So wäre zu wünschen/ unsre  
Nation hätte beydes / mit Maas / ge-  
braucht / und einen Unterschied gemacht zwischen dem Ge-  
brauch und Mißbrauch einer Sache. Allein es ist (Gott  
erbarm es) so weit gekommen / daß uns ihr Gold tyrann-  
ischer/ geiziger/ verschwändisch / und prahlender gemacht.  
Ihr Gewürz nehmen wir nicht/ wie sie / die es doch besser  
verdauen könnten/ weil sie einerley Himmel und Safft der  
Erde haben / mit Maas / sondern zum Überfluß. Ja da  
wir ihre Kräuter annehmen / und mit grossen Unkosten/  
und mit gewaffneter Hand von ihnen deswegen hohlen/  
daß wir unser Leben damit verlängern wollen / wie wir  
gewieslich thun könnten: So fressen wir uns den Hals  
mit solchen Dingen ab / welche / wann der Mißbrauch  
nicht wäre / eine besondere Hilfe / zu mehrern Anwachs  
unserer Jahre / an die Hand schaffen könnten; So aber  
hohlen wir arme Leute der alten Welt / etwas aus  
der neuen Welt / welches uns sein bald spedir, oder  
fortschicke in die ander Welt. Darunter gehöret nun  
absonderlich das liebe Kraut / Taback / ein herlich / aber  
jämmerlich bey uns mißbrauchtes Gewächs/welches zwar  
in Deutschland so lang nicht bekannt / als tausend Gutes  
und Böses damit / in allen Stücken / gestiffet worden.  
Wann wir nun das Abel / wofür das gute Kraut  
nichts kan / allein ansehen wollten / so könnten wir billich  
Bedencken nehmen / den klugen Hausvatter / mit An-  
weisung des Baues zu diesem Kraut / anzuführen; al-  
lein das Wort eines klugen Hausvatters machet / daß  
wir uns keines Mißbrauchs bey ihm zu fürchten / und  
daher weniger Gewissen zu machen haben / als ob er et-  
was gefährliches aus gegenwärtiger Anweisung zu ler-  
nen hätte.

§. 2. Wie gedacht/ der Ursprung des Tabacks/wel-  
chen andere Tabac, Tobac, ein jeder nach seiner zerdrehten  
Mund-Art nennet / hat seinen Ursprung / gegen uns zu  
rechnen/ in der neuen Welt/ in einer neu-erfundenen Ame-  
ricanischen Insel Virginia, oder in der besonders genann-  
ten Tabago, genommen. Von dannen ist er durch jähr-  
liche Umschiffung der Welt erstlich in Portugall/ hernach

auch in andere benachbarte Länder gebracht worden; wie  
wol dessen Krafft eine zimliche Zeit / in vielen Strücken un-  
bekannt geblieben war. Dessen Tugend und Wirkung  
hat uns zum ersten entdeckt Herr Jean Nicot, Francisci II.  
des Königs in Frankreich Staats Rath und Abgesand-  
ter am Königl. Hof in Portugall; nicht wie P. Du Val im  
ersten Theil seiner Erd-Beschreibung will / der Portugies-  
ische Leib-Medicus, Nicot. Nach dessen Namen ist es  
Nicotiana genennet worden. Dieser hielt sich 1560. zu  
Lissabon auf / wo dazumal die Königliche Hofhaltung/ wie  
heut zu tag ist/ gewesen. Er stellte einsten eine Lust-Reise/  
die Königliche Lust-Gärten zu besuchen/ an/ und bekam von  
einem Edelmann / welcher die Königliche Lust-Gärten in  
Ober-Aufsicht hatte/ etliche junge Sektlinge / und Pflanz-  
lein dieses Krauts / als welches erst neulich aus Florida in  
diese Welt gekommen / verchret. Er nahm dieses als et-  
was seltsames mit sich nach Haus / ließ es in seinen Lust-  
Gärten pflanzen / in welchem es sich bald zimlich vermeh-  
ret. Nachdem ihm nun der Cammer-Page einsten an-  
zeigt / es habe einer seiner Kameraden etwas von dem  
Kraut genommen / dasselbe gestossen / und mit dem Safft  
auf einen offenen Schaden / den er im Gesicht an der Na-  
sen hatte / und welcher schon bis an das Knorpelbein hin-  
ein gefressen/ übergelegt / und gar wohl darauf befunden:  
So ließ der Abgesandte den Page vor sich fordern / und  
ihm befehlen / er sollte mit dem Gebrauch des Krauts/  
damit man sehen mögte / was das Kraut thun könnte/  
fortfahren. Der Page folgt / gebraucht es etliche Tage  
nacheinander / und gehet dabey zum Königlichen Leib-  
Medico, daß er zusehen mögte / ob das Kraut nicht sonst  
was schlimmes verursache. Dadurch ist endlich der Scha-  
de ganz erstorben / und der Page zu größerer Verwunde-  
rung sein rein und sauber aus dem Grund geheilet worden.  
Ich geb es in der Calibre, als ichs bekommen; wiewohl/  
wann ich urtheilen sollte / ich dem Tabac nimmermehr die-  
se Tugend / die er hier verrichtet / zuschrieb; ob ich gleich  
viel von dessen andern herlichen Tugenden erzählen könn-  
te. Nicht lang hernach schnitte sich des Abgesandten  
Mundloch mit seinem eigenen Küchenmesser den Dau-  
men fast ganz und gar ab. Der Hofmeister aber ließ gleich  
nach der Hilfe des fremden Krautes / und legte es über.  
Da nun dieses 5. oder 6. Tag nacheinander gesehen/war  
auch dieser Schade aus dem Grund geheilet. Von der  
Zeit an ist solches Kraut in ganz Lissabon in mächtigen Ver-  
ruff gekommen / auch zu vielen frischen Wunden und al-  
ten Schäden gebraucht / und zum Angedencken der ersten  
Prob das Kraut der Gesandten genennet worden.  
Noch mehr aber kam es in Veruff/ da Herr Nicot Seiner  
Königin / der damaligen Catharina de Medices, dasselbe  
samt einem weitläufftigen Bericht von der Tugend dieses  
Krauts



Krauts überschicket. Die ließe es alsobald in den Königlich-  
 en Lust-Garten pflanzen und fortziehen. Weil es auch  
 die hernach angestellte Proben ausgehalten / so sollte man  
 das Kraut unter keinem als ihrem Namen passiren lassen.  
 Daher hieß es nun das Kraut der alten Königin (Her-  
 be de la Reine Mere) das Catharinen-Kraut und Herba  
 Medicea. Andere Franzosen nennen es das Kraut des  
 grossen Priors / Herbe du grand Priour: weil / da dieser  
 Grand Priour auf einer Reise übers Meer zu Lissabon  
 ausgetreten / und bey gedachtem Gesandten eingepro-  
 chen / er von ihm etliche solche junge Pflänzlein empfan-  
 gen / und dieses Kraut / als einer unter denen ersten / die  
 es überbracht / in Frankreich eingeführet. Eben so ist es  
 von denen Italiänern Tornabona, weil es ein Bischoff Nic.  
 Tornabono aus Frankreich in Welschland gesendet / ge-  
 nennet worden. Weil es der Cardinal de S. Cruce, wel-  
 cher sich zu Lissabon als Päpstlicher Nuncius aufgehalten/  
 mit sich nach Rom übergeföhret / wo die Kräuter ohne  
 dem mehr Wunder / als an andern Orten thnn / so hat  
 man es Heilig Kreuz-Kraut / Herbam S. Crucis betit-  
 elt. Was den Namen Tabac anlangt / so weiß man  
 nicht / ob die Insel / da man das Kraut erstens gefunden/  
 schon Tabago geheissen / und also das Kraut den Namen  
 von der Insel; oder ob die Insel / welche bey Findung des  
 Tabacks entdeckt worden / von dem Kraut Tabac den Na-  
 men erlanget habe. Im übrigen pranget die Insel Ta-  
 bago, wann gleich der Tabac nicht wäre / mit dem herli-  
 chen Sassafras, welches die sirtrefflichste Bluts-Reini-  
 gung ist / wann sie nur den häßlichen Namen des Franzo-  
 senholzes nicht führete. Aber genug hiervon / wir müssen  
 näher zu unserm Fürhaben.

§. 3. Der Taback hat eine solche Natur und Eigen-  
 schafft / daß er ein fettes / wohlgerwücketes überflüssig ge-  
 düngtes und feuchtes Land erfordert; obschon die Son-

nen-Strahlen dapfer darauf brennen dürfen. Vor denen  
 Sturm-Winden muß das Feld gleichfalls versichert seyn;  
 wiewol er die Felder / darauf er gebauet wird / sehr ab-  
 ödet / und daher dieselbige zum Korn und Weizen-Bau  
 fast undienlich macht. Sonderlich wissen wir / zu diesen  
 Zeiten / da etwan vor 6. Jahren / das Korn bis in 25. Gul-  
 den hinaufgetrieben / und über den Mangel der Felder-  
 Kräfte geklaget worden / daß man an vielen Orten in  
 Teutschland angetragen / man soll doch verhindern / daß  
 die Bauern entweder nicht soviel Felder zum Taback an-  
 wenden / oder doch die Felder nicht so gar durch den Ta-  
 bac von aller Wärme entblößen sollten. So würde man  
 weniger Furcht vor der Theurung und etwan zu andern  
 Hülsen-Früchten einträglichere Aecker haben. Zumal da  
 wir ehe des Tabacks als Brods entbehren können. Ob er  
 auch das Volk an der Zeugungs-Kraft hindere und also  
 Schuld an der geringen Zahl unserer Kinder habe / da  
 müssen andere davon urtheilen: weil ich mein Lebetag kei-  
 nen geschmaucht.

§. 4. Das Aussäen des Tabacks betreffend / so mi-  
 schet man / nach überall bekantter Regel / vor allen Din-  
 gen den Saamen mit Kreiden-Pulver / sonst wird man  
 so leicht nicht merken / ob er zu dick oder zu dünn ausgesät  
 worden: Hernach säet man ihn zu Anfang des Merzens/  
 im wachsenden Mond / in ein gegen Mittag liegendes Feld:  
 damit er desto mehr Hiß habe / und vor den Nordwinden/  
 die sich im Merz-Anfang noch finden / sicher seye: Wann  
 dieses geschehen / schüttet man 2. Zoll hoch Erden darüber/  
 und belegt das ganze Beet dick und wohl mit Brettern/  
 oder mit zusammengeschlagenen Stroh-Hürten. Damit keine  
 Kält eingreiffe / sondern inwendig sich alles wohl erwärme/  
 da dann der Saame in 9. oder 10. Tagen aufzugehen an-  
 fanget / dessen Zeitigung an denen Hülsen / wann sie  
 schwarz-braun werden / zu erkennen ist.

§§§§ 3

§. 5. Nach

§. 5. Nach verrichteter Saat / wann nemlich der Saame das vierdte oder fünffte Blat getrieben / so wartet man auf einen Regen / nach welchem der Tabac eine jede Pflanze 3. Fuß weit von einander gepflanzet. Wobey man zu mercken hat / daß man die Felder vorher wohl gedungt und fein lange Aecker / deren Breite über 4. Fuß nicht antreffen solle / erwehlt haben soll. Fällt durre Zeit ein / so lasse man sich die Mühe / ihn wohl und oft zu begießen / nicht verdriessen : Weil das Kraut unglaublich hitzig / und durstig / und daher allen Saft auch aus der Erde zuziehen begierig ist. So lang der Sommer währt / muß man die Pflanzungen ehe mehr als woeniger 3. mahl behauen / und die Erde gemach aufrögeln und locker machen : Wodrigensfalls wird man dem Unkraut nimmermehr wehren können : wann er ein wenig fortgewachsen / so beliebe man die untersten 2. Saam-Blätter / weil sie nichts taugen hinweg / und unleget die Pflanzungen mit Erden / wie man denen Kraut-Pflanzungen zu thun ohne dem gelehret ist. Nimmt im Mayo oder Junio der Mond ab ? So nimmt man auch dem wohlbewachsenen Stengel die Blätter zum erstenmal ab. Dabey gilt es Anfangs denen drey stärksten Blättern von unten / nechst der Wurzel. So macht mans

auch dem obersten Gipfel und denen Nebenschossen auf der Seiten : Damit die Blätter destomehr Saft in sich ziehen können / und ihnen von denen überflüssigen Schossen nichts entzogen werden möge. Nachmals fährt man im Julio und Augusto mit der Abblatung immerfort / bis mit dem Ende des Augusti auch diese Entblätterung ihr End erreicht habe. Den Stengel aber lästet man als untüchtig stehen / und den Winter über erfriehren / denen abgebrochenen Blättern schneidet man die Rippen bis auf die Helffte aus / hängt sie auf / und spinnet sie darnach zu Stricken / welches einen guten Tabac gibt / wovon das gleich-anstossende Capitel mehr berichten geben soll. Wann wir nur noch zu erinnern nicht vergessen haben / daß diejenige Pflanzungen / welche man zum fünfften Samen haben will / unter allen herausgesucht und nur die stärcksten / und wo man viel Feld hat / auch viel auslesen soll. Sie müssen ihrer Blätter und Nebenschößlinge dergestalt völlig entblöset seyn / daß nur die Mittlere starcken Stengel / mit ihrer Samen Cron / gleichsam nackend dastehen. So sind sie den ausbündigsten Samen zu tragen aufs beste staffirt.

### Das XXX. Capitel.

### Vom Tabac-Spinnen.

#### Inhalt.

- §. 1. Von denen vorläuffigen Berrichtungen / bey Spinnung des Tabacks. §. 2. Das Spinnen von 5. Personen zu verrichten. §. 3. Betrug. §. 4. Von der Würckung des Tabacks.

#### §. 1.

**D**ie haben im vorhergehenden Capitel / in angenehmer Kürze / doch saftfamer Unterrichtung / wie der Tabac zu seiden / und zu pflanzen / beschriben : und im vorlaufenden Kupfer / wie die Blätter zu brechen / vor das Aug / welches wir zugleich in diesem Werck zu belustigen / auf uns genommen / gelehret. Nun führet uns die Ordnung des Wercks auf das Spinnen des Tabacks. Wann nun die Blätter ab / und die Adern ausgenommen / die dicken Rippen oder das durch die Blätter vom Stengel - aus grad-durchgehende storrichte auch ziemlich über die Helfte ausgeschnitten / so legt man sie schicht-weiß auf Bretter fein gleich / daß ein Blat just über dem andern liege / so hoch als eine Viertel Elle austragen mag. Da werden sie nicht lang so liegen / daß sie nicht schwißen sollten : Welches man dann gerne und desto lieber siehet / wann sie für sich ganz naß werden. Dabey hat man aber sonders genau zu beobachten / daß man alle die Blätter / welche mit gelben Flecklein bespenget werden und anlaufen / gleich an eine Schnur anfasse und an einem oben wohlbedeckten Ort / wo sie vor der Furcht naß zu werden frey sind / aufhänge. Wer aber nicht spitzige Augen auf die erst-ermeldte gelbe Flecken macht / und vielmehr ein wenig noch verziehen wolle / der würde verursachen / daß die Blätter verfaulten / eines das andre über und unter ihm liegende ansteckten / und also der Tabac durch und durch untauglich gemacht würde. Nimmt man sich aber in diesem Stück / NB. (welches durchsehen und ausfuchen der gelb-gesprengeten Blätter eines von den fürnehmsten ist / und deswegen noch einmal recommendiret wird) in acht ? So ist die meiste Gefahr mit diesem Kraut überstanden / und der Tabac mag mehr / als ein Jahr hangen ; er wird keinen Schaden / der Zeit Länge wegen / zu gewarten ha-

ben. Insgemein aber / lassen ihn unsere berühmtesten Tabac-Spinnere 2. Monat lang hangen : Daß er dörrer werde. Welches dann schon genug ist. Dörrt aber muß er recht seyn / doch nicht also / daß er selbst zerstäube. Wär' aber indessen / da die Blätter zu lang hangen / das Kraut gar zu spröde worden / so kan man die Blätter mit gemeinem Wasser / entweder vermittelst eines Wedels / anfeuchten oder besprennen. Es rathen andere man soll ihn in den Keller legen ; doch wir haben befunden / daß es selten sonderlich getaugt. Wosern es aber etlichmahl geregnet / daß die Luft fein feucht worden / und dieses Kraut / wie es alle Feuchtigkeit gar begierig in sich schlucktet / auch hier das feuchte / vom Regen aus der Luft / an sich gezogen / so braucht man des Einsprenngens nicht. Ist das Wetter gar lang anhaltend dörrer ? So müssen unsere Spinnere wohl eine geraume Zeit Feiertag machen / welches sie nicht thun dörrten / wann alle Keller / die Stelle eines anfeuchtenden Regens zu versehen / tüchtig wären.

§. 2. Soferne nun das Kraut gedörrt / und mit gnugsamer Anfeuchtung zum Spinnen vorbereitet worden ; So ist die Spinn-Arbeit an einer langen Tafel / wie bengehendes Kupfer lehret / selbst anzugehen. Zu bessern fortkommen und vortheiligen Beschleunigung des Wercks selbst / muß man fünff Personen haben. Den Rang darunter hat der Spinner : Drauf folgt eine Blättermacherin / welche die Tabac-Blätter fein ordentlich ausbreitet / und glatt austreicht. Die dritte Person muß der Poppemacher der das kleine Wesen zusammen drehet / heißen. Nach ihm kommt ein Aufleger / welcher solche gestrichene Blätter / dem ersten als dem Spinner auf die Tafel bequemlich zur Hand leget. Der fünfte / welcher schließt / ist ein Dreher / welcher denjenigen Strang / den der Spinner angefangen / und fortmachtet / an einem kleinen / auch in der Figur fürgebildeten Haspel / immerzu drehet : Damit der Strang fein fest / und etwan einem vom Seiler gezwungenen Strick ähnlich werde. Und diese Bemühung der fünff Arbeiter wird nicht weniger zum rothen / als schwarzen Gut / erfordert. Was aber jetzt folgt /



folgt/ das hat das so genannte schwarze Gut besonders; Dann dieses wird nach ersterwähnter Arbeit/von einer Rolle mit ihren gewöhnlich/ und weidmännisch zureden auf Köpfe geschlagen / in einer schwarzen Brühe gebeizet: Darauf erforderlich umrollt/und zum andern mahl in der Brühe gebeizt. Wiewol nun viel Betrug/vermittelst di' er Beiz mit unterschleichen soll/ und da der Taback / wann er alt wird/ der schwarzen Farb / wann er gleich nicht gebeizt würde/ ohnedem nicht entgehen kan: Überdas viel grüne unzeitige Blätter/ zum Betrug des Käufers/ unter diesem schwarzen Kleid der Beize / mit dahin schleichen: Die Fäulnis und der Schimmel nur desto ehe und schärfer am Taback fressen. Das Gewicht auch unnötig durch das Wasser vermehret wird. Und endlich obgleich der rothe oder braune Taback an vielen Orten dem schwarzen oder vielmehr durch die Beize geschwärzten / weit vorgezogen wird; Nichts desto weniger schlägt ihm diese Waiz gar wohl zu; Nur muß man genaue Acht haben/ daß man ihn sehr wohl austrocknen / und an truckenen Orten aufbehalten lasse. So wird wohl die Gefahr der Verschimmelung/ was die Anfeuchtung aus der Beiz anlangt/ zurück bleiben müssen.

§. 3. Hat er nun sein Recht/ auch was das Erucknen anlangt/ bekommen? so wird der Toback in den Köpfe-Kasten eingesezt/ gebogen und gestaucht; nachgehends in Kübel und Kisten gelegt/und fein sauber gepreßt/ und auf diese Weise wird er schon lang gut bleiben. Im übrigen ist er noch vielen Betrügereyen/ biß er an weit entlegenen Orten ankommt/ unterworfen. Ich habe einmahl neben noch 2. guten Freunden bey der Nacht unter einem lustigen Friedens-Gezelt 4. Bauren Toback-Bereiter niteinander wette streiten hören/welcher die Kauffleute am besten ausnehmen/ betriegen/ und mit Einsprengung des Tobacks am listigsten betriegen könne. Die saubern Herrn wußten von uns nichts / dann es war eine lei-

nene Wand dazwischen. Weil sie nun die Kauffleute mit Mahnen/ und darunter auch einen meiner bekantten nannten/ den sie auf den morgenden Tag mit Toback anführen wollten; Der Michela/ der sich so viel mit seinem Einsprengen des Tobacks einbilde/ soll nichts dargegen seyn: So kam ich mit der Schreib-Tafel hervor/ und zeichnete auf / was ich von diesen Gesellen / die sich ihrer Bosheit rühmten/hörte. Ich mag hier gewisser Ursach wegen alle Umstände nit erzehlen/ aber versichern/ daß ich indessen alles/ unter herglichen Lachen unster Drey/wohl/ auch mit denen Nom. Propriis getroffen. Morgens vor anbrechenden Tag / überschrieb und schickte ich in die Stadt / dann man kunte damahls auch bey der Nacht hinein/meinem Freund/was heunt Nacht für eine Glocke über ihn gegossen worden/und wie die Kerls hießen: Wer sein Beystand seyn/ und wie ihn der sich am besten für sein Interesse portirt anstellen werde / am ärgsten anführen wolle. Der Freund nahm alles wohl in acht / traf die Sache Haar-klein wie ich geschrieben/ an / ertappte die Kerl auf öffentlicher That / und sie wurden so bestürzt / daß sie glaubten / der Kauffmann müste entweder einen Wahrsager-Geist/ oder ein Gespenst gehabt haben / daß ihn vor diesem Schaden bey der Nacht gewarnt. Bis her gieng es/ meiner Inceation nach/ alles gut. Wann nur der letzte Actus ausgeblieben wäre. Dann die andern drey Bauren/ fielen endlich auf den Argwohn / derjenige/ welcher sich für den Beystand des Kauffmanns angegeben und ihn am meisten zu betriegen versprochen/ müsse umgefattet/ die Partey der Toback-Bereiter verlassen/ und den Handel dem Kauffmann entdeckt haben. Er mochte es nun betheuren/ wie er wollte/ es half nichts. Sie fielen endlich/ da er auch trugig zuzuh/ über ihn her/ und prügelten ihn recht grob/ das ist auf baurisch/ ab. In Ansehung dessen war mir Leid/ daß meine Treue gegen den Kauffmann/als meinen Freund/ wieder diesen guten Beystand/

Bestand / so übel ausgeschlagen. Doch nachdem die Sache wieder vertragen / und die Unschuld des Bauens erwiesen worden / hätte ich beynähe sagen mögen: Neq; sic male! Es sey darum! Sonsten ist der Toback auch denen Nachstellungen der Bauern und Fuhrleute darinn unterworfen: Daß sie die Reife der Kisten aufstreiben / das ihrige damit handhieren / und hernach mit Wasser darzu sprützen / daß dem Gewicht nichts abgehe: Womit aber der Toback leichtfertig verderbet wird. Wann der Raif wieder vorgetrieben / soll der Betrug nicht gemercket werden.

§. 4. Wann nun die Handthierung und der Betrug des Tabacks von uns / wie wir glauben / kurz und deutlich beschrieben worden / so wird uns erlaubt seyn von dessen Nutzen ein wenig was zu rühmen. Was dessen Ursprung anlangt / so hat sich dessen Nutzbarkeit gewies auch damit recommendiren wollen: Daß die Erleichterung der Geblüts-Circulation, durch den Taback / eben um die Zeit erfunden worden / da die Circulatio Sanguinis oder der Umlauf des Geblüts nicht allein / sondern auch die Circulatio der Schifffart um die ganze Welt / unter die Leute gekommen. In allen dreien Stücken haben sich die Engländer um die ganze Welt wohl verdient gemacht: Als welche zur Umschiffung der Welt grosses Geld verspendet / alle Kräfte ihres Verstands und die Zusammentretzung gelehrter Collegiorum zur Beweifung des durchgehenden Umlaufs vom Geblüt angewendet / und den Gebrauch des Tabacks zu erklären / durch dessen Rauch nicht geblendet worden. Zwar wenn man des Tabacks-Natur bey dem rechten Licht der Vernunft besizet / so muß man fast gestehen / daß er einer giftigen Art eben deswegen sey / weil er vergiftet / entzündet / zum Brechen bewegt / und purgiret / welches lauter Eigenschaften der giftigen Kräuter sind. Ich will nichts von dem sagen / was jedermann ohne mein Erinnern weiß / daß das Taback-Öel eines der giftigsten der ganzen Natur sey. Welches man damit augenscheinlich zu beweifsen hat: Wann man einer Kage nur wenig Tropfen auf die Zunge fallen läßt / so wird sie alsobald das Krampffmäßige Unwesen zu tode würgen. Die Königl. Societät in Engeland hat es probirt / und andere haben aus eigener Erfahrung / daß man mit wenig dergleichen Tropfen / unterschiedliche Thiere dahin gerichtet habe. So erzehlen auch die Auctores erschreckliche Historien / des Hirns welches wie eine Wacht-Stube ausgesehen / und zusammen geschrumpft / daß man vom Hirn nichts mehr gefunden: Sie wissen von Kohlschwarzen Lungen der Taback-schmücker zu sagen. Und werfen denen die viel Toback-trincken die Unfruchtbarkeit für. Wann sie aber eines Toback-Freundes Haus mit Kinder wohlbesetzt sehen / so muß ein frembder Hahn auf des Nachbars Mist gescharzt / getrüct / und diesen Ehren-Dienst verrichtet haben. Wir wollen diese Schmähe-Reden wider den Toback nicht eben jetzt widerlegen: Weil die Erfahrung dieses schon längst gethan und noch täglich verrichtet. Versichern aber / daß wir mit bessern Grund behaupten können / daß es eines von denen gesunden Kräutern sey. Es incidiret / zerlöset / adstringirt in etwas / widerstehet der Fäulnis / ziehet den Schleim zc. Man braucht den Syrup davon im Seiten-Stechen und Brust-Krankheiten: Ein Taback-Elisir ist in der Cholic gut: Weil es dem Schmerzen stillt und den Leib abführt. Wann man den Rauch durch eine Pfeife trincket / so befördert er das Auswerfen wunderbar. Dem Reuchen widerstrebt er / und sondert die dabei gehende Venenabflüßigkeit. Er stärcket das Haupt / befördert den Schlaf / stillt Schmerzen / heilet die Strauche / und lindert dem bemühten Bau-

ersmann die Ermattung von den langen Arbeiten. Wer nicht wohl verdauen kan / und keine Lust zum Essen hat / der nehme die vom Stock abgeblätterte grüne Blätter / fasse sie mit feinen / durch Del bestrichene / Händen / mache diese Blätter bey dem Feuer lind und warm / lege sie über den Magen / Mund und gegen über hinten auf den Rücken / so wird er haben was er verlangt. Hernandez lehret aus denen Blättern ein Pflaster / wider das viertägige Fieber und wider alle Ausblehungen des Leibs machen. Etliche wollen / man soll alle Morgen nüchtern ein Blat kauen / so sey man von dem Podagra verwahrt. Und es gehet mir ein: Weil die in den Mund herab gezogene Feuchtigkeit / sich hernach nicht mehr in die Glieder legen können. Sonsten ist der Toback denen Soldaten überaus dienlich: Angesehen er den Mangel der Lebens-Mittel ersetzt. Über dieses die Kräfte und andere Krankheiten / die sonst in denen Lägern gar gemein wären / heilet. Ich weiß / daß man zu Dresden in der Pest Geld gegeben / für eine gewisse Anzahl der Weiffen / welche man zur Abhaltung der bösen Luft / im Hause trincken müssen. Das Wasser vom Toback hat vielerley Fiebern grossen Abbruch gethan. Das Del / welches von andern für ein Gift gehalten werden wollen / ist ein bewährtes Mittel wider die Zahn-Schmerzen / wann man ein Fuchlein damit nezet / und dieses in den Zahn steckt. Wann freylich das Del eine so erhigte Complexion antrifft / wie die Kagen sind / von welchen vorher ein Exempel erzehlet worden / so wird ein übler Effect folgen: Daher ist dieses das Ende vom Lied: Die Beschaffenheit des Leibs muß der Lehrmeister den Taback zu gebrauchen seyn. Ist die Complexion mager / hitzig und trucken ? so laffet das Schmauchen und anders gebrauchen / unterweges. Ist sie aber kalt / feucht und voller Fette / denen Flüssigen unterworfen ? So mögt ihr es kühnlich wagen.

### Nichts-Anmerkungen.

Ad Caput. 29. & 30.

So nützlich der Taback ist / wann man ihn mit Mäß gebrauchet / so schädlich ist auch derselbige / wann er mißbrauchet wird / westwegen er in Ansehung dieses Mißbrauchs von vielen verboten worden / gleichwie von dem Moscovitischen Czar bezeuget Olearius in seiner Persianischen Reif-Beschreibung; von dem Türckischen Kaiser / Amurath den Vierdten aber / und einem König von Engeland Speidel. in Specul. Jur. voc. Taback. ver. Moscoviz &c. Und dieses zwar nicht unbillig / angemerket durch dessen gar zu grossen und überflüssigen Gebrauch nicht allein die Gesundheit vermarloset / sondern auch durch das unvorsichtige Rauchen unterweilen grosses Unglück und ein unwiderbringlicher Schade verursacht wird: wann nemlich / wie zum öfftern die leydige Erfahrung bezeuget hat / grosse Feuersbrunsten dadurch auskommen / welches eben auch die Ursach ist / warum in einem Churfürstl. Sächsis. Mandat / an den Commandanten und Rath zu Dresden ergangen / de anno 1653. bey zehen Thaler Straffe / weder auf den Raths-Kellern / noch in andern Bier- und Schenck-Häusern / Taback zu trincken / oder denenselben ausser denen Apotheken zu verkauffen / gebotten worden: Bey welchem Gebott diese Ursach gegeben wird: Weil nemlich öffters durch Unachtsamkeit Feuers-Brünste vom Taback-ertncken entstanden. Vid. Corp. Jur. Saxon. nov. append. pag. 50. & Ahalver. Fritsch. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Taback-Verbott zc. Obwohln nun an andern Orten das Taback-Trincken nicht ganz und gar abgeschafft / so findet man doch in wohlbestellten Republi-

quen

quen so viel / daß selbiges an gefährlichen Orten / als zum Beyspiel / in Ställen / Scheuren und Stadeln. 2c. Oder auf gefährliche Weise / als mit Kohlen / glüend oder brennender Lunte / zu trincken verboten ist / damit nemlich hierdurch keine Feuersbrunst entstehe : Vid. Speckhan de cura & culpa circa ignem pag. 35. & 36. Vornemlich aber ist das Taback-trincken in denen Wäldern verboten / angesehen bey durren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen / und sodann eine grosse Blut angehen könnte / wie zusehen aus der Churbayer.

Forst-Ordn. p. 1. art. 22. & seq. Pfalz-Neuburg. Forst-Ordn. p. 5. art. 6. Fürstl. Württemberg Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hirten und andern Feuer. Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Forst-Ordn. cap. 3. n. 36. Fürstl. Weimarischen Forst-Ordn. art. 8. §. 9. Fürstl. Gothischen Wald-Ordn. art. 10. §. 10. Fürstl. Gothisch. Feuers-Ordn. cap. 3. art. 1. §. 7. Fürstl. Marburg. Holz-Ordn. art. 33. Hohenloischen Forst-Ordn. tit. 30. und andern mehr; Add. Moe Meurer im Jagd und Forst Recht / p. 1. pag. 5. & Speidel, in Specul. Jur. voc. Taback in fin.

## Das XXXI. Capitel.

## Von der Weyde und Färber-Röthe.

## Innhalt.

§. 1. Der Weyde Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Derselben Ausdang / und was darbey zu beobachten. §. 3. Ferner was nach der Säung zu thun / bis es zum Verkauffen tüchtig ist. §. 4. Von der Färber-Röthe / dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft. Item / wann und wie dieselbige zu säen / und was nachgehends vorzunehmen.

## §. 1.

**W** vorhergehenden zweyen Capiteln haben wir ein Kraut abgehandelt / welches man durch eine Weiz färbet : Hier kommet eines / womit man färbet. Wir haben es so wenig gar auslassen wollen : als sorgfältig andere / auch so gar Herr Heresbach davon tractiret haben. Es wird die Weide / und Glakum genennet / und hat seinen absonderlichen Nutzen : immasen es erstlich zur Farbe der Wollen und des Gewands dienet / und ein Grund aller anderen Farben ist : Darnach gebrauchen es auch die Mahler zur blauen / und zu Temperierung anderer Farben / wiewol es so häufig nicht gefunden wird : weil es die Aecker ziemlich ausfaugt und mager macht : Inzwischen trifft man es nicht allein in Thüringen und sonderlich um Erfurt und Gotha / sondern auch im Land an der Eifel / in Geldern / und andern Orten an. Dessen Eigenschaft ist / daß es einen schwarzen fetten und fruchtbaren Acker erfordert / welcher wohl gearbeitet / und besser mit der Schaufel / als mit dem Pflug vorbereitet werden muß / absonderlich aber soll dieses Kraut in neuen / aus Wiesen in Aecker verwandelten / Gründen wohl gerathen / wo aber der Grund und die Luft nicht angenehm sind / wird fast alle Bemühung vergebens seyn.

§. 2. Der Saame dieses Krauts ist fast dem Gersten-Körnlein gleich / doch nicht so dick und vollkommen / hat eine schwarz blaue Farb / und wann man ihn aufmachet / findet man ein kleines gelbes Körnlein darinnen : Derselbige wird im April in die frische Erde geworffen / und wohl mit der Eggen bedeckt ; Und wann die warmen Nächst zwischen Ostern und Pfingsten anfangen / so bekommt er 3. oder 4. Blätlein / welche schier dem Klee gleichförmig sind / und wächst hernach / bis er wohl 8. oder 10. oder mehr Blätter überkommet ; Weil aber das Unkraut demselben sehr zusetzet / als muß man solches bey Zeiten ausjäten.

§. 3. Wann nun dieses Kraut also gewartet worden / pfleget man dasselbige von der Wurzel mit einem scharffen breiten Esen abzustossen / und zwar das erstmal bald nach dem Fest Trinitatis : Darnach führet man es an kleine Wasserbächlein / wäschet es daselbst rein ab / und bringet es hierauf auf einen grünen Ager ; daselbst es bey Sonnenschein wieder auszutrocknen ist ; jedoch

also / daß es noch etwas von Saft und Feuchtigkeit an sich behalte. Nachgehend wird es auf einer Windmühl gemahlen / und wann solches geschehen / wird das klein gemahlene Kraut feucht zusammen wie Schneeballen gedrucket / gegen die Sonnen geleyet / daß sie trucknen / und endlich auf den Marck geführet und verkauffet. Und so viel von der Weyden ; Worbey dieses noch zu mercken / daß wann man den Acker / worauf dieses Kraut gestanden / zu andern Früchten wieder gebrauchen will / die Wurzel nach Michaeli vorhero mit einer scharffen Hauen oder starcken Pflug-Eysen aus dem Acker gebracht werden müssen : Dann wo dieses nicht geschiehet / wird es auf künftigen Sommer so dick / als es vorher gestanden / wieder herfür wachsen.

§. 4. Weil die Färber-Röthe mit der Weyde einige Verwandtschaft hat / als wollen wir auch / in diesem Capitel / von derselben zugleich etwas weniges melden ; wiewohl sie von der Weyde in diesem Stücke unterschieden ist / daß der Grund davon gebessert / und von dessen Kraut gleichsam gedunget wird / da hingegen die Weyde den Acker ausfaugt und mager macht : Sie bringet gleichfalls nicht geringen Nutzen : angesehen man die Fächer Pomeranzen-Farb und Roth damit färben kan / und wann sie der Weyde beygesellet ist / kan man auch dadurch die schönsten und beständigsten schwarzen Fächer machen. So können auch die Eyer / so man darinnen siedet / damit gefärbet werden. Dessen Eigenschaft mit allerhand Art Erden vergnütet ist / wann dieselbige wohl mit Düngen und Aeckern versehen worden. Das Ansäen betreffend / geschiehet selbiges im Frühling im Merzen / oder Anfang des Aprils / im alten Mond / und zwar auf diese Weise / wie der Hanff / ziemlich dick / wann nur hernach das Feld wohl eingeegget / vor dem Vieh mit Zäunen genau verwahret / und von allem Unkraut zu verschiedenen malen / so oft es nemlich die Nothdurfft erfordert / gereiniget worden / worauf man die Wurzel zwey Jahr lang / bis sie die völlige Größe erreicht / in der Erden stehen läset / nachgehends aber von Jahren zu Jahren im September ausgräbet / darnach an der Sonnen trucknet / im Backofen dörrt / und auf denen Stampf-Mühlen zu Pulver mahlet / endlich aber zu dem vorhergeschriebenen Gebrauch anwendet. Die Wurzel hat eine grosse Krafft / so gar / daß diejenige / so bey denen Mahlern sind / wann der Staub davon ihnen in die Nasen kommet / an ihrer Gesundheit / auch so gar an Leben Schaden nehmen / welches daher noch augenscheinlicher ist / daß denenjenigen / welche mit dieser Röthe umgehen / der Urin gleich roth gefärbet / und dem Vieh / welches eine Zeitlang damit gespeißt worden / Fleisch und Sebeine röthlich werden.

Hbb

Rechts

## Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 31.

Zellerus in seinem Itinerar, German. p. 596. erzehlet/ daß zu Erfurt die Weyd-Juncfern allda mit dem

Weid oder Röhre / so man zu denen Farben brauchet/ stattliche Handthierung treiben; v. Speidel. in prior. tom. Theil. pract. Belold. p. 251. ibique citat. Sprenger. sed jungat. Dn. Thomaf. in Disp. de jure circa colores, cap. 4. §. 114.

## Das XXXII. Capitel.

## Von der Weber-Karten und Rohr.

## Innhalt.

§. 1. Der Weberkarten Nutzbarkeit / Eigenschaft und Eintheilung. §. 2. Deren Ausfüng / Wachstum und Abnehmung / und was bey einem jeden zu beobachten. §. 3. Des Rohrs Nutzbarkeit / Eigenschaft / Abwartung / und Abschneidung; und was hierbey sonderbarlich zu betrachten.

§. 1.



Ndlich ist noch übrig von Weberkarten und Rohr zu handeln / darunter die erstere gleichfalls in der Haushaltung grossen Nutzen schaffet / angesehen die Tuchmacher / Strümpffstricker und Huter in ihrer Handthierung zum Cartätschen und Ausbügen derselben vonnöthen haben; Deren Eigenschaft ist / daß sie lieber einen trocknen als feuchten Grund verlangen: in Erwägung sie in nassen und feuchten Grund weich und lind / und solcher gestalt zum Gebrauch undienlich wird. Sie wird eingetheilt in zahme und wilde Weberkarten; Jene ist mit weissen / diese hingegen mit rothen Blumen versehen; So stehen auch die Stachel und Dörner an jener abwärts / ist auch viel härter als die wilde.

§. 2. Deren Ausfüng betreffend / haben wir bey derselben so wohl die Beschaffenheit des Saamens / als auch die Zeit zu betrachten. Mit dem Saamen soll man also verfahren / daß man denjenigen hierzu erwähle / welcher oben am Sibel der Distel wächst / angemerckt er die beste Nahrung an sich ziehet / und solchemnach auch desto besser gedeihen kan: Die Zeit der Ausfüng belangend / so geschiehet selbige im Anfang des Frühlings / und zwar in eine umgegrabene und gedungte Erden / die den verwischenen Herbst darzu bereitet worden: Nach beschehener Ausfüng / muß man sie sorgfältiglich ausjetten / und weder Gras noch Unkraut stehen lassen / absonderlich aber die unnöthige Beyschösse abnehmen: den Hauptstammen am wachsen nicht zu verhindern. Wann man dann auf solche Weise mit ihnen verfahren / muß man nachgehends den Seegen Gottes erwarten: Worbey aber dieses zu merken / daß sie das erste Jahr wenig / oder doch nichts nützige Pürsten tragen; das andere Jahr aber / wann man sie vorhin in einen tief / gearbeiteten Acker / und zwar

im Mergen / um 1. und 2. bis 3. Schuh weit voneinander gesehet / besser gut thun; und bald wachsen werden / welches unter andern der Haus-Vatter daraus abzunehmen haben wird / wann sie zu blühen anfangen wollen / angesehen sie darauf alsobalden über sich zu wachsen beginnen. Indessen bleiben die Wurzel davon über 2. Jahr nicht in ihrer Frächtigkeit / und werden dahero jährlich / wann man anders Nutzen davon hoffen will / versehet. Wann sie dann also gewachsen / muß er sie darauf im Julio oder Augusto, nachdem die Luft beschaffen ist / abnehmen / den Stiel hergegen denselben / um bessern Gebrauchs willen / lang lassen / darauf sie zusammen auf einen Hauffen schütten / bis sie die grüne Farb in gelb verkehren / und endlich buschweis zusammen binden / und an einen trocknen und lüftigen Ort zum verkauffen aufhängen; da der Saame / wann sie trocken / heraus geschüttelt werden kan.

§. 3. Das Rohr hat in der Haushaltung gleichfalls keinen geringen Nutzen: immassen darvon in denen Gärten Zierathen von Gärtern / und anderen hübschen Sachen; Item Hürten und Kreuzen / das Obst darinnen zu erhalten / oder zu einem andern Gebrauch dieselben anzuwenden / gemacht und gestochten / ja so gar an etlichen Orten die Häuser damit gedecket werden. Insonderheit aber gebrauchen sich desselben die Weber / ihre Wollen darauf abzuspulen. Dessen Eigenschaft ist / daß es ein fettes / nasses / oder doch gewässertes Erdreich verlangt / auch in allerhand Luft wächst / nur / daß es nicht gar zu frostig seye / hiernächst auch einer geringen Wartung bedürftig ist. Es wird aber das Rohr durch Kiel wie die Zwiebel fortgepflanget / welche 4. Finger tief gar zeitlich im Frühlung / und zwar im abnehmenden Mond / in die den Herbst vorhero wohlzubereitete und gedungte Erden schichtweise voneinander eingelegt werden: da sie dann das erste Jahr dick aufkeumen / darnach aber ins Rohr wachsen / und solcher gestalt / wann sie ganz hart werden / im späten Herbst oder Anfang des Winters / doch ehe sie die Kält angreifen / und zwar im abnehmenden Mond / ganz gleich und glatt auf der Erden abgeschritten / in Büsche zusammen gebunden / und zum Gebrauch behalten werden können.

## Das XXXIII. Capitel.

## Wie das besäete Feld zu tractiren?

## Innhalt:

§. 1. Die Saat von allem Unglück zu bewahren / ist zwar das kräftigste Mittel ein andächtiges Gebeth; jedannoch aber muß der Haus-Vatter auch nach Möglichkeit das Schlimme thun. §. 2. Welches geschehen kan / wann er seine Felder vor dem Wild verwahret. §. 3. Von dem Wasser. §. 4. Wann er die Klöster zerichläget. §. 5. Die Felder saet. §. 6. Das Unkraut ausjätet. §. 7. Das Feld von dem Reiff und kalten Eban. §. 8. Und endlich vor dem Ungeziefer und Vögeln schülget.

§. 1.



Ir haben bishero von unterschiedlichen Saamen insonderheit gehandelt / und will nunmehr vonnöthen seyn / daß wir fernereitig besehen / wie mit der Saat bis zur Ernde insgemein umzugehen. Ob nun wohl nicht ohne ist / daß für alles Unglück / so dem Gewächs zustossen kan / nichts besser / als ein andächtiges und Christliches Gebeth sey / welches

Des bey dem frommen/gnädigen und barmherzigen Gott im Himmel / der der mächtigste Bewahrer / wie unserer selbst also auch aller Früchte / die uns nach ihm / erhalten sollen: ist sehr viel vermag: So muß doch auch ein fleißiger Haus-Vatter darbey das Seinige thun / mithin keine Mühe ersparen / dardurch er allem Unheil und künftigem Unglück zuvor kommen möge. Dann das Beten ganz allein / ohne Handanlegung wird ihm so gut / als jenem Bauern zum Vorwurff dienen/welcher mit einem Wagen in einen tiefen Morast gefallen / und vor demselben stehend / sich einen starken unter denen Göttern ausgesucht / der ihm den Wagen aus dem Roth ziehen sollte: zu dem End fiel ihm Hercules ein / dem schrie er unaushörlich / die Hände in die Schos legend / zu: Ziehe nur doch den Wagen heraus! allein es wollte nicht geschehen. Und weil er mit seinem Schreyen doch nicht nachlassen wollte / so fiel endlich eine Stimm daher: Insane! Admota manu Hercules est invocandus.

Alcides hilft dir gern; doch Narz! du mußt dich regen/ Und/ neben dem Gebeth/ auch deine Hand' anlegen.

§. 2. Westwegen er/bey dem Gebeth/ seine Felder mit Säunen vor dem Vieh / besonders aber vor dem Wild verwalten solle / als welches mit seinem Umlauffen und Umwühlen grossen Schaden verursachet: Dahero diejenige / welche ihre Felder / weil sie zu groß sind / nicht wohl verzäunen können / entweder Scheuchen aufstecken / und um die Saat Stroh-Seil und angebrannte Federn / deren Geruch das Wild nicht leiden kan / binden / das Wild auf solche Weis weg zu scheuchen / oder er muß selbst des Nachts hüten / und dasselbige durch Schröck-Schiessen / wanns ihm erlaubt wird / aus denen Feldern treiben. Worbey dann zu wünschen / daß eine jede Herrschafft auf ihrer armen Unterthanen Aufnehmen mehr Aufsicht und Barmherzigkeit hätte / mithin um ihrer selbst eigenen schönen Jagt - Freude willen / indem sie bisweilen so wohl im Winter als Frühling und Herbst / auf ihrer Unterthanen Felder pro hospite das Wild mit Hunden hegen / ihrer eigenen Unterlassen Güter nicht verderbeten / und dieselbige so oft zum Scuffzen bewegten; sondern vielmehr durch offerns schießen und jagen in ihren Wäldern / der so grossen Menge des Wildes / welches nachgehends mit großem Schwarm in die Felder laufft / und dieselbige verwüset / zuvor kommen / und etwan selbst verhindern mögen / daß der Bauer durch allzu grossen Schaden nicht gereizet werde / dem Wild selbst Abbruch zu thun / und hernach in eine Straffe zu fallen / welche ihm / der bisher seinen Übung nach / das Leben kostet: wie recht oder unrecht / stehet dahin.

§. 3. Fürs andere soll der Haus-Vatter seine Felder fleißig für dem Wasser bewahren / und zu dem Ende schon wissen / oder mit bedächtlicher Erfahrung bald lernen / wo sich fürnehmlich im Winter das Wasser hinzu sehen pflege / um welche Gegend er demnach / damit das Wasser abschiesse / mit dem Pflug entweder Wasserfurchen machen / oder ihnen sonst mit Graben und anderen Ableitungen helfen solle. Welches alles von dem übermäßigen Wasser zu verstehen; Massen es bisweilen gut / wann er bey dürrer Wetter seine Felder wässern / und die Saat hiedurch erfreuen kan: Biewohl er wieder hierauf genaue Achtung zu geben hat / damit das Wasser nicht zu lang stehe / zu tief einsincke und einfresse / sondern seinen gebührlchen Auslauff bald haben möge.

§. 4. Fürs dritte soll der Haus-Vatter auch dahin bedacht seyn / daß er auf allen seinen Aeckern die Klösser und Erdschrollen / wie oben hin und wieder Erinnerung geschehen / zerfchlage / mithin keinen ganz bleiben lasse; Eingedenck / daß wo solche Klösser sind / kein Saame auf-

gehen könne; Da hingegen/wann sie zerfchlagen worden/ sie den Acker zudecken und erneuren / auch wann ein Regen darauf fällt/ ihre Feuchtigkeit in die Erde seihen/welche dann den Saamen erquicket / und verursachet / daß er zu Wurkeln anfähet / und zu mehrern Kräften kommen kan.

§. 5. Fürs vierte soll der Haus-Vatter seine gesäete Felder den breiten und langen Weg durch und durch eggen / und dann ferner das Erdreich von einer Furche zur andern umrühren lassen. Damit aber solches der Nothdurfft nach geschehen möge / wird er viel besser und bequemer thun / wann er die Zähne oder die Nägel an der Eggen vielmehr von Eisen / als von Holz machen lästet: weil er hierdurch den gesäeten Saamen viel ehe und besser unter das Erdreich wird bringen können: massen sie dasselbige viel bequemer zerfahren und zermalmen / daß also der Saame desto besser in den Grund kommet/ ganz und gar bedeckt / desto ehe einwurkelt / und desto weniger auch von denen Vögeln aufgefressen wird.

§. 6. Fürs fünffte soll der Haus-Vatter im Frühling / wann die Früchte stark gewurkelt haben / die besäete Felder fleißig jätten / das ist / von allem bösen Unkraut / welches vermittelst des Regens / auch wegen Geilheit des Erdbodens / das neu - aufgegangene Korn überwachsen und ersücken will / reinigen und säubern / mithin dieser Müh sich nicht gereuen lassen; in vernünftiger Erwägung / daß das Jätten eine so notwendige Arbeit sey / welche den vorigen Verdruß / nachgehends durch eine reiche gute Ernde / sattfam ergöcket: Da hingegen / wo man diese Arbeit unterlästet / es hernach kein Wunder ist / daß der meiste Theil der Aeckern ganz leer und ohne Körner bleibet / oder aber aufs wenigste ein Theil davon unvollkommen wird / und nicht zur Zeitigung gelangen kan: zugehweigen daß nicht allein das Brod ungestalt und heftlich von Farb / sondern auch übel schmeckend und ungesund ist / wann unter dem Korn Wicken / Dosten und dergleichen Unkraut vermischt zu finden. Wobey wir ihn dieses wohlmeinend noch erinnern / daß wann das Korn in die Aeckern schosset / er das Feld noch einmal aufs neu solle jätten lassen / dadurch zu verursachen / daß die Früchte desto reiner und vollkommener wachsen können. Bey beederley Jätten hat er fürsichtiglich zu handeln / und zwar bey dem ersten deswegen / damit die Wurkeln unten am Grund nicht beschädiget / sondern vielmehr mit anderm Erdreich desto besser bedeckt werden / und solchem nach sich desto eher und weiter ausbreiten mögen: Wep dem andern aber / daß er die jungen Wurkeln nicht zuviel entblöße / dann wo dieses geschähe / würden sie an ihrem Wachsthum verhindert / und gleich anfangen in dem Erdreich zu faulen: Westwegen er die Erde nur ein wenig umrühren / und ganz eben machen solle.

§. 7. Sechstens hat er dahin zu trachten / wie er das Getraid vor dem Reiff oder kalten Thau / wovon es sonst von der heissen darauf scheinenden Sonne erhiget; absonderlich wann es schon geschosst hat / schwarz und brandicht wird / bewahre / damit es hiervon keinen Schaden nehme: Worbey die Feld-Verständige dieses Mittel an die Hand geben / daß er 2. Knechte mit einem langen Strick oder Seil / das Feld auf beyden Seiten übergehen / die Spitzen von denen Aeckern / wie mans in Sachsen mit denen Stoppeln / bey dem Lerchen - Streichen / zu machen pflegt / damit berühren / und den anhangenden Reiff / ehe er von der heissen Sonnen beschienen und entzündet wird / abschütteln lassen solle; allermassen auch die fleißige Gärtner an denen blühenden Bäumen zu thun pflegen / daß sie nemlich den daran hangenden Reiff vor der Sonnen Aufgang abschütteln. Wann aber das Feld

H h h 2

groß/

groß / könnte das vorige Spiel wohl zu Pferd geführt werden / welches / wann das Feld nicht mit Bäumen untermarcktet ist / eine bequem - thunliche Sache ist.

§. 8. Endlich und zum siebenden soll auch der Hausvatter dahin bedacht seyn / wie er den Saamen von dem Ungeziefer / als Feld - Mäusen / Heuschrecken / Maulwürfen etc. und von denen Vögeln bewahre : Welches ihm zwar / wie es geschehen solle / bereits an einem andern Ort gezeigt worden. Bestwegen wir hier nur dieses beysügen wollen / daß ihrer viele bey der Nacht auf das Feld Kröten zu tragen / und dieselbige mitten in den Acker in einem Topff zu vergraben pflegen / da dann kein Vogel noch Wurm solle Schaden thun können. Andere hingegen pflegen Knoblauch in Wasser zu kochen / und denselben auf den Acker unter den Saamen hin und her zu streuen / davon dann die Vögel / wann sie denselben fressen / so matt werden / daß man sie mit denen Händen fangen kan. Das erste ist ein magisches oder etwan gar aberglaubisches ; das andere ein vernünftiges Mittel.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. §. 2.

**D**as man die Saat und das Getraid / welches zur Erhaltung des menschlichen Lebens aus der Erden hervor wächst / durch das Wild verwüsten und verderben lässet / ist eine unverantwortliche Sünde. vid. Pruckmann. de Regalib. ad §. venatio. cap. 5. n. 3. dahero dann der ehemalige Chur - Fürst in Sachsen Mauritius, um solchem Ubel vorzubeugen / seinen Unterthanen billich erlaubet / daß sie mit kleinen Hunden / so nicht Jagd - Hunde sind / das Wildpret abschneiden mögen / wie zu sehen aus der Lands - Ordn. Tit. vom Abschneiden des Wildprets / welches auch Ferdinandus Erk - Herzog in Oesterreich gethan in der Tyrolischen Lands - Ordn. p. 4. Tit. Die Unterthanen mögen verzeichnete Hund halten / und das Gewild aus ihren Gütern treiben etc. mit welchen gleichfalls die Chur - Bähr. Lands - Ordn. übereinkommet tit. 18. verl. und nachdem. etc. in verb. Doch mögen die Unterthanen / wann das Wildpret bey Tag oder bey Nacht zu Schaden in ihre Felder gieng / dasselbige wohl daraus jagen. Bestwegen dann denen Bauern ihre Felder und Aecker mit Zäunen und Pfälen zu verwahren unbenommen ist / wo nur solche Pfäle nicht gar zu spizig und zu scharff sind / damit das Wild / wann es darüber sezen will / sich daran nicht spiefsen möge ; vid. Württemberg. Forst - Ordn. de anno 1567 p. 13. tit. von Behütung der Früchte ; welches auch in der Tyrolischen Lands - Ordn. also versehen p. 4. tit. 12. wiewohl mit diesem Zusatz : Daß zwischen St. Michaelis und St. Georgen Tag in solche Zäun Lücken gemacht und aufgethan werden / damit das Wildpret seine Flucht vor denen Wölffen / Hunden / und andern schädlichen Thieren haben möge. Wosern aber denen Unterthanen die vorgedachte Mittel nicht erlaubt werden / gleichwie an vielen Orten geschieht / davon zu lesen Cyriacus Spangenberg von rechtmäßigen Jagen / p. 2. cap. 2. so will die Billigkeit erfordern / daß der von dem Wild verursachte Schaden ihnen wieder ersetzt werde / arg. l. Quintus 39. §. quamvis. 1. ff. ad L. Aquil. Add. Covarruv. in cap. peccatum. de R. J. in 6. & Everhard. Jun. conf. 10. n. 58. vol. 1. gestalten die die Jaa - Gerechtigkeit / welche sich heut zu Tag die Fürsten allein zugeeignet / ( ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen / wollen wir bey dem fünfften Buch des andern Theils erörtern ) sich lediglich auf die Wälder und dieje-

nige Derter beziehet / in welchen denen Unterthanen kein Schade zugezogen werden kan / v. Morus de Jur. venand. p. 2. c. 3. n. 21. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. lit. A. verb. fundos suos sepire. & Pet. Müller. ad Struv. S. J. C. Exerc. 14. th. 2. lit. 8. Ja / daß die Fürsten und Lands - Herren / welche solchen Schaden ihren Unterthanen zu erstatten sich weigern / hierdurch eine grosse Sünde begehen / lehret Dietherr. in continuat. Thel. pr. Beloid. voc. jagen. verf. venatores. Add. Klock. vol. 1. conf. 30. n. 21. & seqq.

Ad §. 3. ejusd. cap.

**D**ie Ableitung des Wassers ist denen Feldern höchst nöthig / dann weil gemeinlich das Wasser auf denen ebenen Feldern ersitzen bleibet / und nicht ablaufen kan / als müssen solche Felder hiedurch nothwendig verderbet werden / darinnen das Wasser entweder ersitzet / oder durch solche Wassergräben ausgeführt wird ; und welche Gräben darnach also beständig Wasser halten / die werden insgemein zur Untermarck genommen. vid. Oettinger. de Jure Lim. lib. 1. cap. 13. n. 8. & 9. sind auch / wann man sie an den Untermarcken zwischen denen Gütern ausgeschlagen hat / denen daran liegenden Nachbarn gemein / und hat ein jeder auf seiner Seiten Theil daran / v. l. 2. §. praterea. 2. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. add. Card. Tusch. pract. concl. tom. 4. concl. 698. n. 1. & Oettinger. c. l. n. 9. Ja / wann gleich ein Wasser von freyen Stücken auf dem Feld und Privat - Gütern herfürbricht / und einen Wasser - Graben machet / so wird dann noch solcher Graben denjenigen Inhabern / so zu beyden Seiten Güter daran liegen haben / gemeinschaftlich / arg. l. adeo 7. §. insulam. 3. ff. de A. R. D. es wäre dann / daß der Graben auf des einen Inhabers Gut allein gemacht / dann solchenfalls ist er dessen eigen ; oder / daß an einem Ort anders herkommen : dann auf einen solchen Gebrauch hätte man vor allen Dingen zu sehen / Oettinger. c. l. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 31. def. 16. Inzwischen aber ist zu mercken / daß niemand das auf seinem Feld befindliche Wasser durch einen frembden Acker leiten könne / wosern er solches nicht berechtiget ist / per l. fistulas. 13. ff. si serv. vindic. l. fistulam. 19. pr. ff. de S. P. V. & arg. l. quemadmodum. 29. §. si protectum. 1. ff. ad L. Aquil. ein anders wäre es / wann das Wasser aus einem hochgelegenen Acker in ein abhängiges Feld / von selbst flösse / gestalten dieses das Lager der Felder und also die Natur selbst verurursachet / v. l. in summa. 2. pr. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. welcher Überlast hiedurch genugsam compensirt und wieder eingebracht wird / daß ein solches abhängiges und zu Thal ligendes Feld auch die Fertigkeit und Dungung von dem hochgelegenen Acker bekommt / v. l. 1. §. f. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. Gleichwie aber die Ableitung des Wassers denen Aeckern nützlich ist : Also ist im Gegentheile auch die Wässerung zu gewissen Zeiten denselben sehr vortrüglich ; worbey aber dieses zu mercken / daß zu Wässerung der Felder von denen Unterthanen kein Wasser / aus einem öffentlichen oder gemeinen Fluß / ohne Erlaubnus des Land - Herrn geleitet werden könne / per l. usum aquar. 4. C. de aqueduct. lib. 11. Add. Fr. Vivian. dec. 344. per tot. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Privat - Wassern und Weibern / aus welchen einer ehe auf seine Felder das Wasser führen / und dieselbe darmit wässern kan / wann er solches anders berechtiget ist ; Inzwischen aber muß er diese Wässerungs - Gerechtigkeit also gebrauchen / daß es der Fischerey nicht schädlich oder nachtheilig seye ; vid. Welsch. conf. 58. n. 5. & seqq. & Klock. Vol. 1. conf. 33. n. 29.

n. 29. welches auch in der Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 18. §. 2. verl. ob jemand zc. & verl. als sich auch zc. ausdrücklich also versehen ist / dessen Wort also lauten: Ob jemand aus einem Bach oder Fisch-Wasser / dessen er nicht Eigen-Herr ist / die Wässerung auf seine Grund auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dermassen machen und führen / damit die Fische nicht mögen darein kommen / und also der Fischerey und Bruch kein Abbruch geschehen / bey Vermeidung zweyer Gülden Straff; und solle nichts desto weniger schuldig seyn / die Gräben jezo gehörter Gestalt zu zurechten. zc. Was bishero von der Ableitung des Wassers und von der Wässerung ist gesagt worden / gehet so wohl auf diejenige Felder / welche nicht an grossen Flüssen liegen / und nur vom Regen-Wasser Schaden leiden / als auf diese / so an grosse Flüsse stossen / welche letztere aber noch über diß vieler andern Gefahr unterworfen; dann zugeschwemmen / daß bisweilen das Wasser von eines andern Grund und Boden allgemählich und unvermercklich etwas abspület oder abzwacket / und dem benachbarten Acker zusetzet / welches man zu dem End den Zufluß oder Zuwachs nennet / vermög dessen eigentlich das angehängte Stück desjenigen eigen wird / dessen Acker oder Grund es angehängt worden / per l. 7. §. 1. ff. de A. R. D. l. 1. §. 20. J. eod. (Wann aber solches Anhängen nicht allgemählich / sondern auf einmal durch die Gewalt des Wassers geschehen ist / alsdann bleibet das Anhängen des vorigen Inhabers / welcher es auch wieder abfordern kan: Es wäre dann / daß das Angehängte sich mit dem andern Gut vereiniget / und eingewurget hält; / dann in diesem Fall könnte der vorige Besitzer solches angehängte Stück nicht mehr zurück fordern / v. §. 21. ibique DD. Inst. de R. D.) welches auch noch heutiges Tages also Rechtes ist / wie bezeuget Schneidew. & Schulz. ad. d. §. 20. J. de R. D. nec non Mey. p. 7. dec. 301. add. Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 56. verl. was das Wasser zc. & Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. cap. 2. wiewohl an etlichen Orten sich solches Zuwachses die Obrigkeit anmasset: vid. Ruland. de commiss. Lib. 2. p. 4. cap. 15. n. 1. Perez. ad tit. Cod. de Alluvion. n. ult. add. Carpz. Sprud. for. Sax. p. 3. c. 31. def. 13. n. 3. & Struv. Ex. Jur. Civ. 41. th. 26. So geschieht es auch so gar oftmalen / daß ein Fluß seinen alten Lauff verläßt / sich in einen Acker begiebet / und aus demselben einen Fluß macht / in welchem Fall der Eigenthums-Herr solchen Acker verlieret / §. 23. J. de R. D. l. 7. §. 5. & l. 30. §. 1. ff. de A. R. D. Ja / wann gleich der Fluß nach verloffener Zeit diesen Acker oder gesuchten Wasserbauch abermal verläßt / und seinen alten Lauff suchet / so bekommt doch der vorige Eigenthums-Herr denselben nicht wieder / sondern er wird vielmehr denjenigen zugeeignet / welche nächst darbey ihre Felder und Güter haben / d. §. 23. add. Carpz. p. 3. c. 31. def. 14. & 15. ibique præjudic. in verb. Da aber das stromwärts Wasser des Ores sich gar verlieren / und auf beyden Seiten des Wassers vertrocknen würde / so hätten den vertrockneten Wasserbauchs diejenige / dero Güter daran gelegen / sich zugleich anzumassen / gut Sug. W. R. W. & Joh. à Sand. Decil. Frisic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2. Wiewohl in diesem Fall jederzeit alle darbey sich ereignende Umstände wohl zu überlegen / und nach Befindung derselben solchen Acker oder Wasserbauch bisweilen dem vorigen Eigenthümer wieder zu zueignen / und solchem nach die Billigkeit dem strengen Recht vorzuziehen ist / v. l. 7. §. 5. in f. verb. sed vix est. ut id obtineat. &c. ff. de A. R. D. vornemlich wann der Fluß nur eine kurze Zeit solchen Acker eingenommen / und bald dara-

auf wieder mit Gewalt denselben verlassen hat. v. Struv. Ex. 41. th. 32. & Hopp. ad §. 23. Inst. de R. D. An etlichen Orten wird es also gehalten / daß / weil ohne dem heutiges Tages die Flüß unter die Regalia gezehlet werden / die Lands-Obrigkeit solchen von dem Fluß verlassenen Acker oder Wasserbauch sich zueignet. v. G. yphiand. de Insul. cap. 11. n. 45. Dahero dann viele von Adel in der Alten Mark Brandenburg und auch um Magdeburg herum mit einem gewissen Theil des Wasserbauchs / welchen die Eibe verlassen / und die alte Eibe genennet wird; heutiges Tages investiret und belehnet werden / gleichwie solches die tägliche Erfahrung erhärtet. vid. Hopp. ad §. 23. J. de R. D. Bisweilen leiden auch die benachbarten Acker und Felder von dem nahe darbey stießenden Fluß dieses Ungemach / daß / wann dasselbige sich ergießet / er sothane Felder auf einmal mit Gewalt ganz und gar überschwemmet / und gleichsam einen See daraus macht; In welchem Fall aber solche überschwemmte Acker ihren Eigenthums-Herrn verbleiben / v. §. 24. J. de R. D. wiewohl ihnen unter dessen / so lange das Wasser darauf stehen bleibet / alle Nutzung solcher Acker benommen ist / per l. 23. ff. quemadm. utustr. amitt. In Holland aber wird ein solcher Acker / welcher zehen Jahr lang überschwemmet geblieben / vor verlassen gehalten / wofern dessen Eigenthums-Herr nicht einige Zeichen der continuirten Possession am Tag gezeiget / welche Possession auch daselbst / wann es durch andere Mittel nicht geschehen kan / durch das Fischen erhalten wird. Arnold. Vinn. ad §. 24. n. 2. J. de R. D. & Speidel. specul. Jur. voc. Wasser zc. verl. in Hollandia. &c. Obwohlen aber diejenige Acker / welche nahe an denen Flüssen liegen / vorbedeuteter massen / öftters grosser Gefahr unterworfen sind / so haben sich doch derselben Besitzer dieses Nutzens hinwiederum zu getrösten / daß die in solchen Flüssen entstandene Inseln und Wörder ihnen zueignet / (so fern ihre Güter an dem Gestad am nächsten darben liegen;) und entweder denjenigen / welche zu beyden Seiten an denen Gestaden Güter liegend haben zugleich; oder nur allein diesen / so an einer Seiten an das Wasser stossen / zu Theil werden: immassen der Wörder / um wieviel er einem Gut näher gelegen / um so viel und eher demselben zueignet wird; v. §. 22. ibique DD. Inst. de R. D. add. Petr. Heig. p. 2. qv. 40. n. 59. & per tot. von der richtigen Abmessung aber besiehe Oettinger. de Jure Limit. lib. 2. c. 3. & Rieger. Disp. inaug. de Geometr. Legal. Wofern aber ein Fluß auf einer Seiten am Gestad ausbricht / in ein Gut oder Acker einreißet / und zu beyden Seiten um denselben läuffet / zugleich aber auch unterhalb denselben wieder zusammen in einen Fluß kommet / und solcher gestalt eine Insel macht / in diesem Fall bleibet der Acker oder das Gut dessen / so es zuvor gewesen ist / d. §. 22. in f. J. de R. D. Oettinger. de Jur. Limit. lib. 1. cap. 12. n. 49. Welches Recht auch noch heut zu Tag an etlichen Orten beobachtet wird / als zu sehen aus dem Sächs. Land-Recht. lib. 2. art. 56. in f. item aus dem Chur-Fürstl. Preussischen Land-R. lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. wiewohl die hohe Lands-Obrigkeit solche Wörder / als ein ihren Unterthanen noch nicht erworbenes Recht / sich wohl allein zueignen kan / davon zu sehen Carpz. in Jpr. for. Sax. p. 3. c. 31. def. 13. Dann weil heut zu Tag die Flüße selbst der hohen Obrigkeit als ein Regale eigenthümlich zustehen / als kan derselben dasjenige / was in denen Flüssen entsteht / (vergleichen die Wörder und Inseln sind) nicht wohl entzogen werden. Und also bezeuget solches von denen im Rheinstrom entstandenen Inseln und Wördern Noe Meurer vom Wasser Recht. p. 5. fol. 102. Von den Inseln in Frankreich / Holland

und der benachbarten Orten H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. & seqq. & Christinz. Vol. 4. dec. 86. n. 6. Add. Rutger. Ruland. de Commissar. p. 4. L. 2. c. 12. Weßwegen auch in solchen und dergleichen Orten die vom Adel und die Städte mit denen Inseln und Wörtern belehnet werden. vid. Strav. S. J. C. Ex. 41. th. 30. daß solchemnach man in diesem Fall auf eines jeden Orts Gewohnheit / (allermassen es fast unterschiedlich diffalls gehalten wird) zu sehen hat. Arnold. Vinn. ad §. 22. n. 7. J. de R. D. Und bis hieher von der Wässerung und Ableitung des Wassers von denen Aeckern; Was aber insonderheit bey denen Wiesen der Wässerung halben zu beobachten / davon soll hier unten im 42. Cap. dieses Buchs noch ferner gehandelt werden. 2c.

## Ad §. 6. ejusd. Capit.

**D**as Unkraut ist denen Früchten sehr schädlich / und verhindert dieselben an ihrem Wachsthum; weßwegen ein fleißiger Haus-Vatter um so mehr darauf bedacht seyn solle / wie solches fleißig auszuwässern und auszureuten / als er sich in dem Fall / da er einen Acker Bestands-weise besitzt / keine Gedanken machen kan / daß ihm deswegen an dem Bestand-Geld von dem Eigenthums-Herrn etwas wird nachgelassen werden / weil das gar zu übermäßige Unkraut das Getraid ersticket / und an seinem Wachsthum verhindert hat: dann obwohlsonst ein solcher Beständner wegen allzugroßer Unfruchtbarkeit / einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Bestand-Geld fordern kan per l. 15. §. 2. l. 25. §. 6. ff. & l. 8. C. locat. junct. cap. 3. X. cod. so ist doch dieses nur von derjenigen Unfruchtbarkeit zu verstehen / welche nicht aus der bösen Qualität und Gebrechen des Grund und Bodens / sondern aus einer andern Ursach / als zum Beispiel vom großen Hagel und Angewitter / verderblichen Krieg 2c. herkommt / unter welche Ursachen aber keinesweges das Unkraut / und die von demselben herrührende Unfruchtbarkeit zu zehlen / als welches vielmehr sozusagen ein Ausschlag des Grund und Bodens ist; v. l. 15. §. 2. in verb. si quæ tamen vitia ex ipsa re oriuntur, hæc damno coloni esse, veluti, si vinum coacuerit, si ramis aut herbis segetes corruptæ sint. &c. ff. locat. daß sich also der Beständner selbst die Schuld zu geben / daß er einen solchen Acker im Bestandt angenommen hat. v. Pantchmann. 1. qv. §. 2. 1. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 96. wie dann

auch demselben gleicher Weis in diesem Fall kein Nachlaß geschieht / wann gleich die Unfruchtbarkeit aus einer andern Ursach / als aus dem Gebrechen des Grund oder Bodens selbst hergekommen; wofern nur diese Ursach also beschaffen / daß der Beständner selbige leicht zuvor wissen können / indem vielleicht an demselben Ort solche nichts ungewöhnliches oder neues ist / weßwegen Pantchmannus in obangeführter Stelle n. 6. schreibt / daß in der Lombardey wegen des Hagel-Gewitters denen Beständnern kein Nachlaß geschehe: gestalten dasselbige der Orten sich gewöhnlich einfinde / so daß dem Beständner eben dasjenige / was wir oben angeführet haben / vorgerücket werden kan / warum er nemlich solche Güter in Bestandt genommen habe? Wird demnach eines solchen Beständners Fleiß dem Gebrechen des Erdreichs durch Ausreuten und Ausjäten des Unkrauts sorgfältig zu Hülff kommen müssen. Was wir aber bisher von dem Nachlaß / welcher denen Beständnern der Unfruchtbarkeit halber geschieht / gesagt haben / selbiges hat erstlich seinen Abfall hierinnen / wann sothane Unfruchtbarkeit / durch der vorhergehenden oder folgenden Jahre Fruchtbarkeit ersetzt worden. per l. 8. C. locat. & cap. 3. X. cod. Und dann vors andere / wann die bemeldete Unfruchtbarkeit annoch erträglich / und nicht gar zu groß ist: Was aber vor eine große und unerträgliche Unfruchtbarkeit zu halten / davon besitze Gail. 2. O. 25. n. 1. Endlich ist auch zu merken / daß dieses weder von dem so genannten Halb-Bauern / welcher mit dem Eigen-Herrn gleichsam in eine Gemeinschaft stehet / und also den Gewinn und Verlust mit demselben gemein haben muß. v. l. si merces. 25. §. vis major. 6. ff. locat. & l. cum duobus. 52. §. quidam. sagariam. 4. ff. pro soc. add. Panormit. in cap. 3. X. locat. n. 14. noch von dem Erdmann / welcher nur etwas wenig zur Erkenntnis seiner eignen Herrschaft zu geben pfleget / v. l. 1. C. de Jur. Emphyteu. junct. §. 3. in l. Inst. de locat. conduct. zu verstehen ist.

## Ad §. ult.

**I**n diesem §. wird von demjenigen Schaden gehandelt / welchen die Vögel / darunter auch die Tauben gebüßig / verursachen; Ob nun den von denen Tauben auf fremdben Aeckern verursachten Schaden derjenige / welchem die Tauben zugehören / ersetzen müsse? Davon besitze diese Anmerkungen über das 12. Cap. §. 3.

## Das XXXIV. Capitel.

## Von der Erndte.

## Innhalt.

§. 1. Der Endzweck der Erndte. §. 2. Vor der Erndte hat der Haus-Vatter dieses zu beobachten / daß er sich mit guten Schnittern. §. 3. Und dann mit guten Garben-Bändern versehen. §. 4. In der Erndte hat er zu sehen so wohl auf die Zeit. §. 5. Als auf die Art. §. 6. Was der Haus-Vatter nach der Erndte zu beobachten habe: vom Zehenden remissiv in die Anmerkungen.

## §. 1.

**E**r Arbeit und Mühe würde jederman gar bald genug kriegen / wann sie nicht am Ende so belohnet würde / daß man der vorigen Ungemächlichkeiten vergessen könne. Und wer weiß / daß seine zeitliche Arbeit keine Erhöhung zu hoffen hat / der ist im Hirn nicht wohl verwahret / wann er der unfruchtbaren Bemühung weiter nachhänget. Indem nun der Ende

zweck und die Haupt-Ursach aller Mühe und unverdrossenen Arbeit / die der Hausvatter das ganze Jahr über in seinem Feld- und Acker-Bau mühselig anwendet / sich fürnehmlich auf den Nutzen gründet / welchen er mittelst Götlichen Segens einmal davon zu tragen hoffet / solcher Nutz aber sich bey dem Schneiden der Früchte oder bey der Erndt hervor thut / die ihn munter machen / mit dem Saamen auch aufs künftige Jahr seine Hoffnung der Erde zu vertrauen / so wollen wir in diesem Cap. was der Haus-Vatter bey derselben / als der Belohnung seiner Unkosten und Strappazzen / zu beobachten / ihm mit wenigen fürstellig machen.

§. 2. Es hat aber derselbige gewisse Stück / so wohl vor als in und nach der Erndte zubeobachten. Vor der Erndte muß er 1.) hierauf bedacht seyn / wie er sich mit fleißigen und arbeitsamen Leuten oder Schnittern versehen / und wo er nicht selbst eigene Leute und Unterthanen genug



genug hat / bey Zeiten wehle andere Tagelöhner / die ohne dem bey der Erndten-Zeit von einem Ort zum andern herum gehen / biß diese Arbeit in ihrem Land fürgenommen wird: Dann es ist immer ein Land kälter als das andere / daher erndet auch immer ein Land ehe / als das andere / worbey er sich doch fürzusehen / daß / wann er sie vor schon kenne / dieselben also beschaffen seyn / daß sie von Jugend auf der Arbeit gewohnt / mithin nicht gerne Müßiggänger und träge Arbeiter seyn: Dieses desto besser und genauer zu erfahren / muß er denselben getreue und fleißige Aufseher / welche die Arbeit befördern / die Faulen anmahnen / die Langsamen aufmuntern / und die Müßigen fort treiben / vorsezen: Damit die Arbeit fein hurtig und wacker / (fürnemlich / wo vielleicht eine starcke und reiche Ernd zu hoffen ist) von staten gehe / mithin kein Betrug (zu welchen bißweilen solche Leute sehr geneigt sind) mit unterlauffe / noch die Früchte über die Zeit auf dem Feld liegende verderben / oder bey schlimmen Wetter / da es bey gutem wohl hätte seyn können / eingeführet werden müssen. Solten sich aber ein und andere darinnen finden / die nicht recht daran wolten / auch wohl widerspenstig und trozig seyn / so soll er dieselbige lieber beyzeiten fortschicken / ehe sie mit ihrem Exempel auch die andere verführen / und auf die faule Seiten bringen:

Lieber will ich in dem Dienst einen Fleiß-erweckten Knaben /

Als vor meinem Angesicht zwanzig faule Hände haben.

Inzwischen soll er sie auch mit gehörigen Speiß und Franck versehen / und ihnen an täglicher Nahrung und Nothdurfft / so lang sie ihm dienen / nichts abgeben lassen: eingedenck / daß / je besser das Befind gehalten wird / je lustiger und fleißiger auch dasselbige seine Arbeit zu verrichten pflege / wiewol man deren auch findet / welche bey gutem Tractament nur lüsterner und liederlicher werden.

§. 3. Fürs andere muß sich der Haus-Vatter auch vor der Erndte mit einem guten Vorrath an Bändern versehen / zu welchen er ein gut lang und starckes Korn- oder Kocken-Stroh nehmen lassen / zugleich auch darauf sehen soll / daß die Knöpf wohl und dauerhaft gemacht werden: damit nicht nachgehends die Bänder im Binden brechen oder auseinander gehen / und darüber viel Zeit in der Erndte versaumet werde. Wiewohl an etlichen Orten die Garben-Bänder also gleich vom Korn im Feld gemacht werden; Weil sich aber hierdurch viel Körnlein ausreiben / ist es besser / wann man schon gemachte Stroh-Bänder im Vorrath hat / die man dann kurz vorher / ehe sie gebraucht werden / in ein Wasser duncken / und zäh machen kan: auf daß die Garben desto fester und besser damit zusammen gebunden werden können.

§. 4. In der Erndte selbst hat der Hausvatter wieder so wohl auf die Zeit als auf die Art des Schneidens zu sehen: Die Zeit betreffend / soll man es fürnehmen / wann die Früchte vollkommen reiff und zeitig sind / welches er daher merken kan / wann er siehet / daß die Frucht-Aehren auf dem Acker allezugleich beginnen gelb zu werden / da er dann nicht warten soll / biß sie verdorren / oder gar ausfallen / und denen Vögeln zur Speise werts werden. Dieses ist gewiß / daß es allezeit besser sey ein wenig früher als später mit dem Schneiden anzufangen. In Erwegung man der Beständigkeit des zukünftigen Gewitters niemals versichert leben kan. Sonsten halten etliche dafür / daß der Schnitt im alten Mond am besten zu bewerkstelligen sey: Weil man aber denselben nicht allezeit erwarten kan / als muß sich der Haus-Vatter auch hierinnen in die Zeit ungefehr schicken / und vielmehr dieses betrachten / daß die beste Zeit zu erndten vor Tags sey / so bald es nemlich anfänget licht zu werden; Oder auch nach dem Untergang der Sonnen / bis etliche Stunden in die Nacht / wann der Mond scheint; fürnemlich wann

grosse

grosse und schwüllige Hitze vorhanden / so daß man des Tages mit der Arbeit langsam oder mit höchster Dängigkeit der Hitze nicht fortkommen kan. Insonderheit aber ist / was die Hülsen / Früchte betrifft zu mercken / daß man sie an einem Tag schneide / daran es nicht regnet: Dann wo sie naß / hernach von der Sonne beschienen werden / kan es leichtlich geschehen / daß die Hülsen / wie bereits oben in etwas berührt worden / mit grossem Verlust aufspringen: Bey dem Habern aber hat es wenig zu bedeuten / wann er gleich beneget wird / da man ohne dem insgemein dafür hält / daß er nach der Rehung nur desto leichter zu dreschen seye.

§. 5. Die Art des Schneidens betreffend / ist dieselbige zwar vor diesem unterschiedlich gewesen: gestalten man entweder die Früchte mit denen Sichel / oder mit einer Sense auf dem Boden abgeschnitten; oder man hat eine Handvoll angefasst / und in der Mitten abgenommen. Heutiges Tages aber ist es die gemeinste Weise / daß man mit der linken Hand das Stroh anfasset / und mit der in der rechten Hand gefassten Sichel abschneidet. Wann dann solches geschehen / wird erstlich die Frucht auf die Bänder geschnitten / und etliche Stunden an der Sonnen gelassen / daß sie wohl austrockne: Nachgehends werden die Garben zusammen gebunden / und aufgestellt: Worbey man dieses zu beobachten nicht vergessen darff / daß man sie nicht grob und ungeschicklich auf die Erden fallen lasse / sondern fein sanfft und gelind / der Körner / die sonst gern ausfallen / zu verschonen / damit umgehe; Die Stoppeln lästet man insgemein spannen oder Schuh-hoch stehen: Wolte man aber dieselbige länger lassen / könnte man sie dem Vieh zur Streu gebrauchen / und hernach mit der Sense abmähen / wiewohl die gar zu lange Stoppeln auch zur Düngung des Ackers dienen / wann nemlich dieselbigen angezündet und zu Aschen verbrennet worden. Insonderheit aber ist bey dem Korn und Weizen-Schnitt dieses zu bemerken / daß man / nachdem der Wind das Korn vor sich oder hinter sich gebogen / ihm nach / und nicht entgegen schneiden / und den Rocken einen oder etliche Tag auf denen Aeckern liegend lassen solle / auf daß ihn der Wind recht durchwehen und reinigen könne. Bey denen Sommer-Früchten aber ist es etwas mühsamer: dann weil der innerliche Saft und die Feuchtigkeit etwas später austrocknet / müssen sie deswegen / ehe man sie sammet / besser in acht genommen / und zum öfftern / welches nicht zu vergessen mit denen Händen / auf dem Acker / ehe man sie einführet / umgewendet werden.

§. 6. Wann dann dieses alles geschehen / solle der Hausvatter die zusamen getragene Schock / (ein Schober hält 60. Garben /) oder Mandeln (welche aus 15. Garben bestehet) / fleißig besehen / genau abzählen / und zusamen rechnen: damit er von seinem Gesind nicht betrogen werde. Was aber nachgehends in denen Aeckern an Aehren übergeblieben / dasselbige soll er nach Göttlichem Befehl denen Armen überlassen / und ihnen solche aufzulesen nicht verbieten / auch den Lebenden / wovon ein mehres in denen Anmerkungen folgen wird / denen jenigen / welchen er zustehet / ohn alles Widersprechen einräumen: und Gott für den ihm verliehenen Seegen herzlich danken. Wie man dann in Sachsen durchgehends nach dem Einern eine Dank- und Ernde-Predigt jährlich zu halten gewohnt ist: darinnen man das Volk unterweist / wie wir diese Gaben allein durch Gottes Güte erlangen. Wie elend unser Leben / in Ermangelung dieser Früchte / wäre; wie wunderbarlich Gott uns dadurch erhalte / indem gewiß ist / daß nicht so viel Mandeln Garben wachsen / als Menschen sind / die doch alle genug haben; wie

Gott diesmal zu loben / und durch ein gottsfürchtiges Leben zu reihen sey / uns diesen Seegen auf das künftige wieder zu gönnen. Hingegen ist es gewiß ein recht schändliches Ding / an vielen andern Orten / daß / da man um allerhand Lumpen und nicht allzeit wohl-bestellte Sachen Dank-Zerteln auf die Cangel schicket / oder gar Dank-Feste anstellet / man sein Tag nichts vom Dank / oder Lob-Fest Gottes höret / daß er unser Feld so reich gesegnet habe. Worüber sich viel Leute ärgern.

### Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 34. ejusq; 2. in fin. verb. Inzwischen soll er ic.

Als die Schnitter mit aller nothdürftigen Zusage hör zu versehen / kan von niemanden geldäugnet werden / absonderlich aber muß ihnen ihr gedingter Lohn fleißig bezahlt werden / davon wir an einem andern Ort im 1. Buch gehandelt: Hier wollen wir nur dieses beyfügen / daß vor diesem aus einem jeden Haus ein Schnitter hat müssen besoldet werden / welches man Speidel-Pfenning genennet. Davon zu sehen. Speidel. in Continuat. Thes. pr. Belold. voc. Schnitten Pfenning ic.

Ad §. 4. ejusd. cap.

Als die Zeit der Erndte wohl inacht zu nehmen / und nicht zu versäumen seye / davon haben wir bereits in diesen Anmerkungen über das VI. Cap. Anregung gethan: An welcher Stelle wir zugleich gemeldet / daß dieses eben auch die Ursach seye / warum zur Erndte-Zeit denen Gerichten und Cankleien Feiertage gegeben / und keine Rechts- und Streit-Sach angehöret werde; Wie lang aber diese Feiertage wären / davon wollen wir allhier noch kürlich etwas anhängen; Nach denen Römischen Rechten haben selbige die Provinciarum Praesides in gerechter Absicht sowohl auf die Früchte selbst / nach deme selbige wohl oder übel gerathen / wie nicht weniger auch auf die Entlegenheit der Orter determiniret / wie zu sehen ex l. 4. ibiq; Paul. Bul. Ba. hov. & C. l. A. th. 6. ff. de feriis. Heut zu Tag aber haben diese Feiertag am Cammergericht ihre gewisse determination, so daß sie von 8. Jul. anfangen / und den 14. Monats-Tag Augusti / (denselben mit eingeschlossen) aufhören; Cammergerichts-Ordn. p. 2. tit. 33. welche Zeit an vielen andern Gerichten observirt wird / wie bezeuget Valteij. de Judic. cap. 7. n. 315. & Carpz. in Process. tit. 10. art. 1. n. 9. Wiewol es an etlichen Orten eines theils bey den Kayserlichen Rechten verblieben: Vid. Franckfurth. Reform. p. 1. tit. 2. n. 7. in verb. Vacanzen oder Feriz messiam, sollen angehen nach Gelegenheit der Zeit / und wie der Schultheiß und Schöpffen die werden ansagen und publiciren lassen; Sollen sich aber nun hinführo enden den vierzehenden Tag Augusti in schließlich desselben. Zu diesen Feiertagen wollen auch etliche die Saat-Zeit zählen / vid. post. Accurl. & Costal. Umm. Disp. ad Proc. 7. th. 8. n. 35. & Bul. ad l. 4. ff. de feriis. n. 4. Allein weil des Befehl geybers Auctorität (durch welche solche Feiertag constituiret werden) hier nicht bezubringen ist / als lassen wir es billig bey denen vorigen allein so lang und viel bewenden / bis erwiesen wird / daß an einem und andern Ort auch die Saat-Zeit gezehlet werde: Es haben aber dieser Erndt-Feiertage nicht allein diejenige / welche damit umgehen / sondern auch so gar diese zu genießen / welche darbey nichts zu schaffen haben / Vid. Grævz. Lib. 1. conc. 53.

concl. 53. Confid. 2. n. 21. & seqq. Zanger. de Except. p. 2. c. 7. n. 12. & seqq. Carpz. in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. & seqq. aliq; plures. so daß sie zur selben Zeit vor Gericht zu erscheinen wider ihren Willen nicht mögen angehalten werden. per l. 1. ff. de feriis. Inzwischen aber gibt es gleichwol etliche Sachen / welche auch zur Erndtzeit angenommen und expedirt werden / wohin wir zum Beyspiel referiren die Appellation, per l. 1. c. de feriis. Begehrt und Bestellung der Vormunder / per l. 2. ff. eod. junct. l. 8. §. 2. ff. de tut. & Curat. dat. und alle diejenige Sachen / so keinen Aufschub leiden / per l. 1. 2. & 3. ff. de feriis. Oder an deren Expedition und Vollziehung dem gemeinen Wesen gelegen ist / d. l. 3. inf. ff. de feriis. Welchen Zufolge dann zu solcher Zeit die alten und fränckliche Zeugen examinirt werden / bey welchen zu besorgen / sie möchten unterdessen sterben / und es also um den Verweiß geschehen seyn. Ungepaar. ad tit. 7. de feriis. n. 22. So werden auch eben zur solchen Zeit die Peinliche Sachen vorgenommen / und die Verbrecher so wohl auf die Tortur geworffen / als auch mit der verdienten Straff angesehen. Jul. Clar. §. f. qv. 97. n. 6. & Carpz. Pr. Crim. p. 3. qv. 124. n. 3. & seqq. Ja an dem Kayserlichen Cammergericht selbst werden zur selben Zeit Libell angenommen / mandata cum vel sine clausula decernirt oder abgeschlagen / v. Roding. in Pandect. Cameral. lib. 2. tit. 12. n. 6. & Ord. Cam. p. 2. tit. 33. §. ult. nec non. N. A. de anno 1654. §. Dielnterscheidung. 88. Weilen nemlich diese Sachen meistentheils keinen Aufschub leiden / in welchem Fall man ohne dem von denen gemeinen Rechten abzugehen pfleget / per l. 5. §. 17. ff. de N. O. N. Welches eben auch die Ursach ist / warum in der Churbayr. Summarischen Process-Ordn. tit. 4. art. 9. versehen / daß in denen Summarischen Processen / als welche von schleuniger Expedition sind / die Schnitt-Feriaz nicht gehalten werden sollen. Und so viel von den Erndt-Feyertagen. Von denen Weinlese-Feyertagen aber / und was bey denselben sonderbahres zu beobachten / wollen wir an einem bequemern Ort handeln. Dieses aber ist bey der Zeit der Erndte noch anzumercken / daß an etlichen Orten die Mener vor andern den Vorschmitt haben / in welchem Fall demnach niemand desselben Tages schneiden / noch Schnitter gewinnen darff. Ita Speidel. in Continuat. Thes. pr. Befold. voc. Vorschmitt. Welches auch im Weinlesen also beobachtet wird / da bisweilen / absonderlich aber die Obrigkeit Papillen und Wittwen die Vorlese haben / davon ebenfalls an einem andern Ort gehandelt werden solle. 2c.

Ad §. 6. h. Cap. verb. An Aehren überblieben. 2c.

Als das Aehren lesen betrifft / ist es nach Göttl. Befehl billich / daß es denen Armen überlassen werde / welcher Befehl zu finden Levit. 23. v. 22. in denen nachfolgenden Worten; Wann ihr euer Land erndtet / solt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden / auch nicht alles genau auflesen / sondern solt es denen Armen und Fremdlingen lassen; Ich bin der Herr euer Gott. Weswegen dann Ahalverus Fritschius in Tract. de Messe cap. 5. dahin schliesset / daß diejenige / welchen die Aecker eygenthümlich zu stehen / solches Aehren-Klauben nicht verbieten können. Es wäre dann / daß die Obrigkeit aus gewissen Ursachen selbiges in etwas einschräncken wolte / gleichwie es in der Württembergischen Erndt-Ordnung Cap. 5. geschehen ist; Dann weilen oft durch Leuthe / die wohl arbeiten könten / solches mißbraucht / und denen Armen entzogen wird; Als ist daselbst verordnet / daß vor angehendter Erndt alle Perso-

nen / die sich des Aehrenklaubens wollen theilhaftig machen / auf vorhergehende öffentliche Verkündigung / auf dem Rathhaus jedes Orts vor der Obrigkeit sich anmelden / und um Vergünstig- und Zulassung des Aehrenlesens ansuchen; Darüber auch diejenige / welchen die Gelegenheit am besten bewußt / unpartheyisch erkennen sollen / welchen es möchte zu erlauben seyn. So kan auch von der Obrigkeit desfalls wohl dieses gebotten werden / daß man zwischen denen Garben oder Mandeln die Aehren nicht auflese. Vid. Ahalv. Fritsch. in Continuat. Thes. pract. Befold. voce Aehren / Aehren lesen.

Adeund. §. in f. verb. Auch den Zehenden 2c.

Daß das Zehend-Recht ein uraltes Recht seye / kan unter andern daher erwiesen werden / daß schon Abraham zu seiner Zeit den Zehenden von allerley bezahlet habe / wie zu lesen / Genes. c. 14. v. 20. Und daß auch Jacob ein Gelübd gethan / wo Gott mit ihm seyn / und ihn auf dem Weeg / den er reisete / behüten / Brod zu essen geben / Klader anzuziehen / und ihn mit Frieden wieder heim zu seinem Vater bringen werde / daß der Herr sein Gott seyn / und dieser Stein / den er aufgerichtet habe zu einem Mahl / ein Gotteshaus werden soll / und daß er von allem / was ihm der Herr gibt / den Zehenden bezahlen wolle. Genes. 28. vers. 20. 21. & 22. So haben auch die Heyden ihren Göttern den Zehenden zu reichen nicht unterlassen: allermassen die Araber ihrem Gott / den sie Sabin genennet; Die Griechen ihrem Apollini zu Delphis, die Petruirer und Römer dem Herculi, andere aber dem Jupiter gethan: wie zu lesen bey dem Xenophonte, Varrone, Plutarcho, Plinio, nebst noch andern mehr / welche Petrus Rebuff anführet in Tr. de Decimis qv. 1. n. 2. & 4. Add. Canif. ad tit. extr. de Decim. cap. 1. n. 5. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. juris Univerf. Lib. 2. c. 20. n. 1. & seq. Gotofr. in not. ad l. 2. §. f. ff. de pollicit. Grot. Lib. 3. de J. B. & P. c. 6. n. 1. & Carpz. Jurispr. Confist. Lib. 1. tit. 8. def. 125. n. 4. & 5. Ob aber dieses Zehend-Recht ursprünglich aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttl. Befehl; oder endlich aus dem Völkerecht herkomme / darinnen sind die Doctores nicht allerdings einig; Indessen kan hiervon gelesen werden; Ferd. Valq. Lib. 2. illustr. quæst. c. 89. Rolenthal de teud. cap. 12. concl. 3. Klock. tom. 1. conf. 41. Befold. p. 5. Confil. 41. & Grot. Lib. 1. de J. B. & P. cap. 1. n. 17.

Es werden aber die Zehenden eingetheilt in Personal- und Real-Zehenden: Darunter jene sind / welche durch die Geistliche Recht / auf die durch die Gewerbf / Rauff / Krieg und dergleichen / erlaubter massen eroberte Gewinn gesetzt worden / vid. cap. 20. & 22. X. de Decim. welche aber heut zu Tag nicht mehr üblich sind. Gudelin. Lib. 6. de Jur. noviss. cap. 13. n. 6. Zæf. ad cap. 1. X. de decim. n. 6. & Carpz. J. pr. Confist. Lib. 1. def. Eccles. 131. n. 3. nec non Covarruv. Lib. 1. variar. Resol. cap. 17. n. 8. Diese aber sind / welche von den Früchten und Gewächs der Erden / als von Aeckern / Wiesen / Weinbergen / Gärten und andern dergleichen Früchten / Gewächs und Nukungen entrichtet werden. vid. cap. peremit. 5. 6. 20. & 26. X. de decim. Welche letztere wieder eingetheilt werden in den grossen und kleinen Zehenden; Der grosse Zehend wird gereicht von Weizen / Roggen / Gersten / Habern / Dinkel / und allen andern Früchten / so der Halm trägt: Obgleich dergleichen Getraid in einem Garten oder andern Ort / aus welchem sonst der kleine Zehend gereicht wird / gebauet worden; Dahero man an etlichen Orten zu sagen pfleget / was die Halme tragen / gehören dem Zehenden-Herrn / wann gleich

das Getraid in einem Back-Ofen gebauet würde. vid. Schottel. de antiq. in german. jur. cap. 8. §. 18. & Speidel. Specul. Jur. voc. Früchten verl. coeterum: Der Kleine Zehend hingegen wird von Obs und was auf den Bäumen wächst: Item von denen Hülsen-Früchten erhalten: Zael. d. l. n. 14. Nicol. Reusn. Lib. 4. decif. 2. n. 10. & Wörfel de Jure Decim. §. 37. Wiewol hierinn die Gewohnheit eines jeden Orts den besten Ausschlag geben kan/ gleichwie mit dem Fleisch-Zehenden / als welchen etliche gleichfalls unter den grossen/ andere aber unter den kleinen Zehenden rechnen / nachdem es an einem jeden Ort wegen der Lieferung hergebracht ist. v. Schottel. cit. tr. cap. 8. §. 18. Aus welchen allen so viel erhellet/ daß die dritte Art des Zehenden/ welche man decimas mixtas nennet/ und die von allen beeden vorbenannten etwas an sich haben / wohl ausgelassen werden könne/ Gestaltsam hieroben bereits dargethan worden/ daß die Personal-Zehenden heut zu Tag nicht mehr üblich seyn. v. Nicol. Reusn. d. L. 4. decif. 2. n. 8.

Weiters wird der Zehend eingetheilt in den geistlichen und weltlichen Zehend. Reusn. d. L. 4. decif. 2. n. 3. & Wörfel. d. Disp. §. 44. Darunter jener zur Erhaltung der Geistlichkeit und Kirchen-Diener verordnet / und denenselben von demjenigen liegenden Stücken entrichtet werden muß / so in ihrer Pfarr liegen; wiewol auch hier auf die Gewohnheit zu sehen: allermassen es nichts neues ist / daß jemand einen Zehend aus einem in einer andern Pfarr gelegenen Acker genisset. v. c. 18. & X. de decim. & cap. f. X. de Paroch. Dieser aber kan nach dem Exempel eines Tributs oder Zinses von dem Herrn auf die Güter geleet / arg. l. 3. C. de metal. Lib. XI. und solchergestalt als etwas eigenthümlich veraltemirt / und zum weltlichen Gebrauch angewendet werden / gleichwie dergleichen Exempel erzehlet Petr. Gregor. Tholof. Synt. Jur. Univerf. Lib. 2. c. 20. n. 2. Und gehöret sonderheitlich hieher das so genannte Hof-Korn / Pfacht-Korn / Hüber-Korn / Hut-Korn / Samhaber / Bogthaber / Hundshaber / das Pfluggeld / davon zu setzen Klock. de Contribut. cap. 1. n. 298. & de Arar. Lib. 2. cap. 1. n. 71. Ob aber die weltliche Fürsten sich des Zehends mit anmassen können / davon kan gelesen werden Carpz. def. 138. & Wörfel d. Disp. §. 39. & legq. Es muß aber der Zehend gemeiniglich von allen gereicht werden / per cap. 22. & 23. X. de decim. auch von denen Neubrüchen / per cap. 13. X. decim. c. 27. & 29. X. eod. & cap. 21. X. de V. S. Von welchen heut zu Tag die Protestirende Fürsten in ihren Landen sich denselben zu eignen: massen auch vor diesen aus denen neugebaueten Dörtern / wann man sie wieder zu bauen angefangen / etwas dem gemeinen Wesen oder dem Landsherrn hat müssen abgestattet werden / v. Reusn. Lib. 4. Decif. 2. n. 14. Zugeschweigen / daß die Landsherrn solche ungebraute und wüste Dörter gar zu sich nehmen können. arg. cap. 1. quæ sunt Regalia. 2. F. 56. l. 1. C. de bon. vacant. Lib. X. Et tit. C. de omni agro defert. Lib. XI. Gleichwie wir hierunten mit mehreren erhärten wollen. Doch wird von denen Neubrüchen nicht gleich im ersten / sondern entweder im anderen / oder auch im dritten / vierdten / fünfften Jahr der Zehend abgestattet. v. Joh. Werdle vom Zehend Recht L. 4. c. 2. in f. Inzwischen ist zu merken / daß obgleich dieses Recht das Zehend-Recht genennet wird / jedoch nicht allezeit der Zehende Theil (welches zwar gemeiniglich also geschieht) sondern unterweilen auch der achte / neunde / zwölffte / ja bisweilen der zwanzigste bezahlet werde. v. Calvin. Lexic. Jur. voc. Decima. & Rebut. qu. 4. n. 3. & qu. 13. n. 46. Gleichwie nun gemeiniglich von allen Sachen der

Zehend entrichtet werden muß; Also stehet es gleichfalls allen Menschen zu denselbigen abzustatten / welche nemlich Güter haben / und aus denenselben Früchte genießen / arg. cap. 22. 23. & 24. X. de Decim. cap. 7. 28. & 21. X. eod. Sie mögen hernach geistliche Personen seyn / arg. can. si quis Laicus 42. Caul. 16. qu. 1. cap. 8. X. de Decim. & cap. 2. verl. coeterum & c. in 6. eod. Oder Weltliche / und diese hinwiederum Eygenherrn oder Besänderner / Cap. 26. X. de decim. Christen oder Juden / wosfern nur vorher der Zehend auf dem Gut gehafftet / cap. 16. X. h. t. & c. 18. X. de Usur. Add. Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. de decim. 26. verl. illud etiam. Reiche oder Arme / Rebut. qu. 1. n. 14. Wiewohl man bey diesen letztern nicht allzuhart seyn solle / arg. cap. 3. X. de Censib. & cap. 26. X. h. t. Verkäufer und Käufer / angesehen / vorgedachter massen der Zehend auf dem Gut hafftet / folglich auf einen jeden Besitzer gewälhet wird. arg. l. 3. C. sine cenl. fund. compar. non poss. junct. l. 3. C. de annon. & Tribut. Lib. X. & l. 7. ff. de publican. Welchen Personen aber der Zehend zu entrichten / ist bereits hieroben bey der Eintheilung angezeigt worden.

Wir haben oben gesagt / daß der Zehend gemeiniglich von allen müsse bezahlet werden; Es ist aber hierbey dieser Abfall zu merken / wosfern nicht einige Sachen hier von exempt und befreuet sind: Inmassen dann an vielen Orten heut zu Tag / weder von Ruben noch Kraut; Weder von Wäldern noch Weibern / noch vom Wismachs ein Zehend entrichtet wird / wie bezeuget Gudelin. Lib. 6. de J. Noviss. c. 13. n. 6. Dahero dann Befoldus bemercket / p. 2. conf. 75. n. 6. daß der Holz-Zehend fast nirgends / und in wenig Orten dieses Herzogthums auch nechstgelegenen Herrschafften eingezoget werde; daß also gewiß unzählbare Personen zu finden / die Tag ihres Lebens von einem Holz-Zehend nichts gehört haben: So kan auch der Zehend denen Besitzern entweder ganz oder zum Theil erlassen werden: v. c. 8. 9. & 34. X. h. t. Gleichwie denenjenigen zu geschehen pfleget / welchen ihre Güter durch Krieg / Ungewitter oder andern Unfall verderbet worden / oder welche dieselben wegen eines feindlichen Einfalls ungebrauet haben müssen liegen lassen. l. 15. §. 2. ff. locat. junct. l. 10. §. f. ff. de peric. & commod. rei vend. Und endlich kan sothane Befreyung durch die Prescription oder Verjährung erworben werden / wann nemlich jemand von undenklichen Jahren her seinen Zehenden bezahlet / ob er gleich den Titel dieser Befreyung nicht erweisen kan: in Erwegung diese Zeit ihm an statt eines Privilegien dienet / per l. 3. 4. ff. de aq. quot. & zktiv. Oder wann er 40. Jahr lang diese Freyheit wider ein Kirchen Gut genossen / zugleich aber auch einen Titel / in welchen sich diese Verjährung gründet / anzeigen kan / angesehen in dergleichen Verjährungen / welche wieder eine Kirche angezogen werden / nach denen geistlichen Rechten ein Titel erfordert wird. per cap. 1. de præscript. in 6. Gleichwie aber etliche Güter von Bezahlung des Zehends exprimirt und befreuet sind: Also hat es gleiche Bewandtnuß mit etlichen Personen / von welchen zu sehen cap. un. pr. Extravag. Commun. de decim. cap. 4. verl. licet autem X. de Concess. prærend. cap. 2. in f. X. de decim. cap. 10. X. eod. cap. 6. X. de Privileg. Can. 47. caul. 16. qu. 1. cap. 21. X. de V. S. & Aurea. Bull. cap. 9. ibiq; Rumelin. add. Schneidew. ad §. 2. Inst. de usufr. n. 7.

Endlich muß der Zehend redlich und ohn Abzug bezahlet werden: arg. Levit. cap. ult. verl. 33. & can. 4. & legq. caul. 16. qu. 7. Masses weder die auf den Saamen oder auf die Schnitter gewandete Unkosten davon abgezogen

abgezogen werden können. cap. 4. 5. 7. 8. 22. 26. & 32. X. de decim. Es muß aber dieses geschehen / ehe die Steuer von denen Gütern entrichtet wird / Lancellot. Lib. 2. Inst. Jur. Can. tit. 26. verl. sed nec census. add. cap. 33. X. de decim. und zwar / so bald die Frucht geschnitten / oder sonst vom Boden oder Bäumen herunter gethan worden / cap. 7. in f. X. eod. Daher der Egenherr oder der Beständner die Gefahr auf sich hat / wann er die Bezahlung verzögert / folglich davor zu stehen gehalten ist / wann die abgenommene Frucht verderben / oder vom Ungewitter und andern Unfällen umkommen. arg. l. 47. s. l. de leg. 1. Ja wann es solche Früchte sind / die auf dem Halm gestanden / oder in denen Hülsen sind / muß er den Zehenden gemeinlich auch mit denen Hülsen entrichten P. Gregor. Tholof. d. L. 2. Jur. Univerf. c. 26. n. 2. Wofern nicht an andern Orten dieses herkommen / daß der Zehend nur in blossen Körnern bezahlt werden soll; In welchen Fall oftmahl ein Streit entsethet / ob solcher Zehend mit gehäufften oder abgestrichenen Scheffel abzurichten seye? Welche Frag Carpz. in Supr. Confist. Lib. 1. def. 127. entscheidet / wann er lehret / daß / wo

keine andere Gewonheit an einem Ort vorhanden / der Zehendherr mit dem abgestrichenen Scheffel vorlieb nehmen müsse.

Dieses ist noch übrig: Ob diejenige / welche Zehendbare Güter haben / den Zehenden in die Scheuren der Zehendherrn liefern müssen? Welche Frag von dem Covarravia, Lib. 1. variar. Refol. c. 17. n. 8. verl. octavd ex his &c. bejahet wird; Wiewol er sich an eben der berührten Stell auch auf das Herkommen beruffet / welcher Meinung auch sicherer ist: angesehen die Zehendleuth / nicht einmahl ihre Frucht leicht einbringen können / wo sie nicht vorhero denen Zehendherrn darvon Nachricht gegeben: damit selbige vielleicht entweder selbst bey der Einsammlung der Früchte seyn / oder jemand dahin senden mögen / um zu sehen / daß kein Betrug damit vorgehe. Rebut. qu. 13. n. 49. & 50. Wiewohl auch in diesem Fall das Herkommen zu variiren pfleget: Aber genug von diesem. Wer mehr hiervon zu lesen verlanget / kan nach Belieben aufschlagen. Rebut. Wßffel. Schotel. Werdtele; Citatis locis, & Belold. Th. pr. voc. Zehend / ibiq; allegat.

### Das XXXV. Capitel.

#### Von Einführung des Getraids.

##### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Einführens. §. 2. Was der Hausvatter insonderheit vor demselben mit Bereitung des Stadelis und Vertreibung der Mäuse. §. 3. Was er bey demselben: §. 4. und endlich was er nach demselben zu beobachten habe.

##### §. 1.

**N**ach vollbrachter Ernde sollen die Gedanken des Hausvatters auf das Einführen des Getraides sorgfältiglich gerichtet seyn / welches eine von denen mühsamsten Arbeiten ist: Dann wo dieselbige nicht mit Fleiß und Vernunft verrichtet wird / ist alle das ganze Jahr durch angewendete Mühe vergebens / man leidet im Haven erst Schiffbruch / und ist warlich der Sorg und Mühe samt denen angewendeten Unkosten Feind.

§. 2. Bey dieser Einführung nun wollen wir unsern Hausvatter kürzlich fürstellig machen / was er so wohl vorher als auch bey und nach derselben absonderlich zu beobachten habe. Vor derselben soll er in allerwege darauf zielen / wie er erstlich gute starcke Wägen zurüste / zugleich auch dieselbige mit Sperrketlein wohl versehen / auf abhängenden jähen Steigen ihre schwere Last zu sperren und aufzuhalten / darnach muß er auch zu sehen / ob er gute und wohlverwahrte Scheuren habe / oder / wo was fehlet / daß Zerlästerte beyzeiten machen lasse: damit es auf die eingebrachten Früchte weder regnen oder schneyen / noch das Geflügel möge dazu kommen und Schaden thun können. Zu welchem End er demnach das innwendige Fach der Scheuren / wenigstens einen Monat vorher wohl saubern / und alles Gemist / und faules Stroh sauber ausraumen / und den Stadel an allen Orten offen stehen lassen / doch verhüten solle / daß kein Vieh hinein komme. Sonderlich sind die Hüner schädlich; So wird die Luft besser durchstreichen / und solcher Gestalt allen Gestank vertreiben / und das Lager der Früchte fein lieblich zubereiten können. Fürnemlich soll er vor der Einführung den Boden mit frischen Stroh / samt Erlen-Laub und Sträuchen belegen lassen /

als durch dessen Geruch die Mäuse sollen vertrieben werden können: Welche man auch mit Rauch von gebrannten Rühhörnern süchtig zu machen weiß. Man hat desto sorgfamer wider diese Thiere zu seyn / je mehr Gefahr sie denen Früchten sind. Sie fressen es nicht allein häufig / sondern zerschrotten auch dessen eine ansehnliche Menge / und verunreinigen das übrige mit ihrem Koth. Deswegen kan ich nicht unterlassen so wohl für die Stadel als Korn-Böden dieses Mittel wohl zu empfehlen. Man verstreicht und verläutet die Schlupf-Löcher / und bediene sich darzu des Baum-Oels / dessen dicke Trübigkeit oder Hefe eine stattliche Kütte zu denen Scheuren und Böden giebt. Man nimmt ein wenig Korn-Spreuer darunter / und läßt es also stehen / daß es morsch werde. Hernach knetet man es wohl durcheinander / und bestreicht die Spalte / Risse und Mauer-Löcher / oder man nimmt Häckerling oder Kofkoth darunter. Wann diese Kütte zu den Mäuse Löchern zu schwach wäre / so kan darzu noch gröblich zerstoffenes Glas genommen werden / welche die Mäuse wegen der scharfen Ecken wohl ungerissen lassen müssen.

§. 3. Bey dem Einführen ist ferner zu bedencken / daß die Früchte weder an den Aehren / noch im Stroh / naß oder feucht einkommen; massen es sonst leicht alles verdirbt / anlaufft und schimlicht wird / so / daß weder die Frucht zum Mehl / noch das Stroh zum Futter nützlich angewendet werden kan: Es wäre dann / daß das nasse Wetter so lang anhielte / und er das Getraid nicht länger / entweder wegen Kriegs-Gefahr / oder daß es gar zu sehr überzeitiget / im Feld stehen lassen dürffte / sondern nothwendig beneht einbringen müßte: angesehen in solcher unvermeidlichen Noth besser ist einen geringen oder wichtigen Schaden leiden / als ganz und gar um die Früchte gebracht werden; Wann er nur in solchem Fall dieses beobachtet / daß er solches nasse Getraid in dem Stadel austrocknen / und zu dem Ende die Garben nicht dick und hart an die Wände des Stadels oder auch über sich selbst legen / sondern einen Raum darzwischen läßt: damit der Dampf desto leichter über sich verdrauchen könne. Darnach hat er / bey der Einführung dieses in acht zu nehmen / daß

daß wann das Getreid ein wenig zu viel zeitig / er unten in die Wagen hänfene Tücher oder Platen lege / damit die leicht ausfallende Körnlein sich darinnen retten / und nicht in den Weg unnütz dahinfallen können: welches / weil gemeinlich bey einer kurzen Fuhr ein Hut - voll darauf gehet / in vielen Fuhren / und wo etwan der Weg zum Stadel noch darzu sein langweilig ist / ein erkleckliches austragen / und gar leicht eines kleinen Aeckerleins völlige Ernd erreichen könnte. Endlich hat er auch auf dieses fleißig acht zu geben / daß die Knechte bey dem Einführen denen Pferden nicht zu viel neu Getreid zu essen geben / weil solches so wohl dem Vieh schädlich / als auch bey der Frucht ein grosser Abgang ist: angesehen das Vieh solche rohe und neue Frucht / absonderlich Weizen und Roggen / übel verdauet / ja vielmehr wieder ganz / wie aus dem Mist zu sehen / durch sich gehen läßt.

§. 4. Nach dem Einführen hat der Hausvatter dieses in Obacht zu nehmen / daß das Getreid in einen wohlverwahrten Stadel komme. Ich sage das Getreid / dann Flach und Hanff gehören nicht hieher / sondern werden / so bald sie abgeriffelt / in das Wasser und auf die Wiesen zum dörren gebracht: Erbsen und Linfen aber kan der Hausvatter oben in der Höh auf einem absonderlichen Gerüst verwahren; hingegen Korn und Weizen auf die eine / Habern und Gersten aber auf die andere Seiten des Stadels legen / und die besten Früchte endlich zum Saamen absonderlich beyseits behalten. Von welcher Materie noch weiters im nachfolgenden Capitel gehandelt werden soll.

### Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 2. verl. Dieselbe mit Sperr-Reden wohl versehe.

**B**ey dem Einführen des Getreids haben sich diejenige / welche hierzu bestellet sind / wohl vorzusehen / daß die Getreid-Wagen nicht überladen werden / mithin nachgehends leichtlich umfallen und Schaden verursachen / in Erwägung die Fuhrleute vor solchen Schaden stehen / und darvor Rechenschaft geben müssen / arg. l. 1. §. ait. Prætor. 3. ff. si quadrup. paup. fec. dic. welches eben auch in diesem Fall Platz findet / wann nemlich jemand sich im Einführen eines ungewöhnlichen und üblen Weges bedienet hat. Wofern aber der Wagen mit Getreid nicht überladen worden / darneben auch der Fuhrmann die gewöhnliche Strasse gefahren / in diesem Fall

hat er sich / so gleich ein Unglück entsünde / keiner Gefahr zu besorgen; als wann zum Beispiel ein Knab / welcher im Einführen des Getreids Mehren abgezupfet / und über dieses von dem Fuhrmann abgemahnet worden / unter den Wagen gekommen und getödtet worden; angesehen in diesem Zufall der Fuhrmann ausser aller Schuld ist / und ob er gleich mit dem Wagen nicht gehalten / jedoch mit keiner Straff deswegen angesehen werden kan: Also lehret Mevius p. 1. dec. 221. wiewohl Brunnemannous ad l. 31. n. 2. ff. ad L. Aquil. darvor hält / man solle den Fuhrmann eydlich vernehmen / ob er den Wagen hätte aufhalten können / oder nicht?

Unterweilen kan auch hieraus ein grosses Unglück entstehen / wann in engen Wegen die Fuhrleute dergestalt einander begegnen / daß keiner dem andern ohne Zurückziehung des Wagens ausweichen kan; wiewegen es bisweilen unter ihnen öftters zum schänden und schmähen / und von demselben so gar zum Schlägen kommt. In diesem Fall nun ist zu wissen / daß man gemeinlich demjenigen weichen müsse / der sich zu erst auf den Weg gemacht / und weiter gefahren ist / angesehen dasjenige / was zum öffentlichen Gebrauch (wie der Fuhrweg) gewidmet ist / diesem vor andern zu vergönnen / welcher zu erst dieses Gebrauchs sich bedienet hat / Speidel. in Specul. Jur. voc. Fuhrmann. verl. Coeterum. wiewohl an vielen Orten dieses Herkommen ist / daß man demjenigen Wagen ausweichen muß / der die größte Last führet; wiewegen im Sächs. Land. R. lib. 2. art. 59. also verordnet: Der leere Wagen soll weichen dem geladenen Wagen / und der minder geladene dem schweren; der Reitende soll weichen dem Wagen; und der Gehende dem Reitenden; sind sie aber auf einer Brücken / und man jaget einem Reitenden oder einem zu Fuß nach / so soll der Wagen stille stehen / also lang / daß sie mögen herfürkommen; welcher Wagen aber erst auf die Brücken kommt / der solle zum ersten überfahren / er seye leer oder geladen.

Endlich ist auch bey dem Einführen des Getreids dieses zu mercken / daß unterweilen jemand durch seines Nachbarn Hoff oder Tenne sich der Einfahrt / entweder daß er dessen berechtiget ist / oder daß ihme solches aus guter Freund- und Nachbarschaft vergönnen worden / bedienen könne; welcher Gerechtigkeit aber sich ein jeder mit Maas zu gebrauchen hat. arg. l. 9. ff. de Servit. add. Ahasver. Fritsch. in Addition. ad Specul. Speidel. voc. Einfahrt.

### Das XXXVI. Capitel.

## Vom Stadel oder Scheuren / und wie darinn die Früchte zu bewahren.

### Inhalt.

§. 1. Wie der Stadel müsse gelegen seyn: Anweisung / wo man von dessen Bau in diesem Werk lesen könne. §. 2. Wie die Früchte im Stadel zu bewahren.

### §. 1.

**B**eil im vorhergehenden Cap. des Stadels oder der Scheuren gedacht worden; als wollen wir hiervon dem Hausvatter noch ferner vorstellig machen / theils wie derselbe müsse beschaffen seyn: theils / wie die Früchte darinnen zu bewahren. Bey dem Stadel selbst nun hat ein vorsichtiger Hausvatter zu beobachten 1) dessen Situm, oder Lager; und dann 2)

dessen Aufricht- und Aufbauung. Den Situm, oder das Lager betreffend / muß derselbe an einem ebenen wohlgelegen / und keinen niedrigen feuchten Ort stehen / in Erwägung die Masse das Gestroh verderbt: Ferner müssen die 2. Thor an beiderseits Ende des Tennens / gegen denen im Land wehenden gewöhnlichen Winden also gerichtet seyn / damit zum abwinden oder wörfeln allezeit / oder doch meistentheils Wind vorhanden / da man dann die Thor / nachdem der Wind starck oder schwach ist / entweder ein wenig / oder gar aufmachen kan. Endlich soll auch der Stadel gegen Mitternacht stehen / wann es anders die Gelegenheit und die Art des Landes zulassen will. Was die übrige Requisita und Nothwendigkeiten eines guten Stadels / der recht vorthellig aufgeführt werden soll /

soll/ betrifft/ das beliebe der geneigte Leser im vorhergehenden Buch von der Baukunst hieher zu wiederholen: damit wir der Mühe ein Ding zwey oder drey mal unnöthig zu sagen/ wie es in andern Hausbüchern gar gemein ist/ überhoben bleiben können.

§. 2. Nachdem es aber nicht genug ist/ den Stadel wohl zurichten/ wo nicht auch die eingebrachte Früchte darinnen wohl verwahret werden; so wird auch ein vorsichtiger Hausvatter hierauf gute Absicht zu haben wissen: daß erstlich sein Gesind die Frucht oder Garben in den Stadel nicht unordentlich hin und wieder lege/ sondern sein ordentlich und dick aufeinander schlichte; damit kein Ecken oder Lucken leer bleiben/ und also den Mäusen das durchkriechen und durchschlupfen verbauet werde. Fürs andere/ soll er auch dahin bedacht seyn/ wie er seinen Stadel allzeit fleißig zugeschlossen halte/ mithin niemand anders aus- und eingehen lasse/ wann er nicht selbst darbey ist: damit er sehen und wissen möge/ was eigentlich herausgenommen und getragen werde: allermaßen das Gesind oft so schlimm ist/ daß es so wohl Garben als Stroh hinaustraget/ und solches denen Pferden vorwirft/ hernachmahls aber nichts destoweniger das Futter für die Pferde vollkommen haben will; welches zwar ein kluger Hausvatter bald wird merken können/ wann er gut Register hält/ und in dasselbige fleißig einträget/ wieviel in den Stadel geführet/ was davon ausgedroschen/ und auf seinen Befehl wieder herausgenommen worden sey. Solte es aber geschehen/ daß Gott eine so reiche Erndte bescherte/ daß man nicht alles in die Stadel und Scheuren allermaßen in fruchtbaren Landen/ absonderlich in Böhmen/ Ungarn/ und andern Orten öftters geschicket bringen könnte/ so könnte der sorgfältige Hausvatter dieses Mittel ergreifen/ daß er sein Getreid auf einen Hauffen in Gärten oder andern verwahrten Orten zusammen tragen/ und unter dem freyen Himmel denselben auf- und anrichten/ vorhin aber eine lange Stange in die Erden aufrecht stecken/ und hernach die Garben sein ordentlich in einen Kreis dick aufeinander legen/ und keine Lucken übrig lassen solle; massen aus der Erfahrung erhellet/ daß die Früchte bisweilen/ in einem solchen Hauffen

sich besser als in der Scheuren halten/ angesehen unter dem freyen Himmel die subtile Erd-Lufft/ dieselbe durchwehet/ und verhütet/ daß sie nicht angehen/ oder Schaden nehmen/ auch von denen Mäusen und andern Ungeziefer aufs beste verwahret sind; wo nur auf den Hauffen ein Dächlein vom Stroh oder Schilff gemacht wird/ damit es nicht darauf regnen/ oder wo dieses geschieht/ das Wasser abfließen/ mithin die Früchte sich desto länger halten können. Fast auf die Art/ wie wir weiter unten/ von Aufhäuffung des Heues/ in Ermanglung der schleunigen Einführung oder seines Bodens lehren werden.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

**W**ie nothwendig der Wind bey dem Dreschen/ absonderlich aber zum abwinden und worffwey seye/ werden diejenige wissen/ welche mit dergleichen Sachen umzugehen pflegen: angemerket ohne denselben die Spreuer/ Unkraut/ und andere dergleichen unnütze taube Sachen/ von dem Getreid nicht wohl absondert werden können. Weßwegen dann in denen Rechten versehen/ daß niemand seinem Nachbarn den zum ausdreschen benötigten Wind nehmen/ oder also bauen könne/ daß hierdurch der Wind in seines Nachbarn Dresch-Fenne zu wehen verhindert werde; dann gleichwie das Ackerwesen in andern Strüchen mit vielen Freyheiten begabet ist: also hat es auch insonderheit diese Freyheit bekommen/ daß dasjenige/ was der Zubereitung des Getreids oder der Früchte hinderlich ist/ oder im Wege stehet/ nicht zugelassen wird/ per text. express. in l. f. §. 1. C. de serv. & aqu. add. Dionys. Gotofr. in not. ibid. Ernest. Cothomann. Resp. 93. n. 22. 85. & seqq. & in specie Dn. Linck. de Jur. Ventor. in Disp. anno 1675. Altdorffi habit. part. poster. obwohlen sonst ein jeder in dem Seinen wie die gemeine Kayserl. Rechte zugeben nach seiner eigenen Willführ und Bequemlichkeit bauen kan/ l. 24. ff. de S. P. V. junct. l. 8. & 9. C. de servic. & aqu. ob er gleich hierdurch seinem Nachbarn schaden möchte. per l. 9. ff. de S. P. V. & l. 26. ff. de damn. infect.

## Das XXXVII. Capitel.

### Vom Dreschen.

#### Inhalt.

§. 1. Was der Hausvatter bey dem Dreschen seiner Früchte zu beobachten: und vom Dreschen der Alten. §. 2. Wie die Drescher sollen beschaffen seyn. §. 3. Welches die rechte Zeit zum Dreschen? §. 4. Wie die Art zu Dreschen beschaffen? §. 5. Und endlich welches die beiderseitige Obliegenheit/ so wol der Drescher gegen den Hausvatter/ als auch des Hausvatters gegen die Drescher seye.

§. 1.

**W**ann die Frucht auf vorgedachte Weis in die Scheuren gebracht/ wird endlich nichts mehr übrig seyn/ als daß man dieselbige dreschen lasse/ oder trachte/ wie man die Körner vom Stroh bringe/ welches die Alten mittelst eines Wägeleins/ welches mit dreyen Brettern versehen/ und von tribus lateribus, tribulum genennet war: an dieses spannte man das Vieh/ und ließ damit die Früchte zertreten/ daher es auch wohl von Tero, Trivum, den Namen haben mag. Andere glaubten/ es sey ein Bret/ mit einem Stein oder Eisen bewaffnet gewesen/ wie man es noch häufig in

Welschland braucht. Andere/ als die Morgenländer und Griechen/ bedienten sich der Pferde oder Ochsen/ welche mit Stampfen und Trampeln dieses gedroschen oder ausgetreten: daher das Sprichwort der H. Schrift entstanden: Du sollt dem Ochsen/ der da drischt/ das Maul nicht verbinden; von welchem Befehl Moses de Korzi Praecepto jubente 91; veterante 84. kan gelesen werden. Heunt zu tag gebrauchen wir Perticas ab una parte fuste versatili armatas, Flegel/ Korn-Hammer. Bey diesem Dreschen nun wollen wir unsern Hausvatter abermals weisen: 1) auf die Personen/ so zu dieser Arbeit erwehlet werden: 2) auf die Zeit; 3) auf die Art und Weise zu Dreschen; und dann 4) auf die beiderseitige Obliegenheit.

§. 2. Was demnach die Personen angehet/ soll der Hausvatter treulich erinnert seyn/ daß er solche Drescher erwehle/ welche nicht allein treu/ sondern auch fleißig sind: in sonderbarer erwägung/ daß/ wann in einer Sach Betrügeren vorgehen/ es gewißlich bey dem Dreschen geschehen könne; so/ daß fast ein forskältiger Hausvatter nicht Augen genug hat/ seiner Drescher Thun und Lassen genugsam zu beobachten: weßwegen er/ so viel nur immer möglich/

¶ iii 3



möglich / denenselben wird nachgehen; insonderheit aber dar auf bedacht seyn müssen / daß sie die Garben aus denen Getreid- Behältern nicht unordentlich und ohngefehr hinausnehmen / oder dieselbe mit Fleiß aufreißen: So wird der Hausvatter die in der Erndte fleißig eingezehlte Schober wieder fleißig nachrechnen und nachzehlen können. Dann / wofern er dieses nicht achtet / kan er auf vielerley Weise von denen Dreschern angeführet werden. Hernach braucht auch dieses eine fleißige Aufsicht / daß sie das Getreid nicht obenhin dreschen / mithin den dritten oder vierten Theil der Frucht in denen Lehren oder Stroh stecken lassen / nur geschwind von der Arbeit zu kommen; oder / wann sie ja desto mehr addresschen / einen desto größern Lohn zu fordern: wesswegen ein vernünftiger Hausvatter nicht unrecht thut / wann er einen Fennen- Meister über die Drescher setzet / der auf derselben Thun und Lassen Achtung zu geben / und dasselbige zu verantworten hat / auch / so was verabsaumet oder verwarloset worden / seinem vorsehenden Herrn diewegen gebührende Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 3. Was die Zeit des Dreschens erfordert / ist zu wissen / daß zwar im Winter / wann es kalt und hart gefrohren ist / die beste Dresch- Zeit seye; gestaltsam man solches an denen zur Winters- Zeit springenden Körnern zur Genüge merken kan; woraus zu schliessen / wann es feucht und lindes Wetter giebet / daß das Getreid / weil es zähe / nicht gern aus denen Lehren gehe; welches auch von dem Fall zu verstehen / da das Getreid erst vom Feld heimgebracht worden: allemassen es auch alsdann noch gar zähe ist; wesswegen ein Hausvatter nicht übel thäte / wann er sonsten anderswo Getreid zur Winterfaat kaufte / und seine Winterfaat darmit bestellte; wie dann solches dem Acker nicht allein an sich gut wäre / sondern er würde auch ein Getreid / welches ohne dem zur selben Zeit übel zu dre-

schen / fein beysamm behalten. Solte es aber die Noth erfordern / daß der Hausvatter in Ermanglung des Getreids je dreschen müßte / so könnte er dahin bedacht seyn / daß das ausgedroschene Stroh beiseits auf einen absonderlichen Ort geleet / und im Winter noch einmal ausgedroschen würde. Inzwischen soll der Hausvatter sich auch davor hüten / daß er sein Getreid in den Garben nicht über die Zeit liegen lasse: gestalten solches sonst denmassen aufeinander erhizet / daß die Frucht Schaben und Würmer bekommt / welche darnach dasselbige zerfressen / verunreinigen und völlig verderben.

§. 4. Von der Art des Dreschens zu reden / so ist zwar aus dem ersten § nicht unbekannt / daß die Alten also gedroschen / daß sie die Ochsen über das Getreid hergetrieben / welche nachgehends die Körner ausgetreten haben: Alleine heut zu tag ist allein dieser Gebrauch / daß ihrer 3. oder 4. das Getreid auf einem Fennen mit absonderlichen Dreschflegeln ausdreschen; diese haben einen gewissen Tack, wie die Schmid- Knechte vor ihrem Ambos / und die Büttner bey ihrem Freibel / wann ihrer etliche sich um ein großes Fass tummeln: Krafft dessen sie sich fürsehen / daß nicht ein Flegel auf den andern falle / oder einer den andern auf den Kopf treffe; worbey sie dann also verfahren sollen / daß sie weder zu viel noch zu wenig auf einmal anlegen / das Getreid rein ausdreschen / so oft ein Schober fertig / das Stroh sauber abtragen / das lange von dem kurzen absondern / und endlich Stroh- Büschel zu Getreid- Bändern machen / auch das Getreid / ehe es auf den Boden oder Kasten gebracht wird / rein und sauber auspusen / damit es nicht staubicht und unrein auf den Kasten komme. Bey diesem allen soll der Hausvatter selbst / wo es möglich ist / zugegen seyn / oder aufs wenigste von Tag zu Tag nachfragen / wieviel sie Schock oder Mandeln ausgedroschen haben / auch dasselbige fleißig anschreiben / damit

damit er wissen möge / wieviel am Gebäude noch vorhanden / wieviel das Korn dieses Jahr nach Proportion seiner Garben gegeben / und sich so wohl mit dem Saam- und Brod-Korn / als auch mit der Fütterung in seinem Haushalten darnach richten könne.

§. 5. Was endlich die beyderseitige Obliegenheit betrifft / wird aus dem vorhergehenden allbereit bekannt seyn / in was der Drescher Obliegenheit eigentlich bestehe: wobei wir diesem annoch mit wenigen anfügen wollen / daß denen Dreschern unter andern auch zustehe die Früchte wohl zu wosffeln / und in dem Wosffeln / entweder mit Säcken / oder andern windmachenden Dingen / den Staub / das Unkraut / die Spreuer und dergleichen unnütze taube Sachen von denen Früchten abzusondern und abzustäuben / dergleichen sie sonderheitlich nachgehends mit dem Reutern und Sieben bevorab aber mit dem Staub-Sieb thun müssen: dann je reiner und sauberer das Getreid ist / je weniger die Würmer darein kommen werden. Endlich müssen sie auch das Unkraut / welches unter dem Getreid wächst / fleißig absondern / und nicht allernechst auf die Misten werffen; dann weil solches Unkraut und taubes Gesäme harter und grober Natur ist / und nicht leichtlich noch bald faulet; als verderbet es / wenn es mit unter dem Dung ausgeführt wird / die fruchtbarsten Aecker / daß man dieselben in ertlichen Jahren nicht wieder zu recht bringen kan. Und so viel von der Obliegenheit der Drescher gegen den Hausvatter. Die Obliegenheit aber des Hausvatters gegen die Drescher bestehet hierinn / daß er ihnen ihren Lohn zu rechter Zeit / benebens ihrer Unterhaltung / in der Zeit ihrer Dienste / nach Landes Gebrauch und Gewohnheit / und nachdem sie miteinander sich vereinigt haben / reichen lasse / welcher Lohn entweder in Geld / oder im Getreid bestehe: anermogen man denen Dreschern unterweilen nach dem Schöber zu lohnen pflegt. Aber man muß ihnen sein vorher sagen / und wann sie es nicht glauben wollten / weisen / wie viel Schöber in den Stadel gekommen: Sonsten sind sie wohl so leichtfertig / daß sie sagen / sie haben mehr Schöber ausgedroschen / als der Hausvatter einführen lassen. Auf diese Weise würde der Lohn nur vergrößert / und der Hausvatter könnte nicht nachrechnen / wie viel das Schöber in diesem Jahr abgeworffen / und an Körnern gegeben habe. Im übrigen aber ist ein Arbeiter seines Lohns / nach dem Ebenmaas seines Fleißes / er sey groß oder klein / wohl werth.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. §. 2.

**W**ie sehr ein fleißiger Hausvatter seinen Dreschern nachzugehen vonnöthen habe / kan hieraus leicht ermessen werden / daß man selbige zum öfftern / Abends nach geendigter Arbeit das Getreid abzutragen erfunden habe: Weil wir nun bey dem 19 Cap. des Ersten Buchs von dem Frucht-Diebstal nach Anleitung der Peinl. Halsg. Ordn. art. 167. insgemein gehandelt; als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hier von dem Diebstal der Drescher / und wie derselbige zu bestraffen / etwas Meldung thun. Es hält aber der berühmte Carp-zovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 81. wie auch in Jurispr. Forens. Sax. p. 4. c. 33. def. 10. dafür / daß die Drescher / wel-

che das Getreid abgetragen / nicht mit der Lebens- sondern mit einer außerordentlichen und willkührlichen Straffe / welche da bestehe in der Gefangenschaft / Lands-Verweisung / oder auch (wann sie solches öftters getrieben / und viel abgetragen haben / vornehmlich aber / wann sie noch überdiz mit einem End beladen sind / und solcher gestalt durch ihr Abtragen meinedig werden) in dem Staupen-Schlag / können angesehen werden / angemerket 1) in dieser Art des Diebstals nicht leicht zu erkundigen / ob so viel Getreid / als wohl vorgegeben wird / in der Warheit weg- gekommen / und ob dessen Werth die in P. H. O. art. 160. erforderete Quantität erreiche; (gestalten sich auch hierinn der klügste Hausvatter öftters betriegen kan / da man doch in diesem Stück / wann von der Lebens-Straff gehandelt wird / gewiß seyn solle / vid. omnino Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 33. def. 8.) zu dem auch 2) dieses darzukommt / daß das Getreid / so bald es denen Dreschern unter die Hand gegeben / derselben Freu und Redlichkeit anvertrauet wird. Nun aber halten viel unter denen Rechts-Lehrern dafür / daß diejenige / welche etwas solches / das ihrer Aufsicht und Freu anvertrauet worden / in ihren Nutzen verwenden / nur mit einer willkührlichen Straffe zu belegen seyn / Aym. Cravett. Conl. 286. n. 9. Jodoc. Damhoud. Prax. Crim. cap. 115. n. 1. & seqq. Wesenb. in §. 9. J. de P. J. und andere mehr / deren Meinung wir bereits bey dem 12. Cap. des 1. Buchs / wie auch bey dem 2. Cap. des dritten Buchs §. 5. verl. zugeschwigen daß durch 20. weitläufiger examinirt und überleget haben. Welchen zufolge dann in dergleichen Fall der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig also gesprochen: Haben T. S. so ins 30. Jahr / und G. H. welcher ins 20. Jahr allda Drescher gewesen / ausgesagt / daß sie diese Zeit über fast von allen Aufheben / zu viertheln Haber / und ganzen Scheffeln / und bißweilen auch mehr / allerhand Getreidig / an Korn / Gersten / und Haber veruntreuet / und es miteinander getheilet; so werden vorgemeldete Drescher von wegen solcher begangenen und bekantten Untreu mit Staupen-Schlägen des Lands ewig billig verwiesen / V. N. W. Ob aber bey denen Dreschern alsdann nicht die Lebens-Straff Platz finden könnte / wann sie ganze Säck Getreid weggeschlep- pet / und man also der Quantität halber keinen Zweifel mehr zu haben Ursach hätte / darbey läst sich nicht unbillig anstehen: Inzwischen kan das jenige gelesen werden / was wir bey dem 12. Cap. des 1. Buchs; item bey dem 2. Cap. des dritten Buchs vorbedeuteter massen / angemerket haben. Add. Carpz. Jpr. For. p. 4. c. 33. def. 9. Ferner / wie man sich ihres Unfleißes und Nachlässigkeit halber an ihnen zu erhohlen / kan von demjenigen hergehohlet werden / was wir bey dem 2. Cap. dieses Buchs §. 5. verl. gemeinlich ungeschickte 20. angemerket haben.

Unterweilen hat auch jemand diese Gerechtigkeit hergebracht / daß er in seines Nachbarn Scheuren oder Stadel seine Frucht ausdreschen darff / davon zu lesen Manz. de Servitut. p. 372. & Weizengger. Dissert. 4. de Servit. cap. 7. n. 15. nec non Harpprecht ad pr. Inst. de Servit. n. 119.

Ad §. 5. h. Cap. in fin.

**V**on dem Lohn des Gesindes (dahin auch die Drescher gehörig) und ihren nothwendigen Unterhalt ist in dem XI. Cap. des 1. Buchs gehandelt worden.

Das

## Das XXXVIII. Capitel. Vom Stroh.

### Inhalt.

§. 1. Des Strohs Nutzbarkeit. §. 2. Wie dasselbige so wohl in- als außer dem Stadel zu bewahren. §. 3. Der Hausvatter soll auch dasselbige nicht zu bald verkaufen.

#### §. 1.

**S** hat dann der Hausvatter fleißige Aufsicht zu haben / daß die Schmitter fürnehmlich mit seinem Getreid recht umgehen: und nachgehends auch für das Stroh Sorge zu tragen / als welches ihm in der Haushaltung zu vielen Dingen nützlich ist: Allermassen insonderheit das Rocken-Stroh theils zu denen Dächern / Bändern oder Seilen / theils zum Häckling oder Futter dienet: das Wicken-Stroh zur Streu angewendet: das Weizen - Gersten - Erbsen - und Haber-Stroh aber meistentheils zur Fütterung gebraucht werden kan: woben zu mercken seyn will / daß man dem Vieh / oder denen Schafen / den Winter durch (der bey uns gar lang / und das Vieh wegen des auf denen Feldern liegenden Schnees / nicht auszutreiben ist) allerley Stroh von Erbsen / Wicken / Weizen / Heidel / Bohnen und Rocken / aber eins ums andere gebe: damit sie eine Abwechselung haben / und von einerley Futter sich nicht überdrüssig fressen. Zu geschweigen daß man auch das Stroh in die Gärten brauchet / die Mist-Beete des Frosts halben damit zu bedecken / und die Pelzer einzubinden; item für die kalten Gewölb-Thüren / und Kellerlöcher / damit im Winter die Kälte nicht durchdringen kan; item zum Läger Obst: und endlich vor die Kauffmanns - Waaren / Gläser - und Haffnerwerck / welches zu dem End in Stroh eingebunden wird / damit es desto besser unzerbrochen fortgebracht werden könne. Andern Nutzen / den das Stroh schafft; absonderlich daß allerhand künstliche Arbeit / darunter eine der schönsten diese ist / daß man aus mancherley gefärbten / und fürtrefflich glänzendem Stroh nicht nur die schönsten Kästlein / sondern auch (wie ich in meiner Jugend zu Bayreut gethan / da es bekannt ist) Spiel-Karten und Land-Tafeln / auch bequeme Sommer-Hüte daraus gemacht werden können / wollen wir anseho nicht gedencken. Wer aber weiter vom Nutzen des Strohes unterwiesen werden mögte / der komme nur in eine Gesellschaft / wo unsere Jugend ein Spiel hat: worzu ist das Stroh gut? da wird er dann eine Stunde lang zuhören / und das Ende doch nicht erwarten.

§. 2. Weil demnach das Stroh so nützlich ist / als soll der Hausvatter dahin bedacht seyn / wie die Drescher dasselbige fleißig beyseits / und an einen besondern Ort legen / welcher aber etwas lüfftig / doch nicht feucht seyn muß: angesehen es sonst leichtlich verdirbet: Weßwegen das beste Mittel ist / einen solchen Ort in den Stadel auszusuchen / der von obigen schlimmen Qualitäten befreyet seye: Wann aber der Stadel so eng / daß man nicht alles Stroh darinnen beherbergen könnte / alsdann müßte der Hausvatter dahin denken / wie er solches an einem andern Ort / und sollt es gar unter freyen Himmel seyn / sicher verwahren könne: gestalten ihrer viel dafür halten / daß

dasjenige / was unter freyen Himmel aufgeschobert worden / viel milder / auch dem Vieh zur Speise nütlicher und angenehlicher / als dieses / welches in der Scheuren erhalten wird / zu genießen sey: indem es die Luft mürber und schmächthafter machen / auch solches so bald nicht von denen Mäusen angegriffen werden solle. Und obchon von aussen her die Stoppeln vom Regen / Wind und Wetter etwas schwärzlich werden / so blieben sie doch immerwändig schön und geschlacht / und wem die obern nicht anstehen / der brauche sie zur Dung; so hat er doch das immerwändige Stroh / weit frischer / als dasjenige / welches im Stadel versperret erhalten worden.

§. 3. Es komme nun / wie es woll / er könne entweder in dem raumigen Stadel sein Stroh aufheben / oder er werde / wegen der Menge gezwungen / sein Stroh der freyen Luft / und der Redlichkeit seiner Nachbarn zu vertrauen / so ist doch diese Regel wohl zu mercken / daß der sorgfältige Hausvatter entweder gar nichts / oder ein sehr wenig an andere vom Stroh verkaufen soll: eingedenck / daß dasselbige nicht alle Jahr gerathe / er hingegen dessen in seiner Wirthschaft nicht entbehren könne: daher die Alten gesagt / daß bey dem Abgang und Mangel des Strohs die Aecker weinen / und das Vieh betrübt werde.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 38. §. 1.

**W**as das Stroh für einen Nutzen bringe / solches ist im §. 1. dieses Cap. angezeigt worden; weßwegen auch dasselbige nicht unbillig unter die Nutzungen und Früchte gerechnet wird / einfolglich (wann zum Bepspiel auf einem Dorff oder Flecken ein Pfarrer gestorben) denen Erben in denen Evangelischen Kirchen überlassen werden muß; v. l. 45. & 234 §. 2. ibique Coedd. ff. de V. S. add. Carpz. Jurispr. Confist. lib. 1. def. Eccles. 182. n. 9. wiewohlen solches mit diesem Maas zu verstehen / daß zwar der hinterlassenen Wittwen und ihren Kindern dasjenige / so der Vatter fast verdienet hat / nicht entzogen; hingegen auch die Pfarr nicht ganz verödet und ausgeschöpft gelassen werden solle / daß der neue Pastor gar nichts finde; weßwegen in der Sächs. Kirchen-Ordn. art. gen. 41. nicht unbillig versehen / daß man eine billiche Vergleichung zwischen des verstorbenen Erben und dem neuen Pfarrer machen solle. Und daher dem neuen Pfarrer / wann die Erben das Gestreu verkaufen wollen / hierinnen billich vor andern der Vorkauff vergönnet wird. Carpzov. c. l. n. 4. & l. 1. def. 161. Und dieses alles verhält sich also / wann an einem und andern Ort keine sonderbare Gewohnheit ist / dann wo dieses wäre / müste man es bey derselben in alle wege bewenden lassen. per l. 32. ff. de LL. Add. Antonius Faber in Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 7. def. 21. Es ist aber dergleichen Gewohnheit in vielen Dörffern und Flecken üblich / daß das Gestreu und Fütterung bey der Pfarr bleiben / und dem neuen Pfarrer überlassen werden solle: Oder / daß zum wenigsten eine gewisse Maas und Anzahl Heu und Stroh bey der Pfarr gelassen werde. Carpz. cit. loc. n. 7. & seqq.

Das

## Das XXXIX. Capitel.

## Wie das Getreid zu bewahren auf den Kästen und Freid-Gruben/und wie solches endlich zu verkauffen seye.

## Innhalt.

- §. 1. Was der Hausvatter den denen Korn-Kästen zu beobachten  
 §. 2. Von dessen Aufbauung. §. 3. Wie das Getreid/welches der Hausvatter aufschütten will / solle beschaffen seyn.  
 §. 4. Wie die Würmer aus dem Getreid wachsen. §. 5. Wie diese Kornwürmer zu vertreiben. §. 6. Wie das Getreid in Gruben und Fässern zu verwahren. §. 7. Von Verkaufung des Getreids / und wie denen Korn-Juden zu begegnen.

## §. 1.

**I**n hieher haben wir dem Hausvatter für geschrieben/wie er sein Getreid und Stroh in dem Stadel oder in der Scheuer / oder auf dem Feld / wann es nicht anderst seyn kan / bewahren solle; wird derowegen unsrer versprochenen Schuldigkeit gemäße eyn/ daß wir ihn auch/wie er solches auf denen Korn-Kästen oder Böden / oder in Getreid-Gruben verwahrlich aufhehalten könne / unterweisen. Es muß nemlich zu jedem ein besonders Receptaculum oder Behältnus seyn. Diese müssen so wohl dieselige / welche solche Früchte in grosser Menge bauen / als dieselige / welche damit Gewerb und Handlung treiben / haben. Wie man dann zu dem Weizen und andern Getreid nothwendig seine Speicher / Granaris, haben muß / welches grosse Schütt-Söller / mit sonderm Brettern unterschieden / oder in gewisse Spacia getheilet sind / daß eine jede Sorte des Getreids absonderlich aufgeschüttet werden könne. Was nun diese Behältnisse und dessen Eingreich anlangt / so hat man dabey diese 2. Stück zu beobachten: Erstlich / daß man den Korn-Kästen zum Nutzen und bequemlich aufbaue: Fürs andere / daß man ein reines und sauberes Getreid darauf schütte.

§. 2. Was die Aufbauung des Korn-Kastens betrifft / so ist entweder schon ein Haus gebauet / darinnen so viel Platz ist / oder es wird ein allein darzu bestimmtes aufgeführt. Jene der ersten Art Korn-Böden werden in denen Häusern zu oberst / über andern Bohn-Gemächern angeleget / und überall wohlvermacht / daß / so viel als möglich / weder Regen / noch Mäuse / noch Rassen / noch Sperlinge / Tauben / Hühner / Kornwürmer / Diebe / noch einheimisch diebisches Gesind darzu komme. Sie müssen auf der Seiten mit Brettern und Leimen wohl verwahrt und verschmiert werden / damit kein Getreid durchfalle. Diese / als die ausdrücklich darzu anfangs erbaute Korn-Böden erfordern / daß derselben Licht oder Fenster gegen Abend oder Niedergang der Sonnen / die Luft-Löcher aber meinstentheils gegen Mitternacht gehen sollen: Dann so man sie gegen Mittag richtete / würde er das Getreid von denen Korn-Würmern und Ungezieffer / so bey warmer Luft zu wachsen beginnen/nicht leicht befreien können. Insonderheit aber soll der Hausvatter den Korn-Kästen von aller Feuchtigkeit / übeln Gestanck und bösen Luft entfernen / hiernächst an keine Kof / Kuh / oder Schweinstall und andere unsaubere Orter bauen / dadurch gleichfalls die Korn-Würmer gern zu wachsen pflegen. Den Fuß-Roden des Kastens soll er / wie im vorigen / vor Klumpen und Ritzen bewahren: damit das Getreid nicht durchfallen kan. Auch wollen sie mit gutem scharffen Weinessig besprenget seyn: auf daß desto weniger einiges Ungezieffer überhand nehme. Der Größe wegen hat er sich nach sei-

nem Einkommen zu richten. Die Weite belangend / soll er dahin bedacht seyn / daß er ihn mit sonderlichen breiten Brettern unterscheide / und in gewisse Theil eintheile: damit er in den einen den Roggen/in den andern den Habern/ in den dritten den Weizen/in den vierten die Erbsen/und so fortan/legen könne. Vor allen Dingen aber soll er die Fenster mit engen eisernen Gittern/und gestrickten Netzen wol verwahren / damit die Tauben und Vögel nicht hinein kommen und Schaden thun können. Endlich aber soll er gute starke Schösser anlegen / damit ihme nichts daraus entwendet werden könne. Von diesem und andern dabey zu beobachtenden Nothwendigkeiten wird der geneigteste Leser im vorhergehenden Buch/ da man von der Kaufung geredet / auch in diesem Stück dienlichen Berichts sich ers hohlen können.

§. 3. Was ferner die Aufschüttung des Getreids belanget / soll der Hausvatter dasselbige vorhero wohl reinigen und saubern lassen / eingedenck / daß je reiner und säuberer die Frucht ist / je weniger es tüchtig ist / aus sich selbst ein Ungezieffer zu zeugen / oder von andern Würmern angegriffen und verderbet zu werden. Ferner soll er zu sehen / daß das Getreid wohl trocken in den Kästen gebracht werde: Welches zu erkennen / er ein Körnlein zerbeißen kan: dann so dasselbige fein härtlich abbricht / und abknackt / so ist es dürr genug; wann es aber / ehe es durchgebissen wird / morsch wird / und den Zahn nicht gern zurück gehen lästet / ist es noch etwas feucht / und daher mehr abzutrocknen. Insonderheit aber soll er / wann er das Getreid auf den Kästen gebracht hat / und dasselbige vor allem Ungezieffer gut behalten will / sich die Mühe nicht verdrießen lassen / solches oftmahls zu wenden / zu rühren und umzurühren / wofern nur das Getreid noch keine Würmer bekommen hat: dann / wo bereits diese Getreid-Kinder und Feinde/ oder Würmer in demselben sesshaft wären / so würden die Würmer vielmehr durch das Umwenden in das ganze Getreid allenthalben gebracht / und solchergestalt der Schade nur grösser werden: Wegen dasjenige / was von dem Umwenden gedacht worden / nur von dem Fall zu verstehen/ wann keine Würmer noch gebrütet worden.

§. 4. Es werden aber die Würmer in dem Getreid auf unterschiedliche Weise gebrütet: dann zu geschweigen / daß sie gern durch überflüssige Wärme / wie auch in dem unreinen und staubichten Korn entstehen / so wachsen sie gleichfalls gern an denen Orten / wo viel Kalch und überflüssig Fünchwerck ist: angesehen die Natur des Kalches viel Feuer bey sich heget: zu dem wird auch zu solchen Korn-Würmern öfters Anlaß gegeben/ wann das Korn übermäßig hoch aufgeschüttet und gehäuffet wird: imassen es sich alsdann allzusehr erhitzet; wie nicht weniger / wann das Getreid im vollen Mond geschnitten / behauet / und also feucht eingeführet wird / und auf andere Weise mehr / worunter wir nicht unbillig diese zehlen/ wann der Allerhöchste Gott die verfluchten Wucherer und Korn-Juden / welche das Getreid zu ihrem grossen Vortheil und der armen Leute Schaden aufschütten / und so lang hinterhalten / bis dasselbige so hoch gestiegen / daß sie es um vierfach Geld wieder hinausbringen mögen/hierdurch gebühlich abstraffet: Nichts zu sagen von dem/ daß das Korn von Gott in dem Schober fliegend gemacht

macht wird/ oder bisweilen durch entsetzliche Feuer-Flammen / zur Beschämung und zur Straffe derjenigen/ welche der Armut durch ihr Aufbauen und ihre baare Mittel weh thun wollen / rothe Flügel bekommt.

§. 5. Wider obgedachte natürliche Korn-Würmer nun haben die Land- und Feld-Verständige vielerley Mittel erfunden / dadurch sie können vertrieben werden: Worunter / nebst andern / auch dieses zu zehlen / wann sie Salzwasser nehmen / Knoblauch darinnen sieden / und mit demselben den Boden besprengen: massen dieses Ungezieffer solchen starcken Geruch nicht zu vertragen weiß: Ferner / wann sie sich der eichenen Asche bedienen / selbige mit klein zerstoßenen oder zerriebenen Salz vermischen/ durch ein Sieb das Korn damit obenher besäen / und alsdenn wohl hin und her wenden. Oder Herr Dr. Cardilacius giebt es insgemein so: Das gewisseste Mittel die Korn-Würmer abzuhalten/ ist/ wann man auf den Boden/ wo das Getreid soll hingeschüttet werden / erstlich gute Asche durch ein Sieb überall hinsiebet; hernach eine Lage Getreid darauf schüttet; alsdann wieder Aschen darauf raitert / auf diese wieder Korn / und also eine Lage auf die andere gemacht / so kommt in solches Getreid kein Korn-wurm. Man darffs auch nicht umstürzen: dann die Asche conservirt es. Wenn hernach das Korn vom Speicher abgemessen wird / so bleibt die Asche zurück / und thut keinen Schaden. Item / wann sie Ruß-Laub in Wasser sieden / und die Korn-Böden öfters damit besprengen/ oder auch dieselben mit Kubssaamen bestreuen / von welchen diese Würmer / wann sie davon essen / sterben sollen. Weiter/ wann sie das Korn mit Hopfen oder Hollunder-Blüh bestecken / dessen Geruch die Würmer nicht sollen vertragen können. Endlich wann sie Gallen von etlichen Thieren/ als Ochsen/ Schaafen und Schweinen nehmen/ selbige mit scharffen Essig vermischen / und den Boden damit besprengen / massen auch hiervon das Ungezieffer soll vertrieben werden / und was noch andere Mittel mehr sind / welche wir hierauf zu zeichnen vor überflüssig erachten: aber doch dieses/ dessen Ursach ich nicht zu geben/ aber in gewissen Orten unserer Nachbarschaft gewiß bewähret weiß. Man schneidet am Johannis-Fag früh vor der Sonnen-Aufgang / etwan halb Ehlen hohe Haselnuß-Gäbelein / oder Zwieseln / wie sie heißen / und man etwan zu Wunsch-Rüthlein brauchet / ab: stecket an die vier Ecke eines jeden Hausens/ ein solches Gäbelein / und eins in die Mitte/ so / daß in jedem Kornhauffen 5. dergleichen stecken. So werden die Korn-Würmer wohl ausbleiben. Ich hab es zu Pegnis oft gesehen / und / weil niemand das Korn so rein / als mein Edelmann behielt/ so hat man mich beredet / es köme da von diesem magischen Mittel her. Ich heisse es magisch / weil ich keine Ursach / so sehr ich sonst diesen nachzuforschen pflege / geben kan.

§. 6. Und bis hieher von denen Getraid-Kästen/ und denen Speichern und Böden. An etlichen Orten aber/ absonderlich in Ungarn/ wo starcker/ leimichter und trockener Grund ist / werden absonderliche Gruben für das Getraid / und zwar obenher etwas enger / untenher aber etwas weiter gemacht/ mit Stroh sauber ausgefüllt/ und das vorher wohl ausgeäuberte Korn darein geschüttet/ bis es eine halbe Eln hoch von der Erden erreicht / alsdann wird Holz darauf geleet / und auf dasselbige Erden gestreuet / aussenher aber frischer Waassen gemacht / damit es der andern Erde gleich stehen / und also von bösen Leuten nicht leicht gefunden werden mögen. Wiewol das in solchen Gruben verwahrte Getraid leichtlich einen absonderlichen Geschmack an sich ziehet / und selten von aller unterirdischen Feuchtigkeit befreuet bleiben wird. Sonst wird auch das Getraid bisweilen in grossen Fässern/

(wann man keinen rechten Kasten hat) verwahret: Wo bey man aber dieses zu beobachten: Daß man erstlich dasselbige ein ganzes Jahr austrocknen lassen / zum andern die Fässer nicht ganz voll anfüllen und wohl verschlagen: Und dann drittens zum wenigsten alle 4. Wochen einmal hin und wieder walzen / und von einem Boden auf den andern setzen solle. Wiewohl ich einen guten Freund/ in Nürnberg habe / der vielleicht dieses lesen / und mit Beyfall geben wird / daß dieses Rollen so nöthig nicht sey: Wann nur der Boden / dar auf der Stübgen steht / fein trocken ist / wie er ihn dann in seinem hoch-liegenden und hoch-gebauten Haus freylich hat; bey dem will ich 42. Jahr altes Korn weissen / von welchem man mich versichert / daß es bisher immer besser worden.

§. 7. Wann dann das Getraid / fürgeschriebener massen verwahret worden / kan der Haus-Vatter entweder dasselbige für sich gebrauchen/ oder auch den Überfluß davon verkaufen: Wozu er aber die rechte Zeit / wann es am meisten gilt / und am gelegensten zu verführen ist/ erwählen / darbey aber der Armen und Nothdürftigen nicht vergessen: Weniger auf allzugroße Zehrung (wie die Korn-Juden zu thun pflegen) warten / und wann auch Ort mit einer Zehrung verhängen sollte solches niemals aufs höchste steigern / sondern allzeit dabey denen Armen und Nothdürftigen etwas nachsehen / und es nicht / wie jener / an einem fernem Orte machen solle / welcher zum Korn-Käufel gefaget: Er soll / wann das Korn 24. Gulden kostet/ kommen/ und es ihm ansagen / da woll er mit dem Korn los schlagen. Der Käufel kam wöchentlich/ und sagte: Herz das Korn kostet 19. Gulden/ er kam wieder / es kostet 20. Gulden / und so fort bis 23. Gulden. Allein er blieb bey 24. und erlebte es nicht. Da nun die Bahr in dem Hof stunde / trat der Schalk / der Korn-Käufel/ hin / und schrie an die Leichen-Eruhe: Herz! jetzt gilt es 24. Gulden / jetzt könnt ihr los schlagen. Cetera textus habet. Pfüy mit dem Bucher! man muß gedencken / daß Gott den Seegen deswegen beschehret/ damit man auch andern / die dessen bedürffen / nach seinem Vermögen mittheilen könne. Welches fürnehmlich auch die Obrigkeiten/ als ihrer Unterthanen treue/ Pflieger und Väter zu thun verbunden sind; auch zu dem Ende nicht übel thäten wann sie sonderliche Korn-Häuser oder Korn-Böden in ihren Städten und Flecken aufrichteten / und einen guten Vorrath an Getraid zu wolfeiler Zeit zusammen kauften / und dem Aegyptischen Stadthalter ein Stücklein ablerneten / damit sie solche Böden zur Zeit der Zehrung aufthun / und ihren Bürgern und Unterthanen das Getraid daraus / um billigern / als dem gemeinen Preiß verkaufen; hierdurch aber / aller Korn-Juden und Fürkäufer verfluchtes Beginnen zu nichte machen könnten.

§. 8. Zum Ende dieses Capitels soll ich dem sorgfältigen Haus-Vatter ein fürsichtiges Mittel / wider das diebische Gesind / noch an die Hand geben: Dann es will gar oft nicht genug seyn / daß man die Korn-Böden wol beschliesse. Das böse Gesind hat wohl noch künstlichere Mittel; davon ich demjenigen eine gleichlautende Geschicht erzehlen will / da eine Köchin den Bratspies gühend gemacht / eine Pfanne untergesezet / mit dem Spies in die / ober ihr im Schloß hängende Speck-Seiten gestochen/ da dann der Speck nach und nach/ weil sie dieses lange Zeit getrieben / so vertraulich herab in die Pfanne getreufelt / daß bey dem Nachsuchen die Speck-Seiten so dürr/ als die Härings-Seelen/ oben gehangen. Allein / das sollten damals die Hexen gethan haben / freylich haben sie es gethan; wäre die Köchin mit ihren verbinten krummen Hexen nicht auf den Herd gestigen / so hätte

hätte sie die im Schloß aufgehängte Speckseiten nicht erlangen/ noch so weit um das Fette bringen können. Dieser Geschichte/ sag ich/ will eine gleichlauffende mit dem Korn erzehlen/ die in Sachsen einem der fürnehmsten Edelleuten/ meinem Gönner/ in dessen Diensten ich mich damals aufhielt/ begegnet. Der liebe Knecht hatte in denen Korn-Böden/ darauf er nicht ohne den Verwalter gehen dürffen/ allzeit das Klecklein ausgelesen/ wo die Hauffen am dicksten und höchsten geschüttet waren. Da bohrete er nun von unten auf/ wann er allein gewesen/ bald da bald dort Löcher durch die Bretter/ oder zwang auch die Bretter auseinander/ daß das Korn noch ziemlich unziemlich herunter rieselte/ unten hatte er schon seine Gras-Fücher und Säcke/ darauf und darein das Korn lauffen können. Das trieb er lang/ biß ihn einer/ der ihm das Korn abgekauft/ verrathen/ wodurch man dann in ihn setzte (weil am Tag war/ daß er das Korn gestohlen) zu sagen/ wie ers gemacht habe. Man kan sich so sorgfältig nicht fürsehen/ es thut/ wegen des bösen Gefindes/ womit/ weil der ungerechte Haushalter/ so eine gar groffe Familie hinterlassen/ heut zu Tag noch viel ehrliche Leut erbärmlich heimgeschicket werden/ grosse Noth.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 39. §. 2.

**W**ie vor diesem die Korn-Häuser und Stadel gebauet worden/ daß das Getraid darinnen nicht verfaulet/ davon besitze Balenger, de vectigal. c. 8. & 9.

Ad §. 7. ejusd. Capit.

**W**on denen einer ganzen Republicque schädlichen Korn-Juden/ item von denen Fürkäufern und andern/ welche theure Zeiten verursachen/ haben wir im 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt. Hier wird noch fürzlich dieses mit anzuhängen seyn/ daß zu Folge dessen/ was im Textu von denen Korn-Häusern gemeldet worden/ schon die alten Römer zu ihren Zeiten gewisse Korn-

Herren/ welche sie *Rei trumentariz Praefectos & Comitibus Commerciorum*, item *Praefectos annonae* genennet/ bestellet haben/ welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens im Kauff und Verkaufung des Getraids haben beobachten müssen/ von welchem mit mehrern gelesen werden kan/ L. 1. & 2. *ibique DD. C. de conditis in publicis horreis*, *Lazius de Republ. Rom. lib. 2. c. fin.* diesem Exempel haben auch die Venediger gefolget/ als welche gleichfalls drey Oberste Frucht- und Korn-Herren geordnet haben/ deren Ambt allein 16. Monat währet/ und hierinnen bestehet/ die Vorsehung zu thun/ daß mit die Stadt niemals Mangel habe. Und wann sie solchen besorgen/ so bringen sie selbiges alsobalden für den Herzog und das Collegium. Diese befehligen sich darnach dahin/ daß das Getraid zu rechter Zeit und um woltheilen Werth eingekauft/ und in solchem Werth denen Unterthanen wieder ausgespendet werde. Ita Ahalv. Fritsch, in *Continuat. Thes. pr. Belold. voc. Fructuherren*. Dergleichen Jurcht- und Kasten-Herren über die Korn-Böden/ Messer und den vorhandenen Vorrath sind auch in der Stadt Nürnberg anzutreffen/ davon Dietherr. in seiner Oration de *Comparatione Reip. Noricae cum Veneta* Anregung gethan: Ob aber nachgehends auch die Bürger-solche zu ihrem Besten zusammen-gekaupte Vorraths-Frucht/ wann sie wegen Alterthums nicht länger aufbehalten werden mögen/ von der Obrigkeit oder dero bestellten Kasten-Vögten zu kauffen angestrengt werden mögen/ davon besitze *Bruanem. & Perez. ad l. 1. C. de condit. in horreis publ. item Bardili Exercit. 32. concl. 6. & Speidel. in additam. pract. ad specul. voc. Korn* u. item, Ob das alte Getraid mit dem neuen von denen Kasten-Beambten ohne Bedencken vermischer und vermengt werden könne? Davon können gelesen werden die *Doctores ad d. l. 1. C. de condit. in horr. publ. Tiber. Decian. tr. Crimin. Lib. 2. c. 22. n. 23. & Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum. c. 4. de gustu. n. 20.*

### Das XL. Capitel.

## Von dem Wiefwachß / und von denen Wiesen insgemein.

### Innhalt.

§. 1. Der Acker-Bau kan ohne Wiefwachß nicht besellet werden. §. 2. Der Wiesen Nutzbarkeit und Bequemlichkeit wird bewiesen. §. 3. Deren mancherley Eintheilung/ und Beschaffenheit des Grundes. §. 4. Der Unterschied des Grafs oder Heues/ das auf denen Wiesen wächst. §. 5. Und endlich die Situation oder der Ort/ wo die Wiesen anzulegen.

§. 1.

**W**ie so viel von dem Ackerbau. Nachdem aber der Ackerbau nicht ohne Wiefwachß besellet werden kan/ sintemalen aus dem Wiefwachß das zum Feldbau benötigte Vieh unterhalten wird; Als wollen wir in denen nachfolgenden Capiteln mit wenigen auch von denen Wiesen handeln.

§. 2. Ist demnach anfänglich einem Haus-Vatter wohl zurathen/ daß er sich nebst guten Frucht-Feldern auch gute Matten und Wiesen anschaffe. Deren Nutzbarkeit er auf unterschiedliche Weise verspüren wird; dann zugeschwigen/ daß er von dem Heu und Gras sein Vieh/ welches er unter andern auch zum Feldbau/ vorbedeuteter massen gebrauchet/ ernehren kan/ so bestehet fürnemlich das Hauptwiesem hierinnen/ daß er vor allen Din-

gen auf ein solches Einkommen und Genuß sehe/ so zum wenigsten Ankosten und Mühe erfordert/ dergleichen gewißlich die Matten und Wiesen sind/ als bey welchen fast dieses zu beobachten/ daß das Gras nur zur rechter Zeit abgemähet werde: seine Dörre erlange/ und die beste Arbeit im Heimführen bekomme; da hingegen die Aecker etlichmal gepflüget/ besäet und gegget/ und hundert Gefährlichkeiten überlassen werden müssen/ ehe man deren Frucht in Sicherheit bringen kan/ jehund nicht zu gedenscken/ daß die Wiesen der Auszehndung nicht unterworfen; die fette Wiesen/ weder Ungewitter noch irgend einen Wiefwachß/ wie die Frucht-Felder/ befürchten (wo sie nicht bißweilen durch Überschwemmung des Wassers untüchtig gemacht werden) sondern allzeit gute Fütterung und Heu geben/ dessen Überfluß der Haus-Vatter mit ziemlichen Nutzen verkauffen/ und sein Interesse mehr als doppelt daran haben kan; weßwegen die Wiesen/ wie wir bereits auch an einem andern Ort gedacht haben/ von denen Lateinern nicht unbillig/ *prata, quasi parata* genennet werden: weil der Nutzen/ den man davon bekommt/ gleich fix und fertig da/ und *parabilis*, das ist/ gar leicht zu erlangen ist.

§. 3. Es werden aber die Wiesen auf unterschiedliche Weise

§. 3. 2

Weise eingetheilet; Und zwar erstlich dem Grunde nach gibe es trockene und feuchte Wiesen / darunter jene gesundes und bessers Gras für das Vieh haben; inzwischen aber öftters / so es seyn kan / mit dem nah darbey gelegenen Brunnen / Bächlein und dergleichen gewässert werden / oder in Ermanglung dessen mit dem Thau und Regen vor lieb nehmen müssen; Diese aber leigen entweder in Thälern und Gründen / oder in der Ebene: Jenenfalls müssen Gräben und Furchen gemacht werden / das überflüssige Wasser abzuleiten: damit das Gras nicht verderbe / welches gar leichtlich geschehen kan / wann sie fürnemlich durch solche Bäche / die einen sandichten Grund haben / überschwemmet werden; Diesenfalls aber / hat es keine Gräben vonnöthen: angemercket das Wasser ohne dem allgemählich fortgehet / und das Gras zum Wachsthum antreibt / und demnach die besten Wiesen sind / und das beste Gras tragen / welches fein gleich zeitig wird / und gut zu dörrn ist; Zu denen feuchten Wiesen können auf gewisse Maß auch die morasticht und sumpfsichte gezelet werden / welche man aber billig für die schlechtesten hält: in Erwägung sie saures und grobes Futter bringen / welches das Vieh nicht gerne zu fressen pfleget. Fürs andere gibe es auch der Zeit nach so wohl neue / als alte und verlegene oder verdorbene Wiesen / welche dick mit Moos bewachsen sind; Wie man ihnen aber zu Hülf kommen könne / soll an einem andern Ort gesaget werden: Und endlich vors dritte gibe es auch dem Nutzen nach entweder ein- zwey- oder dreymächtige Wiesen / welche man / nachdem sie an einen dürren oder feuchten Ort gelegen / ein- zwey- oder drey mal abmähen kan. Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie der Grund und Boden müsse beschaffen seyn.

§. 4. Gleichwie nun die Matten und Wiesen selbst / vorbesagter massen / unterschiedlich sind; Also ist auch das Gras und Heu / so darauf wächst / nicht einerley / sondern von unterschiedlicher Art und Sattung: massen etliches grob / schilfficht und ungeschmackt ist / welches fürnehmlich an grossen stießenden Wassern oder Ufern / oder auch sonst in morasticht- und sumpfsichten Oertern und Gründen zu wachsen pfleget / und dem Vieh weder annehmlich noch gesund / sondern vielmehr demselben zur Streu als Fütterung anständig ist; da hingegen anders klein / lieblich / wolgeschmackt / voller Kräuter und Blumen ist / und billig für das beste gehalten wird; weil es

dem Vieh eine anmuthige / gute und gesunde Weid und Fütterung abgiebet / absonderlich / wann viel Klee darauf steht / angesehen es denen Kühen alsdann sehr wohl zur Milch zuschläget; weßwegen sich ein Hausvatter dahin bearbeiten solle / wie die Wiesen selbst fett und fetter Kräuter zu tragen tüchtig werden.

§. 5. Wann aber der Haus-Vatter diejenige Nutzbarkeit / davon hier oben gesaget worden / von seinen Wiesen gewiß hoffen will / so soll er zu dem Wischwachs billig das beste Feld erwählen; insonderheit aber einen solchen Ort aussuchen / welcher der Kält und Feuchte nach mittelmäßigen Lustes / und über diß auch etwas thal- und abhängig sey: damit kein Regen oder ander stießend Wasser darauf könne stehen bleiben; sondern hinwieder verschwinden müsse; Noch besser aber wird es gethan seyn / wann in der Nähe ein Brunnquell / Bach oder Teich ist / daraus er den Ort / wann und so oft er will / durch aufgeworfene kleine Wasser-Gräblein wässern und befeuchten kan / welches zu trockener und durrer Zeit sehr nothwendig ist.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 40. §. 2.

**D**ie Nutzbarkeit der Matten oder Wiesen kan unter andern auch erwiesen werden ex l. 31. ff. de V. S. ibique Coëdz. Dahero dann gefragt wird; Wann ein Testirer jemanden seine Wiesen vermachet hat / ob auch die wüste Hayden darunter zu verstehen? Welche Frag Alcatas ad d. l. 31. de V. S. mit Ja beantwortet / wofern nur der Testirer etwas Heu von demselbigen eingesamlet / in Erwägung die Wiesen keiner sonderbaren Arbeit bedürfftig sind. add. Rading. singul. observ. cent. 5. obl. 68. So zeigt sich auch noch ferner die Nutzbarkeit des Wischwachs hieraus / daß von demselben heut zu Tag an den meisten Orten fast kein Zehend gereicht wird / wie wir bey dem 31. §. ult. erwiesen haben. Es wäre dann / daß man aus Zehendbaren Gründen und Aeckern von neuen Wiesen machen wolte / dann in diesem Fall müste der Heu-Zehend davon gleichfalls abgerichtet / und könnte so dann die einmal auf dem Grund haßende Beschwerde nicht davon abgebracht werden / arg. c. 1. & 7. X. de Cenibus.

## Das XLI. Capitel.

### Wie die Wiesen anzurichten.

#### Innhalt.

§. 1. Wie man aus Felbern Wiesen machen solle. §. 2. Ferner / wie selbige aus dürren Heyden bereitet werden können. §. 3. In beeden Fällen müssen die Stein- / Sträucher ic. ausgerottet / und die Sae-Zeit beobachtet werden. §. 4. Was vor Kräuter zum Säen tüglich. §. 5. Und was vor Kraut hierzu unnüßlich seyn.

§. 1.

**W**eil im vorigen Capitel gesaget worden / daß der Haus-Vatter zum Wischwachs das beste Feld erwählen solle: Als wollen wir hier demselben mit wenigen zeigen / wie er solches zurichten müsse: damit es zum Wischwachs tüglich seye / mithin den verlangeten Nutzen trage. Worbey dann vor allen Dingen dieses zu mercken / daß entweder die Wiesen aus Fels-

dern oder Gärten / oder auch aus dürren Heyden gemacht werden: Im ersten Fall / wird das rathsamste seyn / wann der Haus-Vatter das Feld / so er hierzu erwählet / das erste Jahr den Sommer über brach liegen / hernachmals auf den Herbst umackern / und das erste Jahr mit Kettich oder Ruben / Hirß / Bohnen oder Haber; das andere Jahr mit Getraid-Frucht besäen; und endlich das dritte solches Feld wieder aufs neue bauen / mit allem Fleiß umackern; hernach aber mit Heu-Saamen besäen lasse: Solte er aber nicht so lang warten können / alsdann könnte er den Ort anderthalb Schuh tieff mit Schaufeln und Hauen / durch starcke Leut / umgraben und aufarbeiten / alles schädliche heraus werffen / und mit einer guten scharffen Eggen wohl zerreiben und gleich machen; hernach aber / wann dieses geschehen / im Frühling darauf den Saamen anbauen lassen: angesehen das umgearbeitete Feld durch des Winters Frost alsdann genugsam

nugsam abgemüdet ist / wiewohl eine solche Arbeit sehr viel Unkosten erfordert.

§. 2. Im andern Fall aber / wann nemlich aus durren Heyden Wiesen gemacht werden / wird dem Haus-Vatter jurathen seyn / daß er die Heyden vor allen Dingen ein wenig vor Winters eben machen / austräumen / und hernach ganz tubcil ackern lassen solle; mit diesem Anhang / daß solches Aekern zum zweytenmal in die Länge / und zwey oder drey mal in die Quer geschehen / und hernach mit der Egge wohl überzogen werden müsse. Wann dieses geschehen / will abermal vonnöthen seyn / daß er es umackere / und darauf mit Haber besäe / mit nichten aber Furchen mache / sondern es darvor noch einmal egge / Klee-Saamen und Heu-Blumen darein streue / nachgehends aber aufs wenigste zweymal abermal überegge. Hier auf kan er wohl am Ende des Heumonats / oder gleich mitten im Brachmonat den Haber hauen / und die Stoppeln samt dem Gras / so darauf gewachsen ist / für das Vieh abmähen lassen; wann er nun nachgehends solche neu angelegte Wiese etliche Jahr überdungen läset / es wäre dann / daß Wasser-Leitungen vorhanden / dadurch man sie wässern könnte / gestalten solchemfalls die Dungung wohl unterbleiben möchte.

§. 3. Es mögen aber die Wiesen aus Feldern und durren Heyden gemacht und zubereitet werden / so will in beeden Fällen vonnöthen seyn / daß der Haus-Vatter alle Steine / Sträucher / Büsche / Baumlein / Disteln / Dornhecken / Brombeerstauden / Binzen zc. mit samt den Wurzeln ausklauben und ausraumen lasse / wann er anders etwas nutzbares haben will / und dieses muß so oft geschehen / als man ackert / wann nemlich etwas dergleichen gefunden wird; Wann er nun diese Arbeit vorbedeuteter massen verrichtet / kan er sich wohl zum Eien anschicken und die Wiesen mit Klee-Saamen oder andern bestreuen lassen / jedoch / daß er den besten / kleinsten und zeitigsten Klee-Saamen erwähle / welchen er auch zugleich halb nach Belieben mit Haber vermischen kan / angesehen der Haber deswegen disfalls für gut gehalten wird / weil er / indem er ehe in die Höhe kommet / in der Sonnen-Hitze dem Gras einen Schatten machet / und mit seiner Frucht / wann er zeitig worden / den halben Unkosten bezahlet. Die Zeit des Säens ist der Frühling / in welchem man solches lieber bey trocknen als feuchten Wetter zu verrichten pflaget / wiewohl man am allerbesten thut / wann man auf eine solche Zeit wartet / welche Hoffnung zu einem heranahenden Regen machet: anertrogen hierdurch des Dinges Nizigkeit gefühlet / und des Saamens Aufgehen befördert wird.

§. 4. Nächst dem Klee-Saamen aber / welcher dem Vieh sehr nützlich / hat man auch noch andere Kräuter / welche gemeinlich auf die Wiesen gesäet werden: als zum Beyspiel heilig Heu / zu Latein Medica genannt / welches die Alten sehr hoch gehalten / auch absonderlich in denen Aekern / wie sonst die Erbsen / Linsen oder Wicken / gezeuget / und im Jänner gesäet haben / wann es nur nicht gar zu überflüßig gesäet wird / angesehen es sonst wegen seiner Hitze dem Vieh schädlich wäre: Item Himmelsbrod / Kapuzen / Bocksbart / die beyde Geschlecht Viole / das kleine Tausendgulden-Kraut / alle drey Geschlecht der Maßlieben; Klein Wiesen-Knoblauch / Serpentin genannt / Balsamkraut / Wicken / spizig Wegerich / Pimpinell / Melissenkraut / groß und klein Stein-Klee / Wild-Körbel / Schmalzkraut / rothen Pastenach / und andere dergleichen Kräuter mehr / welche dem Vieh eine herrliche Nahrung geben / und das Heu vortreflich gut machen. Unterweilen nimmet man auch kleine Stücklein gestossenen Salpeter einer Erbsen groß / und zwar zu einem Feld /

welches ein Fuchart ausmachet / 10. Pfund / vermengget solchen unter eine andere Erde / die nicht steinicht ist / und säet dieselbige mit der Hand / wie man sonst die Frucht auszusäen pflaget / hin und her / streuet gleich darauf Heu-Blumen / und läßt es also stehen / durch welches Mittel das schönste Klee-Gras wachse / und alles saure Gras und Moß vom Grund vertrieben werden solle / so / daß keine weitere Dungung oder Wässerung vonnöthen ist.

§. 5. Gleichwie aber diese Kräuter dem Vieh sehr nützlich sind: Also gibet es im Gegentheile auch andere / die demselben vielmehr schaden / und vor welchen sich der Haus-Vatter in alle Wege hüten solle / wohin wir zum Beyspiel zehlen das Gras-Kraut / Hundszahn / Münz und Andann / so die rechte wilde Camillen ist / weisse Zeitlosen / dessen Blumen und Wurzel so gar das Vieh tödtet. Ingleichen Wasser-Pfeffer / und Wasser-Hahnenfuß; Flöhkraut / welches allzuhizig / die Disteln insgesamt / ausgenommen Carduus benedictus, oder Cardo benedicten-Kraut / item Wolffs-Milch / und andere dergleichen mehr / welche insgesamt die Wiesen mehr verderben als gut machen: Wann dann der Haus-Vatter auf solche Weise seine Wiesen besäet / wartet er mit Freuden / bis der Saamen aufgegangen / und ihm den verlangten Nutzen bringet.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLI. §. 1.

In diesem §. wird gedacht / daß auch aus Gärten Wiesen gemacht werden / welche dann das Garten-Recht zu haben pflagen / davon an einem andern Ort ein mehrers gesagt werden solle. Hier wollen wir nur dieses melden / daß / wann einer im Gebrauch gehabt / seinen Garten zu gewisser Zeit zu wässern / hernach aber aus demselben eine Wiesen / welche mehrer Wässerung bedürftig / machte / der Nachbar solches nicht verwehren könnte / ob ihm gleich hierdurch ein Schaden zugeinge / per text. express. in l. 3. §. 2. ff. de aq. & aq. pluv. arc. massen die Gerechtigkeit / welche der Garten gehabt / auch auf die Wiesen gewälzet wird. arg. l. 20. pr. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. ejusd. cap.

Als in diesem §. von denen Hayden gesagt wird / ist allein von denen zu verstehen / welche von jemand vorhero besessen / und in einer Stadt / oder Dorffs-Markung eingeschlossen sind / allermassen aus denen selbst eine Wiesen zu machen / dem Haus-Vatter unverwehret ist: Diejenigen aber / welche ganz und gar unfruchtbar und wüßligen / und keinen Nutzen weder an Holz noch andern tragen / und solcher gestalt nicht gebauet werden / darnesben auch in keiner Stadt- oder Dorffs-Markung eingeschlossen / und also von niemanden besessen sind / diese / sag ich / sind dem Herrn des Landes eigen / per l. 7. C. de om. agr. def. lib. 11. l. 1. C. de bon. vacant. lib. 10. add. Mascard. de probat. concl. 1189. n. 34. Matth. Steph. lib. 3. de Jurisdic. p. 1. cap. 7. n. 447. & Casp. Ziegl. commun. conclus. ad prax. Calvol. §. Landassus. concl. 1. n. 35. Ja wann gleich dergleichen wilde Heyden in einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann begriffen wären / und die Einwohner den Vieh-Erieb darauf hergebracht hätten. So hält doch Oettingerus de Jure Limit. Lb. 1. c. 10. n. 16. dafür / daß der Lands-Fürst / oder Herz des Landes / als hohe Obrigkeit des Orts seinen Anspruch und Recht daran vorbehalte / so / daß man ohne dessen Vorwissen selbige zu Bau-Feldern oder Wiesen nicht zu richten

richten könne; wie er dann nach gegebener Erlaubnis und Bewilligung Macht habe nicht allein den Zehenden/ als von einem Neubruch einzuziehen; vid. Covar. 1. variar. resol. 17. n. 13. pr. Thom. Michaël de Jurisd. th. 49. & Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisd. p. 1. cap. 7. n. 447. & Menoch. consil. 79. n. 9. sondern auch von Obrigkeit wegen einen jährlichen Boden-Zins auf die selbige zu legen/ welchen die Besitzer zum angehenden Nutzen dem Kammer-Gut zu reichen gehalten sind. v. l. 2. §. 17. & l. f. ff. ne quid in loc. publ. & cap. omnis anima. 2. X. de censibus. add. Andr. Knich. de sublimi territ. Jur. cap. 3. n. 386. & seq. Cothmann. conf. 42. n. 34. Surd. conf. 275. n. 11. V. 1. & decif. 31. n. 5. Und hier zu sind vor Alters bey denen Römern sonderbare Feldstücker bestellt gewesen / welche dergleichen ungebauten Hey-

den mit Fleiß nachgeforschet / und wo sie selbige in Erfahrung gebracht / solche dem Kaiserlichen Kammer-Guth zugeeignet / und zum nüglichen Eintrag gerichtet haben/ wie zu sehen ex l. si qui. §. C. de fund. patrim. add. Herman. Lather. de censib. lib. 3. cap. 5. n. 10. Petr. Gregor. Tholosan. lib. 3. de Republ. cap. 2. n. 9. & Aym. de Alluv. lib. 1. cap. 16. n. 2. Welches auch die alte Teutschen fleißig beobachtet; vid. Addition. has. ad Cap. 2. hujus Libr. §. 2.

Ad §. 3. h. cap.

Um Klee / wie derselbige das Vieh mäste/ mithin auf den Wiesen sehr nüglich seye / siehe Klock. de Erar. L. 2. c. 2. n. 21. &c.

## Das XLII. Capitel.

### Wie die Wiesen zu dungen und zu wässern.

#### Inhalt.

- §. 1. Zur Anrichtung der Wiesen gehöret auch die Dungen und Wässerung. §. 2. Welche Wiesen zu dungen / und zu welcher Zeit? §. 3. Mit was die Wiesen zu dungen / und auf was Art und Weise? §. 4. Von der Wässerung und dessen Nützbarkeit / item / was für Wiesen der Wässerung bedürffen. §. 5. Von der Bequemlichkeit / Art und Zeit der Wässerung. §. 6. Vom Unterschied der Wasser / und deren Wirkung. §. 7. Endlich / wie das Wasser wieder zu stämmen / und von denen Wiesen abzuleiten.

#### §. 1.

**D**ie Vorbereitung und Anrichtung der Wiesen/ gehöret auch unter andern die Dungen und Wässerung / als welche zu dem Ende geschehen muß / damit das Erdreich desto safftiger und kräftiger werde / mithin das Gras desto häufiger und besser wachsen könne: Dañ gleichwie man denen Wiesen bey kalten Winter-Frösten mit der Dung als mit einer Wärmung zu Hülff kommen muß/ absonderlich an solchen Orten/ wo wenig Gras/ und kalter Grund ist: Also muß man im Gegentheile dieselbige bey trocken und heißen Sommer-Tagen mit der Wässerung erlaben.

§. 2. Man hat zwar / wo ein temperirter / grasreicher/ safftiger und guter Grund und Boden ist/ weder eines noch des andern leicht vonnöthen: In Erwägung aber die Witterung und Beschaffenheit des Himmels so wohl als der Erden / nicht allzeit nach unsern Wunsch gerichtet ist: Als müssen wir diesen Abgang mit unserer Arbeit bisweilen ersetzen. Es wird aber die Dungen gemeinlich im Jänner oder Hornung / wann der Mond zunimmt/ vorgenommen/ wiewol andere den December dazu bestimmen / weil die Feuchtigkeit des Wetters der Dunge Sttigkeit desto leichter einsetzet.

§. 3. Die Dungen selbst aber bestehet gemeinlich in Otter-Ruß / welches unter Vieh-Mist gemenget wird: Item im Hauskericht / Gassenkoth/ Hünen-Dauben und Kofmiste durcheinander/ welches man den Winter überliegen läset damit es fein durchnasse / friere und mürb werde / hernach den gangen Wiesen Grund fein wohl damit bestreuet und auseinander zertelt. Nicht besser aber können solche neue angehende Wiesen-Felder fruchtbar und geschlacht gemacht werden/ als wann man gut mürb zerrieben und gereutert Erdreich unter den Mist vermenget / inmassen solche Vermischung denen neuen Wiesen viel nüglicher und zuträglicher / als der be-

ste Mist seyn soll. Wann man aber ja solche Wiesen mit Viehmist dungen will / so soll man frischen und neuen Mist dazu nehmen: Dann je frischer und neuer der Mist ist (wann er nur recht verfaule und kein langes Stroh darunter ist) je besser und dicker wächst das Gras davon. Absonderlich aber ist unter dem Vieh-Mist / der Schaaf-Pferch der allerbeste; Westwegen der Hausbatter dahin zu trachten / daß er lieber seine Wiesen mit einem solchen / als andern Mist bedunge. Die Wiesen selbst werden entweder öftters oder wenig gedungen/ welches man an dem Boden zu erkennen hat / dann je älter die Wiesen sind/ je öftter muß man ihnen mit der Dungen zu Hülff kommen. Inzwischen sollen die höhere Theile der Wiesen allzeit am stärcksten bedungen werden/ damit der Saft davon entweder von sich selbst/ oder durch folgenden Regen in die niedere Theile ablauffe.

§. 4. Es werden aber die Wiesen nicht allein durch Dungen/ sondern auch durch die Wässerung und Nässe fruchtbar gemacht: gestalten dieselbige das Heu Gras merklich vermehret / selbige auch desto leichter und frecher wachsend machet. Es haben aber nicht alle Wiesen der Wässerung vonnöthen / absonderlich diejenige/ welche bergicht / und von der Höhe abhängig liegen: Angesehen leicht ein Regen kommen darff/so wird sich das Wasser über solche Wiesen ergießen / und dieselbige nach Nothdurfft befeuchten/ westwegen man dieselbige mit guten Mist bedungen lassen soll/ so wird hernach das Regenwasser die Kraft und den Saft davon auch in die Tiefen hineinführen. Desgleichen bedürffen auch diejenigen Wiesen keines Wässerns / welche Kleereich und gute Schaffweid abgeben: denn wo diese zu viel gewässert würden/ möchte das Klee-Gras von überflüssiger Nässe erstehen und verderben/ bleibt es also dabey / daß diejenige Wiesen / welche dürr und trocken sind/ der Wässerung am meisten vonnöthen haben.

§. 5. Was aber die Art der Wässerung anlangt / muß diejenige Gelegenheit des Orts das meiste dabey thun: Westwegen diejenige Wiesen dazu am besten sind/ welche ganz eben; Allermassen in denenselben sich das Wasser schon von ihm selbst hin und wieder austheilet / bis es die ganze Ebne durchgezogen ist: Wo aber dieses nicht ist / müssen Wasser-Fürchen gemacht werden. Das beste Mittel ist / wann durch den Regen die Wiesen gewässert werden: Allein weil bisweilen das trockne Wetter gar zu lang anhält / als muß man die Wässerung durch Rinnen und Canäle verrichten: Wobey man aber dieses



dieses wohl zu mercken / daß man keine Wiesen unter Wasser setzen oder überschweben solle / wann grosse Kält und Frost vorhanden (es wäre dann / daß man solches eine ziemliche Zeit darauf bleiben lassen wolte) / dann sonst / wo sich das Wasser zeitlich verliesse / würde solch Wiesen-Land eine überaus grosse Gefahr der Kälte wegen ausstehen müssen. Die Zeit der Wässerung ist gemeinlich alsdann erst / wann das Laub von den Bäumen abgefallen / es seye nun im Wein - Winter - oder Christmonath / wiewol es auch bey gelinden Wetter im Jänner oder Hornung und zu andern Zeiten geschehen mag / auch hierbey die Beschaffenheit des Grund und Bodens und des Wassers selbst zu beobachten ist.

§. 6. Dann was die Wasser betrifft / so entspringen dieselbige entweder aus einen sandichten / oder aus einen morastigen und schlammichten Grund und Boden: Jene geben mehr Kühlung als Nahrung: Diese aber sind fetter / wärmer und nahrhafter / weswegen die ersten der Wiesen nichts als die Feuchten: Die letzten aber nebst der Feuchten zugleich auch die Fruchtbarkeit mittheilen / und deswegen denen ersten weit vorzuziehen sind. Ferner sind die Wasser entweder kalt oder warm: Jene entspringen aus hohen Gebürgen / und werden durch die Schnee-Wasser vermehret; diese aber kommen aus warmen Brunn - Quellen und Bächlein; Die gar kalten Wasser soll man vor den May-Monat nicht gebrauchen / bis sie von der Sonnen-Strahlen besser erwärmet werden; Die warmen aber kan man auch im Sommer auf die mit grossen und langen Gras bekleidete Wiesen lauffen lassen / und war von acht zu acht oder zu zehen Tagen / nachdem das trockne Wetter anhält oder nicht.

§. 7. Wann nun auf solche Weise die Wiesen sattfam gewässert und geträncket worden / muß man den Zugang des Wassers wiederum stämmen / angesehen der Ueberfluß des Wassers denen Wiesen kein Nuß ist: Wes-

wegen man auch / wann sumpffichte und morastige Pfützen auf den Wiesen vorhanden / man dieselbige durch sonderbar hierzu gemachte Gruben / Furchen oder Graben / so viel möglich / abführen soll: angemercket der Ueberfluß des Wassers eben so bald und viel / auch noch wohl mehr / denen Wiesen schadet / als wann sie zuweilen des Wassers halben grossen Mangel leiden müssen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 42. §. 4. cum seqq.

**W**eil die Wiesen und Aecker der Wässerung halben fast nichts besonders haben: Und aber von der Wässerung der Felder / wie auch von der Ableitung des Wassers bey dem 30. Cap. dieses Buchs §. 3. von uns weitläufftig gehandelt worden: Als wollen wir den Leser dahin verweisen: An welcher Stelle wir auch dieses gemeldet / daß zu Wässerung der Felder oder Wiesen kein Wasser aus einem gemeinen Fluß ohne Erlaubnuß des Landherrns geleitet werden könne / per l. usum aquæ. 4. C. de aqu. duct. Lib. XI. Dahero dann auch kommt / daß vor diese Bewilligung das Wässerungs-Geld bezahlt werden muß / welches man insgemein von einem Wasser-Rad / womit ein oder mehr Wiesen gewässert werden / jährlich dem Herrn des Wassers / darinnen das Wasser stehet / zu entrichten pfleget / und in einem Gulden / nachdem es von Alters hergebracht ist / bestehet. V. Speidel in Continuat. Thel. pract. Besold. voc. Wiesen. Dieses ist noch hier zu mercken / daß / wann jemand die Wässerungs-Gerechtigkeit hergebracht / er nach Nothdurfft seine Wiesen oder Felder wässern könne. v. Joh. Bapt. Costa de quota & rata qu. 3. n. 2. Ich sage nach Nothdurfft; dann wosfern er mehr Wasser / als er gebraucht / auf seine Wiesen leiten wolte / so könnte man ihm disfalls wohl Einhalt thun / in Erwägung zu muthmassen /

massen/ daß er nur seinem Nachbar hierdurch zu Schaden trachte. Vid. Bald. in l. item lapilli ff. de R. D. Ubrigens kan von denen Wiesen und ihren Rechten / absonderlich aber von derselben Wässerung; Item von ihrer Bewahrung und Beschwerden mit mehrern gesehen werden/ Ahasver. Frisch, Tract. de Jur. Prat.

## Das XLIII. Capitel.

## Wie die Wiesen weiters zu warten und zu verzaunen.

## Innhalt.

§. 1. Ferner muß der Haus-Vatter die Wiesen von allen Hecken/ Disteln und Unkraut betreyen/ eggen/ und ausbeugen. §. 2. Item darvor sein/ daß kein schädliches Vieh hineingelassen werde: §. 3. Zu dem Ende die Wiesen zumachen und verzaunen.

§. 1.

**E** muß ein sorgfältiger Haus-Vatter nicht glauben/ daß er nun das seinige völlig verrichtet/ wann er die Wiesen mit Wässern und Düngen versehen. Es will ihm auch gebühren/ wie bereits anderswo bedeutet worden/ alle Disteln/ Dorn-Hecken und andere nichtswürdige Stauden/ als Farrenkraut/ Attich/ Krotten-Blumen/ Kletten/ und dergleichen Unsauberkeit und Mit-essere des Grasses samt den Wurzeln aus dem Grund herauszureißen/ und zu wissen/ daß diese Arbeit fuglichsten im abnehmenden Mond zu vollbringen sey: weil man glaubt/ der zunehmende Mond/ stöße eine eilig-zunehmende Kraft/ auch dem geringsten Überrest eines Unkrauts/ ein. Darneben muß er eben um diese Zeit als im April seine Wiesen mit einer eisernen Eggen wohl überfahren/ damit er solches Unkraut/ absonderlich aber das Moos und schlammichte Wiesen hinweg bringen möge: Und endlich soll er seiner Sorge empfohlen seyn lassen/ dieselbige mit Schaufeln von denen Scheer-Hauffen zu befreuen und auszuebnen.

§. 2. Nachdem auch das Vieh denen neuen Wiesen/ wo der Grund noch weich ist/ grossen Schaden thut/ und den Boden löchericht und ungleich macht/ mithin das Gras samt der Wurzel heraus ziehet/ absonderlich wann es weich und nasses Wetter ist; Soll der Haus-Vatter ebenfalls dahin bedacht seyn/ daß solches in dergleichen neue Wiesen nicht hinein gelassen werde: Was aber die trockenen alten Wiesen belanget/ kan das Vieh nach Michaelis bey dörre Zeit wohl bisweilen sich in den Wiesen zu erholen und zu tummeln freyheit bekommen: Angesehen hierdurch nicht allein dem Grund mit der Dung geholffen/ sondern auch das nachstehende Gras/ welches ohne dis den Winter durch verfaulen müste/ dannoch dem Vieh zu guten kommen wird/ wann nur der Haus-vatter dieses dabey nicht vergißt/ daß er weder Schwein noch Gänse/ noch Indianische Hühner und dergleichen Geflügel auf seine Wiesen treiben lasse: massen jene sehr in dem Grund umwühlen/ grosse Gruben bereiten/ und indem sie das Gras häufig entwurkeln/ die Wiesen kahl/ ungestalt/ unfruchtbar machen; diese aber allzubihigen Mist darauf werfen/ welcher denen Pferden und dem andern Vieh sehr schädlich ist/ auch öfters machet/ daß sie davon erfranken und gar dahin sterben.

§. 3. Damit nun solche schädliche Thiere auch wider des Hausvatters willen nicht in die Wiesen eindringen/ wird das beste Mittel seyn/ daß der Hausvatter dieselbige/ wann sie anders nicht gar zu groß und weitläufftig sind/ mit Blancken/ Spälten/ Zäunen/ Gehägen und Gräben verwahre/ oder zum wenigsten nur etwan 2. oder dritthalb Schuh hoch von der Erden/ Stangen herum lege/ welches für das Rüh- und Schaf-Vieh schon

gut genug ist: Wosern aber die Wiesen gar zu groß wären/ daß sie nicht auf solche Weise bekleidet werden könnten/ so müste er dahin bedacht seyn/ daß die Viehtriften dahin verbotten/ und nicht zugegeben werde/ daß man alldort in der Nähe herum Vieh halte/ wann ers anders zu verhindern Recht hat.

## Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 2. Cap. 43.

**E**il hier der Haus-Vatter erinnert wird/ daß er auf die neugebaute Wiesen das Vieh nicht treiben lassen soll; Als wollen wir bey dieser Gelegenheit von dem Viehtrieb und Weidgang etwas wenig abhandeln. Es ist aber ein Trieb oder Viehtrieb ein gemeiner Weeg/ durch welchen man das Vieh auf die Weid zu treiben pfleget/ per l. inter actum 12. & l. qu. Sella. 7. ff. de S. P. R. Add. Varro lib. 4. de Lingv. lat. Welchen Vieh-trieb unterweilen jemand durch ein fremdes Gut/ Feld oder Wiesen/ hergebracht/ v. pr. Inst. de servit. ibiq; DD. Von diesem Viehtrieb ist der Weidgang unterschieden/ als welcher ist eine gerechtfame/ das Vieh auf seinen eignen/ oder eines andern dienstbaren Grund und Boden zu weiden. Auf seinen eignen Grund und Boden kan ein jeder nach seinem Gefallen weiden/ so daß niemand anders sein Vieh darauf treiben darff/ per l. 2. & 3. C. de pasc. publ. l. 11. C. de servit. l. 16. ff. de S. P. R. &c. und hiervon ist der textus dieses Paragraphi zu verstehen. vid. Chur-Bayr. Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. verl. wir ordnen ic. Wann aber einer die Weidgerechtigkeit auf einem fremden Grund und Boden/ entweder mittelst eines gewissen Vertrags/ oder letzten Willens/ oder auch durch eine Veräußerung hergebracht/ davon zu sehen §. ult. ibiq; DD. Inst. de servit. & l. 10. ff. si servit. vindic. in diesem Fall ist es eine schuldige Dienstbarkeit/ und muß der Eigenthums-Herr einer solchen Wiesen oder Felds geschehen lassen/ daß der andere/ welcher dieses Recht hergebracht/ sein Vieh darauf treibe/ dd. et. kan auch solche Wiesen zu nichts anders zu richten lassen/ dadurch sie der Weidgerechtigkeit/ und also der darauf haftenden Servitut und Dienstbarkeit entzogen werden/ per l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Dann obwohl sonsten ein jeder seines Gefallens mit seinen Gütern gebahren kan/ per l. 21. C. mand. so hat doch solches diesen Verstand/ daß es also zu gehen müsse/ daß einem andern/ der eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit auf solchen Gütern hat/ durch sothane Veränderung kein Nachtheil zugefüget werde/ d. l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Es wäre dann/ daß der Grundherr zugeschlossenen Zeiten (davon hierunten) solche ungebauete Weiden zum Ackerbau umbrechen/ oder aus einem Acker eine Wiesen machen wolte: dann weil er in diesem Fällen dem Weidgang (wovon derselbige vornehmlich zu geschlossenen Zeiten verbotten/) nicht hinderlich ist/ als kan ihm dieses nicht verwehret werden/ vid. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 40. Schneidew. ad pr. Inst. de Servit. n. 33. & Covarruv. pract. quæst. c. 37. n. 4. & §. nec

5. nec non Balbus de præscript. p. 2. princip. quæst. n. 17. & seq. Inzwischen aber ist zu wissen/das der Eygenthums-Herr/welchem solche Wiesen zustehet/nichts desto weniger auch Macht habe/sein Eygenthum zu genießen/und sein Vieh darauf zu weyden: per text. in l. 6. C. de servit. & aqu. ibiq; Salycet. add Coler. Conf. 4. n. 4. & seqq. Tusch. tom. 6. lit. P. concl. 114. n. & Berlich. p. 2. concl. 49. n. 6. & seqq. so gar/das/wann die Weyden denen beeden Heerden nicht genug sind/der Grundheer/deme das dienstbare Gut zugehörig/den Vorzug hat. Berlich. c. l. n. 8. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 11. n. 21. Ferner/das derjenige/der diese Weydgangs Berechtigkeith hergebracht dieselbige nemlich (v. l. 9. ff. de servit.) und gebührender massen zugebrauchen/mithin selbige weiters nicht zu extendiren und auszudehnen habe/dann wie er solche von Alters her gebracht/arg. l. 1. §. 6. ff. de pol. add. Cæpoll. Tr. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Welchem Zufolge dann/so er die Weyd allein mit dem gehöreten Kind-Vieh zu besuchen hat/er nicht befugt ist/auch Pferde/Schwein/Schaaß/Geiß und Gänse darauf zu treiben/v. Meichsn. tom. 1. Lib. 1. deef. 36. fol. 481. & 500. Schneidew. ad pr. Inst. de servit. n. 31. verf. itaq; si præscriptum & c. & Cæpoll. d. tr. & cap. lub fin. verf. & idè quis debet & c. Gleichermassen/wann er von Alters her eine gewisse Anzahl Schaaß auf die Weyde zuschlagen das Recht gehabt/so darff er nicht mehr annehmen/als er zuvor gehalten hat/obgleich/(wie bewußt/das es fast allzeit geschieht) die Zahl der Schaaße sich gemehret/inmassen die Weyd-Berechtigkeith sich nicht vermehren läßt. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & æstiv. & l. 12. ibiq; Bald. C. de servit. add. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 10. & l. 1. §. siquis ibiq; Bartol. ff. de itin. actaq; priv. Inzwischen aber ist ihm unverwehrt/an statt der abgegangenen andere Schaaß zu substituiren/und in die bestimmte Zahl zu rechnen. v. Ertel in prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 2. 17. Obler. 5. Ja/wann er gleich die Schaaßweid an unterschiedlichen Orten zu besuchen hätte/so wäre er doch nicht berechtigt auf denselben eine neue Schaaßweid anzurichten/wo zuvor nie keine gewesen ist. arg. l. 2. §. f. ff. de S. P. R. l. 3. §. 1. ff. de aqu. quot. & æst. add. Coler. dec. 218. n. 1. & seq. p. 1. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. c. XI. n. 34. & 35. Angesehen die Schaaße der Weyd schädlich/auch das Kind-Vieh nachgehends nicht gerne wendet/wo die Schaaße vorhero gegangen sind. v. Meichsn. tom. supr. cit. & ead. decif. nur aber ist ausgemachten Rechts/das eine jede Dienstbarkeit ihrem Verstand nach eng einzuschranken/und dessen Gebrauch also zu temperiren sey/damit das Eygenthum nicht allzusehr beschwehrt werden möge/per cit. text. & c. Wiewol Modestio. Pistor. conf. 16. incip. So viel nun die erste Frag gelanget heget. Wer aber die völlige Weydgangs-Berechtigkeith ohn unterschied und Ausnahm hergebracht hat (welches man Wan-Weyd. und Frieß-Recht heisset) derselbige hat Macht die Weyd mit allerley Vieh zu beschlagen. per l. 19. §. l. ff. de S. P. R. & l. 7. pr. ff. Commun. præd. add. Cæpoll. d. tr. ad cap. 9. n. 18. & Pruckm. Conf. 14. n. 3. V. 1. Wofern nur dieses (1.) zu gebührender Zeit; und dann (2.) mit gesunden Vieh geschieht: Dann was jenes belangt/wird der Weydgang gemeinlich entweder zu offenen oder beschlossenen Zeiten gebraucht; zu offenen Zeiten besucht man die Weyden auf den Wiesen/ehe sie beschlossenen worden/welches im Frühling/wann der Schnee abgegangen ist/gemeinlich auf S. Georgen Tag geschieht/und folgendts im Herbst/wann das Heu und Brometh oder Ometh abgemehet; Auf den Aeckern

aber nach der Ernd/wann die Frucht eingeschnitten sind. Tusch. tom. 6. lit. P. Concl. 112. n. 5. & 7. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. c. XI. n. 38. Welches auch in Thüringen also Herkommens/v. Dietherr in Continuat. Thes. pr. Befold. voc. Wiesen. verf. in Thuringia alle wo die Felder und Wiesen von St. Georgen Tag/bis auf St. Michaelis Tag/und also bis auf den Herbst geschlossen sind. Zu beschlossenen Zeiten aber hat man das ganze Jahr durch zu weyden/auf denen ungebauten Feldern und in denen Wäldern; doch werden diejenigen Heu oder Forst ausgenommen/in welchen das eckerich/das ist die Eichel/und ander wild Gräß dem Forst-Herrn zugehörig ist. vid. Noe Meurer vom Jag-und Forst Recht p. 2. tit. Ob die Eichel Frucht/und ander wild Obs dem Forst oder Eygenthums-Herrn gebühren/§. Ob aber jemand & c. & Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 41. n. 2. & 3. Weshwegen man dann/wann dasselbige zeitig ist/ohn erlaubt des Forstherrn und Eckermeid/das Vieh nicht darein treiben darff. Meichsn. tom. 2. decif. 5. fol. 185. & Mindan. c. l. wo nicht ein anders Herkommen ist. Oetting. d. lib. c. XI. n. 41. Was aber dieses betrifft/ist zu wissen/das derjenige/so die Weyd Berechtigkeith ohn Ausnahm hat/kein frantzes Vieh auf die Weyde treiben darff: damit nemlich das Vieh des Grundherrns/oder auch eines andern/der zugleich mit ihm den Weydgang hat/nicht angestecket werde. Nam

Morbida facta pecus totum corrumpit ovile;

Ne maculet socias, est separanda grege.

v. Schneidew. ad pr. J. de servit. n. 41. & seqq. & Carpz. p. 2. c. 41. def. 8. Gestalten dann hier nicht vorbey zu gehen/das bisweilen die Weyd-Berechtigkeith ihrer mehr als einem allein zu stehet; Und unterweilen nur eine Person/unterweilen aber ein ganzes Dorff oder Gemeind die Witweid habe/welches dann Koppelweid/Koppelweid genennet wird/davon zu sehen l. 20. §. 1. ff. si servit. vind. Ist nun die Koppelweid nur einer Person erlaubt so hat dieselbige zwar Macht/ihr Vieh auf diese Weyde zu treiben/so viel sie dessen zu halten vermag/wofern nur der Mit-Gebrauch dem andern nicht gar dadurch gehemmet und benommen wird. arg. l. 9. ff. de servit. Ist aber die Koppelweid einem ganzen Flecken oder Dorff zuständig/so hat dieselbe Gemein Macht ihr Vieh allein/und kein fremdes/oder übernommenes/oder im Bestand habendes auf dieselbige zu treiben. vid. Petr. Gregor. Tholos. lib. 3. S. J. V. cap. 15. n. 15. Und dieses ist auch von dem Dorfs-Herrn zu verstehen/als welcher gleichfalls solcher Gemeine Weyd halber nicht anders als ein Unterthan gehalten wird/und solcher Gestalt auch nicht mehr Vieh als ein gemeiner Unterthan auf die Weyde treiben darff. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 15. Wehner. obl. pr. voc. Weydgang §. unde. & Kaichen. de pactis veltur. n. 70. & 73. ac plenissime Ertel. pr. aurea de Jurisd. inter. lib. 2. c. 17. per tot. wiewohl an etlichen Orten Herkommens/das der Dorffs-Herr so viel Stück Vieh/als die 2. vornehmste Bauern auf die Weyd schlagen darff. Ertel. cit. loc. obl. 2. bisweilen haben auch die Benachbarte von Alters her/durch eine verjährte Gewohnheit oder aufgerichtete Vertrag/einen gemeinen Zutritt auf eine andere Markung/das sie nemlich die Weyd mit ihrem Vieh darauf gleichfalls besuchen mögen. Ob nun wohl in diesem Fall demselben der Weydgang nicht gleich mit Jug verboten werden kan. v. Ertel. c. l. Obl. 7. verf. si autem. So kan doch solches ohn alles bedencken geschehen. Wann ihnen der Weydgang nicht als eine Dienstbarkeit/sondern vielmehr aus guter Freundschaft und nachbarlichen Willen/erlaubt worden: massen sie sich dißfall in keinen Verjährungs-Recht

gründen können. v. Oetting. cit. cap. XI. n. 20 & Ertel. c. 1. Obf. 7. pr. & Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 4. def. 14. Solten aber 2. Gemeinden solches Recht von langen Zeiten hergebracht haben / und es entstände deswegen unter denenselben eine Strittigkeit / indeme vielleicht eine Heerd Vieh grösser als die ander ist / alsdann könnte man wohl zur rechtmässigen Abtheilung schreiten / arg. Genet. 13. v. 7. 8. & 9. v. Berlich. c. 1. n. 16. Dann obwohln die Weidgangs Berechtigtheit an und für sich selbst untheilbar ist / arg. pr. 1. de reb. corp. & incorp. so kan doch der Grund und Boden / darauf man weydet / abgetheilet / und dem einem auf diesem / dem andern aber auf jenen Plan seine Angehörigkeit eingeräumt / oder auch einem jeden eine gewisse Anzahl Viehs oder eine benannte Zeit zu weyden bestimmt werden. vid. Hieron. Pantichmann p. 1. qu. 22. n. 75. & seq. Thesaur. dec. 71. incip. usus palcendi n. 1. & seqq. In welchem fürfallenden Streit die Abtheilung nicht nach den Häuptern und Anzahl der Personen / oder Menge des Viehs anzulegen / obschon eine Gemeinde so wohl am Volck als an der Heerd grösser als die andere wäre; sondern es wird eine durchgehende Gleichheit hier gehalten / und derjenigen Gemeind / die weniger Einwohner und Viehs hat / eben so viel Feldes zugeeignet / als der andern / welche so wohl an Menschen als Vieh reicher ist. Thesaur. dec. 22. n. 12. seqq. Menoch. Lib. 2. arbit. jud. quæst. cent. 3. cal. 245. n. ult. in f. & Oetting. cit. cap. XI. n. 26. Eine gleiche Meinung hat es zwar auch mit der Weid / welche einer Gemeind allein zustehet / daran ein jeder Gemeinds-Mann einen gleichen Theil und Nutzen hat / so / daß einer so viel Haupt Vieh halten mag / als der andere / obgleich der eine viel der andere wenig / oder gar keine Güter hat / also lehret Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 14. & 19. per l. 20. §. 1. si serv. vind. ubi alleg. Pruckmann. Ruin. Paris. & Menoch. Allein es wird heut zu Tag durch eingeführte Landbräuch das widrige in Acht genommen / und die Weyden nach Anzahl der Güter ausgetheilet / so daß / wer viel Güter besitzt / demselben mehr Häupter Viehs / als einem andern / der wenig Güter hat / erlaubt werden. Dominicus. Tusch. tom. 6. lit. P. concl. 112. n. 1. ibiq; cit. Cravett. conf. 60. n. 3. Tilemann. de Benign. Synt. 1. decad. 3. Vol. 7. n. 42. Meichner tom. 1. Lib. 1. decil. 36. n. 20. f. 509. Noë Meurer. vom Jagd- und Forst-Recht. tit. Viehtrieb. §. So ist auch nicht zugestatten. Welches auch heut zu Tag also in der Chur-Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg observet wird / wie bezeuget Joachim. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 20. n. 5. wann er daselbst also schreibt: daß einer nicht mehr Viehs halten darff / dann er mit seinen selbst gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan; Dann solches keineswegs mit erkauften / oder anderswo hergeschafften Futter gestattet wird / auf daß einem andern / so allda

auch Gut und Triffte hat / keine Verschmälerung und Überletzung widerfahre etc. Dann wo dieses nicht wäre / würden die Weyden leichtlich überschlagen und geschmälert / auch die Güter der Nothdurfft nach nicht gebauet werden; Zugeschweigen / daß dem Herkommen nach die vermöglichsste Meyrer und Inwohner / welche nemlich die meiste Güter besitzen / ihren Herrschafften und denen Gemeinden mit Frohnen mehr als andere / die wenig Güter haben / dienen müssen; Nun aber ist es der selbstredenden Billigkeit gemäß / daß derjenige / der größere Beschwerden trägt / auch mehr Genieß haben solle. arg. l. 10. ff. de R. J. add. Ertel de Jurisd. inter. Lib. 2. c. 17. obl. 2. in fin. Endlich ist bey diesem Recht der Koppelweyde noch diese Frag zu erörtern übrig: Wann Titius in dem Marckflecken N. 13. eine freye verschlossene Meyrey hat / welche der Koppelweyde auf das nechst darangelegene Dorff zugentessen / in solcher seiner Hofmarck aber fünf Soldner oder Köbler befindlich / welche nach ihrer Armut ein oder 2. Stück Vieh halten; Ob diese fünf Soldner oder Köbler / auch die Koppelweyde auf das bemeldete nachbarliche Dorff zugentessen / oder ob die Gemeinde desselben Dorffs / sie mit ihrem Vieh abzutreiben Macht habe? Welche Frag also zu beantworten / daß bemeldte Köbler oder Soldner mit ihrem Vieh nicht abgetrieben werden können: Anerwogen das Recht der Koppelweyde nicht der Person des Titii / sondern dessen Gut anhängig ist. per l. 20. §. 1. ff. si serv. vind. Weswegen dann auch die auf solchem Gut befindliche Soldner oder Köbler dieses Recht genießen können. Doch / daß weder Titius / noch seine Köbler auf die Gemeinde Koppelweyde des Dorffs N. nicht mehr Vieh treiben / als sie auszuwintern vermögen. arg. l. 4. pr. ff. de damn. infect. Conf. omnino Da. Joh. Hieron. Imbotii Sendschreiben von Wunn- und Weid-Recht / de dato Viels Eck den 1. May 1692. in fin.

## Ad §. ult. ejusd. Capit.

Wie die Wiesen und Felder zu verzäunen / daß sie durch das Vieh sonderlich aber das Wild nicht verderbet werden / haben wir bey dem 3. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet. Hier ist noch dieses zu mercken / daß solche Verzäunung von denen Unterthanen und Bauren geschehen könne / wann sie gleich denenjenigen / welchen die Jagd-Berechtigkeit zustehet / schädlich wäre / v. Cravett. Conf. 4. n. 3. & Menoch. de præsumpt. 29. n. 12. nec non Dieherr in Contin. Th. pr. Befold. v. Wiesen verf. permissum est. Ja / wo viel Wiefwachs aneinander liegt / daselbst sind alle diese / so theil daran haben / schuldig / ihren gebührenden Ort dermassen einzufrieden / damit durch dero Verwahrlosung und Nachlässigkeit der nen Mitbenachbarten kein Schad entstehen möge.



## Das XLIV. Capitel.

## Von Abtreibung dessen/ was sonst den Wiesen nachtheilig ist.

## Innhalt:

§. 1. Warum das Mos der Wiesen schädlich / und wie dasselbige hinweg zu bringen. §. 2. Der Maulwurff ist auch denen Wiesen schädlich / und wie derselbige zu vertreiben?

## §. 1.



eil indessen zu dem Mistwachs noch andere Sachen schädlich sind; Als wollen wir dieselbige gleicher Weis kühlich durchgehen: Wohin wir unter andern vornemlich das Mos zehlen / welches nicht allein die Bäume in den Gärten / sondern auch das Gras und den Grund in denen Wiesen wie ein Schimmel überziehet / und dieselbige zu tragen untüchtig machet: Gestalten dasselbige gleichsam eine Seuche ist / welche / gleichwie die Durchschläge und Kinder-Blattern ein Thier / also dieses mit seinem moderhaften Überzug die Wiesen belästiget / wider welchen das beste Mittel ist / den Boden mit scharffen eisernen Rechen oder Eggen bey feuchtem Wetter zu überfahren / auch entweder die Asche von Färbern / Gerbern und Seyffensiedern oder Schwein-Mist / Kohlen-Gestäub anwende; wie dann der gleichen Mist / wann die Wiesen wohl damit bedunget werden / das Mos hinweg beißen / dieselbige wieder fruchtbar machen / und verursachen kan / daß hernachmals schönes junges Gras darauf wächst: Wiewohl andere Hühner- und Fauben-Mist dafür zu nehmen pflegen / denselben wohl dörren / vulvern / und im Ausgang des Winters / wann bald ein Regen zu hoffen / solchen auf die Flecken / wo das meiste Mos ist / zu streuen pflegen.

§. 2. Nächst dem Mos ist der Maulwurff denen Wiesen ein schädliches Ungezieher / welcher mit seiner Minirer-Arbeit eine gleiche / schöne / geebnete Wiesen voller Bergen und Hügel machet; je fruchtbarer auch und besser der Grund ist / je mehr stehet er demselben nach; Daher spricht Herr Franciscus Paulini wohl: Was der Alal im Fluß / das ist der Maulwurff in der Erde / jener kan nicht lang auffer dem Wasser / dieser nicht lang auffer der Erde leben. Und Herr Wepfer zehlet dieses Thier lieber unter die Art der Schwein / als der Dachsen; Ob gleich dessen seidene Haut-Haare nichts borstigtes an sich haben / dessen Augen sind so klein / das sie kaum einem Akeley-Saamen zu vergleichen / welches etwan die Ursach seyn mag / daß man glaubet / der Maulwurff sey blind / Talpa caecior, welches man in der Anatomia augenscheinlich falsch findet; und Kircherus hat es gar artig befunden l. 8. p. 84. de M. Subt. Dann ob er wohl kein gar scharfes Gesicht / so hat er doch eines. Inzwischen ist dessen Gehör so spitzig / daß er auch das stille Kriechen der Regenwürmer genau höret / und die Stimmen derer / die ihm / der noch unter der Erden ist / auf der Erden nachstellen fleißig auffängt; daher nennen ihn die Bauern den Zorcher / nicht als wann er äußerliche Ohren hätte: dann diese gehen ihm völlig ab; sondern weil er so gar leise zu hören vermag. Die dem Schaggr aber das Handwerck darnieder zu legen / werden unterschiedliche Mittel gebraucht; darunter dieses wohl das sicherste / wann sonst nichts zu bedencken wäre: wann man / wie jener seinem Nachbarn gerathen / die Wiese wohl pflastern liesse / da würde dem Maulwurff das Über sich werffen bald verboten werden. Aber in Ernst: Es sind etliche / die denselben mit einem todten Krebs / wel-

chen sie in der Maulwürffe Löcher und Gänge stecken / vertreiben: Andere hingegen machen Schlingen von Pferde-Haaren / fahen diese schwarze Landes-Verderber damit. Wiederum andere ebenen die Maulwurff-Haufen ganz gleich / und verscharren sie / da dann des Morgens bey Aufgang / oder des Abends bey Untergang der Sonnen / absonderlich wann es regnen will / und die Erde löcker ist / der Maulwurff kommet / und Luft zu suchen / die Erde wieder frisch aufzuwerffen trachtet / welchem dannoch hernach der Bauer oder Gärtner auf der Wiesen oder in dem Garten / wann er ihm mit seiner Hauen auf den Dienst gewartet / geschwind erschlagen kan: Insonderheit ist auf solche Weise das Weiblein ehe als das Männlein zu bekommen; massen jenes ganz oben nach der Fläche / dieses hingegen tieffer im Boden sich eingrabet: Inzwischen ist hierbey dieses zu mercken / daß man gegen dem Wind stehen müsse / damit der Maulwurff / welcher einen gar scharffen Geruch hat / seinen Nachsteller nicht mercke / und deswegen wieder zurück gehe. Endlich gibet es etliche / welche die Erde hinweg raumen / und Wasser in die Löcher gießen: Wie dann die Maulwürffe / wann ihnen das Wasser auf den Hals kommet / heraus lauffen / daß man sie todt schlagen kan / ohne sonderlich zubrauchende Fürsichtigkeit; Ein sicheres Mittel sich dieser Unthier zu bemächtigen ist / wann man ihm eben um Mittag aufpaffet: dann da machet er sich auf ein Loch / wann man dann nur mit einer Spathe vorsehet / so ist er auf einmal gehoben. Eben dieses kan man bey dem Untergang der Sonnen wider ihn fürnehmen. So vertreibet man auch die Maulwürffe so wohl aus denen Wiesen als Gärten / wann man einen Büschel von grünem Hanf machet / ihn in eine Grube thut / bis 2. oder 3. Schuh tief / diesen bedeckt man mit Erde / wann er nun da dürre wird / so machet er einen solchen Gestand / daß die dort herum sich aufhaltende Maulwürffe entweder davon ziehen / oder verrefsen müssen. Eben das kan man verrichten / wann man nur Schweins-Mist hin und her ausbreitet. Wer sie aber fangen wolte / der dorffte nur in ihre Löcher Zwiebeln / Lauch oder Del thun / so werden sie sich gar bald präzentreren.

§. 3. So verdienet dann dieses Thier nicht nur des Schadens wegen / womit es unsere Wiesen heimfuchet / daß man ihm sorgfältig nachstelle. Es ist auch des unterschiedlichen Gebrauchs wegen noch wohl der Mühe werth / zu sehen / daß man sich der Maulwürff bemächtige. Er wird denen Fieberhaftigen als ein dienliches Mittel empfohlen / wann sie ihn in der Hand so lang halten / bis er stirbet; dessen Haupt und Zähne dienen in denen Zahnschmerzen. Die Füße / Haare und der Roth denen mit der fallenden Sucht / mit einer Glage und der Gelbsucht Behafteten. Die Nische läffet sich gleichfalls denen mit der schweren Noth beschlagenen / und denen Kröpfherten möglich gebrauchen. So macht man auch Hauben / Strümpf / und Kleider aus Maulwürff-Fellen / welche in denen Scorburischen und Gliedern-Krankheiten Wunder thun. Wir wissen davon das Exempel der Landgräfin von Hessen Darmstadt Sophie Eleonor aus dem Ehr-Haus Sachsen / welche diesen Krankheiten fürzubeugen / einen Schloff Rock von Maulwürff-Häuten machen lassen. Ja man recommendirt auch gar die Maulwürff zu essen / denen die an der Glieder-Krankheit

heit darnieder liegen: weil der Maulwurf ordentliche Speiß die Regenwürmer sind/ die jederzeit wegen ihres flüchtigen Salzes eine Pest der Sicht heissen.

Ad Cap. 44. §. 2.

**V**on dem Maulwurfs - Fang v. Casp. Ingelius Tr. von Maulwurfs - Fang; & Kruger, Disp. de Muribus, eorumque damnis,

## Rechts-Anmerkungen.

## Das XLV. Capitel.

## Vom Heu-machen.

## Inhalt.

§. 1. Von der Heu-Ernde/ wann und wie dieselbe anzustellen?  
§. 2. Item in was vor einem Liecht; worbey dem Hausvatter der Mittel-Weg recommendirt wird. §. 3. Ferner bey was für einem Gewitter und Tages-Zeit? §. 4. Von der Art des Mähens/ und was darbey zu beobachten?

§. 1.

**W**ofern die Wiesen wohl gewartet worden/ so werden sie nicht ermangeln/ nach dem Heu den Stall mit frischem Grummat/ und den Stall mit genugsamen Heu/ in solchem Vorrath zu versehen/ daß man auch andern was käuflich davon zukommen lassen kan. Daher trägt uns nun die Ordnung zu der Heu-Ernde. Es hat aber der Haus-Vatter hierbey zu betrachten theils die Zeit/ theils die Art und Weise Heu zu machen. Die Zeit betreffend/ wird das Heu machen meistentheils mitten im Junio oder Anfang des Julii, welcher deswegen der Zeimonat genennet wird/ angestellet/ absonderlich auf wässerigen Wiesen/ und die an fließenden Wasser liegen: Angesehen es nichts ungewöhnliches/ daß solche Wiesen auch nach der Sommer-Wende durch die auslauffende Wassergängen überschwemmet und verderbet werden; Weßwegen ein fleißiger Hausvatter darinnen den Mantel nach dem Wind und der Zeit hängen muß: damit nicht/ wann er gar zu lang/ und aus Geiz auf noch mehreres Gras warten wolte/ auch das vorrathige miteinander verderbe.

§. 2. Ferner soll er die Abmähung im neuen Liecht oder zunehmenden Mond verrichten/ anertwogen nicht allein auf solche Weise das Heu besser gedeuet und ausgiebet/ und nicht so leicht schwindet/ sondern auch das Grummat desto dicker und besser hernach wächst: Und hindert nichts/ daß vielleicht der Saame noch nicht völlig abgezeitiget: angemerket/ das meiste Gras von Zufekung der Wurzel wächst: zugeschwigen/ daß solches Heu dem Vieh viel anmuthiger und lieblicher ist/ auch demselben viel besser erspriesset/ und sonderlich denen Kühen die Milch vermehret: Da im Gegentheile/ wann das Heu zu spät gemacht wird/ und das Gras allzeitig worden/ mithin seinen besten Saft und Krafft verlohren hat/ es eine gar schlechte Fütterung abgiebet/ auch manchmal zu nichts bessers nuget/ als daß man es dem Vieh unterstreue. Weßwegen am besten seyn wird/ daß der Hausvatter den Mittelweg in acht nehme/ mithin weder zu früh noch zu spät das Gras abmähen lasse: Dann wo dieses gar zu früh geschehe/ und das Gras noch gar zu frisch und grün wäre/ müste dann das Heu auf dem Boden verfaulen und verderben.

§. 3. Das äußerliche Gewitter will nicht minder/ als das vorhergehende wohl belauert und behauert werden. Gestalten nichts verdrüsslicher ist/ als wann man das Heu im nassen Wetter einführet. Nichts zu sagen von der Gefahr/ welche daraus entstiehet: dann es ist

wohl was wunderliches/ daß das nasse Heu/ wann es aufeinander im Boden lieget/ sich entzündet/ und wohl öftters Feuer erreget hat. Ich will nicht sagen/ daß ein entzündetes Heu eine rechte Pest des Viehes sey. Wann nun der Haus-Vatter einen bald herannahenden Regen vermuthet/ so soll er für rathsamer halten/ sein Gras lieber in der Wurzel stehen/ als abmähen/ und in der Masse liegen zu lassen: Es wären dann einige Güsse zu befürchten: In solchem Fall müste er freylich aus der Noth eine Tugend machen: Doch hätte er hierbey diese Fürsichtigkeit zu nehmen/ daß er das in der Tiefe und an den Bächen stehende Gras/ auf Hügel und erhabene Orter zu streuen befehle: Damit es daselbst schönere Wetter erwarten/ und der Fortreibung des Wassers/ oder dem darauf bey schlammichten Güssen sich setzenden Letten nicht unterworfen seyn dürffe. Endlich soll auch der Hausvatter dieses in acht nehmen/ daß er das Gras in der Frühe/ weil der Thau noch daran haftet/ abmähe: gestalten es sodann sich viel leichter umbleget/ als wann es von der Trockne des Wetters zue der Sense nachgiebt/ und also nicht so lang leicht und von der Erde weg sein glatt abgemähet werden kan.

§. 4. Wann wir von der Art des Mähens reden wollen/ so ist zum voraus bekannt/ daß das Gras mit der Sense/ oder auch mit der Sichel oder dem Grassumpf abgeschnitten werde/ absonderlich wo Mangel an Wiesen ist/ allwo die Leute nachzumähen/ und wann etwas stehend geblieben/ dasselbige durch die Nachmähe/ welches man die Wiesen schrapfen/ sicilire pratum, nennet/ zu nutzen pflegen. Wann dann das Gras also gemähet ist/ das Gras und der Boden/ von dem es abgelöset worden/ wieder trocken worden/ so muß es der Hausvatter ausbreiten/ und erstlich mit Gabeln/ darnach mit Rechen von der durch die Sonnen-Strahlen gedürreten auf die grüne Seite wenden und aufschöbern lassen: damit es nach und nach immer besser durre; In Ansehung dessen er das abgemähte Gras/ unter 2. oder 3. Tagen/ nicht einführen lassen solle/ fürnemlich wann schön und gut Heu-Wetter vorhanden/ und kein regnerischer Überfall zu fürchten ist; dieses der einigen Ursach willen: damit es wolldürre: gestalten der Hausvatter hierinnen grosse Fürsichtigkeit zu gebrauchen hat/ daß er der Sache weder zu viel noch zu wenig thue: Wie dann das Heu je nenfalls/ wann es zu trocken ist/ seine Krafft und den Geschmack verlieret: Diesensfalls aber/ wann es noch etwas feucht ist/ auf dem Heu-Boden verfaulet; der andere Nachtheil ist im vorhergehenden Absat schon berühret. Weßwegen im solchen Fall rathsam ist/ daß das Gras auf mittelmäßige Hauffen aufgeschöbert werde: dann wann es gleich in dem Schöbern also benezet wird/ so kan doch der Regen den ganzen Hauffen nicht durchdringen: und daher diesem nassen Hauffen leicht wieder geholffen werden/ wä man denselben nach wieder herein brechenden Sonnenschein/ nicht yoneinander streuet/ sondern aussen vorhero wohl abtrocknen läset; Wann nur die Schöber selbst ziemlich spitzig und hoch aufgeführt worden; damit der Regen



Regen desto besser abschneiden / und wosern noch einige Feuchte darinnen / selbige von der Sonnen und Luft ausgezogen werden könne. Wann dann dieses alles erst besaget / er massen geschehen / und das Heu die rechte Maas hat / soll der Haus-Vatter keines weges säumen / sondern solches unverzüglich einführen lassen.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. §. 1. vers. durch die auslaufende Wasser ganz überschwemmet ic.

**U**on Überschwemmung der Wiesen und Felder vid. Addition, h. ad Cap. 3. §. 4. verb. bisweilen leidet auch ic.

Ad §. 4. ejusd. Cap. verb. die Art des Mähens ic.

**W**enn dem Heuen und Abmähen hat man sich wol fürzusehen / daß man durch Übermähen denen anstossenden Wiesen keinen Schaden thue / mithin die Sichel nicht zu weit / und also zugleich in die benachbarte Wiesen greiffen lasse / welches / wann es aus Geiz geschehen / billig vor einem Diebstahl zu achten / und mit willkührlicher Straff anzusehen; wosern aber aus Muthwillen / gleicherweise zu bestraffen ist; woswegen im Bayerl. Land: R. tit. 27. art. 1. & 2. weislich also versehen: Thut jemand dem andern Schaden / bey Tag und Nacht / an seinem Wismath mit übermähen; ist / daß sich jener / der den Schaden genommen hat / mit Lieb und Bitt güelich vertragen / oder ihm den Schaden bezahlen läßt / nach der Nachbarn Rath / er habe um seinen Schaden Pfand oder nicht / dessen soll er gegen dem Richter kein Entgelt haben: Es soll auch der Richter noch die Schergen den / welcher den Schaden

ungefährlich und nicht fürseziglich gethan hat / darum nicht ansprechen / er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der Schaden fürseziglich und gefährlich / oder aus mercklichem Unfleiß bey Tag oder Nacht geschehen / und der / welcher solches gethan / schwiege darzu stille / und begehrte nicht selbst den Schaden abzuthun / und alles wieder in vorigen Stand zu stellen / derselbe soll durch den Richter / wann er gleich keinen Ankläger hätte / der Gebühr nach / ernstlich gestrafft werden. Würde aber der / welchem der Schaden geschehen / sich mit dem / der ihm solchen gethan / güelich nicht vertragen / sondern beklagte ihn / daß er ihm an seinem Gras oder andern Früchten unter Tags Schaden gethan; hat er Pfand darum / so soll ihm jener den Schaden / nach Besichtigung und Erkänntnuß zweyer Nachbarn / vom Richter darzu geordnet / die alle Umstände der Zeit / und Beschaffenheit der Früchte wohl in acht nehmen sollen / sammt dem Gerichts-Kosten wiederkehren / und dem Richter die Busse verfallen seyn; wo aber solcher Schad bey der Nacht geschehen wäre / und der Kläger mit einem Eyd bereden möchte / daß ihm von dem Antworter oder seinem Vieh bey der Nacht Schaden geschehen seye / und darum Pfand hat / oder kans sonst beweisen / wie recht ist / so ist der / der den nächelichen Schaden gethan hat / solchen Schaden nach Erkänntnuß zweyer Nachbarn / darzu von dem Richter verordnet / mit der Zwiespiel und dem Gerichts-Kosten zu wiederkehren / auch dem Richter die Busse zu geben schuldig ic.

Unterweilen gibt es auch andere böse Leute / welche die Wiesen abmähen / oder auch das abgemähete Gras dieblich entwenden: In welchen Fällen zu wissen / daß diese / welche das abgemähete Gras davon tragen und stehlen/

stehlen / härter als jene zu bestraffen seyen / die das nachstehende Gras abgemähet haben: anerkennen diese den Grundherrn deswegen in grössern Schaden bringen / weil der selbige schon Unkosten und Arbeit auf das Abmähen gewendet hat; v. omnino l. 27. §. 25. ver. cum tibi etiam ff. ad L. Aquil. Dieses ist gewis / daß diejenige / so sich des seyn zu Nachts unterstehen / härter als diese bestraffet werden / die zur Tageszeit dergleichen unternehmen / wie wir oben aus dem Bayer. Land-R. erwiesen haben.

Ad eund. §. verb. **allwo die Leute nachzumähen zc.**

Wie das Nachmähen denen Leuten in gewisser Maas pfleget gestattet zu werden: also wird denen selben die Grasens-Gerechtigkeit auch zu gewissen Zeiten / an gewissen Orten und auf gewisse Weis erlaubt / auch so gar in denen Forsten und Wäldern / davon zu sehen Wehner. Obl. pract. v. Forst-R. ver. item das jetzt gedacht unzweifelliche Abhauen zc. p. 117. Und zwar können dieselbige / wo überflüssig Gras anzutreffen / sich dieses Rechts allenthalben an den Rändern oder Rainen bedienen; wo aber wenig Graserey ist / da gehen die armen Leute bisweilen auch in die gebauete Aecker / um darinnen Gras und Kraut vor ihr Vieh zu sammeln. Welches / ob es ihnen gleich nicht leicht zu wehren ist / so muß man doch vorsehen / daß sie hierdurch nicht die Saat zertreten / und also dem Grundherrn Schaden thun; und dahin gehöret auch den Wildhaffen streichen: v. Frutich. Contin. Th. pr. Besold. v. Gräserer.

Ad eund. §. verb. **vornehmlich wann schön und gut Wetter vorhanden zc.**

Mit dem Heueinführen soll sich der Hausvatter deswegen nicht seumen / weil ihn seine Saumlosigkeit öfters in grossen Schaden setzen kan / wie bereits im text selbst erwiesen worden. Wohin wir auch noch dieses zeigen / daß wann ihm sonst seine Unterthanen das Heu einzuführen schuldig / und aber solches vor dem Einbringen durch Regen und Ungewitter also benehmet worden / daß es aus neu mit doppelter Müß des Wendens und Truckens bedarff / daß / sag ich / in solchem Fall / wann durch eine Versäumung das Heu zu rechter Zeit nicht ins Truckene gebracht worden / dessen Unterthanen nach verrichteter Arbeit zu einem mehrern nachmahlen nicht angehalten werden können: da sie im Gegentheil / wann solches durch unversehene Zufälle geschehen / dasjenige / was ihre Schuldigkeit mit Beschickung des Wieswaches erfordert / der Nothdurfft nach wohl leisten müssen. v. Berlich. 2. decil. 210. n. 4. mirwohl in diesem Stück jederzeit auf die Paeta zu sehen. Brunnemann. Conf. 160 n. 7. Darneben aber denen Bauerleuten keine ungeröthliche Frondienst aufzulegen; sondern denselben auch so viel zu gönnen / daß sie ihre Früchte einsammeln / und sich und die Ihrige ernehren können. Brunnem. in l. 18. n. 6. & in l. 30. n. 2. ff. de oper. libert. Von denen Schnitt-Heu- und Mäh-Lagen aber v. Limz. lib. 6. l. P. c. 4. n. 16.

## Das XLVI. Capitel.

### Vom Grommet.

#### Inhalt.

§. 1. Die andere Art des Heues wird Grommet genennet. §. 2. Wie dasselbige gemacht wird. §. 3. Wann es abzumähen. §. 4. Was bey der Einführung des Grommets zu beobachten / und welcherley Vieh es zu geben sey?

#### §. 1.

**B**is hieher haben wir von der ersten Art des zarten Heues gehandelt: Nachdemmalen aber obgedachter massen die gute Wiesen zweymal gemähet werden können / und solches andere Gras oder Heu-Grumath / Grummat / Grommet / oder Ometh / am besten aber Grommet / von Grob-Mat / als grob gemähet / weil dieses Heu scenum cordum, nicht so zart / noch subtil / sondern storricht / und härter als das erste ist / genennet / als wollen wir in diesem Cap. von demselben auch etwas wenigens anführen.

§. 2. Dieses Grommet wird / nach der ersten Heueinführung gemachet; dann so bald dasselbige nach Haus gebracht worden / bereitet man die Wiesen zum Grommet / und zwar eben auf dieselbige Weise / wie oben vom Heu gedacht worden; fürnemlich aber ist dahin zu sehen / daß man bey dürrem und hitzigen Wetter / welches die Graswurzeln sehr verdorret / die Wiesen mit genug / amer Wasserung erquicket: damit die Wurzeln hiervon erfrischet / desto stärker / häufiger und eher wieder angetrieben werden / mithin das Grommet desto kräftiger und stärker zu wachsen beginne.

§. 3. Das auf diese Weise gepflegte Grommet kan um und von Egidii an bis an Michaelis abgemähet / und gleich dem Heu zurechte geschaffet werden; worbey man abermal eben dieses / was hieroben vom Heu gesagt wor-

den / zu beobachten hat; ausser daß etliche vernünftig wollen / es solle solche andere Abmähung im abnehmenden Monde geschehen / gleichwie die erste Heumachung / vermög des 2. §. des vorhergehenden Capitels im zunehmenden Mond fürzunehmen gerathen worden / weil um dieselbige Zeit die meiste Lebens-Kraft unter der Erden / das ist / in den Wurzeln haftet / damit sie dadurch desto besser der Erden Saft aufs neue an sich ziehen / über Winter desto standhafter ausdauern / und bey nachkommendem Frühling desto reichlicher wieder tragen mögen. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist dieses am gewissensten / daß man disfalls mehr auf eine gute Witterung / als auf des Mondes Zustand zu sehen habe.

§. 4. Nach der Abmähung folget das Einführen / worbey dieses zu merken / daß man das eingeführte Grommet in der Scheuren nicht an einen dumpfsichten Ort / sondern fein lufftig in die Höhe legen; übrigens aber mit demselben / wie mit dem Heu / verfahren solle / ausser / daß man solches nicht leicht denen Pferden zum Futter geben mag: angesehen sie darvon sehr matt werden / und wann sie ziehen und arbeiten müssen / übermächtig zu schwoizen pflegen. Im übrigen kan man es für die Kühe / Schaaf und Ziegen / auch für die junge Füllen und Kälber wohl gebrauchen / ob es gleich nicht so gar übrig dürr ist: massen sie so dann dasselbige desto lustiger und eher essen / auch das Melck-Vieh desto mehr Milch davon zu überkommen pfleget.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 46.

**W**inter den verschiedenen Eintheilungen der Früchte ist auch diese anzutreffen / da dieselben in naturales & industriales eingetheilet werden / darun-

Darunter vornehmlich jene durch die Natur / diese aber durch den Fleiß der Menschen hervorgebracht werden; unter jene werden die Bäume / Aepfel / Milch / Füllen / Säuber / Lämmer / und anders junges Vieh: unter diese aber das Getreid / Wein / Del und anders gezelet z. v. l. 45. ff. de ulur. & l. 48. ff. de A. R. D. Denen erstern ist annoch das Heu und Grommet beyzufügen / anerwogen auch dasselbige meistentheils durch die Natur hervor gebracht wird: vid. omnino Arnol. Vinnius S. Q. l. 1. qu. 25. p. 120. Ob nun wohl nach denen gemeinen Lehens-Rechten so wohl die fructus industriales als naturales, wann der Vasa / oder Lehens-Mann zwischen dem Merzen und August einschließlich gestorben / auf dessen Erben verfallt werden / per l. 2. §. 28. §. his consequenter. in verb. omnes fructus anni. Add. Bülch. ibid. n. 7. & Rosenthal de feudis cap. 10. concl. 42. n. 50. & seqq. welches von uns auch in denen Anmerkungen über das X. und XI. Capitel dieses Buchs gemeldet worden: So hat es doch nach denen Sächsischen Rechten disfalls eine ganz andere Verwandtschaft / als nach welcher zwar die fructus industriales / oder welche meistentheils mittelst unserer Arbeit und Fleiß hervorgekommen / nach Bestellung der Felder denen Erben des Lehens-Manns verbleiben / angesehen es billig zu seyn scheint / daß derjenige / der durch seinen Fleiß die Früchte verdienet / selbige auch auf seine Erben verfälle: vid. art. 58. lib. 2. Land-R. ibi: **des Manns Saat / die er mit seinem Pflug würcket / die ist ver dient / als die Egde darüber geht:** & Novell. Elect. August. Constit. 32. p. 3. in verb. **Nach Sächf. Lehens-Recht. was die Egde bestrichen hat und unterbracht ist bey dem Leben des Verstorbenen / solches folgt und bleibt denen Erben / und nicht denen Lehens-Folgern** zc. & gloss. fin. ad cap. 6 im Lehens-Recht. Da hingegen die fructus naturales, oder welche durch die Natur meistentheils allein hervorgebracht worden / und bey welchen unser Fleiß und Arbeit wenig mitgewürket hat / nach eben denselben Rechten / wann sie noch nicht abgenommen worden / mit denen Erben dem Lehensfolger überlassen werden müssen. v. art. 58. lib. 2. Land-R. & d. Novell. Elect. August. Constit. 32. §. die Frucht aber z. ibique Carpzov. def. 23. Add. Hartm. Pistor. qu. 24. lib. 1. & Richt. p. 1. dec. 56. n. 10. die abgenommene Früchte aber bleiben ebenfalls denen Erben des Lehensmanns. dd. text. & Author. Und obgleich Matth. Coler. p. 2. de Process. execut. c. 3. n. 310. in nova Edit. dieser Meinung zuwider ist / und vielmehr davor hält / daß das Heu und Grommet / als fructus naturales denen Erben des Lehensmanns oder Nutznießers / wann derselbige nach St. Urbani Tag gestorben / überlassen werden müsse; so haben doch die Schöpffen zu Jena dessen Meinung nicht angenommen / sondern anno 1626. und 1628. menl. August. ad Consultat. Balthasar von Wangenheim / gang ein anders / und zwar dieses gesprochen: daß das Grommet / so noch im Wachsen gestanden / und nicht abgehauen gewesen / dem Lehensfolger gebühre; welches auch von ihnen anno 1640. menl. Octobr. folgender gestalt wiederholet worden: **wofern die Wiesen zum Rittergut gehörig und das darauf gewachsene Gras / bey euers Bruders seel. Leben noch nicht gehauen gewesen / so ist dasselbige dem Lehensfolger zuständig / und ihr habt euch dessen nicht anzumassen / B. N. W. wie zu sehen bey dem Richt. p. 1. decil. 56. n. 11.**

Gleichwie nun den gemeinen Lehens-Rechten nach / vorbedeuteter massen / so viel dem Lehensmann und dessen Erben betrifft / kein Unterschied inter fructus industriales und naturales gehalten wird: Also hat es / denen Kayserl.

Rechten nach / gleiche Verwandtschaft mit dem bonæ fidei-Possessore, oder einem solchen Besizer und Inhaber / welcher ein frembdes Gut gebauet / in Meinung / als ob solches sein eigen wäre / so fern er nemlich die Früchte schon abgemähet oder abgenommen hat: anerwogen selbige so lang und viel vor sein Eigenthum zu halten / so lang der rechte Grundherr unbekannt ist / und das Eigenthum mit denen Früchten nicht abfordert / sie mögen hernach fructus industriales oder naturales seyn / §. 38. ibique DD. J. de R. D. l. 48. ff. de A. R. D. l. 13. ff. quib. mod. usufr. amitt. l. 78. ff. de R. V. l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 22. C. de R. V. Und obgleich einige darvor halten / ob könnte der bonæ fidei Possessor nur die fructus industriales, welche durch seinen Fleiß vornehmlich hervorgekommen / inzwischen vor sein Eigenthum halten / nicht aber die fructus naturales, oder diejenige / welche meistentheils von der Natur allein hervorgebracht worden; vid. Hug. Donell. lib. 4. Comment. Jur. Civ. cap. 25. & Bachov. ad Treutl. Vol. 1. Disp. 15. th. 11. lit. E. & F. so ist doch deren Meinung von andern mit unumstößlichen Rechts-Gründen aufs beste widerleget worden. Vid. Harpp. ad d. §. 35. n. 35. J. de R. D. Franzk. Exerc. 4. quæst. 7. & Arnold. Vinn. lib. 2. S. Q. cap. 25. Ich habe mit Fleiß hier oben gemeldet / so lange der Grundherr dieselbige nicht abfordert: dann wo dieses wäre / müßte der bonæ fidei Possessor dem Grundherrn ohne alle Wieder Rede dieselbige wieder einräumen; doch also / daß er die darauf gewandte Unkosten von ihnen begehren könnte / wie bereits an einem andern Ort / und zwar in denen Anmerkungen über das X. und XI. Cap. dargethan worden. v. §. 35. ibique DD. J. de R. V. Vinn. Lib. 1. S. Q. cap. 26. Gestalten zwar diese Früchte in so weit des bonæ fidei Possessoris eigen sind / daß er selbige verkaufen / aufzehren / oder sonst zu seinem Nutzen anwenden darff / allein dieses Eigenthum währet nur so lang / als man von dem Grundherrn nichts weiß; so bald aber derselbige sein von dem bonæ fidei Possessore bisher in Besitz habtes Gut wieder abfordert / alsdann müssen ihm alle vorhandene Früchte / sie mögen noch an denen Bäumen hangen / oder auf denen Feldern und Wiesen stehen (als welche vor ein Stück des Grund und Bodens mit gehalten werden / per l. 44. ff. de R. V.) oder auch schon abgenommen seyn / wieder eingeräumet werden / daß also bisher der bonæ fidei Possessor nur ein wieder-ruffliches Eigenthum gehabt / Vinn. c. cap. 26. add. l. 48. ff. de A. R. D. in verb. interim &c. Wann aber der bonæ fidei Possessor die Früchte nicht allein abgemähet und abgenommen / sondern auch über dis in seinen Nutzen verwendet und aufgezehret hat / in diesem Fall ist er dem Grundherrn / denen gemeinen Rechten nach / einen Abtrag zu thun in keine Wege gehalten: immassen er dieselben / als sein eigenes Gut verzehret hat: per l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 4. §. 19. ff. de usucap. ob er gleich hierdurch sich und die Seinige bereichert hätte / dd. ll. Add. Vinn. cit. cap. 26. verl. porro quemadmodum. & Harpp. ad §. 35. J. de R. D. n. 66. & mult. seqq. Wiewohl es in diesem Fall / da von einem Inhaber eine ganze Erbschaft abgefordert wird / eine andere Beschaffenheit hat / angesehen ein solcher Inhaber / in so weit er durch die Niessung der Erbschaft reicher worden / dem rechten Erben einen Abtrag zu thun gehalten ist / per l. 25. §. 11. & l. 40. §. 1. ff. de hered. pet. welches aber daher kommt / weil solche Früchte / welche der Inhaber einer Erbschaft genießet / alsobald zur Erbschaft geschlagen werden / und die Erbschaft vermehren / daß also selbige mit eben diesem Recht / als die Erbschaft selbst / wieder abgefordert werden können; per l. 20. §. 3. ff. de hered. pet. welches aber in dem vorangeführten Fall / da nur ein gewisses Stück / und keine

keine Universitas, als die Erbschaft ist / besessen worden / ein ganz anders ist. Wiewohl heut zu tag auch in diesem Fall der bonæ fidei Possessor, so fern er sich durch die genossene und verzehrte Früchte bereichert hat / dem Grundherrn einigen Abtrag zu thun schuldig ist: also lehret Hart-

man. Pist. p. 4. qu. 25. n. 4. seqq. Anton Fab. lib. 4. Conject. 17. Matth. Wesenb. cons. 90. n. 9. Didac. Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. ver. tertia Conclusio. Jacob. Menoch. remed. 15. recap. possess. & Carpz. Jpr. For. Sax. p. 3. c. 32. def. 28. n. 17. & seqq.

## Das XLVII. Capitel.

### Von Bewahrung der Heu- & Fütterung.

#### Inhalt.

§. 1. Das Heu muß nach der Einführung wohl bewahret werden. §. 2. Welches am besten wird geschehen können / wann das Heu trocken eingebracht worden. §. 3. Wie es in denen Scheuren und auf den Böden zu verwahren. §. 4. Und endlich / wie es ausser dem Stadel unter freyen Himmel aufzubehalten seye?

#### §. 1.

**W**ieichwie in keiner guten Sach gnug ist etwas erworben haben / wo dasselbige nicht gebühlich unterhalten wird: Also ist es auch in dieser der Haus- Lehre vom Heu und Grommet wohl zu mercken nöthig: Es brauchet schlechte Kunst ein grosses Gut zu kriegen; Doch / daß man es erhalt / das gehet schwerer ein: Dann / daß ich was erwerb / daß pflegt am Glück zu liegen; Weit eine grössre Kunst wird am erhalten seyn. Daher wollen wir in diesem Cap. nachdeme wir von der Abwähung des Heues so wohl als des Grommets bishero zur Genüge gehandelt / gleicherweise den Hausvatter unterrichten / wie das eingebrachte Heu mit Fleiß zu erhalten seye.

§. 2. Worbey wir ihn dann vor allen Dingen dieses erinnern wollen / daß er fürnemlich dahin trachte / wie er dasselbige bey guten Wetter schön und trocken einbringe: Dann gewißlich / wo dieses geschehen / ist fast das allergeheiligste / was zur Erhaltung des Heues antragen mag / verrichtet worden; Nachgehends muß er solches an einen lüfftigen und temperirten Ort legen: Damit die Luft recht durchstreichen / mithin das eingebrachte Heu durch die gar zu genaue Zusammenstopfung nicht verfaulen noch verderben möge: Durch welches Mittel es dann ein leichtes seyn wird / das Heu länger als ein Jahr zu erhalten / welches ihm auch zu dem Ende so wohl nöthig als nützlich seyn wird / damit er das andere Jahr einen guten Vorrath habe / falls der Sommer gar zu trocken / oder die Wiesen von der Überschwemmung des Wassers und vielen Güssen Noth leiden solten / gleichwie solches auf vielfältige Weise geschehen kan.

§. 3. Es wird aber das eingeführte Heu entweder in eigene hiezugebaute Stadel und Scheuren (von denen in der Bau- Kunst des vorhergehenden Buchs genugsame Anleitung zu finden /) oder aber auf diejenige Böden / welche über den Ställen sind / gebracht: Jenenfalls hat der Haus- Vatter weiter nichts als dieses zu beobachten / daß er vor der würcklichen Einführung die Stadel und Scheuren / darein das Heu gebracht werden solle / zu richten / und so was an denselben schadhafft / beyzeiten ausbessere / gleichwie wir demselben bereits an einem andern Ort genugsamen Unterricht hiervon ertheilet haben: Diesen falls aber / solle er vorher den Boden mit trockenen oder durren Stroh / wenigstens einer Handquer dick wohl unterstreuen / und sodann das Heu darauf legen / auch oben mit Stroh wohl bedecken: Allermassen hierdurch nicht allein das Heu von allem Dunst / der sich von den

Viehställen übersich hinauf ziehet / rein erhalten wird; sondern es ziehet auch das Stroh selbst solchen Dunst an sich / daß er das Heu nicht berühren / hingegen das Heu auf solche Weise von der Fäulung erhalten werden kan.

§. 4. Unterweilen aber kan sich der Haus- Vatter weder der ersten noch der andern Gelegenheit bedienen; In welchem Fall ihm dann zu rathen / daß er das Heu auf einen etwas erhöhten Platz / an einer in der Mitte fest und starck gesteckten Stange Schoberweis aufrichte / darneben unten etwas weit zusammen schlage; hingegen oben spitzig mache / daß das Wasser abschießen könne / ziemlich mit Stroh bedecke / mithin es unter freyen Himmel also Tag und Nacht stehen lasse; massen es dergestalt Wind / Regen / und Schnee / sonder Schaden / ehe als etwan diebische Hände / ausdauren wird; Und obschon die Feuchtigkeiten in das Heu hineindringen solten / und dasselbige angeloffen und schwärzlich machen / so wird es doch über eine Spann tief nicht austragen / im übrigen aber innwendig das andere / so wohl Farb als Güte behalten.

#### Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 47. §. 2. ver. Bey guten Wetter schön und trocken einbringen.

**W**ie viel an dem Einbringen des Heus und Grommets gelegen / bezeuget unter andern auch der Edle Herr von Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten- Staat: sub tit. Bestellung eines Amtschreibers. n. 6. p. 785. wann er daselbst also schreibt: Den Wiefwachs soll der Amtschreiber aufs beste durch die darzu bestellte Wiesen / Vögte oder Knecht / oder nach Gelegenheit des Herkommens / durch die Fröhner in annehmen / die Gräben öffnen / die Dörner und Büsch ausreuten / die Maulwurfs- Hügel verziehen / und den Jahrwachs an Heu und Grommet zu bequemer Jahrs- Zeit einbringen lassen etc. Worinnen er auch der Wiesen- Vögte oder Knecht Meldung thut / welche sonsten auch Feld- und Fluhr- Schützen / Item Fluhrer genennet werden v. Diether. in Continuat. Thel. pract. Befold. v. Wiefenz. ver. in Thüringia. Von welchen in Ord. Sax. Gothan. p. 2. cap. 3. tit. 27. dieses verordnet. Diweil die Feld- und Garten- Dieberey fast gemein ist / und niemand das seynige Recht behalten kan / auch durch Wiesen / Aecker und Gärten unnöthiger Weis / ungebührliche Wege gemacht werden / aber billich dahin zu sehen ist / daß demselben stehlen und beginnen aufs beste gesteuert / und jeder bey dem Seinsgen erhalten werden möge; Als wollen wir / daß man bey allen Städten / Flecken und Dörffern unserer Fürstenthum und Lande darauf bedacht seye / damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werden. Et porro in seqq. Die Fluhr- Schützen sollen

sollen bey Anreitung ihrer Dienst ernstlich befehliche werden / auf solche Feld- und Garten-Dieb / und diejenige / die sonst in Feldern Schaden thun / zu Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben / und niemand hierinnen nachzusehen / sondern diejenige / welche über der That betreten werden / alsobald

den zu pfänden / und die Pfände zum Wahrzeichen in die Gerichte / allda ihm hingegen zu ihrer Pfand-Gebühr geholfen werden solle / nebst umständlichen Berichten / wie es um den verübten Diebstahl oder Schaden bewandt / einzulicfern, v. Fritsch. Tr. de Jure. Univerſitat. agror.

## Das XLVIII. Capitel. Von dem Futter des Viehs.

### Inhalt.

§. 1. Das Vieh wird nicht allein mit Heu / sondern auch mit andern Sachen gefüttert. §. 2. und zwar unter andern auch mit einem Kraut / welches Herba Medica genennet wird. §. 3. Von dessen Tugend / Beschaffenheit und Ausübung gehandelt wird. §. 4. Was bey der Abmähung dieses Krautes zu beobachten / und auf was Weis es dem Vieh zu geben? §. 5. Endlich werden auch andere Arten der Fütterung angeführet, 16.

#### §. 1.

**D**ie Verwahren aber das Heu zu dem Ende so wohl / damit wirs für das Vieh zum Futter haben möge: Weil nun nebst dem Heu / dem Vieh noch anders Futter gereicht wird; Als wollen wir von demselben in diesem letzten Cap. noch mit wenigem etwas melden:

#### §. 2.

Unter solches Futter zehlen wir billich dasjenige Kraut / welches zu Latein Medica genennet wird / angesehen es dem Vieh nicht allein zum Futter / sondern auch zur Arzney dienet. Die Franzosen geben demselbigen unterschiedliche Nahmen / immassen sie es nicht allein wegen seines Ruffs / und daß es für die beste und köstlichste Weyde gehalten wird / Sainct foin, Heilig Heu; Gesund Heu; Sondern auch an etlichen Orten wegen seiner Blumen Souppen en vin, oder die Supp im Wein; Anderwärts aber Foin de Bourgogne, das ist Burgundisch Heu; Und in der Picardie Foingnasse. Das ist / großen Klee / nennen / anerwogen dieses Kraut eine Art vom Klee ist. Deme sey nun wie ihm wolle / so ist es doch gewis / daß dieses Futter ein solches herzliches und fürtreffliches Kraut ist / daß es wohl wehret / wann man es in seinem Felde säet und auferziehet.

#### §. 3.

Man muß aber vor allen Dingen hierzu eine gute / doch mehr sandicht / als leimichte Erd erwählen / die zudem dermassen eingeebnet sey / daß das Wasser darauf ablaufen könne; Ferner muß eine solche Erde wohl von Bäumen und Sträuchen ausgeäubert werden / darneden auch sich ohne Schatten befinden: damit allenthalben die Sonne welche diesem Gras wohl bekommt / darüber scheinen möge; Und endlich muß man sie bey Eingang des Winters mit guten Dung versehen. Wann dann dieses geschehen / kan man zum ausfüllen / schneiden / und ohngefahr im halben Mercken oder etwas später / nach dem der Winter-Frost nachgelassen / die Saat verrichten / und zwar nicht allzudünne / damit das Unkraut keinen Platz finde; Nachgehends aber die Erde mit einer Egge überfahren / und dieselbige von allen Unkraut reinigen.

#### §. 4.

Wann nun dieses Kraut also gewachsen / kan man sich zum abmähen rüsten: Worbey aber dieses zu beobachten / daß man einen schönen hellen Tag erwähle / und weil das Kraut dick / und zusammengezogen ist / es desto öfter umkehre / damit es von der Sonn bald dürr gemacht werde / mithin über zwey Tag auf seinen Grund nicht liegen bleibe; Gestalten es sonst das Wiederantreiben der Wurzeln verhindert; Wann aber Regen-Wetter einfället / muß man es auf seinen Grund nicht liegen lassen / sondern an eine andern Ort bringen / und daselbst abdürren. Inzwischen soll es dem Vieh nit zu überflüssig gegeben werden; Dann gleichwie es demselben / in bescheidener Maß / eine Arzney ist: Also kan es ihm im Gegentheil / wann man es demselben gar zu überflüssig darreicht / wegen seiner grossen Hitze / viel Schaden verursachen; weil es das Geblüth dermassen vermehret / daß / wann es das Vieh gar zu häufig genießet / selbiges öfters in seinem eignen Blut ersticken muß; weswegen es ihm auch dürr viel gesünder als frisch und grün ist / angesehen es der übermäßigen Feuchte wegen / welche grosse Hitze bey sich hat / öfters davon siech und krank wird.

#### §. 5.

Ferner zehlen wir unter das Vieh-Futter / Haber / Gersten / Wicken und Linsen / welches öfters untereinander angebauet / hernach grün abgemähet / und nach und nach dem Vieh vorgegeben wird / auch demselben ein nütliches und köstliches Futter reichert. Weiters gehören hieher die Trebern von denen Bräuhausern / ausgepressten Obst / Wein / Trauben / Brandwein brennen; Item die Abschnitt und Blätter vom Kraut / die Ruben und andere Dinge mehr / welche das Vieh sehr wohl ausmästen: Und dieses Futters bedienet man sich zwar bey grossen und weitläufftigen Wirthschafften; In denen geringen Wirthschafften aber / muß man / in Ermanglung etwas anders / die gemeine Weyde / nebst dem Heu / Weizen / und Haberstroh 2c. gebrauchen / und damit das Vieh unterhalten. Zu welchem Ende es an vielen Orten Feld-Gärten oder Gras-Pöden gibt / darein man die Ross und anders Vieh lauffen / und darinnen grasen läffet.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput ult. §. ult. v. in geringen Wirthschafften 2c.



Die lobwürdige Gewohnheit ist es / die an vielen Orten heut zu Tag beobachtet wird / und welcher wir in denen Anmerkungen über das 43. Cap. §. 2. gedacht

M m m

2. gedacht haben / daß nemlich niemand mehr Viehe auf die Weyd ausschlagen darff / als er von seinem eigenen Heu und Stroh auswintern und ausfüttern kan; Welches nicht allein in der Mark Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg / davon zu sehen Schlepiz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. cap. 20. n. 5. sondern auch in Sachsen und Bayern / wie auch in der Pfalz am Rhein also Herkommens ist / v. Bapr. Poli-

cey: Ordn. Lib. 3. tit. 14. art. 2. add. Frid. Müller. in pract. civil. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. & Erkel. de Jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 17. Obl. 2. Und so viel von denen Anmerkungen über das dritte Buch. Was aber insonderheit bey denen Erbern / Obst / Brandwein und Wein zu observiren / soll an einem bequemem Ort und Stell ausgeführet werden.

Ende des dritten Buchs.



Des